

B II
Arbeits-
bedingungen

B

II. Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte

(Sammlung der Vorschriften)



II. Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte

(Sammlung der Vorschriften)

a) Allgemeines

Anordnung über die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft

Vom 11. Juni 1942 (R ArbBl. S. I 301)

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941¹⁾ (RGBl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) ordne ich für den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes an:

§ 1

Ausländische Arbeitskräfte dürfen nicht zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen eingestellt und beschäftigt werden, als sie nach den geltenden Vorschriften für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zugelassen sind.

§ 2

Soweit die Lohn- und Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Arbeitskräfte im Einzelfall nicht bekannt sind oder hierüber Zweifel bestehen, ist unverzüglich die Entscheidung des Reichstreuhanders der Arbeit darüber herbeizuführen, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten.

§ 3

Werden in Betrieben, in denen ausländische Arbeitskräfte beschäftigt sind oder die mit ausländischen Firmen Unternehmerverträge abgeschlossen haben, den ausländischen Arbeitskräften vor Inkrafttreten dieser Anordnung bessere Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt als vergleichbaren deutschen Arbeitskräften, so ist dies unverzüglich dem Reichstreuhanders der Arbeit anzuzeigen; dieser kann eine Übergangsregelung treffen.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

§ 4

Wer dieser Anordnung zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691¹⁾) mit Gefängnis und Geldstrafe — letztere in unbegrenzter Höhe — oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt verlieren alle bisher von den Reichstreuändern der Arbeit erlassenen Lohngestaltungsanordnungen zur Verhinderung einer besseren Entlohnung der ausländischen Arbeitskräfte gegenüber vergleichbaren deutschen Arbeitskräften ihre Geltung; die auf Grund der bisher bestehenden Lohngestaltungsanordnungen der Reichstreuänder der Arbeit eingeleiteten Strafverfahren können jedoch weiter durchgeführt werden.

(2) Zwischenstaatliche Vereinbarungen und sonstige Sondervorschriften für ausländische Arbeitskräfte bleiben durch diese Anordnung unberührt.

Anordnung des Reichstreuänders für den öffentlichen Dienst über die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst

Vom 1. Juli 1942 (R ArbBl. S. I 334)

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691²⁾) ordne ich an:

§ 1

Ausländische Arbeitskräfte dürfen in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben nicht zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen eingestellt und beschäftigt werden, als sie nach den geltenden Vorschriften für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zugelassen sind.

§ 2

Soweit die Lohn- und Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Arbeitskräfte im Einzelfall nicht bekannt sind oder hierüber Zweifel bestehen, ist unverzüglich die Entscheidung des Reichstreuänders für den öffentlichen Dienst darüber herbeizuführen, welche Lohn- und Arbeitsbedingungen für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten.

§ 3

Werden den in öffentlichen Verwaltungen oder Betrieben beschäftigten ausländischen Arbeitskräften vor Inkrafttreten dieser Anordnung bessere

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt als vergleichbaren deutschen Arbeitskräften, so ist dies unverzüglich dem Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst anzuzeigen; dieser kann eine Übergangsregelung treffen.

§ 4

Zwischenstaatliche Vereinbarungen und sonstige Sondervorschriften für ausländische Arbeitskräfte bleiben durch diese Anordnung unberührt.

Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1942 in Kraft.

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
über ein Merkblatt für gewerbliche ausländische Arbeitskräfte**

Vom 4. Mai 1942 (R ArbBl. S. I 258)

(Dieser Erlaß ist auf S. B Ia 8a abgedruckt. In dem Merkblatt sind auch Angaben über die Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte in Deutschland enthalten.)

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Beginn
der Lohnzahlung an ausländische Arbeitskräfte**

Vom 29. Mai 1942 (R ArbBl. S. I 312)

Ausländische Arbeitskräfte, die für einen Betrieb in Deutschland angeworben worden sind, werden vielfach nach ihrer Ankunft im Reichsgebiet zum Zwecke der Entlausung, Kleiderreinigung usw. erst durch sogenannte Durchgangslager geleitet. Die Abfertigung im Durchgangslager nimmt unter Umständen mehrere Tage in Anspruch. Auch aus anderen Gründen vergeht gelegentlich ohne Verschulden der Arbeitskräfte zwischen dem Tage der Ankunft im Reichsgebiet und dem der Arbeitsaufnahme einige Zeit, während der die Arbeiter ohne Einkommen sind.

Um den hieraus sich ergebenden Schwierigkeiten entgegenzutreten, habe ich keine Bedenken dagegen, wenn die Reichstreuhand der Arbeit den Betrieben, für die die Anwerbung der Arbeiter erfolgt, auf Antrag genehmigen, den auf diese Weise entstehenden Lohnausfall angemessen zu erstatten. Für angemessen halte ich in Anbetracht der Tatsache, daß die Arbeitskräfte sich während dieser Zeit zumeist im Durchgangslager aufhalten und dort auch gepflegt werden, die Bezahlung von bis zu zwei Arbeitsstunden für jeden Arbeitstag, an dem die ausländischen Arbeiter nach ihrer Ankunft am Arbeitsort oder einem Auffanglager ohne ihr Verschulden die Arbeit nicht aufnehmen können. Der Tag der Ankunft rechnet hierbei nicht mit. Grundlage für die Berechnung des zu zahlenden Lohnes ist der Zeitlohn, der dem Arbeiter an der Arbeitsstelle zusteht, für die er angeworben wurde.

Auf polnische Arbeitskräfte und auf die Ostarbeiter findet diese Regelung keine Anwendung.

Anordnung über Lohnüberweisung für ausländische Arbeitskräfte und monatliche Feststellung der Beschäftigtenzahl italienischer Arbeitskräfte

Vom 4. Juni 1942 (abgedruckt S. B IIb 25)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Bezahlung der Göring-Feiertage an Ausländer

Vom 18. Dezember 1940

Vorbehaltlich einer Entscheidung durch die Arbeitsgerichte bin ich der Auffassung, daß grundsätzlich auch an die ausländischen Arbeitskräfte — mit Ausnahme der Polen und Juden — der regelmäßige Arbeitsverdienst am 1. Mai (Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 — RGBl. I S. 337 —)¹⁾, an einmaligen Sonderfeiertagen (Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 — RGBl. I S. 763 —)²⁾ und an den in der Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplanes über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 280)³⁾ genannten Wochenfeiertagen fortzuzahlen ist. Vom Reichsarbeitsgericht ist in seinen Entscheidungen (vgl. insbesondere das Urteil vom 24. Juli 1940 — RAG. 71/40 —) die Frage offengelassen worden, ob an ausländische Arbeitskräfte die Feiertagsbezahlung zu erfolgen hat, und nur geprüft worden, ob Juden ein Anspruch auf Feiertagsgeld zusteht. In den Entscheidungen des Reichsarbeitsgerichts kommt zum Ausdruck, daß nicht bei den Juden, sondern nur bei den „in die Betriebsgemeinschaft eingereihten, mit dem nationalsozialistischen Staate innerlich verbundenen und für dessen Ziele bewußt mitschaffenden deutschen Arbeitern“ die Feiertagsentschädigung in Betracht kommt. Inwieweit die Ausländer als zur Betriebsgemeinschaft im Sinne der Ausführungen des Reichsarbeitsgerichts gerechnet werden können, mag dahingestellt bleiben. Ihnen ist jedoch allgemein bei der Anwerbung gesichert worden, daß sie bei der Arbeitsaufnahme in Deutschland w

vergleichbare deutsche Arbeiter behandelt werden. Mit diesem Grundsatz scheint es nicht vereinbar, wenn den ausländischen Arbeitskräften die Feiertagsbezahlung versagt würde.

Eine Ausnahme machen die Polen. Für sie ist — wie für Juden — der Anspruch auf Feiertagsbezahlung in den Lohngestaltungsanordnungen der Reichstreuhand der Arbeit ausdrücklich ausgeschlossen worden.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 32.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 34.

³⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 32.

2. Nachtrag

**Weihnachts- und Abschlußgratifikationen für ausländische Arbeitskräfte
Auszug aus der Anordnung des GBA. über Weihnachts- und Abschluß-
gratifikationen 1942**

Vom 31. Oktober 1942 (R ArbBl. S. I 478)

Für die ausländischen Arbeitskräfte gelten für die Ausschüttung der Weihnachts- und Abschlußgratifikationen die gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder. Einem Sonderrecht unterliegen insoweit nur die Zigeuner, die jüdischen Beschäftigten, die polnischen Beschäftigten und die Ostarbeiter. Die aus dem Reichskommissariat Ostland ohne Weißruthenien stammenden Beschäftigten sind hingegen ebenso wie die übrigen ausländischen Arbeitskräfte zu behandeln.

**Erl. des GBA. über Verlängerung befristeter Arbeitsverträge ausländischer
Arbeitskräfte, die während der Dauer des Arbeitsverhältnisses schuldhaft
der Arbeit ferngeblieben sind**

Vom 20. Februar 1943

Die ordnungsmäßige Erfüllung eines von einem ausländischen Arbeiter abgeschlossenen befristeten Arbeitsvertrages setzt voraus, daß sich der Arbeiter während der ganzen Dauer des Vertrages dem Betrieb voll zur Arbeit zur Verfügung stellt. Demgegenüber kommt es jedoch vor, daß Ausländer, sei es infolge Bummels, verspäteter Rückkehr von Heimfahrten, Abbußung von Freiheitsstrafen, Unterbringung in einem Erziehungs- oder aus anderen Gründen für kürzere oder längere Zeit der Arbeit fernbleiben.

In diesen Fällen können die ausländischen Arbeiter nicht schon in die Heimat entlassen werden, wenn kalendermäßig die Zeit verflissen ist, zu der sie sich für eine Arbeit in Deutschland verpflichtet haben. Eine solche Handhabung würde nicht dem Sinne eines befristeten Arbeitsvertrages entsprechen, der nicht nur die Anwesenheit des ausländischen Arbeiters, sondern dessen Arbeitsleistung zum Gegenstand hat. Es wird daher den ausländischen Arbeitern gegenüber, die in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen und während der Dauer des Vertrages schuldhaft der Arbeit ferngeblieben sind, die Auffassung zu vertreten sein, daß sich ihr befristeter Arbeitsvertrag um die Zeit verlängert, die sie schuldhaft der Arbeit ferngeblieben sind.

In der praktischen Durchführung wird es erforderlich sein, daß die Betriebe mindestens vier Wochen vor kalendermäßigem Ablauf derartiger



Verträge dem ausländischen Arbeiter mitteilen, daß der befristete Arbeitsvertrag wegen des schuldhaften Fernbleibens von der Arbeit erst nach Ablauf eines entsprechenden zusätzlichen Zeitraums endet. Entsteht zwischen dem Betriebsführer und dem ausländischen Arbeiter Streit über die Frage, ob das Verlangen des Betriebsführers auf Hinausschiebung der Auflösung des befristeten Arbeitsvertrages berechtigt ist oder über die Frage der Dauer der Hinausschiebung, so ist zunächst unter Zuziehung der zuständigen DAF.-Dienststellen eine Verständigung zu versuchen. Außerstenfalls werden die Reichstreuhand der Arbeit eine Entscheidung, gegebenenfalls auf die Verordnung über die Lohngestaltung gestützt, zu treffen haben.

Für deutsche Arbeitskräfte gilt an sich das gleiche. Da jedoch mit deutschen Arbeitskräften in der Mehrzahl der Fälle unbefristete Arbeitsverträge geschlossen werden, hat bei ihnen diese Frage keine wesentliche praktische Bedeutung.

Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe

Erlaß des GBA. vom 30. Januar 1943 (R ArbBl. S. I 143)

Um die Verwaltungsarbeit in den Betrieben und auch in den Dienststellen der Reichstreuhand der Arbeit zu verringern und gleichzeitig den Ausbau des betrieblichen Vorschlagswesens zu fördern, bestimme ich auf Grund des § 5 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939¹⁾ (RGBl. I S. 2028) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) unter Aufhebung meines Erlasses III b 14248/42 vom 31. Juli 1942²⁾ (R ArbBl. S. I 385) folgendes:

1. Prämien an Gefolgschaftsmitglieder für Verbesserungsvorschläge im Betriebe unterliegen grundsätzlich den Vorschriften über den allgemeinen Lohnstopp und dürfen, mit Ausnahme der unter Nr. 2 aufgeführten Fälle, nur nach vorheriger Zustimmung durch den Reichstreuhand oder Sondertreuhand der Arbeit ausgezahlt werden.
2. Die Zustimmung des Reichstreuhanders oder Sondertreuhanders der Arbeit zu der Ausschüttung solcher Prämien braucht der Betriebsführer dann nicht einzuholen, wenn
 - a) die Zahl der jährlichen Prämienfälle im Betriebe grundsätzlich nicht mehr als 5 Prozent der Kopfzahl der Gesamtgefolgschaft beträgt,

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 5.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.



- b) die Höhe der Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe der Betriebsführer in Zusammenarbeit mit einigen bewährten Gefolgschaftsmitgliedern des Betriebes bestimmt und
- c) die Namen der ausgezeichneten Gefolgschaftsmitglieder und die Verbesserungsvorschläge selbst der Gesamtgefolgschaft durch Anschlag oder anlässlich eines Betriebsappells oder in der Werkzeitung oder in sonstiger Weise bekanntgegeben werden.
- Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe, auf die diese Bedingungen nicht zutreffen, bedürfen immer der vorherigen Zustimmung durch den Reichstrehänder oder Sondertrehänder der Arbeit.
3. Die Reichstrehänder oder Sondertrehänder der Arbeit können von einzelnen Betriebsführern das Einholen einer vorherigen Zustimmung auch dann verlangen, wenn die Bedingungen der Nr. 2 beachtet werden. Dies soll insbesondere dann geschehen, wenn das bisherige Verhalten des Betriebsführers begründete Zweifel an einer ordnungsgemäßen und den heutigen Verhältnissen entsprechenden Festsetzung der betrieblichen Arbeits- und Lohnbedingungen rechtfertigt.
 4. Soweit bisher zulässigerweise in den Betrieben bei Ausschüttung von Prämien für Verbesserungsvorschläge anders verfahren ist als nach den Vorschriften dieses Erlasses, kann es hierbei sein Bewenden haben.
 5. Die nach diesen Grundsätzen deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gewährten Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betriebe können unter gleichen Voraussetzungen und Bedingungen auch ausländischen Arbeitskräften sowie den Kriegsgefangenen gegeben werden.
 6. Diese Regelung bezieht sich nicht auf sogenannte patentfähige Erfindungen. Desgleichen gilt sie nicht für Prämien, die im Einzelfall mehr als 500 RM. betragen. Das Verfahren bei Ausschüttung von Prämien über 500 RM. im Einzelfalle wird in einem besonderen Erlaß geregelt.

(GBA. III b 9-11353 — ARG. 192/43)

Lohnguthaben ausländischer Arbeitskräfte in deutschen Betrieben

Erlaß des GBA. vom 6. Juni 1943 (R ArbBl. S. I 356)

Bei einer Reihe von deutschen Firmen, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, bestehen restliche Lohnguthaben, die dadurch entstanden sind, daß ausländische Arbeitskräfte in ihre Heimat zurückgekehrt sind, ohne auf diese Lohnteile Anspruch zu erheben. Handelt es sich dabei um vertragsbrüchige Ausländer, so wird die deutsche Firma in aller Regel die aufgelaufenen Beträge dazu benutzen können, um die ihr gegen den ausländischen Arbeiter erwachsenen Schadensersatzforderungen zu decken. Soweit

solche Schadensersatzforderungen nicht bestehen, hat der ausländische Arbeiter weiterhin die Möglichkeit, auch nach der Rückkehr in sein Heimatland seinen Anspruch auf den Restlohn bis zum Ablauf der Verjährungsfrist durchzusetzen. Es erscheint daher angebracht, daß die betreffenden Firmen, abgesehen von den Fällen der Befriedigung von Schadensersatzforderungen, die aufgelaufenen Lohnbeträge bis zum Ablauf der Verjährungsfrist bereit halten. Nach dem Ausscheiden des Arbeiters treten vielfach Betreuungsorganisationen der betreffenden Arbeiter an den Betrieb mit der Bitte um Überweisung des Restlohnes heran. Eine Befreiung des Betriebes von den ihm etwa obliegenden Verpflichtungen kann in diesen Fällen nur stattfinden, wenn die Betreuungsstellen im Einzelfall eine Bevollmächtigung durch den betreffenden Arbeiter nachweisen. Es ist daher zweckmäßig, wenn von den Betrieben nur unter dieser Voraussetzung Zahlungen an Betreuungsstellen der ausländischen Arbeiter geleistet werden.

Auch bei den Ostarbeitern ist nach den Vorschriften der Verordnung vom 30. Juni 1942¹⁾ (RGBl. I S. 419) die Rechtslage grundsätzlich keine andere. Bei der Behandlung der restlichen Lohn Guthaben von Ostarbeitern wird deshalb nach denselben Grundsätzen zu verfahren sein wie bei den anderen ausländischen Arbeitskräften.

(GBA. III 12-3458 — ARG. 713/43)

Anordnung des GBA. über die Vereinheitlichung von Unterbringungs- und Verpflegungssätzen vom 1. Juni 1943 (R ArbBl. S. I 345)

Auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938²⁾ (RGBl. I S. 691), der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941³⁾ (RGBl. I S. 222) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) ordne ich für die gewerbliche Wirtschaft und den öffentlichen Dienst folgendes an:

I.

- (1) Bei Unterbringung von Arbeitskräften in Gemeinschaftsunterkünften ist diesen für die Gewährung von Unterkunft durch den Betrieb ein Betrag von 50 Rpf. täglich in Rechnung zu stellen.
- (2) Bei Gewährung von Vollverpflegung ist vom Betrieb ein Betrag von 1 RM. täglich in Anrechnung zu bringen. Bei Verpflegung von Arbeits-

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 33.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

8. Nachtrag

kräften, denen eine Schwer- oder Langarbeiterzulage zusteht, tritt ein Zuschlag von 0,10 RM., bei Arbeitskräften, denen eine Schwerarbeiterzulage zusteht, ein Zuschlag von 0,25 RM. zu dem Anrechnungssatz hinzu. Als Vollverpflegung gilt die Gewährung von Frühstück mit Morgenkaffee, Mittagessen und Abendbrot.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen finden keine Anwendung, sofern den Gefolgschaftsmitgliedern ein Anspruch auf kostenlose Unterbringung oder kostenlose Verpflegung zusteht.

II.

Die in dieser Anordnung festgesetzten Anrechnungssätze gelten auch dann, wenn die dem Bereich für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten höher sind. Die Betriebe sind verpflichtet, für die in dieser Anordnung festgelegten Anrechnungssätze im Rahmen der Erlasse des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und der Weisungen des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz eine auskömmliche Verpflegung zu geben, die die Erhaltung der Leistungskraft gewährleistet. Die Reichstreuhand der Arbeit können in Ausnahmefällen nach Fühlungnahme mit der Deutschen Arbeitsfront höhere Sätze für Verpflegung und Unterbringung festsetzen. Die gleiche Befugnis steht dem Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst zu.

III.

(1) Die Anordnung tritt am 1. Juli 1943 in Kraft. Entgegenstehende Bestimmungen werden mit dem gleichen Zeitpunkt aufgehoben.

(2) Soweit in bestehenden Arbeitsverträgen bisher geringere als die oben angegebenen Sätze vereinbart sind, hat es dabei bis zum Ablauf dieser Verträge sein Bewenden.

(3) Hinsichtlich der Ostarbeiter verbleibt es für die Anrechnung von Beträgen für Unterbringung und Verpflegung bei den für Ostarbeiter geltenden besonderen Bestimmungen.

(GBA. III b 12-3274 — ARG. 734/43)

Garantie des Tariflohns bei ausländischen Arbeitskräften

Rderl. des RAM. vom 17. Oktober 1941

(Abgedruckt S. B II a 13)

Entsendung von ausländischen Bauarbeitern

Rderl. des RAM. vom 9. August 1941

(Abgedruckt S. B II a 13)

Schlechtwetterregelung für ausländische Arbeitskräfte
Rderl. des RAM. vom 12. November 1941
(Abgedruckt S. B II a 14)

Kinderzuschläge an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst
Bekanntmachung des RMdF. vom 4. November 1941
(Abgedruckt S. B II a 15)

Fünfte Tarifordnung zur Änderung der allgemeinen Tarifordnung
für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)
(Abgedruckt S. B II a 15)

Bezahlung ausländischer Arbeiter als Handwerker
Runderl. des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 31. 1. 41
(Abgedruckt S. B II a 16)

Entschädigung an auswärts beschäftigte Arbeitskräfte für mitzubringende
Bettwäsche

Erlaß des GBA. vom 18. Februar 1943 (R ArbBl. S. I 167)

Die lagermäßige Unterbringung von inländischen und ausländischen Arbeitskräften wird zur Zeit dadurch erschwert, daß zum Teil die Wirtschaftsämter die Ausgabe von Bezugscheinen für Lagerwäsche ablehnen. Die Unternehmer können daher vielfach den neu im Lager unterzubringenden auswärtigen Arbeitskräften keine Bettwäsche zur Verfügung stellen. Sie verlangen in solchen Fällen sehr häufig von diesen Arbeitskräften das Mitbringen eigener Bettwäsche. Für die Benutzung eigener Bettwäsche — Bettlaken und Kopfkissenbezug — kann, ohne daß es hier der besonderen Zustimmung des Reichstreuhanders oder Sondertreuhanders der Arbeit nach § 1 Abs. 3 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (R.GBl. I S. 2028) bedarf, dem inländischen und ausländischen Arbeiter eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, daß der Betrag, den der Arbeiter für Unterkunft und Verpflegung im Lager dem Unternehmer zu zahlen hat, nicht bereits gegenüber den Beträgen entsprechend ermäßigt wurde, die diejenigen Gefolgschaftsmitglieder zu zahlen haben, die eigene Bettwäsche nicht stellen.

Die Entschädigung für die Benutzung eigener Bettwäsche oder die Ermäßigung des für Unterkunft und Verpflegung zu zahlenden Betrages soll lediglich den erhöhten Verschleiß decken, der sich aus einer Benutzung eigener Bettwäsche

11. Nachtrag

im Lager regelmäßig ergeben wird. Als angemessen wird daher ein Betrag von etwa 5 Rpf. je Kalendertag angesehen.

Wird ein Bett ohne Bettwäsche benutzt, so kann auf Grund dieses Erlasses keine besondere Vergütung gegeben werden.

Stellt das Gefolgschaftsmitglied für ein Bett ohne Bettwäsche eigene Schlafdecken, so ist als Ausgleich für den Verschleiß gleichfalls eine Entschädigung bis zu etwa 5 Rpf. je Kalendertag möglich.

Wird nur ein Teil der Bettwäsche, z. B. nur ein Bettlaken, gestellt, so kann dem Gefolgschaftsmitglied eine Vergütung bis zu etwa 3 Rpf. je Kalendertag gewährt werden.

(GBA. III b 9-11277 — ARG. 284/43)

Ergänzung des Erlasses über Dienstpflichtunterstützung Erlaß des GBA. vom 20. Juli 1943

(Abgedruckt S. B II b 101)

Weihnachts- und Abschlußgratifikation 1943

Auszug aus dem Erlaß des GBA. vom 2. November 1943 und der Anordnung über die Weihnachts- und Abschlußgratifikationen 1943 vom

1. November 1943

(RABL. S. I 553)

Für die ausländischen Arbeitskräfte gelten für die Ausschüttung der Weihnachts- und Abschlußgratifikationen die gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder.

Die Gewährung von Weihnachts- oder Abschlußgratifikationen an polnische oder jüdische Beschäftigte oder an Zigeuner sowie an Ostarbeiter ist nach den geltenden Bestimmungen unzulässig.

Anordnung des GBA. zur Regelung der Arbeitsbedingungen bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes

Vom 1. November 1943 (RABL. S. I 544)

Um während der Dauer des Krieges einen Einsatz der Gefolgschaftsmitglieder auf anderen Arbeitsstätten als denen, für die sie eingestellt sind, zu ermöglichen und um damit zugleich auch die kriegsnotwendige Verlagerung von Betrieben und Betriebsabteilungen (Industrieverlagerung) zu erleichtern, ordne ich auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938¹⁾ (RGBl. I S. 691) und des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941¹⁾ (RGBl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942²⁾ (RGBl. I S. 347) folgendes an:

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

Abschnitt I Das Weisungsrecht

§ 1

Das erweiterte Weisungsrecht des Betriebsführers ist zur Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung der Einsatz von Gefolgschaftsmitgliedern eines Unternehmens auf einer anderen Arbeitsstätte als derjenigen, für die die Einstellung erfolgt ist, geboten, so kann der Betriebsführer das einzelne Gefolgschaftsmitglied dauernd oder vorübergehend auf dieser anderen Arbeitsstätte beschäftigen (Versetzung, Abordnung).

In vertrauensratspflichtigen Betrieben hat der Versetzung oder Abordnung von Gefolgschaftsmitgliedern eine Beratung im Vertrauensrat voranzugehen.

§ 2

Besondere Bedingungen bei Versetzung im Zuge einer
Verlagerung von Betrieben

Sollen Gefolgschaftsmitglieder im Zuge einer Verlagerung von ganzen Betrieben oder Betriebsabteilungen dauernd auf einer anderen Arbeitsstätte beschäftigt werden, so kann die Versetzung nur dann auf Grund des erweiterten Weisungsrechts des Betriebsführers erfolgen, wenn die Verlagerung auf behördliche Anordnung oder unter behördlicher Billigung erfolgt.

§ 3

Einschaltung des Arbeitsamts

Handelt es sich um eine Versetzung, so hat der Betriebsführer vor der Versetzung Anzeige an das für die abgebende Arbeitsstätte zuständige Arbeitsamt zu erstatten. Erhebt das Arbeitsamt Einspruch, so hat die Versetzung zu unterbleiben.

Ist es zweifelhaft, ob die Abordnung oder die Versetzung eines einzelnen Gefolgschaftsmitgliedes aus Gründen der Erfüllung unaufschiebbarer Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung oder aus sonstigen Gründen geschieht, so entscheidet auf Anruf durch den Betriebsführer oder durch das beteiligte Gefolgschaftsmitglied das Arbeitsamt endgültig.

Abschnitt II Die Versetzung

§ 4

Lohn- und Arbeitsbedingungen im Falle der Versetzung
In den Fällen einer Versetzung gelten jeweils die Lohn- und Arbeitsbedingungen, die auf der neuen Arbeitsstätte für die dort auszuübende Tätigkeit maßgebend sind.

§ 5

Versetzungsgeld

Den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern hat der Betriebsführer im Falle der Versetzung ein Versetzungsgeld zu gewähren, falls aus Anlaß der Versetzung das Gefolgschaftsmitglied nicht täglich nach Hause zurückkehren kann.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen verwitwete, geschiedene oder ledige Gefolgschaftsmitglieder den verheirateten in bezug auf die Gewährung eines Versetzungsgeldes gleichgestellt werden.

Das kalendertägliche Versetzungsgeld darf in den Fällen einer vom Betriebsführer gestellten Unterkunft und vollen Verpflegung im Lager für die ersten

sechs Monate den Betrag von 2,50 RM., für die weitere Zeit den Betrag von 1,50 RM. nicht überschreiten.

In allen übrigen Fällen ist ein nach der Tätigkeit gestaffeltes kalendertägliches Versetzungsgeld in der folgenden Höhe zulässig:

| Tätigkeitsgruppe des Gefolgschaftsmitgliedes | Versetzungsgeld | |
|---|-----------------------------------|--------------------------------|
| | in den ersten 6 Monaten RM. | für die weitere Zeit RM. |
| I | 3,— | 2,40 |
| II | 4,— | 3,20 |
| III | 5,— | 4,— |
| IV | 6,— | 4,80 |
| V | 7,— | 5,60 |
| VI | 8,— | 6,40 |

Eine der Versetzung unmittelbar vorausgehende Abordnung zu der neuen Arbeitsstätte ist auf die Zeit dieser sechs Monate anzurechnen.

Welche Gefolgschaftsmitglieder in die einzelnen Tätigkeitsgruppen einzureihen sind, wird im Erlaßwege bestimmt¹⁾.

§ 6

Unterhaltsbeihilfe

Der Betriebsführer hat verheirateten und den diesen nach § 5 Abs. 2 gleichgestellten Gefolgschaftsmitgliedern, die nach der Versetzung nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren können, eine Unterhaltsbeihilfe zu gewähren, falls die Lohn- oder Gehaltsbedingungen auf der neuen Arbeitsstätte allgemein ungünstiger als auf der bisherigen Arbeitsstätte sind.

Die Unterhaltsbeihilfe hat für die im neuen Betrieb übliche Arbeitszeit den Unterschied je Kalendertag voll auszugleichen, der sich bei gleicher Tätigkeit für das Gefolgschaftsmitglied aus den vor und nach der Versetzung maßgebenden tatsächlichen Lohn- (Gehalts-) sätzen ergibt.

Näheres wird im Erlaßwege bestimmt¹⁾.

§ 7

Übersiedlungsbeihilfe

Verlegt ein verheiratetes oder ein diesem nach § 5 Abs. 2 gleichgestelltes Gefolgschaftsmitglied den Wohnsitz in die Gemeinde, in der die neue Arbeitsstätte liegt, und fallen deswegen die Leistungen nach §§ 5 und 6 dieser Anordnung ganz oder zum Teil fort, so kann eine Übersiedlungsbeihilfe gewährt werden. Die Höhe der Übersiedlungsbeihilfe wird im Erlaßwege bestimmt¹⁾.

Abschnitt III

Die Abordnung

§ 8

Lohn- und Arbeitsbedingungen im Falle der Abordnung
Das Gefolgschaftsmitglied hat während der Dauer einer vorübergehenden, der Erledigung ganz bestimmter, fest umrissener Aufträge dienenden Beschäftigung auf einer anderen Arbeitsstätte (Abordnung) Anspruch auf die gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen wie auf der bisherigen Arbeitsstätte.

¹⁾ Vgl. den im RArbBl. S. I 545 und in dem RdErl. ARG. Nr. 1357/43 abgedruckten Durchführungserlaß des GBA. vom 8. November 1943.

§ 9

Abordnungsgeld

Soweit das Gefolgschaftsmitglied in den Fällen der Abordnung nicht mehr täglich nach Hause zurückkehren kann, steht ihm ein Abordnungsgeld (Auslösung) zu.

Das kalendertägliche Abordnungsgeld darf in den Fällen einer vom Betriebsführer gestellten Unterkunft und vollen Verpflegung im Lager für verheiratete und den nach § 5 Abs. 2 dieser Anordnung gleichgestellten Gefolgschaftsmitgliedern den Satz von 2,50 RM., für ledige Gefolgschaftsmitglieder den Satz von 1,50 RM. nicht überschreiten.

In allen übrigen Fällen ist ein nach der Tätigkeit gestaffeltes kalendertägliches Abordnungsgeld in der folgenden Höhe zulässig:

| Tätigkeitsgruppe des Gefolgschaftsmitgliedes | Verheiratete oder Gleichgestellte | Ledige |
|---|--------------------------------------|--------|
| | RM. | RM. |
| I | 3,— | 2,— |
| II | 4,— | 2,65 |
| III | 5,— | 3,35 |
| IV | 6,— | 4,— |
| V | 7,— | 4,65 |
| VI | 8,— | 5,35 |

Im übrigen sind die Vorschriften des § 5 dieser Anordnung sinngemäß anzuwenden.

Abschnitt IV

Ermächtigung, Geltungsbereich, Inkrafttreten

§ 10

Ermächtigung

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann im Erlaßwege die zur Durchführung und Ergänzung dieser Anordnung notwendigen Bestimmungen treffen¹⁾.

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können Ausnahmen von den Vorschriften dieser Anordnung zulassen oder können anordnen, daß die in dieser Anordnung nur als zulässig bezeichneten Leistungen gewährt werden müssen.

§ 11

Geltungsbereich

Die Anordnung gilt nur für den Bereich der privaten Wirtschaft. Sie gilt nicht für die Fälle, in denen die neue Arbeitsstätte des Gefolgschaftsmitgliedes im Protektorat Böhmen und Mähren liegt. Sie ist nicht anzuwenden auf Polen, Juden und Zigeuner; desgleichen unterliegen ihr nicht Ostarbeiter.

Der Abschnitt III dieser Anordnung gilt nicht für die Gefolgschaftsmitglieder, für deren Arbeitsverhältnis die Reichstarifordnung für das Baugewerbe oder die Reichstarifordnung für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagestamm- und -zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie maßgebend ist.

§ 12

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

¹⁾ Vgl. Anm. 1 auf S. II a 2 l.

Erlaß zur Ergänzung des Erlasses über Dienstpflichtunterstützung (Dritter Ergänzungserlaß)

Auszug aus dem Erlaß des GBA. vom 10. Februar 1944

(RABl. Nr. 7 S. I 92)

2. Nr. 5 des Erlasses vom 8. Februar 1943¹⁾ in der Fassung des Erlasses vom 20. Juli 1943¹⁾ — Erster Ergänzungserlaß — (RABl. S I 401, Rderl. ARG. 946/43) erhält folgende Fassung:

„5. Grundsätzlich kommt Dienstpflichtunterstützung für Arbeitskräfte, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, nicht in Betracht, auch dann nicht, wenn sie ihre Tätigkeit im Großdeutschen Reichsgebiet auf Grund einer Dienstverpflichtung verrichten. Jedoch können dienstverpflichtete ausländische Arbeitskräfte Dienstpflichtunterstützung erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt im Deutschen Reich bereits vor dem 1. September 1939 oder in einem in das Großdeutsche Reich eingegliederten Gebiete bereits vor dem Tage der Eingliederung gehabt haben.

Volksdeutsche Arbeitskräfte gelten als deutsche Arbeitskräfte für den Bezug der Dienstpflichtunterstützung, wenn ihre deutsche Volkszugehörigkeit durch eine Bescheinigung einer dazu befugten Dienststelle anerkannt ist.

Polen, Juden und Zigeuner können Dienstpflichtunterstützung nicht erhalten, Juden in der Regel schon deshalb nicht, weil für sie eine Dienstverpflichtung nach der Kräftebedarfsverordnung vom 13. Februar 1939¹⁾ (RABl. S. I 84, Dienstbl.-Rderl. 137/39) nicht mehr in Betracht kommt, seit sie durch die Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Beschäftigung von Juden vom 31. Oktober 1941¹⁾ (RABl. S I 496) § 11 ohne Einschränkung verpflichtet worden sind, die ihnen von den Arbeitsämtern zugewiesenen Beschäftigungen aufzunehmen. Jedoch erhalten jüdische Mischlinge Dienstpflichtunterstützung wie deutsche Arbeitskräfte, wenn sie nach der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November 1935¹⁾ (RGBl. I S. 1333) vorläufig als Reichsbürger gelten, also nur von einem oder zwei der Rasse nach volljüdischen Großelternteilen abstammen und nicht als Juden anzusehen sind (insbesondere weder beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes der jüdischen Religionsgemeinschaft angehörten oder später in sie aufgenommen wurden, noch beim Erlaß des Reichsbürgergesetzes mit einem Juden verheiratet waren oder sich später mit einem solchen verheiratet haben).

Protektoratsangehörige erhalten Dienstpflichtunterstützung in gleicher Weise wie deutsche Staatsangehörige, soweit sie ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Großdeutschen Reich außerhalb des Pro-

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

tektorats haben. Die Möglichkeit, daß Protektoratsangehörigen Familienhilfe und Sonderhilfe als Dienstpflichtunterstützung nach dem Rechte und durch Dienststellen des Protektorats gewährt wird (s. meinen Erlaß V b 7806/1584 vom 28. August 1942¹⁾ Rderl. ARG. 1007/42) bleibt unberührt; besteht Anspruch hierauf, so wird Dienstpflichtunterstützung durch ein deutsches Arbeitsamt nicht gewährt.

Staatenlose Arbeitskräfte stehen nichtdeutschen Arbeitskräften für die Dienstpflichtunterstützungen grundsätzlich gleich. Soweit sie nicht nach Abs. 1 Satz 2 Dienstpflichtunterstützung erhalten können, lasse ich bis auf weiteres zu, daß das Arbeitsamt dienstverpflichteten staatenlosen Arbeitskräften Dienstpflichtunterstützung insoweit gewährt, als es zur Behebung eines Notstandes des Dienstverpflichteten oder seiner Familie angemessen ist; die Gewährung der Sonderzuwendung ist in diesen Fällen ausgeschlossen. Als staatenlos in diesem Sinne gilt eine Arbeitskraft nur, wenn sie weder die deutsche noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt und die ausländische Staatsangehörigkeit auch nicht erst nach dem 1. September 1939 verloren hat.

Über Zweifel, ob hiernach Anspruch auf Dienstpflichtunterstützung besteht, oder auf Beschwerde entscheidet der Präsident des Gauarbeitsamts endgültig gemäß Nr. 74 dieses Erlasses.“

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom Beginn des Lohnabrechnungsabschnittes in Kraft, in den der 1. Dezember 1943 gefallen ist. Soweit bereits vor diesem Zeitpunkt Anträge auf Dienstpflichtunterstützung gestellt worden sind, die nach diesem Erlaß bewilligt werden könnten, bin ich damit einverstanden, daß diesen Anträgen vom Zeitpunkt ihres Eingangs an stattgegeben wird.

Die vorliegenden Anfragen sehe ich als hierdurch erledigt an.

(GBA. Va 7800/44 ARG. 167/44.)

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Reichstarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der
Kriegszeit

Vom 8. November 1943 (RABL. S. IV 794)

Gemäß § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit¹⁾ in
Verbinung mit § 18 Abs. 1 der Kriegswirtschaftsverordnung²⁾ erlasse ich³⁾
folgende Tarifordnung:

§ 1

Geltungsbereich

1. Räumlicher: Das Deutsche Reich.

Fachlicher und persönlicher: Gefolgschaftsmitglieder (einschließlich der
Ausländer und Protektoratsangehörigen) in Betrieben der privaten Wirt-
schaft, die auswärts beschäftigt sind und die entweder vom Betrieb an den
auswärtigen Beschäftigungsort geschickt worden sind oder bei denen die
auswärtige Beschäftigung auf Grund der besonderen Arbeitseinsatz-
bedürfnisse des Krieges oder der Kriegsvorbereitung erforderlich ge-
worden ist.

2. Nicht unter die Tarifordnung fallen

- a) Gefolgschaftsmitglieder, die in der See- und Binnenschifffahrt, in der
Land- und Forstwirtschaft, in der Hauswirtschaft sowie in Ver-
waltungen und Betrieben beschäftigt sind, die unter das Gesetz zur
Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben
fallen; unter die Tarifordnung fallen jedoch Gefolgschaftsmitglieder
in Betrieben der Gartenausführung (Landschaftsgärtnereien), soweit
sie auf Baustellen beschäftigt sind und die Voraussetzungen der
Ziffer 1 vorliegen.
- b) Gefolgschaftsmitglieder, die außerhalb des Reichsgebiets beschäftigt
werden. Auf Gefolgschaftsmitglieder, die aus dem Deutschen Reich
ins Ausland bzw. Protektorat entsandt sind, findet die Tarifordnung
jedoch insoweit Anwendung, als nicht die Auslandseinsatzanordnung
vom 7. April 1943 (RABL. Nr. 11 S. I 229) oder eine andere ent-
sprechende Regelung Platz greifen.

§ 2

Auswärtige Beschäftigung

1. Eine auswärtige Beschäftigung im Sinne dieser Tarifordnung liegt vor,
wenn Gefolgschaftsmitglieder so weit von ihrem Wohnort entfernt ar-

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 8.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 3.

³⁾ Die Tarifordnung ist vom Präsidenten der GauAA. und Reichstreuhänder der
Arbeit Berlin als Sondertarifordnung erlassen worden.

beiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren; sie liegt nicht vor, wenn ihnen die tägliche Rückkehr zugemutet werden kann.

Als Wohnort gilt für die verheirateten und gleichgestellten Gefolgschaftsmitglieder (§ 3 Ziffer 1) der Ort der ständigen gemeinsamen Haushaltsführung; ein nur vorübergehendes Zusammenleben an anderem Orte bleibt außer Betracht. Bei den übrigen Gefolgschaftsmitgliedern gilt als Wohnort der Ort der Arbeitsstelle, es sei denn, daß

- a) die auswärtige Beschäftigung vorübergehenden Charakter hat oder
- b) es sich um Dienstverpflichtete handelt oder
- c) es sich um jugendliche Gefolgschaftsmitglieder vor vollendetem 21. Lebensjahr handelt oder
- d) es sich um Arbeitskräfte handelt, die aus dem Ausland oder Protektorat stammen

und in den Fällen a bis d die Bindungen zum bisherigen Wohnort nicht gelöst sind.

2. Auf den besonderen Arbeitseinsatzbedürfnissen im Sinne des § 1 Ziffer 1 beruht eine auswärtige Beschäftigung z. B. dann nicht, wenn diese orts- oder gewerbeüblich ist und das Gefolgschaftsmitglied im Rahmen dieser Üblichkeit auswärts tätig ist (z. B. bei Saison- oder Kampagnearbeitern) oder wenn das auswärtige Arbeitsverhältnis überwiegend im eigenen Interesse des Gefolgschaftsmitgliedes eingegangen wurde.

§ 3

Heimfahrtsanspruch

1. Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder haben nach einer ununterbrochenen auswärtigen Beschäftigung bei einem Betrieb von jeweils 6 Monaten Anspruch auf eine Heimfahrt zum Wohnort und zurück zur Arbeitsstelle. Der Anspruch ist innerhalb der dann folgenden 6 Monate (Anspruchszeitraum) zu erfüllen. Der Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die auswärtige Beschäftigung vor Ablauf der Hälfte des Anspruchszeitraumes beendet wird; ist die Heimfahrt bereits gegeben, so hat es dabei sein Bewenden.

Den gleichen Anspruch wie die verheirateten haben diejenigen reichsdeutschen Gefolgschaftsmitglieder und Gefolgschaftsmitglieder mit dem Wohnort im Deutschen Reich, die mit Verwandten aufsteigender oder absteigender Linie, Pflegeeltern oder Pflegekindern, zu denen auch uneheliche Kinder rechnen, einen gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen.

12. Nachtrag

Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder, die — unter Aufrechterhaltung ihres gemeinsamen Haushalts am Wohnort — außerhalb zusammenleben oder am gleichen Ort beschäftigt werden, haben nur den Anspruch der Ledigen gemäß Ziffer 2 dieses Paragraphen, es sei denn, daß die Heimfahrt zum Wohnort dem Zusammensein mit Kindern unter 14 Jahren dient.

Über die Verhältnisse, die den Anspruch auf eine halbjährliche Heimfahrt begründen, hat das Gefolgschaftsmitglied dem Betriebsführer den Nachweis durch eine Bescheinigung der Ortspolizeibehörde des Wohnorts oder durch sonstige Belege zu führen.

2. Ledige, verwitwete und geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die den verheirateten nicht gleichgestellt sind, haben nach einer ununterbrochenen auswärtigen Beschäftigung bei einem Betrieb von jeweils 12 Monaten Anspruch auf eine Heimfahrt zum Wohnort und zurück zur Arbeitsstelle; der Anspruch ist innerhalb der dann folgenden 12 Monate (Anspruchszeitraum) zu erfüllen. Der Anspruch besteht jedoch nicht, wenn die auswärtige Beschäftigung vor Ablauf der Hälfte des Anspruchszeitraumes beendet wird; ist die Heimfahrt bereits gegeben, so hat es dabei sein Bewenden.

3. Die Gefolgschaftsmitglieder haben keinen Anspruch darauf, innerhalb des Anspruchszeitraumes die Heimfahrt zu einem bestimmten Zeitpunkt anzutreten.

4. Für Gefolgschaftsmitglieder, für die bei dem Inkrafttreten dieser Tarifordnung bereits ein Anspruchszeitraum auf Grund der bisherigen Familienheimfahrtsregelungen läuft, beginnt der erste Anspruchszeitraum auf Grund dieser Tarifordnung erst nach Ablauf des auf Grund der alten Tarifordnung laufenden Anspruchszeitraumes. Der Anspruch auf eine innerhalb eines solchen laufenden Anspruchszeitraumes noch nicht ausgeführte Heimfahrt bleibt bestehen.

Im übrigen beginnt der erste Anspruchszeitraum auf Grund dieser Tarifordnung frühestens mit dem Zeitpunkt ihres Inkrafttretens.

5. Eine Unterbrechung der Beschäftigung im Sinne der Ziffern 1 und 2 des Paragraphen tritt nur ein bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, wobei jedoch die Bestimmungen des § 4 unberührt bleiben sowie bei Übernahme des Gefolgschaftsmitgliedes in eine nichtauswärtige Beschäftigung.

6. Häufigere Heimfahrten als in dieser Tarifordnung vorgesehen, dürfen nicht gegeben werden. Dies gilt nicht für jugendliche Gefolgschaftsmitglieder (einschließlich der Lehrlinge) bis zum vollendeten 18. Lebensjahr; im übrigen gilt es dann nicht, wenn die Kosten der Heimfahrt vom

Gefolgschaftsmitglied getragen werden. Auch in diesen Fällen haben jedoch häufigere Heimfahrten zu unterbleiben, wenn es die Kriegs- oder Verkehrsverhältnisse erfordern.

7. Das Gefolgschaftsmitglied kann auf eine ihm zustehende Heimfahrt verzichten. In diesem Fall hat es Anspruch auf Auszahlung des Barbetrages, der gemäß § 7 der Tarifordnung bei Zusammenlegung zweier Heimfahrten zu zahlen ist.

8. Gefolgschaftsmitglieder, die eine Besuchsfahrt zu umquartierten Familienangehörigen wählen (vgl. 14. Runderlaß des Reichsministers des Innern und des Reichsministers der Finanzen vom 30. Oktober 1943 betr. Ausführung des Räumungsfamilienunterhalts; hier: Beihilfe zu Familienbesuchsfahrten bei Umquartierung wegen Luftgefährdung und Fliegerschäden — MBliV. S. 1682 — und Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Freizeit zu Familienbesuchsfahrten bei Umquartierung wegen Luftgefährdung und Fliegerschäden — RABL. 1943 Nr. 33 S. 565 —¹⁾), haben für den Anspruchszeitraum, in dem die Besuchsfahrt ausgeführt wird, keinen Anspruch auf die Familienheimfahrt zum Wohnort.

§ 4

Anrechnung von auswärtiger Beschäftigung in anderen Betrieben

Der Zeit der ununterbrochenen auswärtigen Beschäftigung bei einem Betrieb im Sinne des § 3 stehen Zeiten auswärtiger Beschäftigung bei einem anderen Betrieb, die einen Anspruch auf Familienheimfahrten begründen können, gleich, soweit die auswärtigen Beschäftigungszeiten bei den verschiedenen Betrieben unmittelbar aufeinanderfolgen. Hat hiernach ein Betrieb für ein Gefolgschaftsmitglied eine Heimfahrt zu bezahlen, obwohl dieses einen Teil des Anspruchszeitraumes in einem anderen Betrieb oder mehreren anderen Betrieben verbracht hat, so kann der Betrieb für jeden vollen Monat einen Anspruch auf Erstattung von einem Sechstel, bei Gefolgschaftsmitgliedern mit einem Anspruchszeitraum von zwölf Monaten von einem Zwölftel der entstehenden Kosten gegen den anderen Betrieb geltend machen.

Zur Erleichterung des Nachweises anrechnungsfähiger Beschäftigungszeiten bei anderen Betrieben hat der Betriebsführer jedem Gefolgschaftsmitglied, das auswärts beschäftigt wird, bei Ausscheiden aus dem Betrieb eine Bescheinigung nach folgendem Muster auszustellen:

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Muster der Bescheinigung

Das verheiratete — gleichgestellte — ledige — Gefolgschaftsmitglied

(Vor- und Zuname)

geb. am

war vom bis zum

bei meinem Betrieb ununterbrochen auswärts beschäftigt.

Der laufende Anspruchszeitraum begann am

und wird enden am

Für diesen Anspruchszeitraum hat eine Heimfahrt (Familienbesuchsfahrt)

vom bis

stattgefunden — hat eine Heimfahrt noch nicht stattgefunden — hat das

Gefolgschaftsmitglied auf die Heimfahrt verzichtet — hat eine Zusammen-

legung mit der Heimfahrt des folgenden Anspruchszeitraumes statt-

gefunden und ist ein Betrag vonRM. dafür ausgezahlt

worden.

Die Heimfahrt des vorhergehenden Anspruchszeitraumes ist mit der des

laufenden Anspruchszeitraumes zusammengelegt worden; ein Betrag

vonRM. ist dafür ausgezahlt worden.

Nimmt das Gefolgschaftsmitglied im unmittelbaren Anschluß eine aus-

wärtige Beschäftigung bei einem anderen Betrieb auf, so hat es die Be-

scheinigung bei diesem abzugeben. Scheidet es aus diesem aus der aus-

wärtigen Beschäftigung aus, so ist sie ihm wieder auszuhändigen.

Bei Arbeitskräften mit dem Wohnort im Ausland kann die Ausstellung

und Aushändigung der Bescheinigung unterbleiben, wenn der Betreffende

nach Beendigung der Tätigkeit in den Betrieb ins Ausland zurückkehrt.

§ 5

Freizeit

1. Für jede Heimfahrt ist folgende Freizeit zu geben:

Bei einer Entfernung

Wohnort — Arbeitsstelle bis 300 km 6 Kalendertage

Wohnort — Arbeitsstelle über 300 bis 1000 km 8 Kalendertage

Wohnort — Arbeitsstelle über 1000 km 10 Kalendertage

2. Bei einer Entfernung Wohnort — Arbeitsstelle bis 1000 km können, wenn die Reiseverbindungen besonders ungünstig sind, bis zu 2 Kalendertagen zusätzlich gegeben werden.

3. Arbeitet das Gefolgschaftsmitglied am Reisetage mindestens 4 Stunden, so ist dieser Tag auf die Freizeit nicht anzurechnen.
4. Von der Freizeit sind für jede Heimfahrt 3 Tage auf den Erholungsurlaub anzurechnen. Im übrigen besteht für die Freizeit kein Anspruch auf Weiterzahlung von Lohn oder Gehalt.
5. Die übrigbleibenden Tage des Erholungsurlaubs sind nach Möglichkeit mit einer Heimfahrt zu verbinden.
6. Wird die für die Heimfahrt zustehende Freizeit ohne Erlaubnis und ohne ausreichende Entschuldigung überschritten, so kann der Betriebsführer die Tage, um die die Freizeit überschritten wird, auf die Freizeit der nächsten Heimfahrt anrechnen, in schwereren Fällen die nächste Heimfahrt ganz versagen.

§ 6

Zeitpunkt der Heimfahrt

Den Zeitpunkt der Heimfahrt bestimmt der Betriebsführer. Hierbei soll er neben den betrieblichen Belangen die Verkehrsverhältnisse, im übrigen die persönlichen Wünsche der Gefolgschaftsmitglieder berücksichtigen.

§ 7

Zusammenlegung von Heimfahrten

Auf Wunsch des Gefolgschaftsmitgliedes oder wenn öffentliche Interessen es dringend erfordern, können 2 aufeinanderfolgende Heimfahrten zusammengelegt werden.

Das Gefolgschaftsmitglied hat bei einer solchen Zusammenlegung Anspruch auf die Freizeit, die für die beiden Heimfahrten in Betracht kommt. Bei Antritt der Heimfahrt erhält das Gefolgschaftsmitglied bei einer Entfernung der Arbeitsstelle vom Wohnort bzw. von der letzten Grenzstelle des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats, über die der übliche Weg zum Wohnort führt,

| | |
|---------------------------|-------------------------|
| bis zu 150 km | einen Betrag von 10 RM. |
| bis zu 300 km | einen Betrag von 15 RM. |
| von über 300 km | einen Betrag von 25 RM. |

War bei einem Gefolgschaftsmitglied, das aus einem Betrieb ausscheidet, die Zusammenlegung zweier Heimfahrten vorgesehen und hat es deshalb eine ihm zustehende Heimfahrt nicht erhalten, so hat es bei seinem Ausscheiden einen Anspruch auf Bezahlung des Betrages, der ihm bei einer Zusammenlegung nach Abs. 2 zustehen würde. Der alte Betriebsführer hat in diesem Fall in der im § 4 genannten Bescheinigung die in dem Muster vorgesehenen Eintragungen über die Zusammenlegung vorzunehmen. Ein Anspruch gegenüber dem neuen Betriebsführer gemäß Abs. 2 Satz 2 besteht nicht.

12. Nachtrag

§ 8

Heimfahrtkosten

Der Anspruch auf Bezahlung der Heimfahrtkosten regelt sich nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Zu bezahlen ist, ohne Rücksicht darauf, wie das Gefolgschaftsmitglied den Weg zurücklegt, die Hin- und Rückreise mit der Eisenbahn III. Klasse von dem der Arbeitsstelle günstigst gelegenen Bahnhof bis zum Bahnhof des Wohnortes oder dem dem Wohnort günstigst gelegenen Bahnhof; bei Arbeitskräften, die ihren Wohnort nicht im Deutschen Reich oder Protektorat haben, von dem der Arbeitsstelle günstigst gelegenen Bahnhof bis zur letzten Grenzstelle des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats, über die der übliche Weg zum Wohnort führt. Soweit die Möglichkeit der Benutzung von Arbeiterrückfahrkarten besteht, besteht nur Anspruch auf Bezahlung der Arbeiterrückfahrkarten; dies gilt auch dann, wenn ein Gefolgschaftsmitglied eine Arbeiterrückfahrkarte deshalb nicht erhalten kann, weil die Möglichkeit hierzu bereits bei anderer Gelegenheit ausgenützt war. Bei einer Entfernung über 150 km besteht Anspruch auf Bezahlung des Eilzugzuschlages, soweit Eilzug benutzt werden kann, auf Bezahlung des D-Zug-Zuschlages, soweit D-Zug benutzt werden kann.

2. Ist die Zurücklegung einer Strecke oder eines Streckenteils mit Schiff oder Fähre notwendig oder zweckmäßig, so sind die Kosten für die Fahrt mit dem Schiff oder der Fähre zu bezahlen; für die Strecke oder den Streckenteil, der mit Schiff oder Fähre zurückgelegt wird, besteht dann ein weitergehender Anspruch nicht.

3. Ist infolge schlechter Eisenbahnverbindung eine Beförderung im Kraftverkehr wesentlich günstiger, so sind die höheren Kosten hierfür zu bezahlen.

4. Werden die Gefolgschaftsmitglieder vom Betriebsführer kostenlos befördert, so besteht für die Strecken oder Streckenteile, über die die Beförderung stattfindet, ein weitergehender Anspruch nicht.

5. Außer den jeweils zu bezahlenden Fahrtkosten sind Wege von und zur Bahn oder den sonstigen Beförderungsmitteln, die — einzeln gerechnet — mehr als 5 km betragen, mit 4 Rpf. für jeden über diese 5 km hinausgehenden Kilometer zu bezahlen, sofern nicht kostenlose Beförderung stattfindet.

6. Als Arbeitsstelle, von der aus die Berechnung der Heimfahrtkosten zu erfolgen hat, gilt der übliche Ausgangspunkt der Heimfahrt an der Arbeitsstelle.

7. Die Bezahlung der Fahrtkosten hat grundsätzlich in der Form zu erfolgen, daß dem Gefolgschaftsmitglied die Fahrkarte ausgehändigt wird.

Soweit dies nicht möglich ist, kann die Bezahlung in bar erfolgen. Die Einlösung der Fahrkarte in Geld sowie der Umtausch gegen solche nach anderen Orten ist verboten. Tritt das Gefolgschaftsmitglied die Heimfahrt nicht an, so hat es die Fahrkarte oder den in bar gezahlten Betrag an den Betriebsführer zurückzugeben.

§ 9

Trennungsgeld usw. während der Heimfahrt

Soweit den Gefolgschaftsmitgliedern Trennungsgelder oder Auslösungen zustehen, sind diese auch für den Tag der Abreise und den Tag der Rückkunft zu zahlen, für die übrigen Tage der Heimfahrt dagegen nicht. Hat jedoch das Gefolgschaftsmitglied nachweislich den Tag nach dem Tag der Abreise oder den Tag vor dem Tage der Rückkunft ganz oder überwiegend zur Reise mitverwenden müssen, so kann ihm das Trennungsgeld oder die Auslösung jeweils auch für den weiteren Reisetag gezahlt werden.

Gefolgschaftsmitgliedern, die fortlaufende Unkosten für Unterkunft an der Arbeitsstelle haben, sind, soweit ihnen Unterkunftsgelder zustehen, diese weiterzuzahlen; soweit ihnen Auslösungen zustehen, in denen ein Unterkunftsgeld enthalten ist, haben sie für die Tage, für die die Auslösung nicht weiterzuzahlen ist, Anspruch auf Erstattung der fortlaufenden Unkosten bis zur Höhe der Auslösung.

§ 10

Heimfahrten in Sonderfällen

Die Gefolgschaftsmitglieder haben bei Todesfällen oder mit Lebensgefahr verbundenen schweren Erkrankungen der Ehegatten, Eltern oder Kinder Anspruch auf eine Heimfahrt zu dem Ort, an dem ihre Anwesenheit erforderlich ist. Soweit die Fahrt über die Grenze des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats hinausgeht, besteht der Anspruch auf Bezahlung der Fahrtkosten jedoch nur bis zur letzten Grenzstelle des Deutschen Reichs einschließlich des Protektorats, über die der Weg zu dem betreffenden Ort führt.

Für Arbeitskräfte mit dem Wohnort im Ausland oder Protektorat besteht der Anspruch auf eine Heimfahrt in diesen Fällen nur dann, wenn vom Sonderehrentreuhänder in Ergänzung dieser Tarifordnung eine Dienststelle für das betreffende Ausland zur Ausstellung von Bescheinigungen benannt ist¹⁾, und der Todesfall oder die mit Lebensgefahr verbundene schwere

¹⁾ Für Arbeitskräfte mit dem Wohnort im Protektorat wird die Ortspolizeibehörde als die zur Ausstellung der Bescheinigung in Frage kommende Dienststelle benannt.

Erkrankung durch eine Bescheinigung dieser Dienststelle nachgewiesen wird.

Die auf Grund dieses Paragraphen bei Erkrankungen der genannten Angehörigen gegebenen Heimfahrten werden auf die regelmäßigen Heimfahrten angerechnet, die Heimfahrten bei Todesfällen dagegen nicht.

§ 11

Polen¹⁾ und Ostarbeiter²⁾

Polnische Beschäftigte und Ostarbeiter erhalten Heimfahrten nur im Rahmen der für sie geltenden Sonderbestimmungen.

§ 12

Schl u ß b e s t i m m u n g e n

1. Diese Tarifordnung tritt am 1. Januar 1944 in Kraft. Gleichzeitig treten

- a) die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit im Deutschen Reich vom 12. August 1941,
- b) die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941

nebst Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

2. Vorschriften in zwischenstaatlichen Vereinbarungen über Familienheimfahrten für ausländische Arbeitskräfte bleiben durch diese Tarifordnung unberührt.

**Runderlaß des Reichsarbeitsministers über gleichmäßige Verteilung der
Urlaubsreisen und Familienheimfahrten über das ganze Jahr**

Vom 23. Mai 1941

(Abgedruckt S. B VI 1)

**Anordnung des Sondertreuhänders über Familienheimfahrten
und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte**

Vom 1. November 1941

(Abgedruckt S. B VI 3)

¹⁾ Vgl. die Anordnung über den Urlaub der polnischen Beschäftigten vom 24. März 1943; abgedruckt S. II b 24 f.

²⁾ Vgl. den Durchführungserlaß vom 31. Oktober 1942 zum Abschnitt I und zum Abschnitt II Nr. 2a und b der Anordnung Nr. 11 über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943; abgedruckt S. B II b 58 j.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Familienheimfahrten und
Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte sowie Rückkehr
italienischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 6. Februar 1942

(Abgedruckt S. B VI 12)

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Gewährung von Familienheimfahrten
an französische Arbeitskräfte, die „en ménage“ leben

Vom 19. März 1942

(R ArbBl. S. I 107)

In meinem Erlaß vom 23. September 1941 — III b 18514/41 — R ArbBl. 1942 Nr. 3 S. I 36¹⁾ habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß französischen Arbeitskräften, die in der im Erlaß genannten Form den Nachweis führen, daß sie mit einer Frau „en ménage“ leben, mit Rücksicht auf den eheähnlichen Charakter dieses Zusammenlebens das Trennungsgeld wie Verheirateten gezahlt wird. Entsprechend bestehen auch keine Bedenken, daß diese Arbeitskräfte bei Anwendung der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941 wie Verheiratete behandelt werden.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Familienheimfahrten und
Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 30. April 1942

(Abgedruckt S. B VI 14)

Auszug aus dem Erlaß des GBA. über Familienheimfahrten der in den
besetzten Westgebieten angeworbenen italienischen Arbeiter

Vom 30. Januar 1942

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob den in den besetzten Westgebieten angeworbenen italienischen Arbeitskräften auf Wunsch auch Familienheimfahrten nach Italien gewährt werden dürfen und ob in derartigen Fällen die Fahrtkosten bis zur italienischen Grenze zu erstatten sind. Die Vorschriften der Familienheimfahrts-Tarifordnung lassen für diese Arbeiter die Familienheimfahrt nach Italien nicht ohne weiteres zu. Ich bitte aber, den Betrieben, die derartige Italiener beschäftigen, nahezu legen, diesen Italienern auf ihren Wunsch freiwillig Familienheimfahrten nach Italien unter Gewährung der Fahrtkosten im Rahmen der tariflichen Vorschriften zu gewähren.

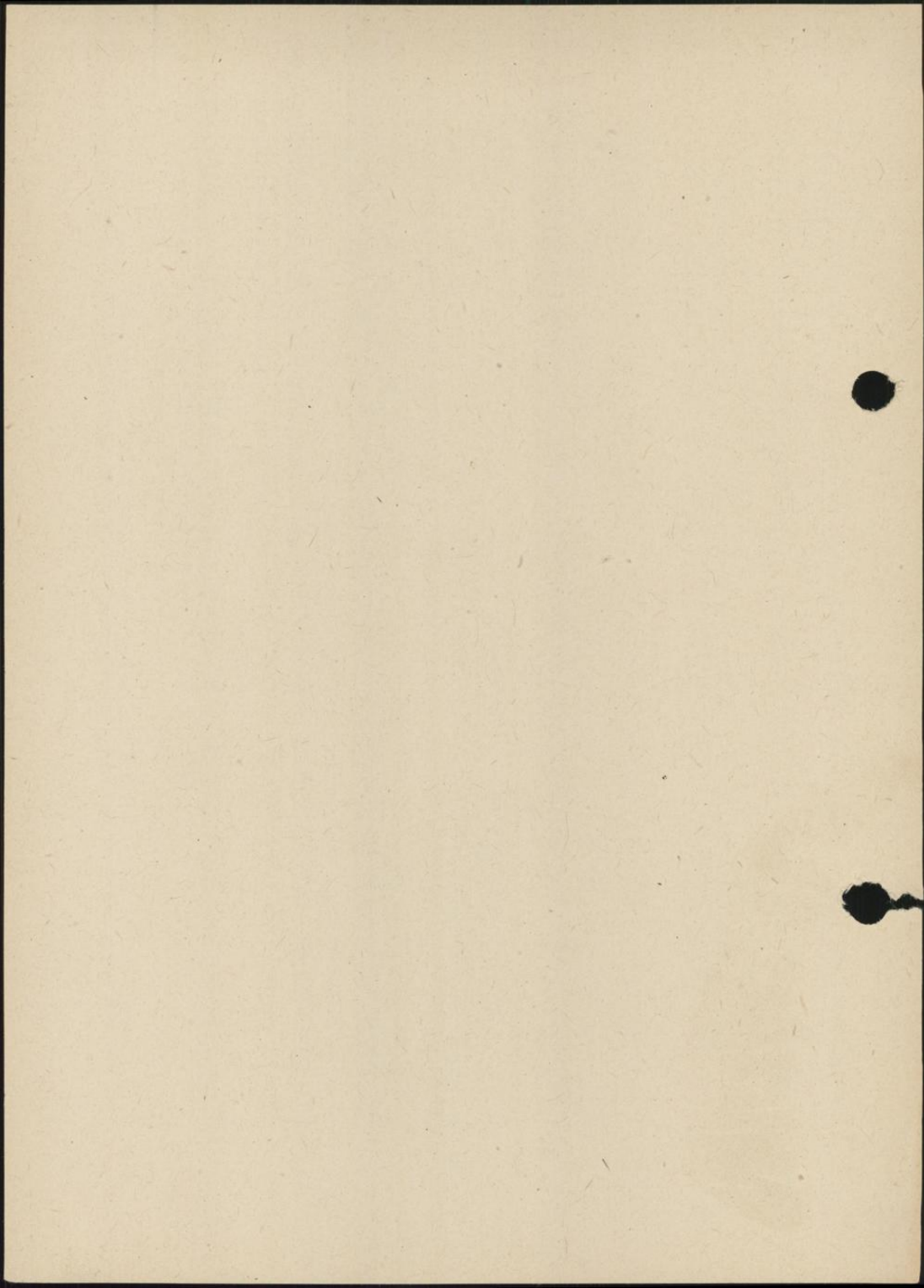
¹⁾ Abgedruckt S. B II a 12.

Aus einem Erl. des GBA. über Familienheimfahrten für ausländische
Arbeitskräfte

Vom 31. Dezember 1942¹⁾

In verschiedenen Betrieben wurden ausländischen Arbeitskräften die Familienheimfahrten und der Urlaub deshalb nicht gewährt, weil von den früher auf Urlaub gefahrenen Ausländern ein Teil nicht zurückgekehrt ist. Da es sich bei der Gewährung von Familienheimfahrten und Urlaub in der Regel um die Erfüllung von Rechtsansprüchen handelt, können sie den ausländischen Arbeitskräften von den Betrieben aus den angegebenen Gründen nicht ohne weiteres versagt werden. Zur Sicherung der Rückkehr der Ausländer sind nach § 3 Abs. 5 der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941 (R ArbBl. S. IV/1239) die Betriebsführer nur berechtigt, einen bestehenden Anspruch auf die Heimfahrtkosten ganz oder teilweise erst nach der Rückkehr zu erfüllen, wenn dringender Verdacht besteht, daß der Ausländer nicht oder nicht rechtzeitig zur Arbeitsstelle zurückkehren wird.

¹⁾ Aus der Arbeitsrechtskartei von Kallee 873/23. Januar 1943.



Anordnung des Reichsarbeitsministers über Trennungszulagen im Kriege

Vom 3. Mai 1941 (RArbBl. S. I 218)

Die kriegswirtschaftlichen Verhältnisse haben in vielen Fällen eine Trennung des Arbeiters und Angestellten von seiner Familie erzwungen. Um den Betriebsführern die Möglichkeit zu geben, ohne einen Verstoß gegen den allgemeinen Lohnstopp die Härten, die sich für das Gefolgschaftsmitglied aus dieser Trennung von seiner Familie ergeben können, zu mildern, bestimme ich auf Grund des § 5 Satz 1 der Zweiten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2028)¹⁾ folgendes:

I

Verheiratete Gefolgschaftsmitglieder sowie verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen, können für die Dauer des Krieges ein Trennungsgeld erhalten, wenn sie von ihrem Wohnort so weit entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können.

Dieses Trennungsgeld kann nur dann ohne besondere Zustimmung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit in den einzelnen Betrieben gegeben werden, wenn es je Kalendertag nicht über den Betrag von 1,50 RM. (1 RM. als Tagesgeld und 50 Rpf. als Übernachtungsgeld) hinausgeht und nur für die Kalendertage gezahlt wird, an denen das Gefolgschaftsmitglied aus Anlaß des Arbeitsverhältnisses zur getrennten Haushaltsführung gezwungen ist.

Das Trennungsgeld kann auch für die Tage der Hin- und Rückreise zum Wohnort und zur Arbeitsstätte gegeben werden, vorausgesetzt, daß sich das Gefolgschaftsmitglied länger als sechs Stunden des Tages außerhalb seines Wohnorts aufhalten muß.

II

Die Gewährung eines Trennungsgeldes ist unzulässig

1. für die Tage, an denen das Gefolgschaftsmitglied schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise versäumt;
2. für Sonn- und Feiertage, wenn das Gefolgschaftsmitglied entweder vor oder nach diesen Tagen schuldhaft die Arbeit ganz oder teilweise versäumt;
3. bei Aufnahme eines Gefolgschaftsmitgliedes ins Krankenhaus mit dem auf die Einlieferung folgenden Tage.

III

Wird den Gefolgschaftsmitgliedern vom Betrieb freie oder verbilligte Verpflegung gegeben, so ist nur ein Trennungsgeld zulässig, das um einen der Verbilligung entsprechenden Satz gekürzt ist. Wird freie Unterkunft gestellt, so ist die Zahlung eines Übernachtungsgeldes nicht gestattet.

IV

Soweit in Tarifordnungen die Gewährung eines Trennungsgeldes vorgesehen ist, behält es dabei sein Bewenden.

Höhere Sätze, als die in dieser Anordnung vorgesehenen, können dort beibehalten werden, wo sie mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des zuständigen Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit gezahlt werden oder wo solche bereits vor dem 16. Oktober 1939 im Betriebe üblich waren.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 7.

Die Vorschriften dieser Anordnung gelten nicht für Verwaltungen und Betriebe, auf die die Vorschriften des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220)¹⁾ Anwendung finden.

Die Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Mai 1941 in Kraft. Die von den Sondertreuhändern der Arbeit erlassenen Anordnungen über Trennungszulagen im Kriege treten mit diesem Tage außer Kraft.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Auslegung der Anordnung über Trennungszulagen im Kriege

Vom 8. August 1941 (R ArbBl. S. I 353)

Meine Anordnung über die Gewährung von Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941 (R ArbBl. S. I 218)²⁾ erfaßt grundsätzlich alle Wirtschaftszweige. Unter den in der Anordnung genannten Bedingungen und in der dort begrenzten Höhe ist also ohne besondere Genehmigung des Reichstreuhänders oder Sondertreuhänders der Arbeit die Ausschüttung derartiger Vergütungen an solche Gefolgschaftsmitglieder zulässig, die so weit von ihrem Wohnort entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können. Wie sich aus der Präambel dieser Anordnung ergibt, soll jedoch von der Möglichkeit, solche Zulagen zu gewähren, nur dort Gebrauch gemacht werden, wo sich eine getrennte Haushaltsführung aus kriegswirtschaftlichen Verhältnissen ergeben hat. Es ist nicht beabsichtigt und entspricht nicht dem Sinn meiner Anordnung, Trennungszulagen in der dort zulässigen Höhe auch in den Fällen einzuführen, wo es schon vor Kriegsbeginn berufsmäßig war, daß die Arbeit häufig in einem anderen Ort als im Wohnort aufgenommen wurde. Es würde also meinen Absichten widersprechen, wenn unter Berufung auf jene Anordnung, die übrigens die Gewährung solcher Zulagen nur zuläßt, nicht aber verlangt, Trennungszulagen in Wirtschaftszweigen eingeführt werden, in denen schon vor Ausbruch des Krieges Gefolgschaftsmitglieder regelmäßig eine getrennte Haushaltsführung auf sich genommen haben. Ich denke hierbei z. B. an die Land- und Forstwirtschaft. Ich bitte daher, bei Anfragen dieser Art darauf hinzuweisen, daß solche Zulagen dort nicht eingeführt werden sollen, wo schon unter normalen Bedingungen eine getrennte Haushaltsführung der Gefolgschaftsmitglieder berufsmäßig war.

Es ist zwar nicht beabsichtigt, polnische Arbeitskräfte allgemein von der Gewährung dieser Zulage auszuschließen. Doch wird in solchen Fällen von dem Betriebsführer erwartet, daß er bei Ausschüttung solcher Zulagen an polnische Arbeitskräfte besondere Vorsicht walten läßt. Es wird erwogen, bei polnischen Arbeitskräften im Wege einer reichseinheitlichen Anordnung den Anspruch auf Trennungsschädigungen auf 1 RM. täglich einschließlich Unterkunftsgeld zu beschränken. Bei Beantwortung von Anfragen über die Höhe der zulässigerweise polnischen Arbeitskräften zu gewährenden betrieblichen Trennungszulagen wird auf diese in Aussicht genommene Beschränkung Bezug zu nehmen³⁾.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 7.

²⁾ Siehe oben.

³⁾ Vgl. über das Trennungsgeld der Polen die inzwischen ergangene Anordnung; abgedruckt S. B II b 6.

**Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst über die
Gewährung von Trennungentschädigung und Familienheimfahrten an
ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst**

Vom 14. August 1941 (R ArbBl. S. I 402)

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691)¹⁾ und der Verordnung über die Lohngestaltung in den eingegliederten Ostgebieten vom 20. Mai 1940 (RGBl. I S. 813) treffe ich folgende Anordnung über die Gewährung von Trennungentschädigung und Familienheimfahrten an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst:

§ 1

Ausländischen Arbeitskräften im öffentlichen Dienst kann eine Trennungentschädigung nur bis zu 1,50 RM. täglich und nur dann gewährt werden, wenn sie einen eigenen Hausstand haben.

Familienheimfahrten können ausländischen Arbeitskräften entsprechend der jeweils für die private Wirtschaft geltenden Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich bewilligt werden.

§ 2

Die Anordnung gilt im Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und tritt mit der Veröffentlichung in meinen Amtlichen Mitteilungen in Kraft²⁾.

**Bescheid des Reichsarbeitsministers über ledige Gefolgschaftsmitglieder
im Baugewerbe**

Vom 7. August 1941 (Amtliche Mitteilungen des Reichstreuhanders für das Wirtschaftsgebiet Niedersachsen Nr. 21 S. 302)

Ich bestätige die Richtigkeit Ihrer Auffassung, daß ein lediges Gefolgschaftsmitglied des Baugewerbes das durch die Sondertarifordnungen für die öffentlichen Bauvorhaben festgesetzte Trennungsgeld von 1 RM. bzw. 1,50 RM. erst von dem Zeitpunkt ab erhält, in welchem durch amtliche Unterlagen der Nachweis geführt ist, daß die Voraussetzungen der Gleichstellung des ledigen Gefolgschaftsmitgliedes mit einem verheirateten gegeben sind. Dies gilt sowohl für inländische als auch für ausländische Arbeitskräfte.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

²⁾ Die Anordnung ist in der Nr. 18 des Mitteilungsblattes des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst vom 15. September 1941 (S. 266) veröffentlicht worden.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Trennungsgeld an ledige
französische Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage“ leben

Vom 23. September 1941 (RArbBl. 1942 S. I 36)

In meiner Anordnung über Trennungszulagen im Kriege (Reichsarbeitsbl. 1941 S. I 218)¹⁾ ist nur vorgesehen, daß Trennungszulagen an verheiratete Gefolgschaftsmitglieder sowie an verwitwete oder geschiedene Gefolgschaftsmitglieder, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen, gezahlt werden dürfen. Wie mir berichtet worden ist, sind Zweifel darüber entstanden, ob die Franzosen, die mit Frauen in einem eheähnlichen Verhältnis (en ménage) leben, von den Betrieben Trennungszulagen erhalten können. Nach Auffassung des Militärbefehlshabers in Frankreich ist bei der Frage, ob in diesen Fällen Trennungsgeld gezahlt werden soll, zu berücksichtigen, daß in Frankreich die Gesetzgebung den eheähnlichen Gemeinschaften im Hinblick auf ihr verhältnismäßig häufiges Vorkommen und ihre weite Verbreitung in gewissem Umfange einen eheähnlichen Charakter einräumt. So sieht z. B. die Verordnung vom 6. Mai 1939 vor, daß ein Zuschlag zur Arbeitslosenunterstützung bei einem Zusammenleben „en ménage“ für die Frau bezahlt werden kann, wenn das Zusammenleben nach Prüfung des örtlichen Ausschusses als dauerhaft anzusehen ist. Im übrigen kann in einem solchen Falle die Frau auch dann, wenn sie selbst Lohnempfänger ist, niemals Hauptunterstützung erhalten, woraus auch auf die Zuerkennung eines eheähnlichen Charakters für diese Gemeinschaften geschlossen werden kann. Bei den Maßnahmen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit durchgeführt werden, tritt in Frankreich häufig eine Trennung von der Familie ein. Die für diesen Fall vorgesehenen besonderen Trennungsprämien erhalten auch die „en ménage“ lebenden Frauen, wenn offenkundig ist, daß sie die gemeinsame Wohnung tatsächlich noch innehaben.

Mit Rücksicht auf den eheähnlichen Charakter des Zusammenlebens „en ménage“, der aus den angeführten Vorschriften hervorgeht, bin ich damit einverstanden, daß auch an die „en ménage“ lebenden Franzosen, die in Deutschland arbeiten, die in meiner Anordnung vorgesehenen Trennungszulagen gezahlt werden.

Berufungen von sonstigen Arbeitskräften, die in sogenannter wilder Ehe leben, können aus derartigen Zahlungen nicht hergeleitet werden, da nach den obigen Ausführungen das Zusammenleben „en ménage“ einen besonderen, gesetzlich anerkannten eheähnlichen Charakter hat.

Für die Zahlung des Trennungsgeldes ist von den Franzosen jedoch der Nachweis des Zusammenlebens „en ménage“ zu verlangen. Dieser Nachweis muß durch eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters in Frankreich geführt werden. Erforderlich ist dabei die Mitzeichnung der Dienststelle der Militärverwaltung in Frankreich bzw. der deutschen Werbestelle.

¹⁾ Siehe oben S. B II a 10

**Erlaß des Reichsarbeitsministers über Trennungszulagen im Kriege; hier:
Gleiche Behandlung von deutschen und ausländischen Arbeitskräften**

Vom 20. Februar 1942

Wie mir von verschiedenen Seiten mitgeteilt worden ist, werden in einigen Betrieben ausländischen Arbeitskräften Trennungszulagen gegeben, während deutschen Arbeitern, die gleichfalls nicht täglich zu ihrer Familie zurückkehren können, derartige Zuwendungen verweigert werden. Der Grundsatz, daß der ausländische Arbeiter zu den gleichen Lohnbedingungen im Betriebe arbeiten soll wie bei gleichen Leistungen der vergleichbare deutsche Arbeiter, schließt eine solche unberechtigte Schlechterstellung des deutschen Arbeiters aus. Bei der Durchführung meiner Anordnung vom 3. Mai 1941 (R ArbBl. S. I 218)¹⁾ ist infolgedessen nicht nur auf die in meinem Erlaß vom 8. August 1941 (R ArbBl. S. I 353)²⁾ wiedergegebenen Fälle zu achten, sondern es ist auch darauf Bedacht zu nehmen, daß nicht den ausländischen Arbeitern Trennungszulagen in einem Betriebe gegeben werden, in dem den deutschen Arbeitern unter gleichen Voraussetzungen eine solche Zulage versagt wird. Soweit jedoch bisher unter Verletzung des Grundsatzes gleicher Entlohnung von in- und ausländischen Arbeitern dem Ausländer eine Trennungszulage in einem Betrieb zugestanden worden ist, der sie bisher deutschen Arbeitern nicht gegeben hat, wird in diesem Betrieb auf eine allgemeine Einführung dieser Zuwendungen im Rahmen meiner Anordnung vom 3. Mai 1941 hinzuwirken sein.

Anordnung über die Ernennung ausländischer Arbeitskräfte zu Montagestammarbeitern sowie über die Gewährung einer Trennungsgeldzulage an ausländische Arbeitskräfte³⁾

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691)⁴⁾ ordne ich in Ergänzung der Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Entlohnung ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft vom 11. Juni 1942 (R ArbBl. I S. 301)⁵⁾ folgendes an:

§ 1

Die Ernennung eines Ausländers zum Montagestammarbeiter auf Grund des § 2 der Reichstarifordnung für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagestamm- und -zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 7. November 1939 bedarf meiner Zustimmung.

¹⁾ Abgedruckt S. B II a 9.

²⁾ Abgedruckt S. B II a 10.

³⁾ Diese Anordnung ist von den einzelnen Reichstreuhandern der Arbeit nach einem Muster des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz erlassen worden.

⁴⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

⁵⁾ Abgedruckt S. B II a 1.

§ 2

Die Zahlung einer Trennungsgeldzulage gemäß § 5 A Ziffer 5 g der Reichstarifordnung für die besonderen Arbeitsbedingungen der Montagestamm- und -zeitarbeiter in der Eisen-, Metall- und Elektroindustrie vom 7. November 1939 an ausländische Betriebsarbeiter oder Montagezeitarbeiter bedarf meiner Zustimmung.

§ 3

Soweit vor Inkrafttreten dieser Anordnung ausländische Arbeitskräfte zu Montagestammarbeitern ernannt worden sind, oder ihnen beim Inkrafttreten dieser Anordnung eine Trennungsgeldzulage gewährt wird, ist mir Anzeige zu erstatten.

Die Anzeige hat zu enthalten:

1. Alter des Ausländers,
2. Dauer der Betriebszugehörigkeit,
3. Zahl der Montagen, auf denen der Ausländer beschäftigt war, und die Dauer der einzelnen Montage.

Die Ernennung eines Ausländers zum Montagestammarbeiter wird unwirksam, die Zahlung einer Trennungsgeldzulage ist einzustellen, wenn ich ihr binnen 4 Wochen nach Erstattung der Anzeige widerspreche.

§ 4

Diese Anordnung tritt am in Kraft.

Erlaß des GBA. über Zahlung des Trennungsgeldes bzw. der Auslösung während der Familienheimfahrt

Vom 11. August 1942 (R ArbBl. S. I 373)

(Abgedruckt S. B II a 8 b)

Bescheid des GBA. über Trennungszulage an belgische ledige Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage“ leben

Vom 12. Dezember 1942

Auf ein Schreiben einer Reichsstelle habe ich folgenden Bescheid erteilt:

Nach mir zugegangenen Berichten habe ich nicht die Überzeugung gewonnen, daß Belgier, die mit Frauen in einem eheähnlichen Verhältnis leben, mit den Franzosen verglichen werden können, die ein Zusammenleben „en ménage“ führen. Ähnliche Vorschriften, wie sie in Frankreich für das Zusammenleben „en ménage“ bestehen und diesem einen besonderen eheähnlichen Charakter verleihen (vgl. meinen Erlaß vom 23. September 1941 — R ArbBl. 1942, Nr. 3, S. I 36), sind in Belgien meinen Prüfungen nach nicht vorhanden. Einer Trennungszulage an ledige, mit Frauen zusammenlebende Belgier kann daher nicht zugebilligt werden.

4. Nachtrag

Bescheid des GBA. über Trennungszulagen nach der Anordnung über
Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941¹⁾ an beide außerhalb
des Wohnorts arbeitenden Ehegatten

Vom 20. Januar 1943 (R ArbBl. S. I 147)

Auf Antrage eines Reichstreuhanders habe ich nachstehenden Bescheid erteilt :
„Ich stimme Ihrer Auffassung zu, daß das Trennungsgeld nach der Anordnung
über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai 1941 nicht nur dem Ehemann,
sondern gegebenenfalls auch der Ehefrau gewährt werden kann, sofern die in der
Anordnung aufgestellten Voraussetzungen für beide zutreffen. Es bestehen also
nach Sinn und Wortlaut der Anordnung keine Bedenken dagegen, daß ein Tren-
nungsgeld unter Umständen gleichzeitig an beide Ehegatten gezahlt wird. Nur
müssen dann beide von ihrem Wohnort so entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich
nach Hause zurückkehren können. Ob sie im gleichem Betrieb oder in verschie-
denen Betrieben und Orten arbeiten, ist hierfür unerheblich. Voraussetzung ist
jedoch, daß der gemeinsame Haushalt aufrechterhalten wird. Ist der Haushalt da-
gegen aufgelöst worden, so ist die Zahlung eines Trennungsgeldes nicht zulässig.“

Erlaß des GBA. über Trennungszulage für ausländische Arbeitskräfte

Vom 12. März 1943 (R ArbBl. S. I/196)

Nach Ziff. I der Anordnung über Trennungszulagen im Kriege vom 3. Mai
1941¹⁾ (R ArbBl. S. I 218) kann den verheirateten Gefolgschaftsmitgliedern
Trennungsgeld gewährt werden, wenn sie von ihrem Wohnort so weit
entfernt arbeiten, daß sie nicht täglich nach Hause zurückkehren können.
Nur für verwitwete und geschiedene Gefolgschaftsmitglieder ist die Ge-
währung des Trennungsgeldes außerdem an die Voraussetzung gebunden,
daß sie mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt
führen. Hierbei ist es gleichgültig, ob es sich um männliche oder weibliche
Gefolgschaftsmitglieder handelt.

Ausländische Gefolgschaftsmitglieder sind hinsichtlich des Trennungsgeldes
so lange als verheiratet zu behandeln, wie eine Ehe im Rechtssinne besteht.
Soweit im Auslande eine Ehescheidung nicht zugelassen ist, tritt an die
Stelle der Ehescheidung eine durch die zuständige Stelle formell ausge-
sprochene Trennung von Tisch und Bett. Hinsichtlich der Gewährung des
Trennungsgeldes gelten die Ausländer in diesen Fällen als geschieden.

Bei Ehepaaren, die ihren Haushalt am heimatlichen Wohnort aufrecht-
erhalten, kann das Trennungsgeld sowohl dem Ehemann als auch der Ehe-
frau gezahlt werden, wenn sie getrennt in Deutschland arbeiten und leben.
Leben dagegen die Ehepaare, die an ihrem heimatlichen Wohnort einen
Haushalt aufrechterhalten, in Deutschland zusammen — auch wenn sie

¹⁾ Abgedruckt S. B II a 9.

getrennt arbeiten —, wird das Trennungsgeld nur dem Ehemann zu zahlen sein, da ihm im allgemeinen die Unterhaltspflicht obliegen wird.

Die Aufrechterhaltung eines eigenen Haushalts kann auch dann angenommen werden, wenn durch die Unterstellung des Hausrats oder die Unterbringung der unversorgten Kinder Kosten entstehen, die die in Deutschland tätigen Arbeitskräfte aufzubringen haben. Als Haushalt ist in Frankreich auch das Wohnen in sogenannten Familienhotels anzusehen.

Im Krankheitsfalle ist bei einer Unterbringung im Revier das Trennungsgeld weiter zu zahlen, wenn die Verpflegung und Unterkunft gegen Anrechnung der bisher üblichen Sätze gegeben wird und dem Gefolgschaftsmitglied so aus der getrennten Haushaltsführung zusätzlich Kosten entstehen. Erfolgt jedoch die Unterbringung im Revier kostenlos, wird ihm also für diese Zeit für Verpflegung und Unterkunft nichts angerechnet, so entfällt der Grund für eine Weitergewährung des Trennungsgeldes.

Hinsichtlich der Gewährung des Trennungsgeldes für französische Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage“ leben, verweise ich auf meinen Erlaß vom 23. September 1941 (R ArbBl. von 1942 Nr. 3 S. I 36²⁾). Für sie gilt hinsichtlich der Gewährung des Trennungsgeldes das gleiche wie bei Verheirateten.

²⁾ Abgedruckt S. B II a 12.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Garantie des Tariflohns bei ausländischen Arbeitskräften

Vom 17. Oktober 1941

Dem Grundsatz, daß ein ausländischer Arbeiter nicht besser entlohnt werden darf als der vergleichbare deutsche Arbeiter, muß auch dann Geltung verschafft werden, wenn in Verträgen dem ausländischen Arbeiter der Tariflohn garantiert ist. Diese Garantie des Tariflohnes kommt bei zutreffender Auslegung der Verträge nur in Frage, wenn die Voraussetzung für die Zahlung des Tariflohnes, eine normale Arbeitsleistung, vorliegt. Ist ein ausländischer Arbeiter aus Gründen, die in seiner Person liegen, zu einer normalen Arbeitsleistung in seinem Beruf nicht fähig oder steht Arbeitsunlust einer solchen Leistung im Wege, so gibt auch die Tariflohngarantie keinen Anspruch auf Zahlung des Tariflohnes. Ein ausländischer Arbeiter, der trotz offensichtlicher Minderleistung den Tariflohn erhält, würde besser gestellt als der deutsche Arbeiter, der bei unterdurchschnittlicher Leistung eine entsprechende Lohnminderung, die nach den bestehenden Vorschriften an die Zustimmung des Reichstreuhanders der Arbeit geknüpft ist, hinnehmen muß. Auch der Mangel an Arbeitskräften läßt nicht zu, an minderleistungsfähige Ausländer den Tariflohn zu zahlen. Daher muß der Ausländer ebenso wie der deutsche Arbeiter die Folgen einer in seiner Person liegenden Minderleistung im Lohn tragen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Entsendung von ausländischen Bauarbeitern

Vom 9. August 1941

In meinem Erlaß vom 12. Juli 1941 — III b 13452/41¹⁾ — habe ich dargelegt, daß ein ausländischer Arbeiter, der seinen ständigen Wohnsitz nicht im Deutschen Reich hat, nicht entsandter Arbeiter im Sinne des § 6 der Reichstarifordnung für das Baugewerbe sein kann. Hieraus ergibt sich auch, daß er bei Verschiebung auf eine andere Baustelle nicht den höheren der in beiden Lohngebieten gültigen Tariflöhne nach § 5 Ziffer 5 der Reichstarifordnung für das Baugewerbe erhalten kann. Der ausländische Bauarbeiter hat keinen ständigen Wohnsitz, insbesondere keinen Familienwohnsitz im Deutschen Reich; infolgedessen entfällt auch ein Bedürfnis für den Lohnausgleich, wie er für den deutschen Bauarbeiter im Falle der Entsendung im § 5 Ziffer 5 der Reichstarifordnung für das Baugewerbe dann vorgesehen ist, wenn der Lohn der Baustelle und der Lohn des Betriebssitzes auseinandergehen.

¹⁾ Dieser Runderlaß ist nicht veröffentlicht.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Schlechtwetterregelung
für ausländische Arbeitskräfte

Vom 12. November 1941

Verschiedene Großbauvorhaben, deren Gefolgschaften sich in der Hauptsache aus ausländischen, insbesondere italienischen Arbeitskräften zusammensetzen, beabsichtigen, wie mir mitgeteilt wird, im Winter ihre ausländischen Arbeitskräfte unter Gewährung des Urlaubsgeldes und im Anschluß daran unter Zahlung der Bezüge der Schlechtwetterregelung für längere Zeit nach Hause zu beurlauben, um diese Arbeitskräfte dann nach Beendigung der Frostperiode, etwa Anfang März, wieder zur Verfügung zu haben. Eine derartige Handhabung wäre als ein Mißbrauch der Schlechtwetterregelung anzusehen, der verhindert werden muß. Zweck der Schlechtwetterregelung kann nur sein, ein kurzfristiges Verbleiben der Gefolgschaften auf vorübergehend stillgelegten Baustellen zu ermöglichen, keinesfalls aber eine längere Unterbrechung zu überbrücken.

Ich bitte daher, die in Frage kommenden Bauvorhaben auf das Unzulässige einer solchen Handhabung nachdrücklich hinzuweisen.

Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen über Kinderzuschläge
an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst

Vom 4. November 1941 (Reichsbesoldungsbl. Nr. 26 S. 248)

Ich gebe unten die vom Reichstreuhand für den öffentlichen Dienst erlassene Fünfte Tarifordnung zur Änderung der Allgemeinen Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.) — RArbBl. vom 25. Oktober 1941 S. IV 1445 — bekannt.

Auf Grund der ADO. Nr. 2 zu § 12 ATO. erkläre ich mich mit folgender Regelung einverstanden:

Soweit Kinderzuschläge vom 1. Januar bis 31. März 1941 auf Grund der bisherigen Regelung gezahlt worden sind, hat es hierbei sein Bewenden. Ab 1. April 1941 können trotz des § 12 Abs. 8 ATO. ausländischen Beschäftigten mit befriedigenden Leistungen, ohne daß hierauf ein Rechtsanspruch besteht, für eheliche Kinder bis zur Vollendung des sechzehnten Lebensjahres beim Vorliegen der übrigen tariflichen Voraussetzungen Kinderzuschläge bis zur Hälfte der tariflichen Sätze gewährt werden.

Vorstehende Regelung gilt auch für staatenlose Beschäftigte; dagegen findet sie keine Anwendung auf Beschäftigte, für die eine Sonderregelung gilt, wie z. B. Polen und Juden.

Tarifregister Nr. 2233/14

Der Reichstreuhand für den
öffentlichen Dienst

Berlin, den 22. August 1941

Auf Grund des § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben vom 23. März 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 220)¹⁾ in Verbindung mit § 4 Abs. 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung dieses Gesetzes vom 26. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 228)²⁾ sowie des § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Abänderung und Ergänzung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsrechts vom 1. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1683)³⁾ erlasse ich folgende

**Fünfte Tarifordnung zur Änderung der Allgemeinen Tarifordnung
für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)**

I.

§ 12 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Für Kinder, deren deutsche Erziehung nicht gewährleistet ist, wird ein Kinderzuschlag nicht gewährt.“

II.

Diese Tarifordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1941 in Kraft.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 30.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 34.

³⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 1.

Runderlaß des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst
über Bezahlung ausländischer Arbeiter als Handwerker

Vom 31. Januar 1941 (Amtl. Mitt. Nr. 4 S. 46)

Vom Standpunkt der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691)¹⁾ und des Kriegslohnstops, Zweite Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 12. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2028)²⁾, erkläre ich mich damit einverstanden, daß ausländische Arbeiter unter folgenden Voraussetzungen als Handwerker entsprechend den Bestimmungen der TO. B geführt und entlohnt werden:

1. Sie müssen schon in ihrer Heimat als Handwerker geführt und entlohnt worden sein und den dahingehenden Nachweis (z. B. durch Vorlegen eines den vergleichbaren Anforderungen eines deutschen Lehrzeugnisses oder Gesellenbriefes entsprechenden ausländischen Gesellenbriefes) erbringen;
2. sie müssen vom Arbeitsamt ausdrücklich als Handwerker zugewiesen worden sein;
3. sie müssen sich durch ihre Fertigkeiten und Leistungen als brauchbar erweisen.

Erlaß des Reichstreuhänders für den öffentlichen Dienst über
Beschäftigungstagegeld für ausländische Arbeitskräfte

Vom 23. Januar 1943

In meiner Anordnung über die Gewährung von Trennungentschädigung und Familienheimfahrten an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst vom 14. August 1941 (Amtliche Mitteilungen S. 266 Nr. 39) habe ich bestimmt, daß ausländischen Arbeitskräften im öffentlichen Dienst eine Trennungentschädigung nur bis zu 1,50 RM. und nur dann gewährt werden kann, wenn sie einen eigenen Hausstand haben. Ich habe aus grundsätzlichen Erwägungen auch deshalb davon abgesehen, das Beschäftigungsgeld der Trennungentschädigung der Höhe nach ausdrücklich gleichzustellen, weil Abordnungen von Ausländern im Laufe des Arbeitsverhältnisses an eine andere, auswärtige Dienststelle verhältnismäßig selten zu erwarten waren. Um jedoch Berufungen der privaten Wirtschaft, die höhere Sätze an Trennungentschädigung, Auslösungen usw. als 1,50 RM. nicht zahlen darf, zu vermeiden, bitte ich, grundsätzlich von Abordnungen ausländischer Arbeitskräfte abzusehen und sie an den neuen, auswärtigen Dienstort regelmäßig zu überweisen.

(Reichshaushalts- und Besoldungsblatt Nr. 4 vom 26. Februar 1943, S.31.)

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 5.

5. Nachtrag

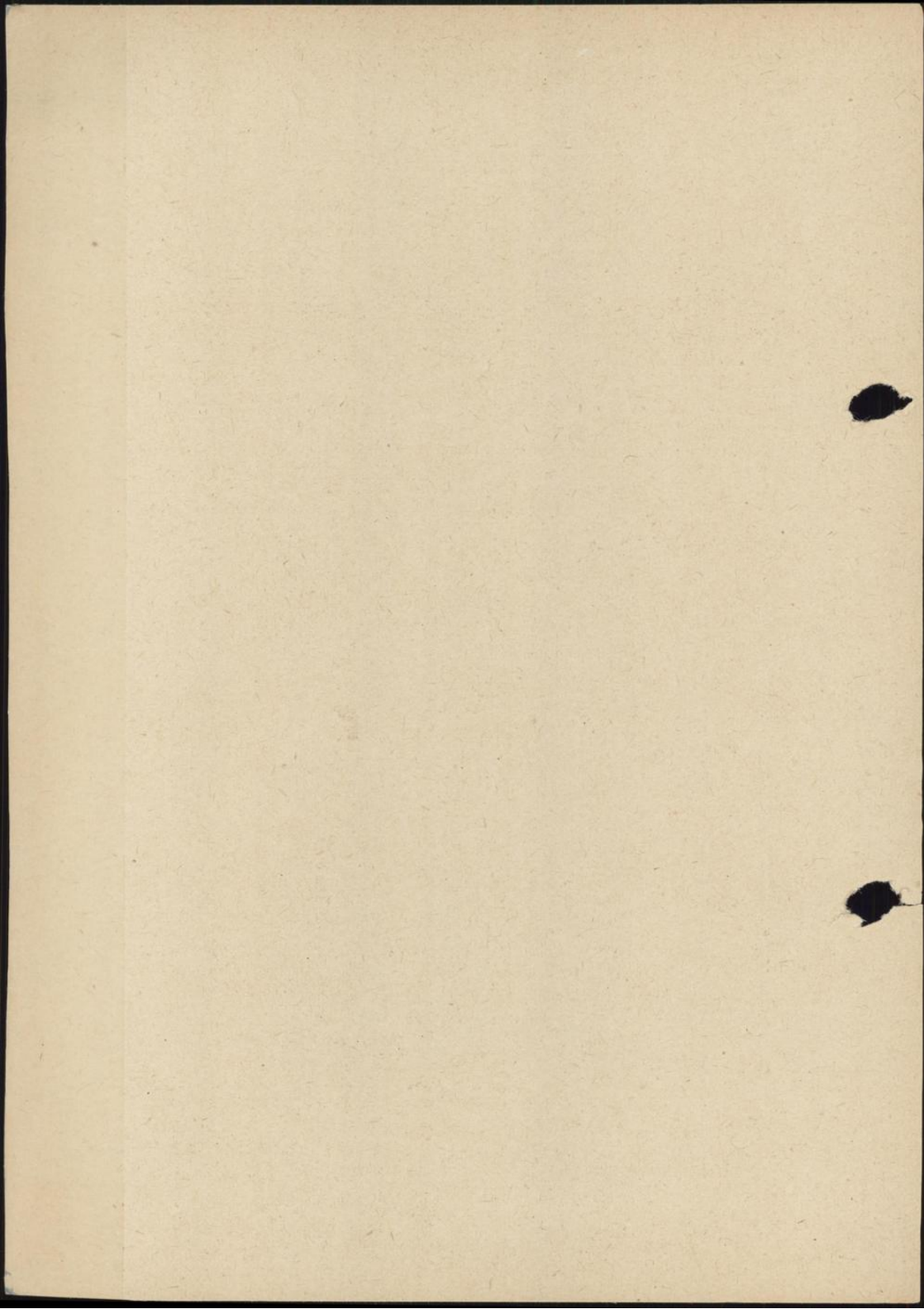
**Anordnung des GBA. zur Regelung der Arbeitsbedingungen
bei anderweitigem Einsatz des Gefolgschaftsmitgliedes vom
1. November 1943**

(Abgedruckt S. B II a 2 i)

Trennungsgeld der umgewandelten französischen Kriegsgefangenen

Auszug aus dem Erl. der GBA. vom 16. September 1943

(Abgedruckt S. B II b 1 a)



Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Vorführungs- usw. Kosten für arbeitsunwillige und vertragsbrüchige in- und ausländische Arbeitskräfte
Vom 14. März 1941 (R ArbBl. S. I 166)

Der Reichsführer **SS** und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern hat mit Runderlaß vom 20. Januar 1941 — S I E 3 Nr. 9490/40 — (abgedruckt im RMBliV. 1941 Nr. 5), betr. Erstattung und Einziehung von Gefangenenhaft- und Transportkosten wegen der bei Rückführung arbeitsunwilliger oder vertragsbrüchiger Arbeitskräfte zum Arbeitsplatz entstehenden Polizeikosten, folgendes angeordnet:

a) Im Abschnitt I (3)

„Wenn die Polizeibehörden bei der Rückschaffung arbeitsunwilliger oder vertragsbrüchiger Arbeitskräfte an ihre Arbeitsstelle tätig werden oder auf Ersuchen der Arbeitsverwaltung (Arbeitsamt, Reichstreuhand der Arbeit usw.) vorläufige Festnahmen, Vorführungen oder Überführungen vornehmen, wird ebenfalls von der Erstattung der hierdurch entstehenden Verwaltungskosten durch die Arbeitsverwaltung abgesehen. Durch die Kostenregelung tritt keine Änderung in der bisher geübten Art und Weise des Vorgehens oder der Zuständigkeit ein. Soweit die Rückschaffung an die Arbeitsstelle nicht unter polizeilicher Bewachung erfolgt, werden die Kosten von der Arbeitsverwaltung getragen.“

b) Im Abschnitt IV (4)

„Bei der Rückschaffung arbeitsunwilliger oder vertragsbrüchiger Arbeitskräfte an ihre Arbeitsstelle sind die entstandenen Haft- und Transportkosten dem Arbeitsamt mitzuteilen, dem die Gefangenen zugeführt worden sind. Die Einziehung dieser Kosten führt das Arbeitsamt selbstständig durch. Eine Rückerstattung der eingezogenen Kosten an die staatlichen Polizeibehörden findet nicht statt.“

Unter Aufhebung meiner Runderlasse V a 5511/163 vom 1. August 1940, V a 5511/190 vom 21. September 1940 und V a 5511/244 vom 6. November 1940 ordne ich vorbehaltlich einer grundsätzlichen Regelung über die Behandlung vertragsbrüchiger in- und ausländischer Arbeitskräfte folgendes an:

1. Grundsätzlich gehen sämtliche Kosten, die bei den Arbeitsämtern durch die Heranholung und Überführung arbeitsunwilliger und widersetzlicher und die Rückführung vertragsbrüchiger in- und ausländischer Arbeitskräfte (auch Dienstverpflichteter) zum Arbeitsplatz entstehen, sowie alle Inhaftierungskosten zu Lasten des Arbeitsunwilligen oder Vertragsbrüchigen. Sie können notfalls aus Mitteln des Reichsstocks verauslagt werden, sind aber dem für den Arbeitsort des Vertragsbrüchigen usw. zuständigen Arbeitsamt aufzugeben, das dann die Wiedereinziehung nach den Vorschriften über das Rückzahlungsverfahren — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Betriebsführer durch Lohnabzug — veranlaßt.

2. Soweit in derartigen Fällen die Mithilfe der staatlichen Polizei notwendig ist, werden die entstandenen Haft- und Transportkosten in dem im Erlaß des Reichsführers $\S\text{§}$ vorgesehenen Umfang endgültig auf den Polizeihaushalt übernommen und dem Arbeitsamt, das die Hilfe der Polizei in Anspruch nahm oder dem die Vertragsbrüchigen zugeführt wurden, lediglich zum Wiedereinzug von dem betreffenden Arbeiter — gegebenenfalls durch Weitergabe an das für den Arbeitsort zuständige Arbeitsamt — aufgegeben. Die durch die Unterbringung vertragsbrüchiger oder arbeitsunwilliger Arbeitskräfte in Gefängnissen von Gemeindepolizeiverwaltungen erwachsenen und durch Ersuchen der Arbeitsämter bedingten Haftkosten sind dagegen den Gemeindepolizeiverwaltungen auf Antrag zu erstatten. Wegen des Wiedereinzugs dieser zunächst aus Mitteln des Reichsstocks zu verauslagenden Kosten von den Vertragsbrüchigen oder Arbeitsunwilligen ist, wie oben angeordnet, zu verfahren.

Soweit nach Abschluß polizeilicher Haftmaßnahmen noch weitere Inhaftierungen in Justizvollzugsanstalten (in Arresten der Amtsgerichte, Gefängnissen der Justizverwaltungen usw.) notwendig sind — z. B. dann, wenn nach einer polizeilichen Haft die notwendigen Feststellungen zur Rückführung eines Vertragsbrüchigen zum Arbeitsplatz noch nicht abgeschlossen sind — und die entstehenden Haftkosten von den Justizverwaltungen zur Erstattung angefordert werden, sind sie gleichfalls zunächst aus Mitteln des Reichsstocks vorzustrecken und von den Vertragsbrüchigen oder Arbeitsunwilligen wieder einzuziehen. Über einen etwaigen Verzicht auf Erstattung der Haftkosten seitens der Reichsjustizverwaltung folgen gegebenenfalls noch weitere Weisungen.

3. Falls die Rückführung eines Vertragsbrüchigen an den bisherigen Arbeitsplatz nicht erwünscht ist und ein anderweitiger Arbeitseinsatz erfolgt, hat der neue Betriebsführer die Fahrtkosten des Arbeiters vom Ort des Arbeitsamts, das seine neue Vermittlung veranlaßte, zum Arbeitsort als Reisekosten zu tragen. Die bis zum Ort dieses Arbeitsamts entstandenen Vorführungs- usw. Kosten gehen auch in diesem Falle zu Lasten der Vertragsbrüchigen und sind von diesem — gegebenenfalls im Benehmen mit dem neuen Betriebsführer durch Lohnabzug — wieder einzuziehen.

4. Wenn die Rückführung eines vertragsbrüchigen ausländischen Arbeiters zum bisherigen Arbeitsplatz oder sein anderweitiger Arbeitseinsatz im Reich nicht durchführbar oder aus staatspolitischen oder sonstigen Gründen nicht erwünscht ist, ist er in die Heimat abzuschicken. In der Regel sind nur Fahrpreisgutscheine bis zur Grenzstation auszuhändigen und die hierdurch entstehenden Kosten auf Mittel des Reichsstocks zu übernehmen. Ich ermächtige jedoch die Grenzärzte, falls die Weiterbeförderung des Vertragsbrüchigen von der Grenze ab auf besondere Schwierigkeiten stößt, in besonders gelagerten Ausnahmefällen einen Fahrpreisgutschein für die Weiterfahrt von der Grenze bis zum Heimatort auszustellen. Falls bei der

Abschiebung des Vertragsbrüchigen in die Heimat die Mithilfe der Polizei notwendig ist, werden die entstehenden Kosten gleichfalls in dem vorgesehenen Umfang (siehe oben) auf den Polizeihaushalt übernommen. Von der Abschiebung sind die ausländischen Werbe- usw. Stellen in jedem Falle entsprechend zu unterrichten. Bei italienischen Vertragsbrüchigen sind auch der italienische Betreuer und das Auswanderungsamt bei der Königlich Italienischen Botschaft zu benachrichtigen und mir die Höhe der aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckten Rückführungskosten (einschließlich der von der Polizei aufgegebenen) unter kurzer Darlegung des Sachverhalts zu melden. Vertragsbrüchige polnische Arbeitskräfte sind in derartigen Fällen bis zum Heimatort abzubefördern. Bei den außerhalb des Generalgouvernements beheimateten Polen sind die Rückbeförderungs- und sonstigen Kosten dem Heimatarbeitsamt zum Wiedereinzug aufzugeben. Bei den in das Generalgouvernement zurückbeförderten Polen sind dem Heimatarbeitsamt gleichfalls die Kosten mitzuteilen, mit der Bitte, die Übernahme des Wiedereinzugs zu bestätigen. Die Erstattung eingezogener Beträge erfolgt im Verrechnungswege zwischen dem Generalgouvernement und mir. Auf den Runderlaß I c 3530/143 vom 24. Februar 1941 wird verwiesen. Kosten für Protektoratsangehörige werden im Sinne meines Runderlasses V a 5511/263 vom 2. Dezember 1940 beim zuständigen Protektoratsarbeitsamt angemeldet und von diesem nach Einzug unmittelbar erstattet. Bei den übrigen ausländischen Vertragsbrüchigen entfällt die Einziehungsmöglichkeit.

5. Ausländische Arbeiter, die ohne Fahrtausweis in Reisezügen angetroffen werden, werden künftig von den Reichsbahndienststellen auf dem nächsten Unterwegsbahnhof mit dem Sitz eines Arbeitsamts oder dessen Nebenstelle ausgesetzt und mit schriftlicher Meldung dem Aufsichtsbeamten übergeben. Dieser wird das Arbeitsamt oder die Nebenstelle entsprechend verständigen. Das Arbeitsamt oder die Nebenstelle hat den ausländischen Arbeiter zu übernehmen und — falls sich kein Anlaß zur Verhinderung der Weiterreise ergibt — für die Weiterbeförderung zu sorgen. Wenn der ausländische Arbeiter mittellos ist, ist ihm ein Fahrpreisgutschein für die Weiterfahrt auszuhändigen. Für die bereits im Zuge ohne Fahrkarte zurückgelegte Strecke ist der Reichsbahndienststelle auf Verlangen gleichfalls ein Fahrpreisgutschein auszuhändigen, wenn der Arbeiter die Kosten nicht sofort selbst erstatten kann. In derartigen Fällen ist vom ausländischen Arbeiter eine schriftliche Verpflichtung zur Rückzahlung der vorgestreckten Kosten unter Verwendung des Vordruckmusters nach Runderlaß V a 5511/47 vom 19. Dezember 1940 zu verlangen. Mit der Einziehung der verauslagten Kosten von dem ausländischen Arbeiter ist das für den Arbeitsort zuständige Arbeitsamt zu beauftragen. Wenn die Rückführung in die Heimat erfolgt, ist nach Ziffer 4 zu verfahren.

Kann der in Reisezügen ohne Fahrtausweis angetroffene und dem Arbeitsamt zugeführte ausländische Arbeiter den Grund seiner Reise nicht glaubhaft nach-

weisen, ist er als Vertragsbrüchiger der nächsten Polizeidienststelle zur Inhaftierung und — nach Klärung des Sachverhalts — zur Rückbeförderung zum Arbeitsplatz zu übergeben. Auch bei diesen als vertragsbrüchig anzusehenden ausländischen Arbeitern ist der Reichsbahndienststelle auf Verlangen ein Fahrpreisgutschein für die bisher ohne Fahrkarte zurückgelegte Strecke auszuhändigen. Die Kosten gehen in diesen Fällen wie auch die Polizeikosten zu Lasten des Vertragsbrüchigen. Verfahren wie unter 1 bis 4. 6. Die von Vertragsbrüchigen usw. eingezogenen Polizei- und sonstigen Kosten sind, soweit es sich um ausländische Arbeitskräfte handelt, bei Kapitel 2 Titel 1 der Ausgaben und im übrigen bei Kapitel 2 Titel 6 der Ausgaben (durch Rotabsetzung) des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu buchen.

Bescheid des Reichsarbeitsministers über die Aufbewahrung der Arbeitspapiere arbeitsvertragsbrüchiger ausländischer Arbeitskräfte an die Wirtschaftsgruppe Bauindustrie

Vom 28. April 1941

Ich halte es nicht für zweckmäßig, die Arbeitspapiere widerrechtlich ausgeschiedener Arbeiter bei einer Stelle zentral aufzubewahren, da die hiermit verbundene Verwaltungsarbeit in keinem angemessenen Verhältnis zu dem arbeitseinsatzmäßigen Wert einer solchen Maßnahme stehen würde. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, daß die Betriebsführer die Invalidentquittungskarten an die Landesversicherungsanstalten des Bezirkes, in welchem der Betrieb seinen Sitz hat, unter Mitteilung des Sachverhalts zurückgeben, wenn sie ihrer Verpflichtung, sie an die Arbeiter selbst zurückzugeben, nicht nachkommen können.

Die Aufbewahrung der Arbeitsbücher vertragsbrüchiger ausländischer Arbeiter dürfte praktisch keine große Rolle spielen, da die ausländischen Saisonarbeiter nach § 1 der ArbeitsbuchVO. vom 22. April 1939 (RGBl. I S. 824)¹⁾ der Arbeitsbuchpflicht nicht unterliegen und daher keine Arbeitsbücher haben. Falls arbeitsbuchpflichtige Ausländer das Reichsgebiet auf die Dauer verlassen, müssen die Unternehmer die von den Arbeitern zurückgelassenen Arbeitsbücher an die zuständigen Arbeitsämter zurückgeben. (Vgl. § 26 Abs. 2 Nr. 1 ArbeitsbuchVO.)

Die Urlaubskarten ausländischer Arbeiter verfallen nach § 13 der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem²⁾ zwei Jahre nach dem Entwerten der letzten Marke zugunsten der Deutschen Reichspost. Es kann daher den Betriebsführern zugemutet werden, die Urlaubskarten arbeitsvertragsbrüchiger ausländischer Arbeiter bis zu diesem Zeitpunkt aufzubewahren, da die Aufbewahrung ohne besondere Mühe und Aufwendungen durchzuführen ist.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A II 49.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 41.

Bekämpfung der Arbeitsvertragsbrüche ausländischer Arbeitskräfte

Auszug aus den „Amtlichen Mitteilungen“, herausgegeben vom Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Bayern

Vom 1. Dezember 1942 (Jahrg. 8 Nr. 23 S. 278)

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat mit dem Reichsführer SS und Chef der Deutschen Polizei neue Richtlinien über die Bekämpfung von Arbeitsvertragsbrüchen ausländischer Arbeitskräfte vereinbart.

Demzufolge haben die Betriebsführer — wenn sie die ihnen zur Verfügung stehenden betrieblichen Mittel (im Zusammenhang mit der DAF.) angewandt und erschöpft haben — künftig sämtliche Anzeigen gegen ausländische Arbeitskräfte — einschließlich der fremdvölkischen, innerhalb des Reiches beheimateten Arbeitskräfte, die nicht die deutsche Reichsangehörigkeit besitzen (z. B. Polen, Protektoratsangehörige) — wegen Arbeitsvertragsbruchs (unberechtigte Lösung des Arbeitsverhältnisses, pflichtwidriges Fernbleiben vom Arbeitsplatz, pflichtwidrige Arbeitsverweigerung und pflichtwidriges Zurückhalten mit der Arbeit) den Staatspolizeileitstellen zuzuleiten.

In Orten, in denen sich keine Dienststellen der Geheimen Staatspolizei befinden, sind die Anzeigen bei den Ortspolizeibehörden einzureichen.

In Fluchtfällen (einschließlich Nichtrückkehr aus dem Urlaub) haben die Betriebe Durchschlag der Anzeige auch den örtlichen zuständigen Arbeitsämtern zuzuleiten, damit diese erforderlichenfalls die jeweiligen Anwerbedienststellen unterrichten können.

Hinsichtlich der Behandlung und Ahndung von Arbeitsvertragsbrüchen und Disziplinosigkeiten deutscher Gefolgschaftsmitglieder verbleibt es bei der bisherigen Zuständigkeit der Leiter der Arbeitsämter als meiner Beauftragten. Die Betriebsführer haben also in diesen Fällen nach Erschöpfung ihrer betrieblichen Abhilfemaßnahmen (unter Einschaltung der DAF.) etwaige Anzeigen mit genauen Personalangaben der Schuldigen und mit zuverlässiger Schilderung des Tatbestandes bei den Leitern der örtlich zuständigen Arbeitsämter anzubringen.

Arbeitsvertragsbruch der Ausländer

Auszug aus einem in der Arbeitsrechts-Kartei von Dr. Kallee vom 18. Mai 1943 — Ausländer VII — erschienenen Aufsatz von Min.-Rat Dr. Sturm, Reichsarbeitsministerium, Berlin

Ein Ausländer, der in einem anderen Staate Rechte genießt, muß sich auch den dort bestehenden Pflichten unterwerfen. Daraus folgt, daß der Ausländer, wenn

er das Recht des Gastlandes bricht, auch nach den dort bestehenden Gesetzen zur Verantwortung gezogen werden muß. Dieser Rechtsgrundsatz findet seinen Ausdruck im § 4 Abs. 1 Strafgesetzbuch in der Fassung der Verordnung über den Geltungsbereich des Strafrechts vom 6. Mai 1940¹⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 754, der bestimmt, daß das deutsche Strafrecht auch auf Taten Anwendung findet, die ein Ausländer im Inlande begeht. Infolgedessen stehen ausländische Arbeiter und Angestellte, die im Reichsgebiet beschäftigt werden, bei der strafrechtlichen Bekämpfung einer mangelnden Arbeitsdisziplin den inländischen Gefolgschaftsmitgliedern grundsätzlich gleich.

I. Begriff des Arbeitsvertragsbruchs

Der Begriff „Arbeitsvertragsbruch“ ist im strafrechtlichen Sinne weit auszulegen. Hierunter ist folgendes zu verstehen:

1. Das unberechtigte Lösen des Arbeitsverhältnisses, das vorliegt, wenn
 - a) die Kündigungsfrist nicht gewahrt ist bzw. kein zur fristlosen Aufhebung berechtigender Grund gegeben ist, oder
 - b) die Zustimmung des Arbeitsamtes fehlt.
2. Die pflichtwidrige Arbeitsverweigerung, die vorliegt bei
 - a) unbegründeter Nichtaufnahme der Arbeit,
 - b) unentschuldigtem Fehlen oder Verspäten,
 - c) unbegründeter Zurückhaltung mit der Arbeitsleistung und
 - d) unentschuldigtem Verlassen der Arbeitsstelle.
3. Die Störung des ordnungsgemäßen Arbeitsverlaufs durch disziplinwidriges Verhalten, z. B. durch Tätlichkeiten oder grobe Beschimpfungen.

II. Bestrafung des Arbeitsvertragsbruchs

Nach den bekannten Vorschriften, die auf deutsche Vertragsbrüchige anzuwenden sind, können ohne weiteres auch ausländische Vertragsbrüchige zur Verantwortung gezogen werden.

III. Verhalten des Betriebsführers bei Arbeitsvertragsbrüchen von Ausländern

Nach § 19 Abs. I AOG.²⁾ hat der Reichstreuhand der Arbeit für die Erhaltung des Arbeitsfriedens zu sorgen. Er — die Bekämpfung der Arbeitsvertragsbrüche ist von dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz auf die Beauftragten der Reichstreuhand delegiert worden — ist also für die Bekämpfung einer mangelnden Arbeitsmoral verantwortlich. Zunächst muß es allerdings Aufgabe des Betriebes sein, im Zusammenwirken mit der DAF., in den Betrieben der Land- und Forstwirtschaft mit der zuständigen Bauernschaft, selbst für eine geordnetere Arbeitsdisziplin Sorge zu tragen. Der Betriebsführer hat daher zunächst die Tat einwandfrei festzustellen und dabei auch die Beweggründe, die den Täter zu einem Arbeitsvertragsbruch veranlaßt haben, zu erforschen. Unter Umständen sind es Mängel im Arbeitseinsatz oder im Betrieb, die Ursache zur Unzufriedenheit gegeben haben. In diesen Fällen wird nach Abstellung der Mängel zumeist eine baldige Befriedung zu beobachten sein. Soweit dies nicht der Fall ist, stehen dem Betriebsführer verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um die gelockerte Arbeitsdisziplin wiederherzustellen:

1. Die Erteilung einer Verwarnung, möglichst in Gegenwart des Vertrauensrats.
2. Auferlegung einer Geldbuße nach § 28 AOG.²⁾.
3. Anrechnung von Bummelschichten auf den Urlaub.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B I 1 ff.

7. Nachtrag

4. Ausfall von Lohn und Erziehungsbihilfe, von Mehrarbeitszuschlägen, Sonn- und Feiertagszuschlägen, Feiertagsbezahlung, Deputaten, Prämien und Weihnachtsgartifikationen; auch können unter gewissen Umständen die Zulagekarten auf dem Gebiete des Ernährungswesens während der Arbeitsbummelei entzogen werden.
5. Die Ausländer verlieren bei Arbeitsvertragsbrüchen auch noch ihre Transferberechtigung.
6. Teilweise, z. B. für Polen, ist zur Verhinderung von Arbeitsvertragsbrüchen die Einbehaltung von Lohnanteilen vorgesehen.

Helfen die betrieblichen Maßnahmen nichts oder liegen besonders schwerwiegende Fälle vor, so hat der Betriebsführer den arbeitsvertragsbrüchigen Ausländer sofort bei der zuständigen Staatspolizei(leit)stelle oder deren zuständigen Außenstelle anzuzeigen und dem Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit nach Möglichkeit einen Durchschlag dieser Anzeige zu übersenden. Die Staatspolizei erörtert sodann den Fall und prüft abschließend, ob sie ihn selbst erledigen oder die Akten mit dem Erörterungsergebnis dem Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit zur Bestrafung im Ordnungsstrafverfahren oder im gerichtlichen Verfahren überlassen will. Eine etwaige Rückführung, die sich immer als ein vorzügliches Mittel zur Bekämpfung einer mangelnden Arbeitsmoral erwiesen hat, hat ebenfalls durch die Polizei zu erfolgen.

Keinesfalls dürfen aber die Betriebsführer Disziplinlosigkeiten, insbesondere Arbeitsbummelei, in ihren Betrieben dulden. Wer die hierfür vorgesehenen Maßnahmen nicht ergreift, muß die daraus sich ergebenden Folgen tragen. Wird wegen Arbeitsvertragsbruchs eingegriffen, so gilt für die Verfahren sowohl bei Inländern wie bei Ausländern derselbe Grundsatz: Schnelligkeit und Gerechtigkeit.

Lohn Guthaben ausländischer Arbeitskräfte in deutschen Betrieben Erlaß des GBA. vom 6. Juni 1943

(Abgedruckt S. B II a 2 e)

Anordnung Nr. 13 des GBA. zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben

Vom 1. November 1943
(RARbBl. S. I 543)

Um der kämpfenden Front das erforderliche Rüstungsmaterial zu schaffen, ist in den Betrieben die unbedingte Einhaltung der Arbeitsdisziplin erforderlich. Für diese zu sorgen und sie notfalls wieder herzustellen, ist in erster Linie Pflicht der Betriebsführer. Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938¹⁾ (RGBl. I S. 691) in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom

¹⁾ Vgl. Anm. ¹⁾ auf S. B II a 20 d.

23. April 1941¹⁾ (RGBl. I S. 222) und der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942²⁾ (RGBl. I S. 347) ordne ich für den Bereich der privaten Wirtschaft folgendes an:

§ 1

Der Betriebsführer oder seine Beauftragten haben fortlaufend im Betriebe die Arbeitsdisziplin zu überwachen und Verstößen entsprechend den §§ 2 bis 5 entgegenzutreten.

§ 2

Der Betriebsführer kann Verstöße der Gefolgschaftsmitglieder gegen die Ordnung (Arbeitsdisziplin) oder Sicherheit des Betriebes mit Verwarnungen oder Geldbußen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ahnden, auch wenn eine solche Maßnahme bisher weder in gesetzlichen Vorschriften noch in Bestimmungen der Betriebsordnungen oder arbeitsvertraglichen Regelungen vorgesehen ist, und zwar:

1. leichte Verstöße, z. B. einmalige Unpünktlichkeit, mit mündlicher oder schriftlicher Verwarnung;
2. schwere Verstöße, z. B. unentschuldigtes oder grundloses Fehlen, wiederholte Unpünktlichkeit oder eigenmächtiges oder vorzeitiges Verlassen der Arbeitsstelle sowie Wiederholung leichter Verstöße, mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Tagesverdienstes;
3. erhebliche Verstöße, z. B. wiederholte Verstöße nach Ziffer 2 oder bewußte Widerspenstigkeiten gegen Anordnungen des Betriebsführers oder seines Beauftragten, mit einer Geldbuße bis zum Höchstbetrag eines durchschnittlichen Wochenverdienstes.

§ 3

Die Erteilung der Verwarnung sowie die Verhängung der Geldbußen erfolgt durch den Betriebsführer oder durch eine von ihm beauftragte leitende Person; die Verhängung von Geldbußen nach Beratung im Vertrauensrat, wenn ein solcher besteht.

In Betrieben, in denen kein Vertrauensrat besteht, hat der Betriebsführer die Verhängung einer Geldbuße alsbald dem Leiter des für den Betrieb zuständigen Arbeitsamtes als Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit anzuzeigen. Das gleiche gilt in sonstigen Betrieben bei Verhängung einer Geldbuße von mehr als einem durchschnittlichen Tagesverdienst. Die Verhängung einer Geldbuße wird in diesen Fällen insoweit unwirksam, als ihr der Leiter des Arbeitsamtes als Beauftragter des Reichstreuhänders der Arbeit binnen einer Woche nach Zugang der Anzeige widerspricht.

Geldbußen können vom Lohn oder Gehalt einbehalten werden. Sie sind vom Betriebsführer an die für den Betrieb zuständige Kasse der NSV. zu überweisen.

§ 4

In den Fällen, in denen sich der Betriebsführer eine wirksame Unterstützung durch Einschaltung der Deutschen Arbeitsfront verspricht, empfiehlt es sich, diese neben den betrieblichen Maßnahmen anzurufen.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B II 28.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

§ 5

Hält der Betriebsführer eine betriebliche oder nebenbetriebliche Maßnahme nicht für ausreichend oder sind diese erschöpft, so hat er unverzüglich — bei Inländern beim Leiter des zuständigen Arbeitsamts als Beauftragten des Reichstrehänders der Arbeit, bei Ausländern (einschließlich Protektoratsangehörigen und Schutzangehörigen des Deutschen Reichs) sowie bei Ostarbeitern bei der zuständigen Polizeistelle — Anzeige zu erstatten.

§ 6

Ein Abdruck dieser Anordnung ist in den Betrieben an geeigneter, den Gefolgschaftsmitgliedern zugänglicher Stelle zum Aushang zu bringen.

§ 7

Die Betriebsführer und ihre Beauftragten, die dieser Anordnung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandeln oder sie umgehen, werden gemäß § 2 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938¹⁾ (RGBl. I S. 691) auf Verlangen des Reichstrehänders oder des Sondertrehänders der Arbeit mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen oder auf Grund des § 1 der Dritten Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung vom 2. Dezember 1939²⁾ (RGBl. I S. 2370) in Verbindung mit den Fünften Durchführungsbestimmungen zum Abschnitt III (Kriegslöhne) der Kriegswirtschaftsverordnung — Umwandlung uneinbringlicher Ordnungsstrafen in Ersatzfreiheitsstrafen — vom 14. April 1942³⁾ (RGBl. I S. 180) mit einer Ordnungsstrafe in Geld, an deren Stelle im Nichtbeitreibungsfalle eine Haft-(Arrest-)Strafe bis zu sechs Wochen tritt, bestraft. Strafbar ist auch der Teilnehmer (Anstifter, Mittäter und Gehilfe).

§ 8

Diese Anordnung tritt am 15. November 1943 in Kraft. Gleichzeitig treten die bezirklichen Anordnungen der Reichstrehänder der Arbeit zur Sicherung der Ordnung in den Betrieben außer Kraft.

Die Anordnung gegen Arbeitsvertragsbruch und Abwerbung sowie das Fordern unverhältnismäßig hoher Arbeitsentgelte in der privaten Wirtschaft vom 20. Juli 1942⁴⁾ (RABl. Nr. 22 S. I 341) bleibt unberührt. Ihre Bestimmungen über die Zuständigkeit der Reichstrehänder und Sondertrehänder der Arbeit (§ 8 Abs. 2 bis 4) sowie über den Geltungsbereich (§ 9) gelten entsprechend. Die Anordnung gilt jedoch nicht für Schiffe der See-, Binnen- und Luftschifffahrt und ihre Besatzung.

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger französischer Arbeitskräfte aus Frankreich

Erlaß der GBA. vom 22. Februar 1944

(Abgedruckt S. B. II b 1 b)

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B II 28.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B VIII 9.

³⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B VIII 11 a.

⁴⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B II 29 h.

Arbeitsvertragsbrüchige Italiener

Erlaß der GBA. vom 19. Januar 1944

(Abgedruckt S. B. II b 32 b)

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger Protektoratsangehöriger

Nach einem Erlaß des GBA. vom 15. Januar 1944

(Abgedruckt S. B. II b 100 a)

b) Alle Arbeitsvertragsbrüche in der Weichelschiffahrt (Inländer wie Ausländer) hat der Leiter der Bezirksvermittlungsstelle für Schiffspersonal im Stromgebiet der Weichsel, Netze und Warthe beim Gauarbeitsamt Danzig-Westpreußen zu bearbeiten. Bei diesem sind daher auch die Anzeigen einzureichen.

Im übrigen erhalten die Arbeitsämter als Beauftragte der Reichstreuhand der Arbeit nur Durchschläge der gegen *flüchtige* Ausländer erstatteten Anzeigen. Diese Durchschläge sollen in erster Linie arbeits-einsatzmäßigen und statistischen Gründen dienen. Den Arbeitsämtern als Beauftragten der Reichstreuhand der Arbeit bleibt es im Einzelfall un-
 • genommen, dem Arbeitsvertragsbruch selbst nachzugehen; jedoch sollen sie hierbei mit den Staatspolizeidienststellen, die an sich bei Ausländern die Erörterungen durchzuführen haben, zusammenarbeiten. Etwa bei den Beauftragten eingehende Originalanzeigen (nicht die Durchschläge) sind an die Stapostellen abzugeben.

Die Betriebsführer sind anzuhalten, in allen Fällen *Einzelanzeigen* zu erstatten und von einer listenmäßigen Anzeigenerstattung abzusehen, da sonst die Vornahme von Ermittlungen verzögert und vor allem das Fahndungsverfahren wesentlich erschwert wird. Für die Anzeigen gegen Ausländer liegt ein reichseinheitliches Formblatt nicht vor; es ist daher nach den Formblättern der einzelnen Staatspolizeistellen zu verfahren.

Ich weise ferner darauf hin, daß Anzeigen, die erst 4 Wochen nach dem Bekanntwerden des Arbeitsvertragsbruchs erstattet werden oder bei nicht zuständigen Dienststellen eingehen, keine Aussicht auf eine erfolgreiche Bearbeitung haben. Um einerseits eine zweckentsprechende Fahndung durchführen zu können und andererseits keine überflüssigen Maßnahmen zu ergreifen, sind Fluchtmeldungen umgehend, bei Ausländern Meldungen über Nichtrückkehr aus dem Urlaub erst 6 Tage nach Ablauf des ge-
 • währten Urlaubs zu erstatten.

Rückführungen

1. Die Rückführung der *Inländer* erfolgt durch die Polizeidienststellen.
2. Für die Rückführung von *Ausländern* gilt folgendes:

- a) Ist der Ausländer im *Reichsgebiet*, wird er durch die Staatspolizei-
 dienststellen zurückgeführt.
- b) Ist er in seine *Heimat* zurückgekehrt, so erfolgt durch dieselben
 Dienststellen nach Nr. 7 des erwähnten Runderlasses nur ausnahms-
 weise die Rückführung, d. h. soweit Spezialfacharbeiter oder Massen-
 flucht in Frage kommen. Diese einschränkende Maßnahme ist in-
 zwischen für Frankreich durch den Erlaß des Reichsführers // vom
 30. November 1943¹⁾ aufgehoben worden. Eine gleiche Erweiterung

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 1 b.



ist für die übrigen besetzten Gebiete, insbesondere für Belgien, Nordfrankreich und Holland, in Aussicht genommen. Die von den Betriebsführern bei der Gestapo eingegangenen Einzelanzeigen werden nicht mehr über das Reichssicherheitsamt geleitet, sondern gehen sofort von den einzelnen Staatspolizeidienststellen an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei in den besetzten Gebieten weiter, der die Erörterungen — gegebenenfalls im Zusammenwirken mit den Dienststellen des GBA. — vornimmt.

Rückführungsersuchen werden meist mit Anzeigen über Disziplinlosigkeiten in den Betrieben zusammenfallen. Es ist infolgedessen nicht erforderlich, daß die Betriebsführer die Rückführung noch gesondert beantragen, da die *Beauftragten* der Reichstreuhand der Arbeit von sich aus die Rückführung veranlassen werden, wenn in der Anzeige nicht darauf verzichtet worden ist oder sich aus sonstigen Gründen ergibt, daß das Beschäftigungsverhältnis ordnungsgemäß beendet worden ist.

Im Hinblick auf die vielseitigen Aufgaben der Staatspolizei ist es unbedingt geboten, daß die Betriebe die Rückführungsmaßnahmen durch Einschaltung des Werkschutzes oder in sonstiger Weise unterstützen und die Arbeitskräfte bei ihrer Entlassung aus der Strafhaft oder einem Erziehungslager selbst abholen lassen. Zu diesem Zweck hat der Reichsführer *SS* und Chef der Deutschen Polizei die ihm unterstellten Dienststellen mit Erlaß vom 21. Februar 1944 — S IV D (ausl. Arb.) — 50/44 angewiesen, wegen der Zuführung arbeitsvertragsbrüchiger ausländischer Zivilarbeiter an den alten Arbeitsplatz *nach erfolgter Bestrafung* im Arbeitserziehungslager wie folgt zu verfahren:

„Sobald der voraussichtliche Entlassungstermin feststeht, ist der für den alten Arbeitsplatz zuständige Betrieb zwecks Abholung durch *Beauftragten* zu unterrichten. Verweigert ein Betriebsführer die Abholung — hierauf ist in der Aufforderung über die Abholung hinzuweisen —, ist der zur Entlassung kommende ausländische Arbeiter dem für das Arbeitserziehungslager zuständigen Arbeitsamt zu überstellen, das von sich aus jeweils Rückführung oder Umvermittlung vornimmt.“

Will das Arbeitsamt eine Umvermittlung vornehmen, muß es vorher die Zustimmung des für den alten Arbeitsplatz zuständigen Arbeitsamtes einholen. Das letztere wird die Zustimmung nur dann erteilen, wenn es aus besonderen Gründen auf die Zuführung in seinem Bezirk keinen Wert legt. In der Regel wird es jedoch diese Zuführung fordern und den Vertragsbrüchigen durch einen *Beauftragten des Betriebes* abholen lassen, dem der Arbeitsvertragsbrüchige zugewiesen werden soll.

(GBA. III d 1-5764 ARG. 170/44.)



Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen
Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft

Vom 20. März 1942 (R ArbBl. S. IV 460)

Die geltenden Urlaubsregelungen gehen fast ausnahmslos von Arbeitsverhältnissen aus, die für die Dauer abgeschlossen sind. Sie eignen sich daher nicht in vollem Umfange für ausländische Arbeitskräfte, die meist nur kürzere Zeit, vielfach mit befristeten Arbeitsverträgen, im Deutschen Reich tätig sind. Zur Anpassung der Urlaubsregelungen an die Besonderheiten beim Einsatz von Ausländern erlasse ich daher gemäß § 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit¹⁾ in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691)²⁾ und mit Ermächtigung des Reichsarbeitsministers gemäß § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) in Verbindung mit Nr. 54 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1777) folgende Tarifordnung für das Gebiet des Deutschen Reiches.

§ 1

Für ausländische Arbeitskräfte einschließlich der Angehörigen des Protektorats Böhmen und Mähren³⁾, die in Betrieben der privaten Wirtschaft beschäftigt werden und ihren Wohnort im Ausland oder im Protektorat haben, gelten die einschlägigen Urlaubsregelungen mit den sich aus den §§ 2 bis 5 ergebenden Abweichungen.

§ 2

Ausländische Arbeitskräfte haben Anspruch auf Urlaub,

- a) wenn für sie ein Anspruch auf eine Familienheimfahrt auf Grund der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich erwächst oder erwachsen würde, falls die Tarifordnung auf sie Anwendung fände,
- b) wenn sie aus dem Betrieb ausscheiden.

Der Urlaubsanspruch entfällt bei verschuldeter fristloser Entlassung oder vertragswidriger Auflösung des Beschäftigungsverhältnisses durch den Ausländer.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 1.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

³⁾ Nach einer Anordnung des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Sudetenland vom 5. Juni 1942 (R ArbBl. S. IV 812) findet die Urlaubstarifordnung im Wirtschaftsgebiet Sudetenland auf Protektoratsangehörige, insbesondere auf Grenzgänger keine Anwendung, es sei denn, daß sie in einem befristeten Arbeitsverhältnis stehen.

Bestimmungen in Urlaubsregelungen über Wartezeiten bei Erwerb des Urlaubsanspruchs finden keine Anwendung.

• § 3

Die Urlaubsdauer beträgt für jeden vollen Beschäftigungsmonat im Betrieb $\frac{1}{12}$ des Jahresurlaubs. Ergeben sich bei der Berechnung der Gesamturlaubsdauer Bruchteile von Tagen, so sind halbe Tage oder mehr auf volle Tage aufzurunden; geringere Tagesteile bleiben unberücksichtigt.

Soweit die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben gilt, besteht für je vier volle Beschäftigungswochen Anspruch auf eine Freizeit von einem halben Tag, bei den in § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polieren und Schachtmeistern von einem Tag, bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr von eineinhalb Tagen. Der Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 4

Als Urlaubsentgelt ist für jeden Urlaubstag der Betrag zu zahlen, der nach der einschlägigen Urlaubsregelung für den Urlaubstag zu vergüten ist.

Soweit die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben gilt, ist als Urlaubsentgelt 2 v. H. — bei den in § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polieren und Schachtmeistern 4 v. H., bei Jugendlichen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr 6 v. H. — des urlaubsmarkenpflichtigen Lohnes zu zahlen, den der Ausländer im Betrieb verdient hat, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und inwieweit ein Anspruch gemäß § 3 Abs. 2 auf Freizeit besteht. Urlaubsmarken sind nicht zu kleben.

§ 5

Der Urlaub ist, soweit möglich, in Verbindung mit einer Familienheimfahrt zu geben. Erfolgt die Heimfahrt (Hin- und Rückreise) mit einem Sonderzug und überschreiten die Urlaubsdauer und die für die Familienheimfahrt zustehende Freizeit die Verkehrsdauer des Sonderzuges, so sind die überschießenden Tage, soweit der Ausländer nicht auf die entsprechende Freizeit verzichtet, für die nächste Heimfahrt zurückzustellen; überschießende Urlaubstage können vom Unternehmer auch abgegolten werden. Erreichen die Urlaubsdauer und die für die Familienheimfahrt zustehende Freizeit nicht die Verkehrsdauer des Sonderzuges, so soll der Unternehmer für die noch fehlenden Tage Urlaub oder Freizeit unter Anrechnung auf den nächsten Urlaub oder die nächste Familienheimfahrt im voraus geben oder unbezahlte Freizeit zusätzlich gewähren.

1. Nachtrag

§ 6

Die Tarifordnung tritt am 1. Mai 1942 in Kraft.

Sie gilt nicht für einen Zeitraum, für den der Ausländer bereits Urlaub gehabt hat. In diesen Fällen ist die Urlaubsdauer erst von dem Tage nach Ablauf dieses Zeitraumes an zu berechnen.

Der Sondertreuhänder der Arbeit und die Reichstreuhänder der Arbeit können Ausnahmen von dieser Tarifordnung zulassen.

Anordnung über die Herausnahme polnischer Beschäftigter aus der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft

Vom 13. Mai 1942 (R ArbBl. S. IV 732)

Auf Grund des § 6 Abs. 3 der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 (Reichsarbeitsbl. Nr. 10/11 S. IV 460)¹⁾ bestimme ich²⁾ folgendes:

Die Reichstarifordnung findet zunächst keine Anwendung auf polnische Beschäftigte und die ihnen arbeitsrechtlich gleichgestellten ausländischen Arbeitskräfte (vgl. Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942, Reichsarbeitsbl. Nr. 7 S. I 93)³⁾.

Diese Anordnung gilt mit Wirkung vom 1. Mai 1942.

**Erlaß des GBA. zur Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft;
hier: Urlaubsmarkenregelung**

Vom 15. Mai 1942

Nach der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 (R ArbBl. Nr. 10/11 S. IV 460⁴⁾) sind Urlaubsmarken für Ausländer, die im Baugewerbe und in den Baunebengewerben tätig sind, vom 1. Mai 1942 an nicht mehr zu kleben. Dies gilt jedoch nach einer ergänzenden Anordnung des Sondertreuhänders der Arbeit vom 13. Mai 1942, die im Reichsarbeitsblatt vom 25. Mai 1942⁵⁾ veröffentlicht wird, nicht für polnische Beschäftigte und die ihnen arbeitsrechtlich gleichgestellten aus-

¹⁾ Abgedruckt oben S. B II a 3.

²⁾ Die Anordnung ist von dem Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg als Sondertreuhänder erlassen worden.

³⁾ Abgedruckt S. B II b 44.

⁴⁾ Abgedruckt S. B II a 21.

⁵⁾ Abgedruckt S. siehe oben.

ländischen Arbeitskräfte. Von dieser Ausnahme abgesehen ist es für die Vergangenheit erforderlich, das Urlaubsgeld, das sich aus dem Markenbetrag der Urlaubskarte ergibt, anlässlich des Antritts des Urlaubs in Verbindung mit einer Familienheimfahrt in vollem Umfang durch einen Freigabevermerk zur Auszahlung freizugeben, also auch Spitzenbeträge, die bei der Urlaubszeitberechnung als überschießend nicht berücksichtigt werden können.

Bescheid des GBA. über Urlaub ausländischer Hausgehilfinnen

Vom 3. Dezember 1942

Es ist die Frage aufgetaucht, ob die Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs ausländischer Arbeitskräfte in der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942 (R ArbBl. 1942 Nr. 10/11 S. IV 460) auch auf Hausgehilfinnen Anwendung findet. Diese Frage ist zu bejahen. Die Reichstarifordnung spricht zwar nur von den in den Betrieben der privaten Wirtschaft Beschäftigten. Aus dem Sinn und Zweck der Tarifordnung ergibt sich jedoch, daß hier eine enge Auslegung nicht am Platze ist. Die Tarifordnung bezweckt eine Anpassung der bestehenden Urlaubsregelungen an die Besonderheiten beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte, ohne sich hierbei auf Betriebe im eigentlichen Sinne beschränken zu wollen. Der Urlaub für ausländische Hausgehilfinnen richtet sich daher ebenfalls nach ihren Bestimmungen. Eine ausdrückliche Klarstellung in der Reichstarifordnung selbst wird demnächst erfolgen. Die Tarifordnung sieht vor, daß der Urlaubsanspruch der ausländischen Arbeitskräfte beim Ausscheiden aus dem Betriebe, hier aus dem Haushalt, entsteht. Der Urlaubsanspruch kann ferner nach der Tarifordnung in den Regelfällen in dem Zeitpunkt geltend gemacht werden, in dem ein Anspruch auf Familienheimfahrten erwächst. Ausländische Hausgehilfinnen haben jedoch wie gewisse andere Gruppen nach der Reichstarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte keinen Anspruch auf Familienheimfahrten. In der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte ist für diese Fälle vorgesehen, daß der Urlaubsanspruch in dem Zeitpunkt geltend gemacht werden kann, in dem ein Anspruch auf eine Familienheimfahrt erwachsen würde, wenn die Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten anzuwenden wäre.

Der Urlaub für ausländische Hausgehilfinnen ist mithin genau so geregelt wie der Urlaub für andere ausländische Arbeitskräfte. Im übrigen bestehen auch keine Bedenken dagegen, wenn ausländischen Hausgehilfinnen in demselben Ausmaß Familienheimfahrten gewährt werden, wie es in der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten für die durch sie betroffenen ausländischen Arbeitskräfte vorgesehen ist.

Tarifordnung zur Ergänzung der Reichstarifordnung zur Regelung des
Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten
Wirtschaft

Vom 6. Februar 1943

(R ArbBl. S. IV 150)

Gemäß § 33 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit¹⁾ in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938²⁾ und mit Ermächtigung des Reichsarbeitsministers gemäß § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 in Verbindung mit Nr. 54 der zugehörigen Ausführungsverordnung vom 12. Dezember 1938 erlasse ich folgende Tarifordnung:

Die Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942³⁾ (R ArbBl. Nr. 10/11 vom 15. April 1942 S. IV 460, Amtl. Mitteilungen 1942 S. 85) wird folgendermaßen ergänzt:

Im § 1 treten hinter die Worte: „in Betrieben der privaten Wirtschaft“ die Worte: „(einschließlich Haushaltungen)“.

Urlaubsverlängerung für ausländische Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 11. Oktober 1943

(R ArbBl. S. I 534)

Wie mir der Militärbefehlshaber in Belgien und Nordfrankreich mitteilt, wird von deutschen Betrieben in zahlreichen Fällen den auf Urlaub befindlichen ausländischen Arbeitskräften ohne Mitwirkung des zuständigen Arbeitsamts durch Übersendung von betrieblichen Bescheinigungen Nachurlaub erteilt. Der Militärbefehlshaber weist mit Recht darauf hin, daß derartige Urlaubsverlängerungen den Dienststellen im Ausland die Kontrolle über die beurlaubten Arbeitskräfte erheblich erschweren und die Überwachung der Rückkehr dieser Ausländer behindern. Ich bitte die Betriebsführer zu veranlassen, derartige Beurlaubungen ausländischer Arbeitskräfte ohne Beteiligung des zuständigen Arbeitsamts künftig zu unterlassen.

(GBA. III 12-4514 — ARG. 1250/43)

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 8.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

³⁾ Siehe oben S. B II a 21.

Verhinderung einer unberechtigten Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat nach Luftangriffen¹⁾

Verschiedentlich wurden ausländische Arbeitskräfte nach Luftangriffen teilweise von ihren Betrieben für kurze Zeit in die Heimat beurlaubt, weil eine sofortige Weiterbeschäftigung wegen Beschädigung des Betriebes nicht möglich war. Es wird hiermit darauf hingewiesen, daß derartige Beurlaubungen unzulässig sind, da auf diese Arbeitskräfte auch nicht vorübergehend verzichtet werden kann, und durch derartige Maßnahmen die Rückführung der vertragsbrüchig gewordenen ausländischen Arbeitskräfte erheblich erschwert wird.

Wegen einer anderweiten Beschäftigung bis zur Beseitigung der eingetretenen Schäden sind die betroffenen Betriebe verpflichtet, die örtlich zuständigen Arbeitsämter sofort zu unterrichten.

¹⁾ Den Amtlichen Mitteilungen des Präsidenten des Gauarbeitsamts und Reichstreuhänders der Arbeit Sachsen vom 30. Oktober 1943 entnommen.

Einschränkung des Reiseverkehrs ausländischer Arbeitskräfte; hier: Einführung von Reisescheinen

Auszug aus dem Runderlaß des GBA. vom 14. April 1944

Nachstehend gebe ich einen Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes vom 17. März 1944 — IVD (ausl. Arb.) 198/41 — bekannt.

Die Reisescheine für die ausländischen Arbeitskräfte sind von den Arbeitsämtern an die Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, auszugeben. Über die Anzahl der ausgegebenen Reisescheine ist eine Kontrolle zu führen. Diese Kontrolle soll der Feststellung dienen, ob von einzelnen Betrieben nicht im Übermaß Reisescheine an ausländische Arbeitskräfte abgegeben werden.

Die erforderliche Anzahl von Reisescheinen kann bei der Staatsdruckerei in Wien angefordert werden. Die Anschrift der Staatsdruckerei lautet:

Der Direktor der Staatsdruckerei Wien, in Wien 1, Postfach 282.

Die Kosten, die für die Arbeitsämter durch die Bestellung der Reisescheine entstehen, trägt der Reichsstock für Arbeitseinsatz (Verbuchungsstelle: Kap. 2 Tit. 1 der fortdauernden Ausgaben).

Wie im Erlaß des Reichssicherheitshauptamtes bereits zum Ausdruck gebracht worden ist, wird die Deutsche Arbeitsfront bzw. der Reichsnährstand eine entsprechende Aufklärungsaktion über den Sinn und Zweck der Reisescheine unter den Betriebsführern und den ausländischen Arbeitskräften durchführen. Einer besonderen Mitteilung an die Betriebe durch die Arbeitsämter bedarf es deshalb nicht.

(GBA. IIIb 3-25690, ARG. 319/44)

Betrifft: Einschränkung des Reiseverkehrs ausländischer Arbeitskräfte; hier: Einführung von Reisescheinen

In letzter Zeit mehrten sich die Feststellungen, daß ausländische Arbeitskräfte in erhöhtem Maße Fahrten innerhalb des Reichsgebietes, besonders zum Wochenende, ausführen. Abgesehen von einer Mehrbelastung der Deutschen Reichsbahn und der verspäteten Rückkehr zum Arbeitsplatz wird durch diese Reisetätigkeit einer unerwünschten engen Fühlungnahme der ausländischen Arbeitskräfte über ihren Einsatzbereich hinaus Vorschub geleistet, was gerade im Hinblick auf Verbindungen usw. der aktivistischen Kräfte untereinander unterbunden werden muß. Im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsdienststellen wurde festgestellt, daß — abgesehen von Ostarbeitern und Polen — ein Verbot der Benutzung der Deutschen Reichsbahn nicht zweckmäßig erscheint, da den ausländischen Arbeitskräften die gleiche Behandlung wie die eines vergleichbaren deutschen Arbeiters zugesagt worden ist. Aus diesem Grunde ist die Einführung eines sog. „Reisescheins“ abgesprochen worden, dessen Wortlaut aus der Anlage I ersichtlich ist.

Ich ordne daher folgendes an:

Die im Reich eingesetzten ausländischen Zivilarbeiter bedürfen ab 1. Mai 1944 zur Benutzung der Eisenbahn bei Fahrten über den Ortsbereich hinaus grundsätzlich des Reisescheins. Dieser Reiseschein, der durch die Arbeitsämter bei der Staatsdruckerei Wien beschafft wird und an die Betriebe zur Verteilung gelangt, ist in seinem Teil I durch den Betriebsführer, in der Landwirtschaft mit Gegenzeichnung des Ortsbauernführers auszufüllen.



Bei Arbeitskräften, die einer Aufenthaltsbeschränkung unterworfen sind, ist der Teil II des Reisescheins durch die örtliche Polizeidienststelle auszufüllen, sofern diese Personen ihren Aufenthaltsbereich zu überschreiten beabsichtigen. Dies trifft zu für Arbeitskräfte aus Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Litauen, Lettland und Estland sowie für fremdvölkische Arbeitskräfte nichtpolnischen Volkstums aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten. Dieses Verfahren gewährleistet, daß die den ausländischen Arbeitskräften auferlegte Aufenthaltsbeschränkung nunmehr auch wirksam kontrolliert wird.

Der Teil II ist ebenso bei Ostarbeitern und Polen auszufüllen, denen bekanntlich Aufenthaltsbeschränkung am Arbeitsort auferlegt ist, und die grundsätzlich zur Benutzung der Deutschen Reichsbahn einer polizeilichen Genehmigung bedürfen. Ein entsprechender Vermerk ist in den Teil II aufgenommen worden. Beim Kauf von Fahrkarten durch Ostarbeiter und Polen genügt es also in Zukunft, wenn diese den Reiseschein der Fahrkartenausgabe vorlegen. Soweit die Ausfüllung des Teils II nicht erforderlich ist, ist dieser vom Betriebsführer vor Aushändigung abzutrennen.

Ausländische Arbeitskräfte, die ab 1. Mai 1944 die Eisenbahn benutzen und nicht im Besitz des vorgeschriebenen Reisescheins sind, sind grundsätzlich wegen des Verdachts des Arbeitsvertragsbruchs festzunehmen und entsprechend zu behandeln.

Der Reiseschein ist jedoch nicht erforderlich, wenn der Ausländer einen vorgeschriebenen Urlaubs- bzw. Rückkehrschein in den Händen hat. Die Deutsche Arbeitsfront bzw. der Reichsnährstand werden eine entsprechende Aufklärungsaktion unter den ausländischen Arbeitskräften durchführen und diese belehren, daß sich jeder Ausländer im eigenen Interesse einen derartigen Reiseschein beschafft, um sich vor einer Festnahme wegen Verdachts des Arbeitsvertragsbruchs zu schützen.

Bei Arbeitskräften, die keiner Aufenthaltsbeschränkung unterworfen sind, also den Angehörigen verbündeter, befreundeter und neutraler Staaten, wird im allgemeinen kein zu strenger Maßstab bei der Erteilung der Reisescheine anzulegen sein, sofern sie sich bisher einwandfrei geführt haben. Ausländern, die verspätet von der Reise zurückkehren, kann die Reiseerlaubnis für einige Zeit gesperrt werden. Der Betrieb kann von sich aus oder nach Anforderung durch die Staatspolizeistelle für einzelne ausländische Arbeitskräfte die Reiseerlaubnis sperren, wenn die betreffende Person nachteilig in Erscheinung getreten ist (z. B. durch verspätete Rückkehr von der Reise) oder wegen Arbeitsvertragsbruchs usw. bereits beanstandet werden mußte.

Bei den Arbeitskräften, die einer Aufenthaltsbeschränkung unterworfen sind, ist, sofern der Aufenthaltsbereich verlassen werden soll, ein strenger Maßstab anzulegen. Ausnahmen werden nur in dringenden Fällen zuzulassen sein. Als Beispiel sei hier der Besuch von französischen und belgischen Kriegsgefangenen durch ihre im Reich im Arbeitseinsatz befindlichen Angehörigen (vgl. Erlaß des Chefs der Sicherheitspolizei und des SD. vom 27. August 1942 — S-IV A 1 c-3384/42 g —), angeführt, denen die Reise auf Antrag unter der Voraussetzung gestattet werden kann, daß sie sich bisher einwandfrei geführt haben und daß keine größeren Entfernungen überwunden werden müssen. Es ist weiter zu berücksichtigen, daß bei Arbeitskräften, die sich einwandfrei führen, ein nicht zu enger Maßstab anzulegen ist.

Der Reiseschein ist nach Beendigung der Reise dem ausstellenden Betrieb zurückzugeben, der hierfür verantwortlich ist.

15. Nachtrag



Teil I

Reiseschein

Der Zivilarbeiter
 Vor- und Zuname

Staatsangehörigkeit bzw. Volkstum

geboren am in

seit bei
 (Bezeichnung des Betriebes)

als beschäftigt, ist in der Zeit
 (Art der Beschäftigung)

vom Uhr, bis

..... Uhr, nach beurlaubt.

..... den
 (Ort)

.....
 (Unterschrift und Firmenstempel)

Der Reiseschein ist nach Abschluß der Reise an die ausfertigende Stelle zurückzugeben.

.....
 (Perforation)

Teil II

Bescheinigung der Polizeibehörde

Der Zivilarbeiter
 (Vor- und Zuname)

(Personalien s. o.) darf während
 (Ort bzw. Kreis)

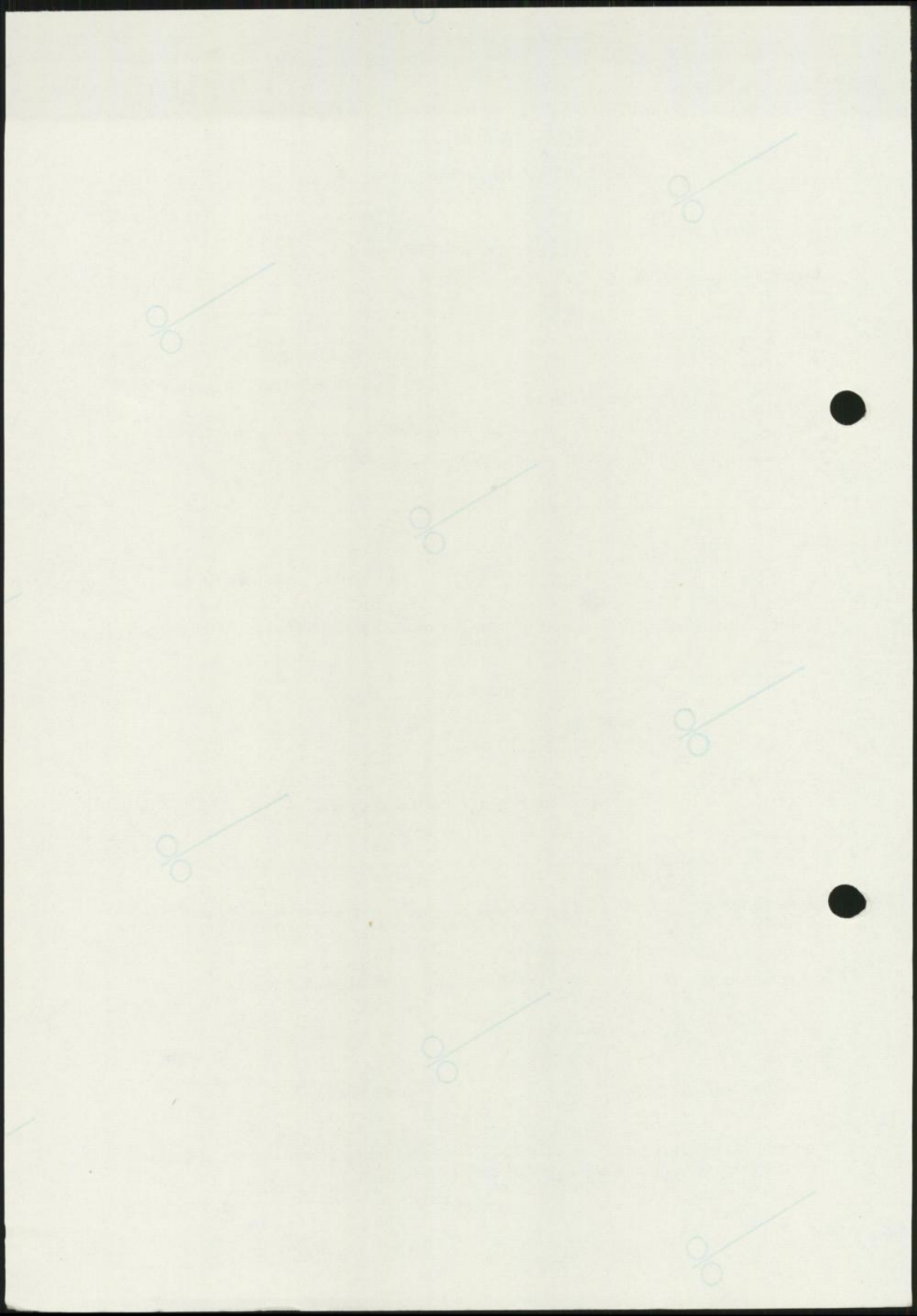
der oben angegebenen Zeit verlassen.

Genehmigung zur Benutzung der Eisenbahn wird hiermit erteilt*).

..... den
 (Ort)

(Dienstsigel)
 (Unterschrift)

*) Gilt nur für Ostarbeiter und polnische Zivilarbeiter aus dem GG. und den eingegliederten Ostgebieten, bei den übrigen Zivilarbeitern streichen.



**Bescheid des GBA. über Erstattung von Lohnausfällen bei Fliegeralarm und
Fliegerschäden für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte**

Vom 17. Oktober 1942 (R ArbBl. S. I 463)

Zu der Frage, ob für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte die Erstattung des Lohnausfalls bei Fliegeralarm oder Fliegerschäden zugelassen ist, gebe ich folgendes zur Beachtung bekannt:

Der Lohnausfall bei Fliegeralarm und Fliegerschäden wird nicht nur für deutsche, sondern auch für ausländische und staatenlose Arbeiter und Angestellte nach Maßgabe der erlassenen Vorschriften vergütet und vom Arbeitsamt erstattet. Bei Polen wird nur der Effektivlohn zugrunde gelegt, den sie nach Abzug der Sozialausgleichsabgabe zu beanspruchen haben. Bei anderen Arbeitskräften, deren Beschäftigung im Reichsgebiet einer Ausgleichsabgabe unterliegt, ist in gleicher Weise zu verfahren. Eine Erstattung des Lohnausfalles von Juden findet nicht statt, da sie für die Arbeitsausfälle keine Vergütung zu beanspruchen haben (Verordnung vom 31. Oktober 1941 — Reichsgesetzbl. I S. 681 —). Inwieweit bei Ostarbeitern eine Vergütung und Erstattung des Lohnausfalles bei Fliegeralarm und Fliegerschäden in Betracht kommt, wird von mir zur Zeit noch geprüft.

**Erlaß des GBA. betreffend ein Merkblatt über Verhalten der ausländischen
Arbeitskräfte bei und nach Fliegeralarm**

Vom 20. August 1942 (R ArbBl. S. I 383)

Abgedruckt S. B I a 51.

**Runderlaß des RMDI. über Personenschäden-VO.; hier: Anwendung auf
die in Deutschland beschäftigten Arbeitskräfte
nichtdeutscher Staatsangehörigkeit**

Vom 28. Februar 1941 (RMBIIV. Nr. 10 S. 398)¹⁾

**Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung
von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden**

Vom 11. August 1942¹⁾ (R ArbBl. S. I 372)

Auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 691) der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 222) und der Verord-

¹⁾ Abgedruckt S. B VIII a 19. Vgl. außerdem Erlaß des RAM. vom 22. Juni 1942. Abgedruckt S. B VIII a 34.

nung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeits-einsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 347) ordne ich an:

I. Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt vorbehaltlich des Abschnitts IV Abs. 2 Satz 2 nur für die aus anderen Gebieten als dem Schadensbezirk zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden eingesetzten gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder (einschließlich der Poliere und Schachtmeister) und nur soweit es sich um die Durchführung von Sofortmaßnahmen handelt. Als Sofortmaßnahmen gelten:

- a) alle Maßnahmen zur Beseitigung von Bomben- und Brandschäden an Wohnhäusern, sofern es sich nicht um Totalschäden handelt,
- b) die Aufräumungsarbeiten bei den Totalschäden,
- c) alle Schäden, deren Beseitigung als Sofortmaßnahme von den zuständigen Stellen im Rahmen der Ausführungsbestimmungen zur 18. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft angeordnet worden ist.

II. An- und Rückreise

(1) Die Gefolgschaftsmitglieder haben Anspruch auf die Fahrtkosten für die Hinreise von ihrem bisherigen Beschäftigungsort bis zur Schadensstelle sowie für die Rückreise. Ihnen ist vor Antritt der Fahrt eine Fahrkarte (3. Klasse) oder der entsprechende Barbetrag auszuhändigen.

(2) Die Fahrzeit wird mit dem Stundenlohn gemäß Abschnitt IV Abs. 1 (ohne Zuschläge) bezahlt. Erreicht im Einzelfall der hiernach zu zahlende Betrag nicht den durch die Reise ausfallenden Lohn an der alten Arbeitsstelle, so ist dieser an Stelle der Fahrzeit zu vergüten.

III. Lohnausfall

Entsteht den Gefolgschaftsmitgliedern vor der Abreise in den Schadensbezirk durch innerhalb der Arbeitszeit notwendigerweise durchzuführende Vorbereitungen (Besorgung von Reisemarken usw.) nachweislich ein Lohnausfall, so ist dieser Ausfall bis zur Dauer von 8 Stunden von dem Betrieb zu erstatten.

IV. Entlohnung

(1) Für die Vergütung der Arbeit an der Schadensstelle ist der dort geltende tarifliche Stundenlohn oder, soweit ein solcher fehlt, der ortsübliche Lohn zugrunde zu legen. Ist jedoch dieser Stundenlohn niedriger als der tarifliche (ortsübliche) Stundenlohn, auf den das Gefolgschaftsmitglied an seinem bisherigen Beschäftigungsort einen Anspruch hatte, so ist die Arbeit an der Schadensstelle nach dem höheren Lohnsatz zu vergüten. Der Einsatz an einer Schadensstelle begründet keinen Beschäftigungsort im Sinne des Satzes 2.

(2) Ist die Arbeit der Gefolgschaftsmitglieder an der Schadensstelle mit ganz besonderer Erschwernis (zum Beispiel erheblicher Einsturzgefahr) verbunden, so kann mit Zustimmung des zuständigen Reichstreuhanders der Arbeit ein angemessener Zuschlag gewährt werden. Dieser Zuschlag kann auch den aus dem Schadensbezirk zur Durchführung von Sofortmaßnahmen eingesetzten gewerblichen Gefolgschaftsmitgliedern gezahlt werden.

V. Verpflegung, Unterkunft und Einsatzgeld

Den Gefolgschaftsmitgliedern, die nicht täglich an ihren Wohnort zurückkehren können, ist Verpflegung und Unterkunft kostenlos zu gewähren. Ledige Gefolgschaftsmitglieder erhalten ferner ein Einsatzgeld in Höhe von einer Reichsmark, die übrigen ein solches von zwei Reichsmark kalendertäglich. Daneben wird eine Auslösung oder ein Trennungsgeld nicht gegeben.

4. Nachtrag

VI. Täglicher Anmarsch

Den Gefolgschaftsmitgliedern, die während ihres Einsatzes bei der Beseitigung von Flieger- und Flakschäden täglich zu ihrem Wohnort zurückkehren, sind die entstehenden Fahrtkosten zu vergüten. Diesen Gefolgschaftsmitgliedern kann bei einer unvermeidlichen längeren Abwesenheit vom Wohnort als 12 Stunden ein Verpflegungszuschuß bis 1,50 Reichsmark täglich oder freie Verpflegung gewährt werden.

VII. Verhältnis zu anderen Bestimmungen

Die Vorschriften dieser Anordnung gehen allen tariflichen oder sonstigen Bestimmungen vor. Sie gelten zugleich als Höchstbedingungen.

VIII. Schlußbestimmungen

Diese Anordnung tritt am 16. August 1942 in Kraft. Mit dem gleichen Tage wird die Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei dem Einsatz auswärtiger Handwerksbetriebe zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden vom 29. August 1941 (Reichsarbeitsbl. S. I 375) aufgehoben.

Anordnung des GBA. über Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden; hier: Anwendung auf ausländische Arbeiter

Vom 30. Dezember 1942 (R ArbBl. S. I 130)

Die Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden vom 11. August 1942¹⁾ (R ArbBl. S. I 372) gilt — abgesehen vom Abschnitt IV Abs. 2 Satz 2 — für alle aus Gebieten außerhalb des Schadensbezirks bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen eingesetzten gewerblichen Gefolgschaftsmitglieder. Es bestehen keine Bedenken, diese Anordnung auch auf ausländische Arbeitskräfte grundsätzlich anzuwenden.

Bei Anwendung der Anordnung auf ausländische Arbeitskräfte sind jedoch dem Sinn und Zweck der Anordnung entsprechend gewisse Einschränkungen zu machen. Nach dem Abschnitt II der Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden (An- und Rückreise) haben die Gefolgschaftsmitglieder Anspruch auf die Fahrtkosten für die Hin- und Rückreise vom Beschäftigungsort bis zur Schadenstelle. Die Fahrzeit wird ihnen mit dem Stundenlohn gezahlt. Wie sich schon aus der Fassung dieser Vorschrift und dem Rahmen der Anordnung ergibt, gilt sie nur für die Reise von einem Beschäftigungsort in Deutschland zur Schadenstelle und zurück. Es ist nicht daran gedacht, diese Bestimmung auf ausländische Arbeitskräfte bei ihrer Einreise in das Reich zum Arbeitsantritt und bei der

¹⁾ Abgedruckt S. 1 oben.

Rückreise ins Ausland anzuwenden. Für diese Fahrten gelten vielmehr die bisherigen allgemeinen Regelungen, wonach der deutsche Betrieb die Kosten nur von und bis zur Reichsgrenze trägt. Eine Vergütung für die Fahrzeit kommt bei dieser An- und Rückreise nicht in Betracht.

Anders sind die Fälle zu beurteilen, in denen ausländische Arbeitskräfte zum Beispiel bei deutschen Firmen in Deutschland beschäftigt sind und mit diesen bei Sofortmaßnahmen eingesetzt werden. Unter diesen Voraussetzungen kommt der Abschnitt II auch auf die Ausländer in vollem Umfange zur Anwendung.

Der Abschnitt III der Anordnung gilt ebenfalls nicht, auch nicht entsprechend für die Vorbereitungen ausländischer Arbeitskräfte vor ihrem Einsatz in Deutschland. Auch hier ergibt sich aus der Fassung der Vorschrift, daß sie nur auf die Vorbereitungen zur Anwendung kommen kann, die ausländische Arbeitskräfte, die schon in Deutschland eingesetzt sind, treffen, bevor sie an einer anderen Schadenstelle tätig werden.

Schließlich ist zum Abschnitt IV der Anordnung zu bemerken, daß unter Beschäftigungsort auch nur der letzte Beschäftigungsort im Deutschen Reich verstanden werden kann. Ein Anspruch auf Weiterzahlung eines bisher im Ausland gezahlten höheren Lohnes wird durch Abschnitt IV nicht begründet. Für die ausländischen Arbeiter gilt nur innerhalb des Reichsgebiets der Grundsatz, daß sie durch den Einsatz bei Sofortmaßnahmen lohnmäßig keine Einbuße erleiden dürfen.

Wenn danach die Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden, abgesehen von den oben angeführten Ausnahmen, grundsätzlich auch für ausländische Arbeitskräfte gilt, so erscheint eine Anwerbung im Ausland zu den Bedingungen der Anordnung in keinem Fall zweckmäßig. Bei der Anwerbung von Arbeitskräften zur Beseitigung von Fliegerschäden läßt sich vorher schwer übersehen, ob die Arbeitskräfte ausschließlich bei Sofortmaßnahmen oder auch bei anderen Arbeiten, die im Wege der Sofortmaßnahmen durchgeführt werden, zum Einsatz gelangen. Bei der Eigenart der an den Schadensorten vorliegenden Verhältnisse ist auch mit einem Wechsel zwischen dem Einsatz bei Sofortmaßnahmen und bei anderen Arbeiten zur Schadensbeseitigung zu rechnen. Sind die Ausländer dann von vornherein nur zu den Bedingungen der Anordnung vom 11. August 1942 angeworben, so wird ihre Umsetzung in andere Arbeiten auf größte Schwierigkeiten stoßen, wenn nicht sogar unmöglich sein. Aus praktischen Erwägungen empfiehlt sich daher, eine Anwerbung immer nur zu den üblichen Arbeitsbedingungen vorzunehmen, und zwar auch dann, wenn ein Einsatz bei Sofortmaßnahmen geplant ist. In den Anwerbeaufträgen kann dabei in einer Randbemerkung oder Fußnote zu der Spalte „Trennungsgelder“ darauf hingewiesen werden, daß, soweit und solange ein Einsatz bei Sofortmaßnahmen erfolgt, hinsichtlich Verpflegung, Unter-

4. Nachtrag

kunft und Einsatzgeld die Bestimmungen der Anordnung vom 11. August 1942 gelten.

Ich bitte die Reichstrehänder der Arbeit, ihre Beauftragten anzuweisen, daß alle Aufträge auf Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte zur Flieger-schädenbeseitigung, die den vorstehenden Bedingungen nicht entsprechen, beanstandet und abgeändert werden.

Ausländische Arbeitskräfte und Luftschutzpflicht

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943

(Abgedruckt S. B I a 52)

Kriegsschäden bei ausländischen Arbeitskräften

Mitteilung des Amts für Arbeitseinsatz der DAF. vom 16. April 1943

(Abgedruckt S. B VIII a 37)

Erlaß des GBA. über Lohnerstattung für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und Fliegerschadenbeseiti-gung vom 28. Mai 1943 (R ArbBl. S. I 360)

In dem Bescheid vom 17. Oktober 1942¹⁾ (R ArbBl. S. I 463) habe ich die Regelung der Lohnerstattung bei Fliegeralarm und Fliegerschäden für Ost-arbeiter vorbehalten. Da sich inzwischen die Ergänzung dieses Bescheides und eine Klarstellung weiterer damit verbundener Fragen als notwendig herausgestellt hat, ordne ich unter Aufhebung des genannten Bescheides auf Grund der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939²⁾ (RGBl. I S. 1662) und der Verordnung über die Recht-setzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347), ferner wegen der Ostarbeiter auf Grund der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943³⁾ (RGBl. I S. 181) im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern zusammenfassend folgendes an:

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 25.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A I 6.

³⁾ Abgedruckt S. B II b 35.

I.

Entstehen durch Fliegeralarm oder Fliegerschaden Lohnausfälle, so werden sie den ausländischen und staatenlosen Arbeitskräften in gleichem Umfang und in gleicher Weise vergütet und vom Arbeitsamt erstattet wie deutschen Arbeitskräften, Polen und Ostarbeitern, jedoch nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Für Juden wird keine Vergütung und darum auch keine Erstattung des Lohnausfalls geleistet (Verordnung vom 31. Oktober 1941, RGBl. I S. 681).

Ausländischen und staatenlosen Arbeitskräften und Handwerkern, die während ihrer Arbeitszeit außerhalb ihres Betriebes zur Beseitigung oder Minderung von Fliegerschäden oder zum Bereitschaftsdienst bei Fliegeralarm herangezogen werden, wird der Lohnausfall in gleicher Weise vergütet und vom Arbeitsamt erstattet, wie dies nach der Anordnung vom 24. August 1942¹⁾ (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 199, RArbBl. S. I 386) für deutsche Staatsangehörige zugelassen ist, Polen und Ostarbeitern jedoch ebenfalls nur nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

II.

Für Polen wird der Lohnausfall in gleicher Weise wie für andere Arbeitskräfte nach dem Arbeitsentgelt (brutto) berechnet. Die erstattungsfähige Vergütung beträgt demnach auch bei Polen 100 v. H. des Lohnausfalls. Bei der Berechnung des Lohnausfalls sind weder die Sozialausgleichsabgabe noch die sonstigen gesetzlichen Abgaben (Lohnsteuer, Versichertenanteile) vom Arbeitsentgelt abzusetzen.

Die Vergütung gilt aber auch hier im vollen Umfange als Arbeitslohn. Der Unternehmer hat daher von dieser Vergütung außer der Lohnsteuer und den Versichertenanteilen auch die auf sie treffende Sozialausgleichsabgabe einzubehalten und abzuführen.

Dem Unternehmer wird der Bruttobetrag der Vergütung erstattet.

III.

Für Ostarbeiter ist bei der Bemessung der Vergütung für den Lohnausfall das Ostarbeiterentgelt nach Spalte 2 der Entgelttabelle (Anlage der Verordnung vom 5. April 1943, RGBl. I S. 181), also nicht nur der Barbetrag nach Spalte 4 zugrunde zu legen. Erhält der Ostarbeiter höhere Entgelte oder besondere Zulagen gemäß § 4 der Verordnung vom 5. April 1943, so sind auch diese höheren Entgelte und besonderen Zulagen bei der Bemessung der Vergütung und der Erstattung zu berücksichtigen.

Da Unterkunft und Verpflegung der Ostarbeiter auch während des Arbeitsausfalls regelmäßig weiterlaufen, hat der Unternehmer die Vergütung für

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B VIII 23 d.

den Lohnausfall zunächst auf die Kosten für die während des Arbeitsausfalls geleistete Unterkunft und Verpflegung anteilmäßig anzurechnen und sie nur insoweit in bar auszuzahlen, als sie diese Kosten übersteigt. Für die Bewertung der den Ostarbeitern geleistete Unterkunft und Verpflegung sind dabei die Sätze maßgebend, die in der Entgelttabelle allgemein oder gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 5. April 1943 gesondert bestimmt sind. Regelmäßig gilt bei täglicher Lohnzahlung ein Satz von 1,50 RM.

Die Ostarbeiterabgabe ist bei der Bemessung der Vergütung für den Lohnausfall nicht zu berücksichtigen, da die Ostarbeiterabgabe nicht zum Entgelt des Ostarbeiters gehört. Für die Vergütung, die den Ostarbeitern im Rahmen dieser Anordnung zu gewähren ist, ist eine Ostarbeiterabgabe durch den Unternehmer nicht zu entrichten.

IV.

Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom Beginn des Lohnzahlungszeitraums an in Kraft, in den der 1. Mai 1943 gefallen ist.
(GBA. Va 7830/229 — ARG. 769/43)

Erlaß über Lohnerstattung für Ostarbeiter bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und Fliegerschädenbeseitigung; hier: Ostarbeiterabgabe.

Erlaß des GBA. vom 21. Oktober 1943
(RArBl. S. I 533)

Aus der Vorschrift des Abschnitts III Abs. 3 des Erlasses vom 28. Mai 1943¹⁾ (RArbBl. S. I 360) haben sich Abrechnungsschwierigkeiten ergeben, da die Betriebe die Ostarbeiterabgabe bei Lohnausfällen wegen Fliegeralarmes oder Fliegerschadens oder bei Fliegerschadenbeseitigung besonders berechnen mußten. Um diese Schwierigkeiten zu beheben, ordne ich an, daß an die Stelle des Abs. 3 des Abschnitts III des Erlasses vom 28. Mai 1943 folgende Absätze treten:

„Die Ostarbeiterabgabe (Spalte 5 der Entgelttabelle) ist vom Unternehmer in gleicher Weise zu zahlen, wie wenn ein Arbeitsausfall nicht eingetreten wäre. Sie wird bei der Erstattung an den Unternehmer vom Arbeitsamt berücksichtigt.

Um die Abrechnungen in den Lohnbüros zu vereinheitlichen und zu erleichtern, erstattet das Arbeitsamt dem Unternehmer den auf die Ausfallstunden entfallenden Anteil des vergleichbaren Bruttolohnes

¹⁾ Vgl. vorstehend.

(Spalte 1 der Entgelttabelle), der für die Einstufung des Ostarbeiters maßgebend ist. Damit ist die Vergütung und die anteilige Ostarbeiterabgabe erstattet.

Beispiele:

a) Tägliche Lohnzahlung:

| | |
|---|------------|
| Maßgebliche Gesamtarbeitszeit | 9 Stunden |
| Vergleichbarer Bruttolohn hierfür | 4,50 RM. |
| Tatsächliche Arbeitszeit | 7½ Stunden |
| Ausfallende Arbeitszeit | 1½ Stunden |

Der Unternehmer hat für diesen Tag zu zahlen:

| | |
|---------------------------------|----------|
| a) Ostarbeiterentgelt | 3,15 RM. |
| b) Ostarbeiterabgabe | 1,35 RM. |

Vom Arbeitsamt zu zahlender Erstattungsbetrag

$$(4,50 \text{ RM.} : 9 =) 0,50 \text{ RM.} \times 1\frac{1}{2} = \dots \dots \dots 0,75 \text{ RM.}$$

b) Wöchentliche Lohnzahlung:

| | |
|--|------------|
| Maßgebliche wöchentliche Gesamtarbeitszeit | 52 Stunden |
| Vergleichbarer Bruttolohn hierfür | 31,20 RM. |
| Tatsächliche Arbeitszeit | 39 Stunden |
| Ausfallende Arbeitszeit | 13 Stunden |

Der Unternehmer hat für diese Woche zu zahlen:

| | |
|---------------------------------|-----------|
| a) Ostarbeiterentgelt | 22,05 RM. |
| b) Ostarbeiterabgabe | 9,45 RM. |

Vom Arbeitsamt zu zahlender Erstattungsbetrag

$$(31,20 \text{ RM.} : 52 =) 0,60 \text{ RM.} \times 13 = \dots \dots \dots 7,80 \text{ RM.}$$

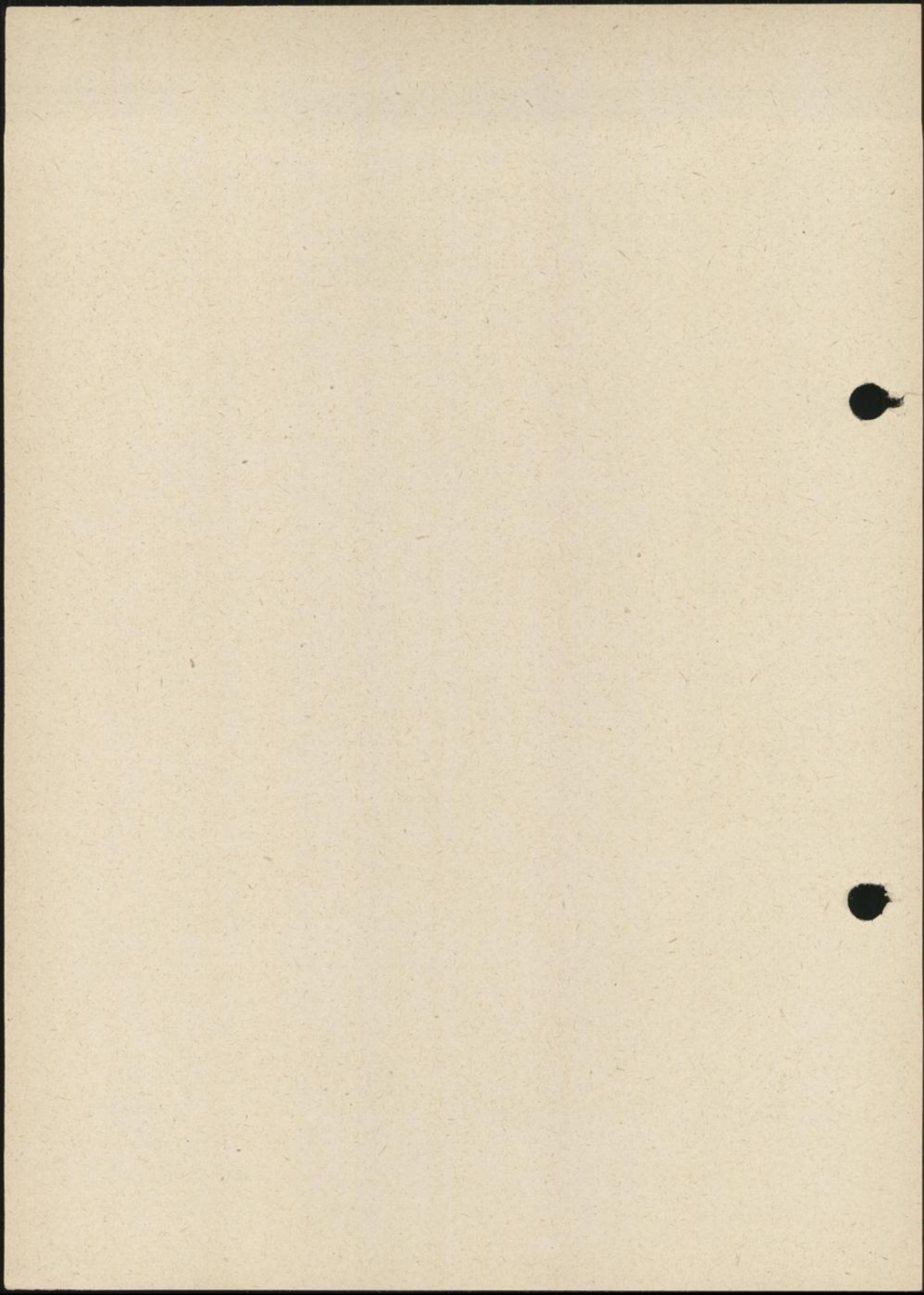
Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 10. Oktober 1943 an in Kraft. Soweit die Erstattung noch nicht vollzogen ist, können die Betriebe die Durchführung der Erstattung nach diesem Erlaß für die Zeit vor dem 10. Oktober 1943 beantragen; das Arbeitsamt hat einem solchen Antrag stattzugeben. Macht der Betrieb von der Erstattung nach diesem Erlaß für eine Zeit vor dem 10. Oktober 1943 Gebrauch, so hat er dem Arbeitsamt zu bestätigen, daß er auch die Ostarbeiterabgabe nachträglich an das Finanzamt in vollem Umfang entrichtet hat.

(GBA. Va 7830/331 — ARG. 1267)

**Abfindung der Kriegsgefangenen bei Heranziehung
zum Luftschutzdienst**

Mitteilung des Präsidenten der Gau-AA. und Reichstreuhand
der Arbeit Rhein-Main vom 25. November 1943

(Abgedruckt S. B II b 94 j)



Bescheid des RAM. über Arbeitsbedingungen der ausländischen Arbeitskräfte; hier: Geltung des Jugendschutzgesetzes

Vom 26. April 1941

Auf eine Anfrage der Reichsgruppe Industrie über die Anwendbarkeit des Jugendschutzgesetzes auf ausländische Arbeitskräfte habe ich folgenden Bescheid erteilt, den ich Ihnen zur Kenntnis übermittle.

Das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 gilt auch für alle Jugendlichen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht besitzen. Dies entspricht dem Grundsatz, daß für ausländische Arbeitskräfte die gleichen Arbeitsbedingungen gelten sollen wie für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder. Die Geltung des Jugendschutzes für polnische Arbeitskräfte wird demnächst in einer besonderen Anordnung geregelt werden.

Mutterschutz für Ausländerinnen

(Als Anmerkung abgedruckt RArbBl. S. V 393)

Das neue Mutterschutzgesetz gilt grundsätzlich nur für deutsche Frauen. Für andere in Betrieben und Verwaltungen beschäftigte Frauen, insbesondere für Jüdinnen und Polinnen, ist in der Ausführungsverordnung vom 17. Mai 1942 ein Mindestschutz vorgesehen. Auch diese Frauen dürfen danach nicht mit gefährlichen Arbeiten beschäftigt werden. Sie müssen außerdem auf ihren Wunsch in den letzten zwei Wochen vor der Niederkunft von jeder Arbeit befreit werden. Ferner findet auf sie die Vorschrift Anwendung, daß Wöchnerinnen nicht vor Ablauf von 6 Wochen nach der Niederkunft beschäftigt werden dürfen.

Ausländerinnen, die auf Grund von Staatsverträgen in Deutschland beschäftigt werden, kommen dagegen regelmäßig in den vollen Genuß des neuen Gesetzes. Da ihnen nach den Staatsverträgen derselbe Arbeitsschutz wie den deutschen Arbeiterinnen zugesichert ist, nehmen sie auch an dem gewaltigen Fortschritt teil, der mit dem Ausbau des Mutterschutzes in Deutschland erzielt wurde. Bei der Niederkunft werden ihnen daher verlängerte Schutzfristen gewährt, in denen sie von jeder Arbeit befreit sind. Damit sie in dieser Zeit keinen Verdienstausschlag erleiden, erhalten sie ebenso wie die deutschen Arbeiterinnen ein Wochengeld in Höhe des vollen Arbeitsentgelts. Während der Schwangerschaft und für die ganze Dauer der Stillzeit werden sie im übrigen zu keiner Mehrarbeit, Nacht- und Feiertagsarbeit herangezogen. Verlängerte Stillzeiten, die außerdem bezahlt werden, gewährleisten ihnen eine ausreichende Pflege des Säuglings. Berücksichtigt man noch die zahlreichen anderen sozialen Maßnahmen des neuen Mutterschutzgesetzes, so läßt sich ohne Übertreibung feststellen, daß den Ausländerinnen, die werdende Mütter sind, in Deutschland Vergünstigungen

gewährt werden, wie sie ihnen kein anderer Staat in der Welt zu bieten vermag.

Bescheid des GBA. über Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen

Vom 11. Januar 1943 (R ArbBl. S. I/60)

Mit folgenden Staaten sind Vereinbarungen getroffen worden, nach denen die im Deutschen Reich beschäftigten Angehörigen dieser Staaten hinsichtlich des Arbeitsschutzes den vergleichbaren deutschen Arbeitern grundsätzlich gleichzustellen sind: Bulgarien, Italien, Kroatien, Slowakei, Spanien und Ungarn. Auf Grund dieser Vereinbarungen haben die im Deutschen Reich eingesetzten Frauen der genannten Staaten, die werdende Mütter sind, Anspruch auf denselben Schutz wie die deutschen werdenden Mütter. Auf sie finden daher sämtliche Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942 und die Abschnitte II bis VIII der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz vom 17. Mai 1942 Anwendung.

Wieweit der volle Schutz des Mutterschutzgesetzes auf Frauen anderer Staaten ausgedehnt werden kann, wird zur Zeit geprüft. Solange keine besonderen Bestimmungen ergangen sind, gelten für die übrigen Ausländerinnen die Vorschriften des Abschnittes IX der Ausführungsverordnung zum Mutterschutzgesetz sowie die zugehörigen Durchführungsbestimmungen.

Ausdehnung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen

Anordnung des GBA. vom 30. April 1943 (R ArbBl. S. I 291)

Auf Grund der Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942¹⁾ (R GBl. I S. 324) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsführer ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, daß sämtliche Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942¹⁾ (R GBl. I S. 321) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen auf die im Deutschen Reich beschäftigten Frauen folgender Staaten Anwendung finden: Dänemark, Niederlande, Norwegen, Rumänien, Schweden und Schweiz. Die genannten Vorschriften gelten ferner für Fläminnen, die ihre Zugehörigkeit zum flämischen Volkstum durch eine amtliche Bescheinigung nachweisen.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Arbeitsschutzvorschriften für ausländische Arbeitskräfte¹⁾

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat durch Erlaß vom 15. März 1943 die Reichsstelle für Arbeitsschutz beauftragt, die in fremden Sprachen erschienenen deutschen Arbeitsschutzvorschriften zusammen laufend im Reichsarbeitsblatt zu veröffentlichen, um den Unternehmern die Beschaffung und den Aushang dieser fremdsprachigen Schutzvorschriften zu erleichtern. Oberregierungs- und Gewerberat a. D. Wenzel, Berlin, gibt daher im Auftrag der Reichsstelle für Arbeitsschutz in einem Aufsatz über die „Arbeitsschutzvorschriften für die in Deutschland arbeitenden ausländischen Arbeiter“ eine vorläufige Zusammenstellung (R ArbBl. 1943 Heft 26 S. V 414 ff.) dieser fremdsprachigen Unfallverhütungsvorschriften unter Angabe des Inhalts, der Sprache der Übersetzung, des Herausgebers, der Bezugsquellen und der Bezugspreise.

Für alle Wirtschaftszweige haben folgende Merkblätter usw. Bedeutung:

1. *Blei-Merkblatt* (französisch, italienisch, ungarisch), herausgegeben vom Reichsarbeitsministerium, zu beziehen bei der Geschäftsstelle des Reichsarbeitsblattes, Berlin SW 11, Saarlandstraße 96.
2. Das *Merkblatt „Händereinigen im gewerblichen Betrieb“* (französisch, italienisch, holländisch), herausgegeben und zu beziehen wie Ziffer 1.
3. *Merkblatt über das Verhalten ausländischer Arbeitskräfte bei und nach Fliegeralarm* (polnisch), herausgegeben und zu beziehen wie Ziffer 1.
4. *Plakate „Rauchen verboten“, „Sicheres Arbeiten sichert den Sieg“* (französisch, holländisch, polnisch, slowakisch, tschechisch, kroatisch, russisch, ukrainisch, serbisch), herausgegeben und unentgeltlich zu beziehen von der Reichsarbeitsgemeinschaft für Schadenverhütung, Gau Berlin, Berlin C 2, Leipziger Straße 83.
5. *Gelbe Aushänge von Auszügen der allgemeinen Abschnitte der Unfallverhütungsvorschriften* (französisch, italienisch, tschechisch, ukrainisch, polnisch), herausgegeben vom Reichsverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften, Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 4. Zu beziehen bei der Unfallverhütungs-Bild GmbH., Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 4.
6. Etwa 40 *Schriftplakate*, z. B.: „Rauchen verboten“, „Mitfahren verboten“, „Schutzbrille tragen“ usw., herausgegeben und zu beziehen wie Ziffer 5.
7. *Anleitung zur ersten Hilfe bei Unfällen* (französisch, italienisch, holländisch, kroatisch, polnisch, tschechisch), herausgegeben und zu beziehen von der Unfallverhütungs-Bild GmbH., Berlin-Wilmersdorf, Nikolsburger Platz 4.
8. *Lagerordnung der Deutschen Arbeitsfront* (russisch und ukrainisch), herausgegeben und zu beziehen von der Deutschen Arbeitsfront, Berlin C 2, Märkischer Platz.
9. *Schriften des Vereins Deutscher Ingenieure*, Berlin NW: a) Überwachung der elektrischen Ausrüstung von Arbeitsmaschinen, b) Anleitung zur Pflege von Drehbänken und Revolverdrehbänken, c) Anleitung zur Pflege von Fräsmaschinen (alle drei französisch und italienisch), zu beziehen beim Verein Deutscher Ingenieure, Berlin NW.
10. *Sicherheitsvorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker* (tschechisch) herausgegeben vom Verband Deutscher Elektrotechniker, Berlin-Charlottenburg, Bismarckstr. 33, zu beziehen beim Electrotechnicy Svaz Ceskomo ravskey, Prag XII, Wocelgasse 3.

¹⁾ Entnommen aus der Arbeitsrecht-Kartei, Nachtrag 902.

Nur für bestimmte Wirtschaftszweige sind die von den einzelnen Berufsgenossenschaften und von einzelnen Firmen herausgegebenen fremdsprachigen Merkblätter, Aushänge, Hefte, Vorträge, Handzettel und Bilder zur Unfallverhütung be deutsam.

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Arbeitskräfte aus Estland, Lettland und Finnland

Anordnung des RAM. über Ausdehnung des Mutterschutzgesetzes auf Ausländerinnen vom 8. Januar 1944 (RARbBl. S. I 22)

Auf Grund der Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942¹⁾ (RGBl. I S. 324) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, daß sämtliche Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942¹⁾ (RGBl. I S. 321) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen auf die im Deutschen Reich beschäftigten Frauen aus Estland, Lettland und Finnland Anwendung finden. (RAM. VII a 43 ARG. 49/44)

Arbeitsschutz ausländischer Arbeitskräfte und Ostarbeiter

Erlaß des RAM. vom 8. Januar 1944 (RARbBl. S. I 23)

Durch die nachstehende Anordnung ist der Arbeitsschutz für alle im Deutschen Reich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte und Ostarbeiter geregelt. Die Anordnung ist als besondere Bestimmung im Sinne des § 2 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942²⁾ (RGBl. I S. 419) anzusehen.

Die Anordnung gilt u. a. für Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement, die innerhalb des Deutschen Reiches beschäftigt werden (§ 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1). Auf Arbeitskräfte aus den im § 1 Abs. 1 Satz 2 genannten Gebieten, dem Protektorat Böhmen und Mähren usw., die in anderen Teilen des Deutschen Reiches beschäftigt werden, findet das am Beschäftigungsort für deutsche Gefolgschaftsmitglieder geltende Arbeitsschutzrecht Anwendung. Die Bestimmungen über den Arbeitsschutz für polnische Beschäftigte unter 18 Jahren (§ 14 der Anordnung vom 5. Oktober 1941³⁾ — RARbBl. S. I 448 —) und die Sonderregelung für Juden (Abschnitt III der Verordnung vom 31. Oktober 1941⁴⁾ — RGBl. I S. 681 —) bleiben unberührt.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 33.

³⁾ Abgedruckt S. B II b 6.

⁴⁾ Hier nicht abgedruckt.

§ 4

Kinder unter 12 Jahren dürfen nicht zur Arbeit eingesetzt werden. Die Beschäftigung von Kindern unter 14 Jahren ist nur in Ausnahmefällen und nur mit geeigneten leichten Arbeiten bis zu 4 Stunden täglich — jedoch nicht in der Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen — zulässig. Die Kinderarbeit ist dem Gewerbeaufsichtsamt anzuzeigen.

§ 5

Mutterschutz

Für werdende Mütter, Wöchnerinnen und stillende Mütter gilt Abschnitt IX der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 324) über den Mindestschutz für Sondergruppen erwerbstätiger Frauen, soweit nicht nach § 1 der Ausführungsverordnung das Mutterschutzgesetz Anwendung findet.

§ 6

Betriebsschutz

Die für die deutschen Gefolgschaftsmitglieder geltenden Vorschriften über den Schutz gegen Unfälle und Berufskrankheiten einschl. der Vorschriften über Beschäftigungsverbote und über gefährliche Arbeiten sind anzuwenden.

§ 7

Sonderregelung

Das Gewerbeaufsichtsamt kann den Arbeitsschutz in besonderen Fällen abweichend von den §§ 3 bis 6 regeln.

§ 8

Aufsicht

Die Aufsicht über die Ausführung der Vorschriften dieser Anordnung obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern. Die Vorschriften der Arbeitszeitordnung § 27 über Arbeitsaufsicht und Behördenzuständigkeit finden entsprechende Anwendung.

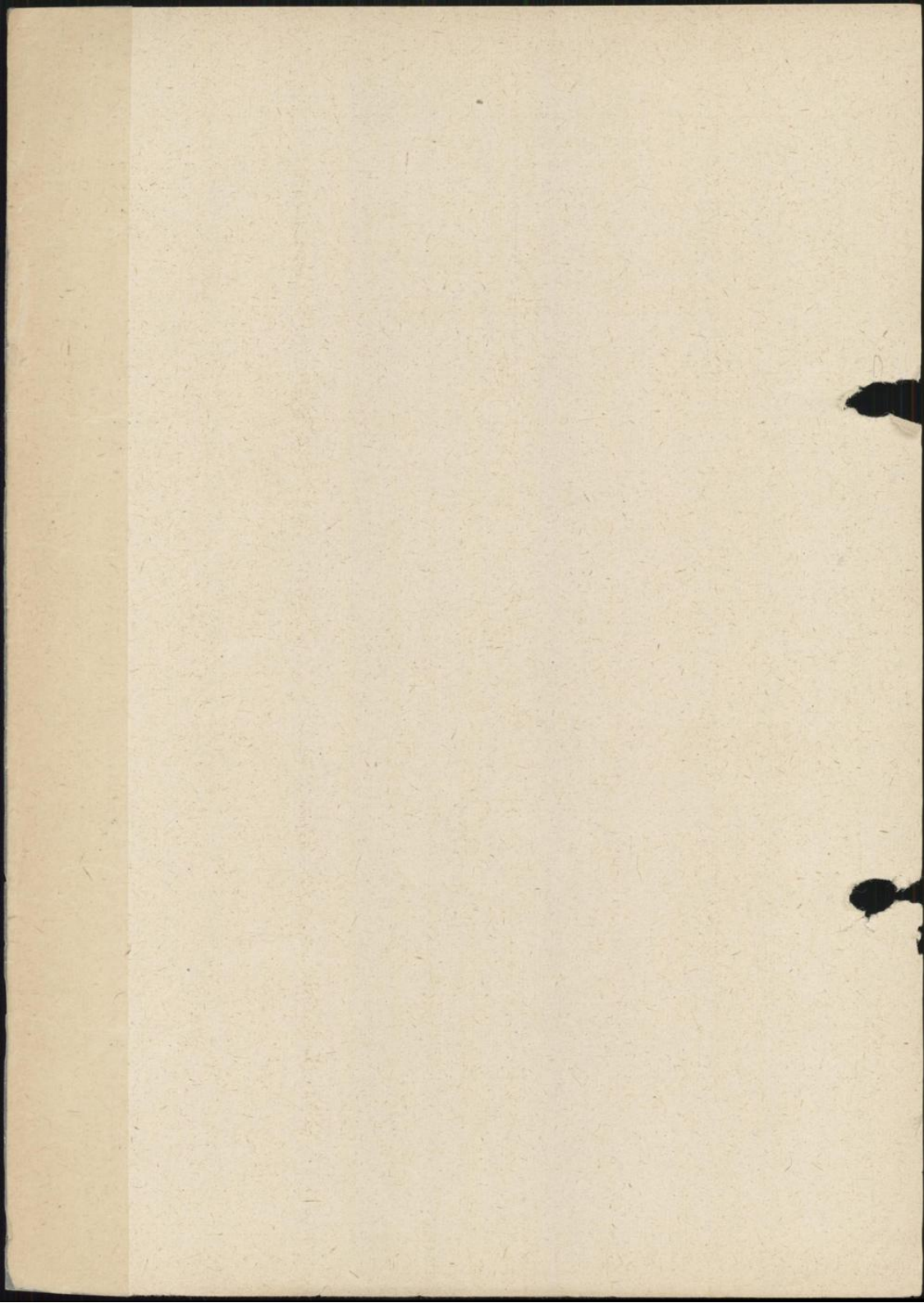
§ 9

Inkrafttreten

Die Anordnung tritt am 15. Januar 1944 in Kraft.

**Anordnung des RAM. über Ausdehnung des Mutterschutzgesetzes
auf protektoratsangehörige Frauen. Vom 7. Februar 1944**

(Abgedruckt S. B II b 100 a)



b) Sondervorschriften für einzelne Ausländergruppen

Besetzte Gebiete

1. Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Arbeitsbedingungen der aus den besetzten Gebieten kommenden Arbeitskräfte

Vom 2. August 1940

(R ArbBl. S. I 424)

In der letzten Zeit ist bei mir wiederholt angefragt worden, welche Arbeitsbedingungen für die im Reich eingesetzten dänischen, holländischen, belgischen usw. Zivilarbeiter gelten sollen. Den Arbeitskräften, die aus den von Deutschland besetzten Gebieten kommen, mit Ausnahme der ehemals polnischen Staatsangehörigen, stehen nach den geltenden Vorschriften in den Betrieben in allen Fällen die gleichen Löhne, Gehälter und sonstigen Arbeitsbedingungen zu wie gleichartigen deutschen Arbeitern. Ein Sonderabzug vom Lohn, wie er z. B. bei den polnischen Zivilarbeitern angeordnet ist, ist nicht vorzunehmen. Diesen Arbeitskräften ist auch das Trennungsgeld zu gewähren, das unter den gleichen Bedingungen deutschen Arbeitern im Betriebe zustehen würde. Infolgedessen wird Trennungsgeld diesen Arbeitskräften im wesentlichen nur im Baugewerbe gegeben werden können, da in den übrigen Gewerbebezügen Trennungsgelder nur in wenigen Betrieben bisher eingeführt worden sind¹⁾.

Der Grundsatz gleicher Behandlung der aus den besetzten Gebieten stammenden Arbeitskräfte und der deutschen Gefolgschaftsmitglieder schließt jedoch nicht nur eine Schlechterstellung, sondern auch eine Besserstellung der nichtdeutschen Arbeitskräfte aus. Der dänische oder holländische Arbeiter kann also nicht einen höheren Lohn erhalten als gleichartige deutsche Gefolgschaftsmitglieder im Betriebe. Ihm ist vom Betrieb auch kein Trennungsgeld zu geben, wenn deutschen Arbeitern ein solches nicht zustehen würde.

Ich bitte, bei der Festsetzung der Arbeitsbedingungen dieser Arbeitskräfte diese Grundsätze genauestens zu beachten.

¹⁾ Inzwischen überholt. Siehe Trennungsgeldanordnung S. B II a 9.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Trennungsgeld an ledige französische
Arbeitskräfte, die mit Frauen „en ménage“ leben

Vom 23. Dezember 1941

(R ArbBl. 1942 S. I 36)

(Abgedruckt S. B II a 12)

Bescheid des GBA. über Trennungszulage an belgische ledige Arbeitskräfte,
die mit Frauen „en ménage“ leben

Vom 12. Dezember 1942

(Abgedruckt S. B II a 12b)

Rückkehr der nach Frankreich beurlaubten Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 19. August 1943

(Abgedruckt S. I b 3 b)

Beurlaubung französischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 28. August 1943

(Abgedruckt S. B I b 3 d)

Trennungsgeld der umgewandelten französischen Kriegsgefangenen

Auszug aus dem Erlaß des GBA. vom 16. September 1943

(R ArbBl. S. I 510)

Der GBA. weist in seinem Erlaß darauf hin, daß den umgewandelten französischen Kriegsgefangenen das Trennungsgeld in allen Fällen zu zahlen ist, in denen die sonstigen ausländischen Arbeitskräfte, insbesondere die französischen Zivilarbeiter, Trennungsgeld erhalten oder erhalten können.

Das Trennungsgeld kann nachträglich von dem Zeitpunkt an gezahlt werden, von dem ab die französischen Kriegsgefangenen in das zivile Arbeitsverhältnis überführt worden sind.

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger französischer Arbeitskräfte aus Frankreich

Erlaß des GBA. vom 22. Februar 1944¹⁾

Der Reichsführer // und Chef der Deutschen Polizei hat nunmehr in Änderung der bestehenden Erlasse angeordnet, daß französische Arbeitskräfte, die arbeitsvertragsbrüchig geworden sind, aus Frankreich zurückgeführt werden. Seinen Erlaß an den Befehlshaber der Sicherheitspolizei und des SD. in Paris und alle Staatspolizeistellen (S — IV D [ausl. Arb.] — 629/43) vom 30. November 1943 — ohne Anlagen — gebe ich nachstehend bekannt.

Ich bitte darauf hinzuwirken, daß die Betriebe die aus der Arbeitserziehungshaft entlassenen Arbeitsvertragsbrüchigen selbst abholen, da eine Rückführung durch Polizeikräfte nicht möglich ist.

(GBA. III d 1-8964/43 ARG. 170/44)

*

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger französischer Arbeitskräfte aus Frankreich

Die Zahl der ständig steigenden Arbeitsvertragsbrüche der im Reich eingesetzten französischen Zivilarbeiter sowie die immer auffälliger werdende Erscheinung der Nicht-Rückkehr aus dem Urlaub zwingt dazu, nunmehr auch eine zwangsweise Rückführung der in Frankreich aufhältlichen Arbeitsvertragsbrüchigen durchzuführen. Für die Fahndung nach unter Arbeitsvertragsbruch aus dem Reichsgebiet nach Frankreich gelangten bzw. von dort nicht aus dem Urlaub zurückgekehrten französischen Arbeitsvertragsbrüchigen bestimme ich daher in Abänderung der Ziff. 7 Abs. 1 des angezogenen Erlasses vom 16. November 1942²⁾ bzw. Ziff. 6 Abs. 3 des weiter angezogenen Erlasses vom 15. Dezember 1942²⁾ folgendes:

1. Französische Zivilarbeiter, die ihren Arbeitsplatz im Reichsgebiet unter Arbeitsvertragsbruch verlassen haben oder am sechsten Tage nach Ablauf des ihnen gewährten Heimaturlaubes nicht an den Arbeitsplatz zurückgekehrt sind, werden mittels Formblatt (s. Anl. I) der Abt. V des BdS. Paris zur Fahndung aufgegeben. Für die erschöpfende Ausfüllung des Formblattes ist Sorge zu tragen.

Die Betriebe sind anzuhalten, Fluchtmeldungen umgehend, Meldungen über Nicht-Rückkehr aus dem Urlaub jedoch erst sechs Tage nach Ablauf des gewährten Urlaubes zu erstatten, da in letzterem Falle innerhalb dieser

¹⁾ Den Amtl. Mitt. des Präs. des Gau-AA. u. Rtrh. der Arb. Moselland vom 20. Febr./ 5. März 1944 entnommen.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

Frist noch mit einer verspäteten Rückkehr oder mit einer nachträglichen Mitteilung über eine Verlängerung des Urlaubs durch in Frankreich befindliche deutsche Dienststellen zu rechnen ist.

Besonderer Wert ist auf die Angabe über die für erforderlich gehaltene Bestrafung zu legen, um unnötige Rückfragen auszuschließen.

2. Bezüglich der Fahndung in Frankreich veranlaßt der BdS. Paris alles weitere in eigener Zuständigkeit.

Fahndungsersuchen verlieren nach drei Monaten ihre Gültigkeit. Eine besondere Unterrichtung der ausschreibenden Stelle durch den BdS. Paris erfolgt *nicht*. Werden dem zur Fahndung ausgeschriebenen französischen Zivilarbeiter außer dem Arbeitsvertragsbruch weitere strafbare Handlungen zur Last gelegt, kann die ausschreibende Stelle einen entsprechenden Antrag auf Verlängerung der Fahndung beim BdS. Paris stellen.

3. In Frankreich wiederergriffene arbeitsvertragsbrüchige Franzosen werden mittels Sammeltransport durch den BdS. Paris dem nächsten im Westen des Reiches gelegenen Arbeitserziehungslager zugeführt, auch wenn bei der Ausschreibung Einweisung in ein KL. gefordert ist. Um ein unnötiges Herumsitzen der Wiederergriffenen in französischen Gefängnissen zu vermeiden, sind die Häftlinge sobald als möglich in Marsch zu setzen, wobei, sofern Festnahmen erfolgt sind, mindestens wöchentlich einmal ein Transport durchzuführen ist. Die bis zum Eintreffen in das Arbeitserziehungslager verbüßte Haft ist nicht auf die Arbeitserziehungshaft in Anrechnung zu bringen.

Der BdS. Paris wird von sich aus wegen Begleitung oder Übernahme der Transporte an der Grenze durch Beamte der für das Arbeitserziehungslager zuständigen Staatspolizei-leit-stelle mit dieser in Verbindung treten. Als Aufnahmelager kommt zunächst das Arbeitserziehungslager Hinzert (Stapo Koblenz, Außendienststelle Trier) in Frage. Sollte dieses Lager vorübergehend nicht aufnahmefähig sein, wird Außendienststelle Trier dem BdS. Paris das nächstgelegene Ausweichlager namhaft machen.

4. Die für das Arbeitserziehungslager zuständige Staatspolizei-leit-stelle (ggf. auch Außenstelle) benachrichtigt nach Eintreffen des Häftlings die ausschreibende Staatspolizei-leit-stelle nach Formblatt (s. Anl. II), sowie den für den alten Arbeitsplatz zuständigen Betriebsführer mittels Formblatt (s. Anl. III), damit dieser — ggf. durch Werkschutz — die Abholung durchführen kann. (Eine Mitteilung durch den BdS. Paris an die ausschreibende Stelle über die erfolgte Festnahme erübrigt sich daher.)

Lehnt ein Betrieb die Rückführung ab, so ist der Arbeitserziehungshäftling nach Entlassung dem für das Arbeitserziehungslager zuständigen Arbeitsamt zu übergeben, das von sich aus entweder Rückführung oder Umvermittlung veranlaßt (Formblatt s. Anl. IV). Über die erfolgte Ent-

14. Nachtrag

lassung sowie Abholung durch den Betrieb bzw. Übergabe an das Arbeitsamt ist die ausschreibende Staatspolizei-leit-stelle mittels Formblatt (Anlage V) abschließend zu unterrichten.

5. Sofern Einweisung in ein KL. angeordnet ist, fordert die für das Arbeiterziehungslager zuständige Dienststelle weitere Unterlagen von der ausschreibenden Staatspolizei-leit-stelle an, führt die evtl. erforderlichen weiteren Maßnahmen (Vernehmung des Häftlings usw.) durch und veranlaßt alsdann von sich aus die Einweisung in ein KL.

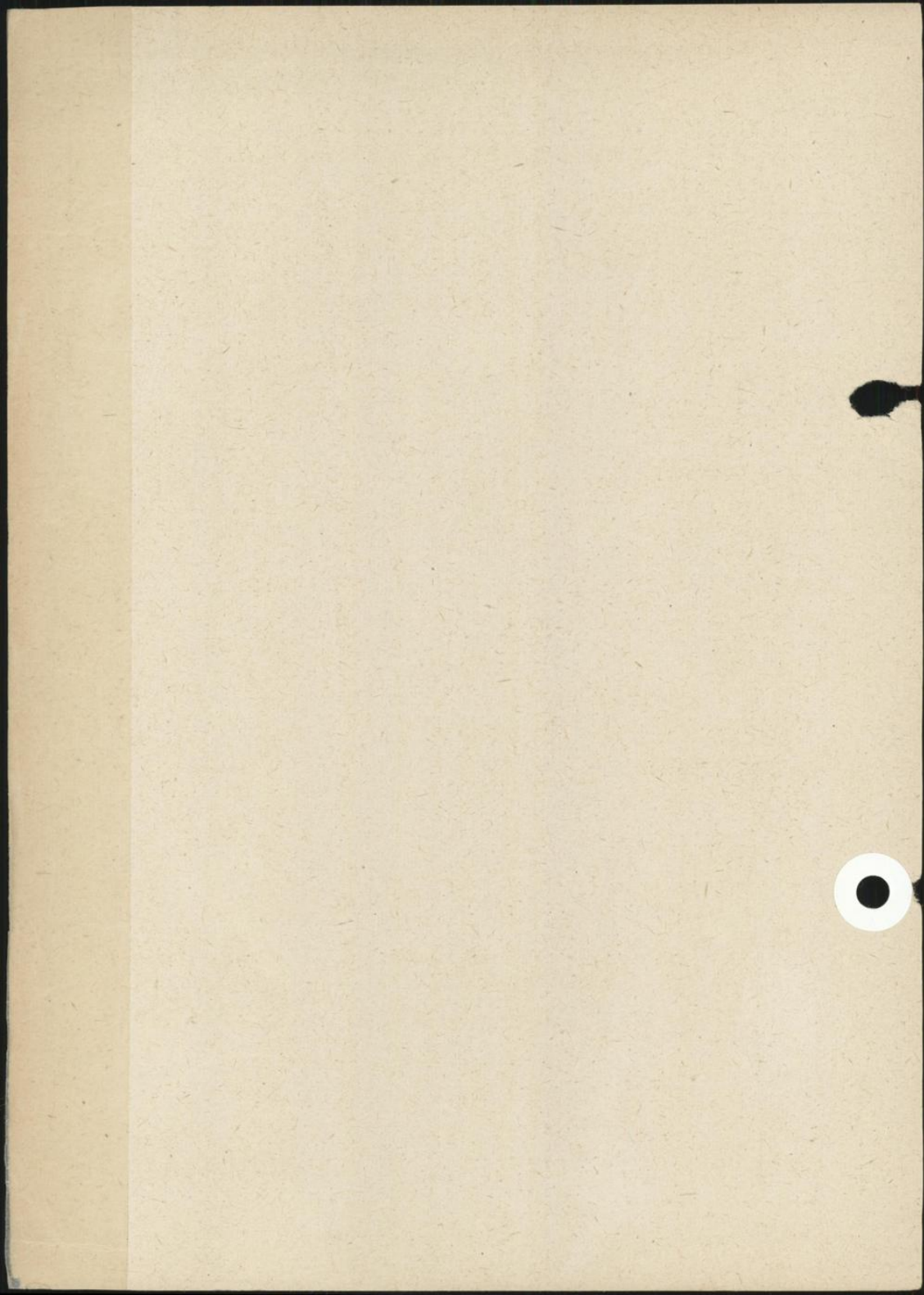
6. Wird ein flüchtiger arbeitsvertragsbrüchiger Franzose innerhalb des Reichsgebiets festgenommen, erfolgt durch die festnehmende Staatspolizei-leit-stelle,

- a) sofern der verlassene Arbeitsplatz bekannt ist, die Unterrichtung der für diesen zuständigen Staatspolizei-leit-stelle nach Formblatt (Anlage VI). Letztere veranlaßt, sofern Fahndungsersuchen bereits aufgegeben, die Löschung der Fahndung bei dem BdS. Paris (Anl. VII),
- b) sofern der verlassene Arbeitsplatz nicht festgestellt werden kann, die Unterrichtung des BdS. Paris nach Formblatt (Anl. VIII), der, sofern der Wiederergriffene bereits ausgeschrieben ist, die festnehmende Staatspolizei-leit-stelle entsprechend in Kenntnis setzt.

Die sonstige Behandlung der im Reich wiederergriffenen arbeitsvertragsbrüchigen Franzosen erfolgt wie bisher. Auch in diesen Fällen empfiehlt sich Abholung der Wiederergriffenen nach Bestrafung durch Beauftragte des Betriebes.

Im Hinblick auf die steigenden Fluchtzahlen und die damit verbundene Gefahr einer Gefährdung der deutschen Kriegswirtschaft sind die gegebenen Richtlinien genauestens zu beachten. Eine Ausdehnung dieses Verfahrens für Belgien und Holland wird z. Z. erörtert.

Formblätter sind von den Staatspolizei-leit-stellen selbst herzustellen.



licher Verhältnisse, teils eine dauernde Rückkehr, teils einen Sonderurlaub nach den Niederlanden zu erwirken.

Um hier nicht unhaltbare Zustände einreißen zu lassen, bedürfen derartige Gesuche einer eingehenden und sorgfältigen Nachprüfung, die jeweils auf dem schnellsten Wege durchzuführen ist. Es muß verhindert werden, daß durch unberechtigte Wünsche, die sich oftmals auf Gefälligkeitsatteste niederländischer Privatärzte stützen, der planmäßige Arbeitseinsatz im Reich gestört wird.

Auf Anordnung des Herrn Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz hat künftig die Bearbeitung deartiger Gesuche nach folgenden Gesichtspunkten zu erfolgen:

1. Bei der Beurteilung der Urlaubswünsche ist ein Maßstab anzulegen, der dem totalen Kriegseinsatz des deutschen Soldaten und Rüstungsarbeiters entspricht.
2. Eine Sonderbeurlaubung im Reich tätiger Arbeitskräfte kann grundsätzlich nur beim Tode oder bei lebensgefährlicher Erkrankung naher Familienangehöriger (Eltern, Ehegatten oder Kinder) befürwortet werden. In dringenden Fällen ist das für den Betriebsort des Arbeiters zuständige Arbeitsamt durch Fernschreiben zu unterrichten. Dieses geschieht in der Weise, daß der deutsche Fachberater, nachdem er sich von der durch das niederländische Arbeitsamt erfolgten Nachprüfung der seitens der niederländischen Antragsteller angegebenen Gründe überzeugt hat, den zuständigen Sachbearbeiter der HSV. (Angest. Theel, Hausapp. 38) verständigt. Die Benachrichtigung des deutschen Arbeitsamts wird dann von hier aus vorgenommen.

Bei der Nachprüfung bitte ich sicherzustellen, daß in jedem Fall der Amts- oder Vertrauensarzt eingeschaltet wird (Fälle, in denen niederländische Privatärzte offensichtlich falsche Angaben gemacht haben bzw. Gefälligkeitsatteste ausstellten, sind mir mit dem Gutachten des zuständigen Amtsarztes zur Weiterverfolgung sofort zu melden).

3. Bei Anträgen auf dauernde Rückkehr (angestrebter Arbeitsplatzwechsel) sind die vorgebrachten Gründe besonders eingehend zu prüfen. Den endgültigen Entscheid trifft in jedem Falle das Arbeitsamt im Reich. Eine Befürwortung seitens des deutschen Fachberaters wird im allgemeinen nur dann erfolgen können, wenn sich die sozialen oder wirtschaftlichen Verhältnisse, mit denen der Rückkehrantrag beispielsweise begründet wird, nach dem Zeitpunkt der Abfahrt der betr. Arbeitskraft ins Reich grundlegend geändert haben. Auch hier ist ein besonders strenger Maßstab, der den Arbeitseinsatzerfordernissen des totalen Krieges gerecht wird, anzulegen.



4. Für Urlaubsverlängerungen ist grundsätzlich der Betrieb im Reich, der den Urlaub bewilligt hat, zuständig. Die deutschen Fachberater sind jedoch in besonders gelagerten Einzelfällen ermächtigt, Urlaubsverlängerungen zu bewilligen. Hierfür gelten ebenfalls die vorstehend mitgeteilten Grundsätze. Jede ausgesprochene Urlaubsverlängerung ist dem zuständigen deutschen Arbeitsamt unter Mitteilung der Gründe schnellstens unmittelbar anzuzeigen. (Wegen der Behandlung der Angehörigen des Arbeitsbatl. L verweise ich jedoch auf die Sonderregelung, die Ihnen mit Rderl. 348 Va 2/5780.20 5752 vom 10. Juni 1943 bekanntgegeben wurde.)

Ich bitte um eingehende Kenntnisnahme und Beachtung.“

(GBA. VI c 5783.20/6 ARG. 165/44)



Polen

Runderlaß des Reichsministers des Innern betreffend Bescheinigungen über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volke

Vom 14. November 1940 (RARbBl. S. I 612)

- (1) Sind in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften besondere Vorschriften für Polen enthalten, so beziehen sich diese Vorschriften nur auf Angehörige des polnischen Volkes; dagegen werden Angehörige anderer fremder Völker oder Stände nur dann erfaßt, wenn die Vorschriften ausdrücklich auch auf sie ausgedehnt sind.
- (2) In den Ostgebieten sind neben den Polen als Angehörige anderer fremder Völker insbesondere Litauer, Großrussen, Weißruthenen (Weißrussen), Ukrainer und Tschechen vertreten.
- (3) Nicht als polnisch ist die seit Jahrhunderten unter starkem deutschem kulturellem Einfluß stehende Mischbevölkerung in den Regierungsbezirken Oppeln und Kattowitz anzusehen, die sich nicht nur aus deutschen Bevölkerungselementen zusammensetzt. Dasselbe gilt für eine im Reichsgau Danzig-Westpreußen vorhandene Bevölkerungsschicht, die zwar überwiegend polnischer Abstammung ist, aber infolge von völkischen Mischehen und kultureller Beeinflussung zum Deutschstum neigt. Die Kaschuben sind trotz der vielfach gesprochenen slawischen Haussprache regelmäßig nicht als Polen zu behandeln. Dies gilt noch mehr für die Masuren.
- (4) Gleichwohl ist jemand, der seiner Abstammung nach zu einem der in den Abs. 2 und 3 erwähnten Völker oder Stämme gehört, dann als Pole einzuordnen, wenn er sich als Pole bekennt oder vor der Eingliederung der Ostgebiete bekannt hat.
- (5) Den Angehörigen anderer fremder Völker und Stämme als der Polen ist auf Antrag eine Bescheinigung auszustellen, daß sie nichtpolnischer Volkszugehörigkeit sind. Zuständig zur Ausstellung ist die untere Verwaltungsbehörde (Landrat, Polizeipräsident, Oberbürgermeister). Erscheint es zweifelhaft, ob jemand großrussischer, weißruthenischer (weißrussischer) oder ukrainischer Abstammung ist, so ist vor der Entscheidung der Russischen Vertrauensstelle in Deutschland, Berlin-Charlottenburg, Bleibtreustraße 27, der Weißruthenischen Vertrauensstelle in Deutschland, Berlin NW 87, Arigocalastraße 17, bzw. der Ukrainischen Vertrauensstelle im Deutschen Reich, Berlin W 30, Bayerischer Platz 3, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Runderlaß des Reichsministers des Innern betreffend Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum

Vom 26. August 1942 (RMBliV. S. 1750)

Unter Änderung des RdErl. vom 14. November 1940 (MBliV. S. 2111) bestimme ich, daß außerhalb der eingegliederten Ostgebiete die Bescheinigungen über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum (vgl. Abs. 5 des RdErl. vom 14. November 1940) ab sofort von den für die Ausstellung von Staatsangehörigkeitsausweisen und Heimatscheinen zuständigen Behörden auszustellen sind.

Aus der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 4. März 1941 (RGBl. I S. 118)

mit den Änderungen und Ergänzungen der 2. VO. über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten

Vom 31. Januar 1942 (RGBl. I S. 51)

Auf Grund des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über Gliederung und Verwaltung der Ostgebiete vom 8. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2042) wird folgendes verordnet:

Abschnitt I

Deutsche Volksliste

§ 1

- (1) In den eingegliederten Ostgebieten wird zur Aufnahme der deutschen Bevölkerung eine Deutsche Volksliste eingerichtet, die sich in vier Abteilungen gliedert.
- (2) Die näheren Bestimmungen über die Voraussetzungen für die Aufnahme in die einzelnen Abteilungen der Deutschen Volksliste trifft der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums.
- (3) Eingetragen werden nur ehemalige polnische und ehemalige Danziger Staatsangehörige. Im Sinne dieser Verordnung sind:
 - a) ehemalige polnische staatsangehörige Personen, die am 26. Oktober 1939 polnische Staatsangehörige waren oder die an diesem Tage staatenlos waren, zuletzt aber die polnische Staatsangehörigkeit besessen hatten oder am 26. Oktober 1939 ihren Wohnsitz in den eingegliederten ehemals polnischen Ostgebieten hatten,
 - b) ehemalige Danziger staatsangehörige Personen, die am 1. September 1939 Danziger Staatsangehörige waren oder die an diesem Tage staatenlos waren, zuletzt aber die Danziger Staatsangehörigkeit besessen hatten oder am 1. September 1939 ihren Wohnsitz im ehemaligen Freistaat Danzig hatten.
- (4) Nicht in die Deutsche Volksliste eingetragen werden:
 - a) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die am Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung ihren Wohnsitz im Generalgouvernement hatten, es sei denn, daß sie ihn erst nach dem 1. Dezember 1939 dorthin verlegt haben,
 - b) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die bis zum Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben,
 - c) die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen,
 - d) die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, sofern sie ihren Wohnsitz vor dem 1. Januar 1937 außerhalb der eingegliederten Ostgebiete (einschließlich der ehemaligen Freien Stadt Danzig) im Altreich oder in einem vor dem 1. September 1939 mit dem Deutschen Reich wiedervereinigten Gebiete (Ostmark, Sudetenland, Memelland) oder im Gebiete des heutigen Protektorats Böhmen und Mähren hatten und ihn danach nicht in die eingegliederten Ostgebiete oder in das Ausland verlegt haben,
 - e) die Umsiedler.

2. Nachtrag

§ 2

(1) Bei den Reichsstatthaltern (Oberpräsidenten) wird eine Zentralstelle, bei den Regierungspräsidenten eine Bezirksstelle, bei den unteren Verwaltungsbehörden eine Zweigstelle der Deutschen Volksliste errichtet.

(2) Beim Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, wird ein Oberster Prüfungshof für Volkszugehörigkeitsfragen in den eingegliederten Ostgebieten eingerichtet. Nähere Richtlinien über die Zusammensetzung und das Verfahren erläßt der Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern.

Abschnitt II

Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit

§ 3

Die ehemaligen polnischen Staatsangehörigen, die die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste erfüllen, erwerben ohne Rücksicht auf den Tag ihrer Aufnahme mit Wirkung vom 26. Oktober 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit.

§ 4

(1) Die ehemaligen Danziger Staatsangehörigen erwerben ohne Aufnahme in die Deutsche Volksliste mit Wirkung vom 1. September 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit, sofern nicht die beim Regierungspräsidenten in Danzig eingerichtete Bezirksstelle der Deutschen Volksliste oder in den Fällen des § 1 Abs. 4 Buchst. d die für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden zuständigen Behörden bis zum 30. September 1942 feststellen, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilungen 1 oder 2 der Deutschen Volksliste nicht erfüllen.

(2) Juden, Zigeuner sowie jüdische Mischlinge erfüllen diese Voraussetzungen nicht, ohne daß es einer besonderen Feststellung bedarf. Die im Abs. 1 genannten Stellen können bei jüdischen Mischlingen Ausnahmen zulassen.

§ 5

(1) Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch die Aufnahme die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf. In den Fällen des § 1 Abs. 4 Buchst. d erwerben sie die Staatsangehörigkeit auf Widerruf mit dem gleichen Zeitpunkt, wenn die für die Ausfertigung von Einbürgerungsurkunden zuständigen Behörden feststellen, daß sie die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste erfüllen.

(2) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen zehn Jahren widerrufen werden. Auf die Geltendmachung des Widerrufs kann bei voller Bewährung bereits vorher verzichtet werden. Den Widerruf oder den Verzicht auf seine Geltendmachung sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren. Wird auf die Geltendmachung des Widerrufs verzichtet, so tritt der endgültige Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit mit der Bekanntgabe der Verzichtverfügung ein.

§ 6

(1) Die ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen, die in die Abteilung 4 der Deutschen Volksliste aufgenommen werden, erwerben durch Einbürgerung die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf.

(2) Die deutsche Staatsangehörigkeit auf Widerruf erwerben ferner durch Einbürgerung auch diejenigen ehemaligen polnischen oder Danziger Staatsangehörigen fremder Volkszugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden.

(3) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit kann nur binnen zehn Jahren seit der Einbürgerung widerrufen werden. Den Widerruf sprechen der Reichsminister des Innern im Einvernehmen mit dem Reichsführer **SS**, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, oder die von ihnen bestimmten Stellen aus. Im Falle des Widerrufs geht die deutsche Staatsangehörigkeit mit der Zustellung oder öffentlichen Bekanntmachung der Widerrufsverfügung verloren.

§ 7

Die ehemaligen polnischen und Danziger Staatsangehörigen, welche die deutsche Staatsangehörigkeit nicht auf Grund der §§ 3 bis 6 besitzen oder sie später durch Widerruf verlieren, sind Schutzangehörige des Deutschen Reichs. Voraussetzung für den Besitz der Schutzangehörigkeit ist ein Wohnsitz im Inlande. Die Eigenschaft als Schutzangehöriger geht mit der Verlegung des Wohnsitzes in das Ausland verloren. Das Generalgouvernement ist nicht Inland im Sinne dieser Bestimmung.

Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten

Vom 5. Oktober 1941

(Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 235 vom 8. Oktober 1941)

Infolge der Eingliederung alter deutscher Ostprovinzen in den Verband des Deutschen Reiches und infolge des Einsatzes polnischer Arbeitskräfte im Reichsgebiet ist es notwendig geworden, den im Gebiet des Deutschen Reiches tätigen polnischen Beschäftigten eine besondere Stellung im Arbeitsleben des deutschen Volkes zuzuweisen, um einen ungestörten Ablauf der Aufgaben des Vierjahresplanes zu gewährleisten. Es wäre überdies mit dem gesunden Volksempfinden nicht vereinbar, würden sie ebenfalls an dem sozialen Fortschritt des neuen Deutschlands unbeschränkt teilnehmen.

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (RGBl. I S. 222)¹⁾, des § 27 des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 437) und des § 29 der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 (RGBl. I S. 447) wird daher angeordnet:

§ 1

(1) Folgende Vorschriften finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung:

1. Das Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit (AOG.) vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45)²⁾,

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 1.

2. das Gesetz zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben (AOGÜ.) vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 220)¹⁾,
3. das Gesetz über die Heimarbeit vom 23. März 1934 (RGBl. I S. 214) in der Fassung vom 30. Oktober 1939 (RGBl. I S. 2145)²⁾,
4. das Gesetz über die Lohnzahlung am nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 25. April 1934 (RGBl. I S. 337)³⁾,
5. das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 763)⁴⁾,
6. die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanz. und Preußischer Staatsanz. Nr. 280)⁵⁾

mit den hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen.

(2) Anzuwenden sind jedoch die Vorschriften über den Erlaß, die Durchführung und den Schutz von Richtlinien, Tarifordnungen und Betriebs-(Dienst-) Ordnungen sowie über die Listenführung und die Entgeltbelege für Heimarbeit, soweit sich nicht aus dieser Anordnung etwas anderes ergibt.

§ 2

(1) Polnische Beschäftigte haben grundsätzlich Anspruch auf Vergütung nur für die tatsächlich geleistete Arbeit.

(2) Die Fortzahlung des Arbeitsverdienstes ohne Arbeitsleistung ist unzulässig.

(3) Unberührt bleiben Bestimmungen über die Gewährung von Freizeit unter Fortzahlung des Arbeitsverdienstes bei Wahrnehmung amtlicher Termine sowie bei ärztlicher Untersuchung infolge unverschuldeten Betriebsunfalls, jedoch ohne daß ein Rechtsanspruch auf Fortzahlung des Arbeitsverdienstes besteht. In den übrigen Fällen der Arbeitsverhinderung beschränkt sich der Anspruch auf die Gewährung von unbezahlter Freizeit.

(4) Unberührt bleiben ferner die Bestimmungen über die Fortzahlung des Lohnes bei Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung oder infolge Fliegeralarms oder Fliegerschäden.

(5) Bestimmungen über die Fortzahlung des Gehalts in Krankheitsfällen oder die Zuschußzahlung zum Krankengeld sind nur dann anzuwenden, wenn es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 27.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B V 1.

³⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 32.

⁴⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 34.

⁵⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 32.

§ 3

Wird an Feiertagen gearbeitet, so besteht kein Anspruch auf einen Feiertagszuschlag zum Lohn, unbeschadet eines etwaigen Anspruchs auf Sonntags- und Mehrarbeitszuschlag.

§ 4

(1) Familien- oder Kinderzulagen dürfen polnischen Beschäftigten nicht gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt für Geburten- oder Heiratsbeihilfen sowie für Sterbegelder oder ähnliche Zuwendung anlässlich des Todes des Beschäftigten.

(3) Die Gewährung von Weihnachtsszuwendungen, von Abschlußgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treuegeldern, eines dreizehnten Monatsgehalts sowie ähnlicher einmaliger Zuwendungen aus besonderen Anlässen an polnische Beschäftigte ist unzulässig.

§ 5

Die Gewährung von tariflichen oder betrieblichen Leistungen aus Anlaß der Niederkunft (Wochenhilfe) ist unzulässig.

§ 6

Vereinbarungen über Altersversorgung neben den gesetzlichen Vorschriften dürfen mit polnischen Beschäftigten nicht getroffen werden.

§ 7¹⁾

(1) Bestimmungen in Tarifordnungen, Richtlinien oder Betriebs- (Dienst-) Ordnungen, die eine Steigerung des Urlaubs infolge längerer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder eines höheren Lebensalters vorsehen, finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung.

(2) Der Urlaub für polnische Beschäftigte unter 18 Jahren richtet sich nach den für Erwachsene geltenden Bestimmungen.

(3) Für den Anspruch auf freie Familienheimfahrt finden die für ledige Ausländer erlassenen Bestimmungen entsprechende Anwendung²⁾; für polnische Beschäftigte, die innerhalb des Deutschen Reiches (ohne Protektorat Böhmen und Mähren und Generalgouvernement) ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort haben, tritt für die Berechnung der Reisekosten der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort an die Stelle der Reichsgrenze.

¹⁾ Diese Vorschriften finden im Hinblick auf die Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941 (Dt. Reichsanz. u. Preuß. Staatsanz. Nr. 81) für das Gebiet des Großdeutschen Reiches mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete einstweilen keine Anwendung. Siehe S. B II b 22.

²⁾ Vgl. Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich; abgedruckt S. B II a 3.

§ 8

Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen insgesamt 1 RM. täglich nicht überschreiten; entgegenstehende Bestimmungen finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung. Die Gewährung solcher Leistungen ist dem Reichstrehänder der Arbeit anzuzeigen.

§ 9

(1) Für das Arbeitsentgelt der polnischen Beschäftigten gelten die allgemeinen Bestimmungen, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

(2) Soweit sich nicht aus einer Tarifordnung etwas anderes ergibt, soll grundsätzlich an polnische Beschäftigte nur die niedrigste betriebsübliche Vergütung ihrer Alters- und Tätigkeitsgruppe gezahlt werden. Die Gewährung von Leistungszulagen bei überdurchschnittlicher Arbeitsleistung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

(3) Bestimmungen, wonach bei Akkordarbeit mindestens der Zeitlohn zu zahlen ist, finden auf polnische Beschäftigte keine Anwendung.

§ 10

Die ordentliche Kündigungsfrist für polnische Beschäftigte beträgt, unbeschadet einer kürzeren Kündigungsfrist, höchstens zwei Wochen, und zwar für Arbeiter zum Schluß einer Kalenderwoche und für Angestellte zum Schluß eines Kalendermonats; entgegenstehende Bestimmungen auf Grund von Gesetzen, Tarifordnungen, Betriebs- (Dienst-) Ordnungen oder Einzelarbeitsverträgen sind nicht anzuwenden.

§ 11

Ansprüche aus dem Beschäftigungsverhältnis verfallen spätestens vier Wochen nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses, sofern sie nicht vorher geltend gemacht worden sind.

§ 12

Soweit nicht zwingende betriebliche Gründe es erfordern, dürfen polnische Beschäftigte nicht an Arbeitsplätzen eingesetzt werden, die sie berechtigten, deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Weisungen zu erteilen.

§ 13

(1) Der Reichstrehänder der Arbeit kann von den Vorschriften der §§ 2 bis 12 im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(2) Ausnahmen über den Einzelfall hinaus bedürfen der Zustimmung des Reichsarbeitsministers.

(3) Der Reichstrehänder der Arbeit kann ferner mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers ergänzende Bestimmungen zu den §§ 2 bis 12 dieser Anordnung erlassen.

§ 14

(1) Für polnische Beschäftigte im Alter von 14 bis 18 Jahren gelten an Stelle des Jugendschutzgesetzes vom 30. April 1938¹⁾ die Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938²⁾ und die sonstigen für Erwachsene geltenden Vorschriften über die Arbeitszeit. Der Dritte Abschnitt der Arbeitszeitordnung findet sinngemäß auch auf männliche jugendliche Polen Anwendung.

(2) Soweit die im Abs. 1 enthaltene Regelung die Durchführung des Arbeitsschutzes für deutsche Volkzugehörige oder sonstige deutsche Belange gefährdet, kann das Gewerbeaufsichtsamt anordnen, daß die Beschäftigung von Polen von 14 bis 18 Jahren dem Jugendschutzgesetz entsprechend einzuschränken ist. Für Fälle, die sich über den Bezirk eines Gewerbeaufsichtsamts hinaus erstrecken, kann die höhere Verwaltungsbehörde eine gleiche Anordnung treffen. Die Entscheidung ist im Benehmen mit der Gaujugendabteilung der Deutschen Arbeitsfront und der Sozialabteilung des Gebietes der Hitler-Jugend zu treffen.

§ 15

(1) Polnische Beschäftigte im Sinne dieser Anordnung sind die Schutzangehörigen und Staatenlosen polnischen Volkstums (vgl. Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit vom 4. März 1941 — RGBl. I S. 118 —³⁾).

(2) Hierzu zählen nicht die in Abteilung 3 und 4 der Deutschen Volksliste eingetragenen Schutzangehörigen, die eine Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 14. November 1940, betreffend Bescheinigung über die Nichtzugehörigkeit zum polnischen Volkstum (Ministerialbl. d. Reichs- und Preuß. Min. d. Innern [RMBIIV.] S. 2111)⁴⁾ besitzen.

(3) Eine anderweitige Abgrenzung des Personenkreises im Erlaßwege bleibt vorbehalten.

§ 16

(1) Wer dieser Anordnung oder den auf Grund dieser Anordnung erlassenen Bestimmungen zuwiderhandelt oder sie umgeht, wird mit Gefängnis und Geldstrafe, letztere in unbegrenzter Höhe, oder mit einer dieser Strafen bestraft. Die Strafverfolgung tritt nur auf Antrag des Reichstreuhanders oder des Sondertreuhanders der Arbeit ein.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B IV 12.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B IV 1.

³⁾ Abgedruckt S. B II b 4.

⁴⁾ Abgedruckt S. B II b 3.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften des § 14 werden nach den Vorschriften der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 bestraft¹⁾.

§ 17

(1) Diese Anordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

(2) Sie tritt einen Monat nach ihrer Verkündung in Kraft²⁾. Zum gleichen Zeitpunkt treten die Anordnungen der Reichstreuhand der Arbeit über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen sowie tarifliche Sonderbestimmungen für polnische Beschäftigte, die dieser Anordnung entgegenstehen, ferner die Anordnung über Arbeitszeitvorschriften für jugendliche Polen vom 1. September 1941 (R ArbBl. Nr. 26/1941 S. I 384) außer Kraft. Für den Bereich des öffentlichen Dienstes gilt jedoch die Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst über die arbeitsrechtliche Behandlung der Polen vom 3. März 1941 (R ArbBl. Nr. 10/1941 S. 171)³⁾ als ergänzende Anordnung im Sinne des § 13 Abs. 3 dieser Anordnung bis zu ihrer Anpassung an die Vorschriften dieser Anordnung weiter.

Erlaß zur Durchführung des § 15 Abs. 3 (Abgrenzung des Personenkreises) der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941⁴⁾ (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 235) mit Berichtigung vom 2. Dezember 1941 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 284).

Vom 2. Februar 1942 (R ArbBl. S. I 59)

In Ausführung des § 15 Abs. 3 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern folgendes:

I.

Die Anordnung findet über die Ausnahmebestimmung des § 15 Abs. 2 hinaus keine Anwendung auf folgende Schutzangehörige oder Staatenlose polnischen Volkstums:

1. auf die ehemals polnischen oder Danziger Staatsangehörigen polnischer Volkzugehörigkeit, die auf Grund von Richtlinien des Reichsführers ~~SS~~, Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, besonders bezeichnet werden. Diese Personen sind im Besitz von Fremdenpässen, die vom Polizeipräsidenten in Litzmannstadt ausgestellt sind und den Vermerk „Staatsangehörigkeit ungeklärt“ (deutsch?) tragen;
2. auf die ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischer Abstammung oder Volkzugehörigkeit, die im Reichsgebiet (mit Ausnahme der eingegliederten Ost-

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B IV 10.

²⁾ Die Verkündung ist am 8. Oktober 1941 erfolgt.

³⁾ Abgedruckt S. B Iib 13.

⁴⁾ Vorstehend abgedruckt.

gebiete und des Protektorats Böhmen und Mähren) sesshaft sind und deren Frauen oder Kinder die deutsche Volkszugehörigkeit besitzen. Diese Personen werden regelmäßig in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste eingetragen werden, wenn sich der deutsche Teil durchgesetzt hat. Wird im Einzelfall die Eintragung in die Abteilung 3 der Deutschen Volksliste abgelehnt und damit der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Widerruf ausgeschlossen oder wird später der Vorbehalt des Widerrufs geltend gemacht, so sind diese Personen von diesem Zeitpunkt an als polnische Beschäftigte zu behandeln;

3. auf die ehemals polnischen Staatsangehörigen polnischen Volkstums, die im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt und dorthin aus den besetzten Westgebieten (Frankreich, Luxemburg, Belgien und Holland) durch die Arbeitseinsatzverwaltung vermittelt sind. Polnische Beschäftigte aus den besetzten Westgebieten, die nicht im Ruhrbergbau oder im Aachener Steinkohlenbergbau eingesetzt sind, unterliegen dagegen der Anordnung in vollem Umfang;

4. auf ehemals polnische Staatsangehörige, die im Ruhrbergbau oder Aachener Steinkohlenbergbau beschäftigt sind, wenn sie ihren Wohnsitz (gewöhnlicher Aufenthalt) vor dem 1. Oktober 1939 im damaligen Gebiet des Deutschen Reichs (mit Ausnahme des Protektorats Böhmen und Mähren) begründet haben. Voraussetzung ist, daß bei dem einzelnen Beschäftigten seinerzeit das Verfahren zur Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit nach dem Erlaß des Reichsministers des Innern vom 25. November 1939 (RMBliV. 1939 S. 2385) oder das jetzt an seine Stelle getretene Verfahren auf Grund der Verordnung über die Deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. März 1941 (Reichsgesetzbl. I S. 118) eingeleitet worden ist. Wird die Eintragung dieser Personen in die Deutsche Volksliste oder nach Eintragung in die Deutsche Volksliste ihre Einbürgerung abgelehnt, so sind diese Personen von diesem Zeitpunkt ab als polnische Beschäftigte zu behandeln.

II.

Soweit bis zur Veröffentlichung dieses Erlasses anders verfahren worden ist, hat es hierbei sein Bewenden.

Deutsche Volkszugehörigkeit ehemals polnischer Staatsangehöriger

Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 3. April 1943

— I 1927/43-4160 Ost — (MBliV. 1943 Spalte 597)

(1) Vor Erlaß der VO. vom 4. März 1941¹⁾ (RGBl. I S. 118) und der hierzu ergangenen Ausf.Best. (vgl. den nicht veröffentl. RdErl. vom 13. März 1941 — I e 5125/51-5000 Ost) sind in den eingegliederten Ostgebieten in zahlreichen Fällen von den verschiedensten staatlichen, gemeindlichen und Parteidienststellen vorläufige Bescheinigungen über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit und die Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum ausgegeben worden, die soweit als möglich nach der Überprüfung der Antragsteller im Volkslistenverfahren von Amts wegen wieder eingezogen worden sind. Vielfach war dies jedoch nicht möglich, weil die Ausweise angeblich nicht mehr im Besitz der Betroffenen waren oder weil die Antragsteller verzogen sind und ihre neue Anschrift nicht ermittelt werden konnte. Es konnte festgestellt werden, daß ehemals polnische Staatsangehörige, deren Aufnahme in die Deutsche Volksliste abgelehnt worden ist, sich außerhalb der eingegliederten Ostgebiete unter Vorlage der erwähnten sachlich überholten Bescheinigungen auf ihre angebliche Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum berufen haben und von staatlichen und Parteidienststellen, denen der Sachverhalt nur ungenügend bekannt ist, daraufhin als deutsche Volkszugehörige anerkannt wurden.

(2) Das Volkslistenverfahren in den eingegliederten Ostgebieten ist nunmehr im allgemeinen so weit fortgeschritten, daß für den größten Teil der Bewohner der eingegliederten Ostgebiete die Volkszugehörigkeit und die Staatsangehörigkeit geklärt sind. Da die als deutsche Volkszugehörige und als Staatsangehörige bzw. als Staatsangehörige auf Widerruf anerkannten ehemals polnischen Staatsangehörigen nunmehr regelmäßig im Besitz der Volkslistenausweise sind, besteht kein Bedürfnis, die früher ausgestellten vorläufigen Bescheinigungen über ihre Staatsangehörigkeit und ihre Volkszugehörigkeit weiter im Verkehr zu belassen.

(3) Ehemals polnische Staatsangehörige mit Ausnahme derjenigen, die am 7. März 1941 ihren Wohnsitz im Generalgouvernement hatten, können sich ab 1. April 1943 rechtswirksam nur noch mit einem Staatsangehörigkeitsausweis oder einem nach dem 4. März 1941 ausgestellten Ausweis der Deutschen Volksliste über ihre Staatsangehörigkeit und ihre Zugehörigkeit zum deutschen Volkstum ausweisen. Für den Nachweis der Volkszugehörigkeit genügt auch eine von dem zuständigen Reg.-Präs. auf Grund des RdErl. vom 22. Juni 1939 (MBliV. S. 1337) ausgestellte Bescheinigung.

(4) Von ehemals polnischen Staatsangehörigen, die am 7. März 1941 ihren Wohnsitz im Generalgouvernement hatten, wird die deutsche Staatsangehörigkeit und die deutsche Volkszugehörigkeit durch eine nach dem 12. November 1942 ausgestellte Einbürgerungsurkunde (vgl. RdErl. vom 12. November 1942, MBliV. S. 2143) nachgewiesen; zum Nachweis der deutschen Volkszugehörigkeit genügt bis auf weiteres auch noch eine von einem Kreishauptmann (Stadthauptmann) im Generalgouvernement ausgestellte Kennkarte für deutsche Volkszugehörige (vgl. VO. des Generalgouverneurs vom 26. Januar 1940, VOBl. S. 36).

(5) Alle anderen Ausweise und Bescheinigungen, wonach ehemals polnische Staatsangehörige die deutsche Volkszugehörigkeit oder die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, verlieren ab 1. April 1943 ihre Gültigkeit. Soweit sie amtlichen

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 4.

Dienststellen nach diesem Zeitpunkt noch vorgelegt werden, sind sie unter Hinweis auf diesen RdErl. einzuziehen und derjenigen Volkslistendienststelle bzw. Staatsangehörigkeitsbehörde zu übermitteln, in deren Bereich der Antragsteller am 1. Dezember 1939 seinen Wohnsitz hatte.

(6) Zu den ab 1. April 1943 ungültig werdenden Bescheinigungen zählen insbesondere die im Warthegau ausgestellten sogenannten Deutschstämmigkeitsbescheinigungen, die vor dem 4. März 1941 im Warthegau ausgegebenen, dem RdErl. vom 13. März 1941 — I e 5125/41-5000 Ost — nicht entsprechenden Volkslistenausweise der alten Volksliste, die von verschiedenen Dienststellen der NSDAP., der NSV. und von den Amtskommissaren in verschiedenen Teilen der eingegliederten Ostgebiete ausgegebenen Ausweise für Volksdeutsche und die im Reg.-Bez. Zichenau vor dem 4. März 1941 von den Landräten ausgegebenen grünen Volksdeutschenausweise. Ebenso können die auf Grund des RdErl. d. RF//uChdDtPol. im RMdI. vom 25. November 1939 — O-VuRRIII 3198 II/39 — als Anmeldung zur polizeilichen Einwohnererfassung in den eingegliederten Ostgebieten eingeführten, mit Fingerabdruck und Dienststempel versehenen Einwohnererfassungsfragebogen künftig als Ausweise über die deutsche Volkszugehörigkeit nicht mehr benutzt werden. Von einer Einziehung dieser Ausweise ist jedoch abzusehen.

(GBA. IV e 5760.23/37 v. 20. 5. 1943 ARG. 622/43).

Anordnung des GBA. zur Änderung der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten
Vom 23. Juni 1943 (R ArbBl. S. I 382)

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941¹⁾ (RGBl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtssetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) und dem Erlaß des Führers zur Durchführung des Erlasses über einen Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 30. September 1942 wird angeordnet:

I.

§ 8 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941²⁾ (Deutscher Reichsanzeiger und Preussischer Staatsanzeiger Nr. 235) erhält folgende Fassung:

„§ 8

- (1) Trennungs- und Unterkunftsgelder für neu eingestellte polnische Beschäftigte dürfen zwei Drittel der für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder vorgeschriebenen oder zulässigen Beträge nicht überschreiten.
- (2) Polnische Beschäftigte, die von einem Betrieb oder einer Verwaltung zu auswärtigen Arbeiten entsandt werden, so daß die tägliche Rückkehr zu ihrem Wohnort nicht zumutbar ist, erhalten als Ersatz für ihre infolge der Entsendung entstehenden zusätzlichen Aufwendungen zwei Drittel der den vergleichbaren deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zustehenden Beträge, jedoch höchstens 3 RM. täglich. Wird freie Unterkunft oder Verpflegung gewährt, so ermäßigt sich der Auslösungssatz entsprechend dem Wert der Unterkunft oder der Verpflegung, mindestens jedoch um die Beträge, die auch deutschen Gefolgschaftsmitgliedern angerechnet werden.
- (3) Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 gelten entsprechend für die Gewährung von Spesen-, Zehr- oder Einsatzgeldern, Wegegeldern oder dergleichen.
- (4) Abs. 2 gilt auch für polnische Beschäftigte, die von Betrieben oder Verwaltungen, deren Sitz außerhalb des Reichsgebietes liegt, in das Reichsgebiet entsandt werden.
- (5) Werden polnische Beschäftigte aus dem Reichsgebiet in das Generalgouvernement entsandt, so richtet sich das Trennungsgeld nach der Tarifordnung zur Regelung der Wegegelder für Arbeiter sowie der Trennungsgelder für Arbeiter und Angestellte in der privaten Wirtschaft im Generalgouvernement vom 25. März 1942 (Verordnungsblatt für das General-

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 6.

gouvernement 1942 S. 182)¹⁾ mit der Maßgabe, daß das Trennungsgeld auch den Nichtverheirateten zusteht.

(6) Polnische Beschäftigte, die in die Gebiete außerhalb des Reichsgebietes entsandt werden, erhalten neben freier Unterkunft und Verpflegung ein tägliches Einsatzgeld in folgender Höhe:

Gruppe I: Arbeiter einschließlich Vorarbeiter, Angestellte mit einfacher Tätigkeit 0,50 RM.

(Gruppe I und II der Auslandseinsatzanordnung vom 7. April 1943, Deutscher Reichsanzeiger Nr. 84.)

Gruppe II: Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit einschließlich Werkmeister, soweit sie nicht zur Gruppe III gehören, 1 RM.

(Gruppe III und IV der Auslandseinsatzanordnung.)

Gruppe III: Angestellte in gehobener Stellung, Ingenieure usw. 1,50 RM.

(Gruppe V und VI der Auslandseinsatzanordnung.)

Kann Unterkunft oder Verpflegung nicht gewährt werden, so erhalten polnische Beschäftigte an Stelle der Naturalbezüge zwei Drittel der für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder vorgesehenen Sätze. Diese Regelung gilt vorbehaltlich von Sonderregelungen, die von den für die Gebiete außerhalb des Reichsgebietes (einschließlich des Generalgouvernements) zuständigen Stellen getroffen sind.“

II.

(1) Diese Anordnung tritt zu Beginn des auf den 1. August 1943 folgenden Lohnabrechnungszeitraums in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten § 6 der Ersten Ergänzungsanordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im Reichsgau Wartheland vom

¹⁾ Die genannte Tarifordnung bestimmt folgendes:

„§ 3

(1) Verheirateten Arbeitern und Angestellten in der privaten Wirtschaft, die außerhalb ihres Wohnsitzes beschäftigt werden und auch bei Benutzung der zur Verfügung stehenden Verkehrsmittel wegen zu großer Entfernung nicht täglich an ihn zurückkehren können, ist für die Dauer der Trennung je Kalendertag ein Trennungsgeld zu zahlen.

Dieses beträgt

- a) für Arbeiter sowie für Angestellte mit einfacher Tätigkeit 7 Zloty,
- b) für Angestellte mit gehobener Tätigkeit, soweit sie nicht zur folgenden Gruppe gehören, 8 Zloty,
- c) für Angestellte mit Tätigkeit von besonderer Bedeutung 9 Zloty.

(2)

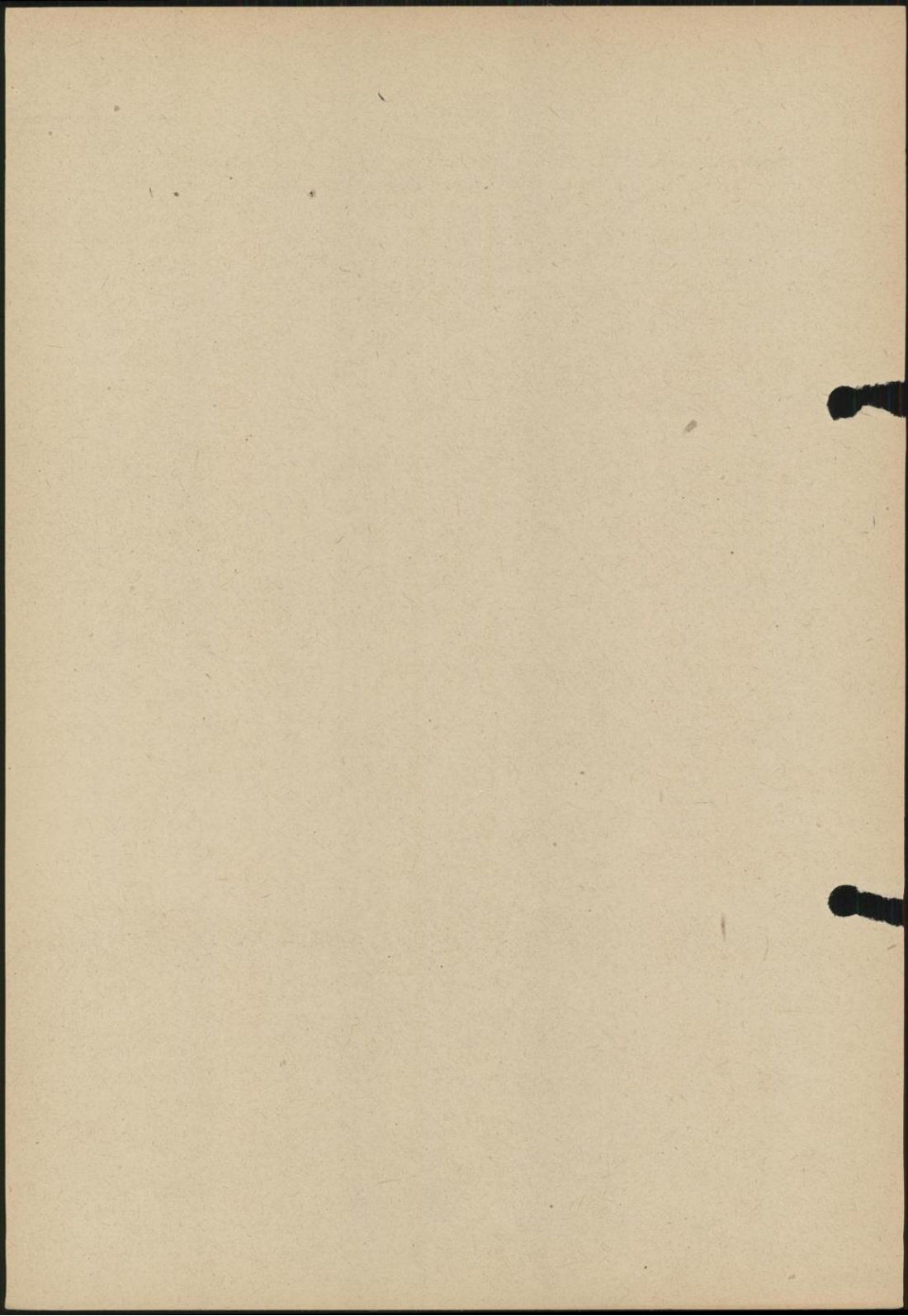
(3) Wird freie Verpflegung und Unterkunft oder eines von beiden gewährt, so sind die Trennungsgeldsätze entsprechend zu mindern. In Zweifelsfällen entscheidet der Gouverneur des Distrikts über die Höhe der Kürzung.“

9. Nachtrag

15. Februar 1942 (Amtliche Mitteilungen Nr. 3 S. 43) und § 3 der Ergänzungsanordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im Reichsgau Danzig-Westpreußen vom 26. Januar 1942 (Amtliche Mitteilungen S. 39) außer Kraft.

(2) Unberührt bleiben die Vorschriften der Ergänzenden Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im öffentlichen Dienst vom 20. Februar 1942¹⁾ (R ArbBl. Nr. 7/1940 S. I 98).

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 13.



Ergänzende Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst
über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im
öffentlichen Dienst

Vom 20. Februar 1942 (RArbBl. S. I 98)

§ 1

Aus den Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes und den sie ergänzenden Bestimmungen können Polen Rechtsansprüche nicht herleiten. Im übrigen gelten für sie die anliegenden Richtlinien¹⁾.

§ 2

(1) Die nach § 2 Abs. 1 der Anordnung des Reichsarbeitsministers vorgesehene Entlohnung gilt nur für eine normale Arbeitsleistung. Polnische Beschäftigte, die Leistungen vollbringen, die den allgemein zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, sind unter den tariflichen Sätzen zu entlohnen. Der Lohnsatz für sie richtet sich nach dem Grad der Minderleistung.

(2) Soweit Polen in Lagern untergebracht sind, treten für sie an Stelle der Ortslohnstaffeln 1 bis 16 entsprechend die Ortslohnstaffeln 9 bis 16.

§ 3

(1) In den Gebieten Ostoberschlesiens, in denen die Verordnung über die Erhebung einer Sozialausgleichsabgabe vom 5. August 1940²⁾ (RGBl. I S. 1077) nebst Durchführungsbestimmungen noch nicht in Geltung ist, verringern sich die Bezüge der Polen (Vergütungen und Löhne) um den Betrag, der bei Geltung der genannten Verordnung als Sozialausgleichsabgabe zu erheben wäre.

(2) Im Regierungsbezirk Zichenau (Ostpreußen) und im Kreis Sudauen (Ostpreußen) werden Löhne und Gehälter grundsätzlich nur in Höhe von 70 v. H. der Sätze gewährt, die für deutsche Gefolgschaftsmitglieder mit vergleichbarer Tätigkeit festgelegt sind. Bei überdurchschnittlicher Leistung kann eine Leistungszulage gewährt werden, die im Höchstfalle 15 v. H. der Sätze der genannten deutschen Gefolgschaftsmitglieder nicht überschreiten darf.

§ 4

Die ergänzende Anordnung gilt im Reichsgebiet einschließlich der eingegliederten Ostgebiete und tritt am 1. April 1942 in Kraft.

Vom gleichen Zeitpunkt ab tritt meine Anordnung vom 3. März 1941 (RArbBl. S. I 171) außer Kraft.

¹⁾ Abgedruckt unten.

²⁾ Abgedruckt S. B VII b 31.

Richtlinien für die Regelung der Arbeitsbedingungen der polnischen
Beschäftigten

A

I

Folgende Tarifbestimmungen einschließlich der zu ihnen ergangenen Bestimmungen der Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen sind, ohne Zubilligung eines Rechtsanspruchs, auch auf Polen anwendbar:

ATO.

- § 1 (Geltungsbereich).
- § 2 (Verpflichtung) mit Ausnahme der Abs. 1 und 2.
- § 3 (Gehorsamspflicht).
- § 4 (Schweigepflicht).
- § 5 (Annahme von Geschenken).
- § 6 (Schadenshaftung).
- § 8 (Arbeitszeit).
- § 10 (Ärztliche Untersuchung).

TO.A

- § 2 (Mehrarbeit).
- § 7 (Örtlicher Sonderzuschlag).
- § 8 (Gehaltskürzung).
- § 14 (Sachbezüge).
- § 15 (Zeugnisausstellung).
- § 19 (Anrechnung von Hinterbliebenenbezügen).
- § 21 (Nebentätigkeit).

TO.B

- § 1 (Geltungsbereich).
- § 2 (Festsetzung des Dienstplans).
- § 3 (Mehrarbeit).
- § 9 (Mehrarbeitszuschläge).
- § 11 (Lohnform).
- § 12 (Schichtlohn).
- § 17 (Krankenbezüge beim Vorliegen von Schadensersatzansprüchen gegen Dritte).
- § 19 (Nebentätigkeit).

Anlagen zur TO.A.

Anlage 1 zur TO.B.

Anlage 2 zur TO.B. mit Ausnahme der ADO.-Bestimmung Nr. 9.

Anlage 3 zur TO.B.

1. Nachtrag

II

Folgende Tarifbestimmungen einschließlich der zu ihnen ergangenen Bestimmungen der Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnung können einzeln bis zu dem im nachstehenden angegebenen Umfange auf Polen angewandt werden, sofern dies für die Erhaltung der Arbeitsleistung notwendig ist.

Allgemeine Tarifordnung für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (ATO.)

- § 7 (Dienstzeit), soweit es sich um Dienstzeiten handelt, die nach dem 1. Oktober 1939 liegen.
- § 9 (Arbeitsversäumnis) mit Ausnahme des Abs. 4, Buchstaben a, e, f, h, i, l bis n, p und q. Jedoch kann im Fall des Buchstaben o der volle Lohn für 7 Tage oder der halbe Lohn für 14 Tage weitergezahlt werden.
- § 11 (Krankenbezüge), jedoch nur bei Vorliegen eines unverschuldeten Betriebsunfalls.
- § 13 (Dienstkleidung).
- § 14 (Schutzkleidung).
- § 15 (Werkdienstwohnung).
- § 17 (Fristlose Entlassung) gilt mit Ausnahme des in Abs. 1e vorgesehenen förmlichen Untersuchungsverfahrens und mit der Maßgabe, daß die fristlose Entlassung auch aus einem anderen wichtigen Grunde im Sinne des § 626 BGB. zulässig ist.
- § 19 (Ausnahmen) mit Ausnahme der Abs. 2 und 3; anwendbar bleibt jedoch Abs. 3 erster Halbsatz.

Tarifordnung A für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.A)

- § 1 (Geltungsbereich) mit Ausnahme der zeitlichen Einschränkung in Abs. 4, Buchstabe a, auf 6 Monate.
- § 3 (Vergütungsgrundlagen) ohne die Bemessung nach dem Familienstand und mit der Maßgabe, daß Reisekostenvergütungen höchstens bis zu zwei Drittel der Sätze des vergleichbaren deutschen Angestellten gezahlt werden können.
- § 4 (Bestandteile der Vergütungen) mit Ausnahme der GDO.-Bestimmungen des Reichs und der entsprechenden Bestimmungen der GDO. des Reichsministers des Innern hierzu.
- § 5 (Festsetzung der Grundvergütung) mit Ausnahme des Abs. 2.
- § 6 (Wohnungsgeldzuschuß) mit der Maßgabe, daß polnische Beschäftigte stets nur den Wohnungsgeldzuschuß für Ledige erhalten.

- § 9 (Vergütung für Gefolgschaftsmitglieder unter 30 oder 26 Jahren) mit Ausnahme der Abs. 4 und 5.
- § 11 (Erholungsurlaub) mit Ausnahme seiner Abs. 4 und 5, der ADO. Nr. 2 und mit der sich aus § 7 Abs. 1 und 2 der Anordnung des Reichsarbeitsministers ergebenden Einschränkung.
- § 12 (Krankenbezüge), jedoch nur bei Vorliegen eines unverschuldeten Betriebsunfalls.

An Stelle des

- § 16 (Kündigung) und aller ihn ergänzenden Bestimmungen gilt folgendes:
„Bei einem Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit können beide Teile während der ersten drei Monate täglich kündigen und von da ab mit einer Frist von zwei Wochen.“
- § 20 (Auszahlung der Bezüge) mit der Maßgabe, daß die Bezüge nachträglich am Monatsende zu zahlen sind, und mit Ausnahme der ADO.-Bestimmungen.
- § 22 (Versetzung) mit der Maßgabe, daß die verordnungsmäßige Umzugskostenvergütung nur in Grenzen der tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen gewährt wird und die Trennungsschädigung bei Neueinstellungen nicht mehr als 1 RM. täglich betragen darf.

Tarifordnung B für Gefolgschaftsmitglieder im öffentlichen Dienst (TO.B)

- § 4 (Sonn- und Feiertagsarbeit) mit Ausnahme des Abs. 2 und des Abs. 3 Satz 3 bis 5.
- § 5 (Lohngrundlagen) mit Ausnahme des Abs. 2.
An Stelle der ADO. Nr. 2 tritt folgende Bestimmung:
„Auswärtszulagen können bis zu zwei Drittel der Sätze des vergleichbaren deutschen Arbeiters gezahlt werden.“
- § 7 (Lohnbemessung nach dem Lebensalter) mit Ausnahme des Abs. 3.
- § 10 (Örtliche Lohnhöhe) mit der sich aus § 2 Abs. 2 dieser ergänzenden Anordnung ergebenden Änderung.
- § 13 (Lohnbildung) mit Ausnahme des Abs. 6.
- § 14 (Lohnanspruch) mit Ausnahme der ADO.-Bestimmungen 8 bis 14.
- § 15 (Krankenbezüge), jedoch nur bei Vorliegen eines unverschuldeten Betriebsunfalls,
- § 18 (Erholungsurlaub) mit Ausnahme seines Abs. 9, der ADO.-Bestimmungen Nr. 4 und 6 sowie mit der sich aus § 7 Abs. 1 und 2 der Anordnung des Reichsarbeitsministers ergebenden Einschränkung.

1. Nachtrag

§ 20 (Wechsel der Beschäftigung) mit Ausnahme des Abs. 3 Unterabsatz 1 und des Abs. 4 Unterabsatz 1, 3 und 4 sowie mit der Maßgabe, daß die verordnungsmäßige Umzugskostenvergütung nur in Grenzen der tatsächlich entstandenen notwendigen Auslagen gewährt wird und die Trennungsschädigung bei Neueinstellungen nicht mehr als 1 RM. täglich betragen darf.

An Stelle des

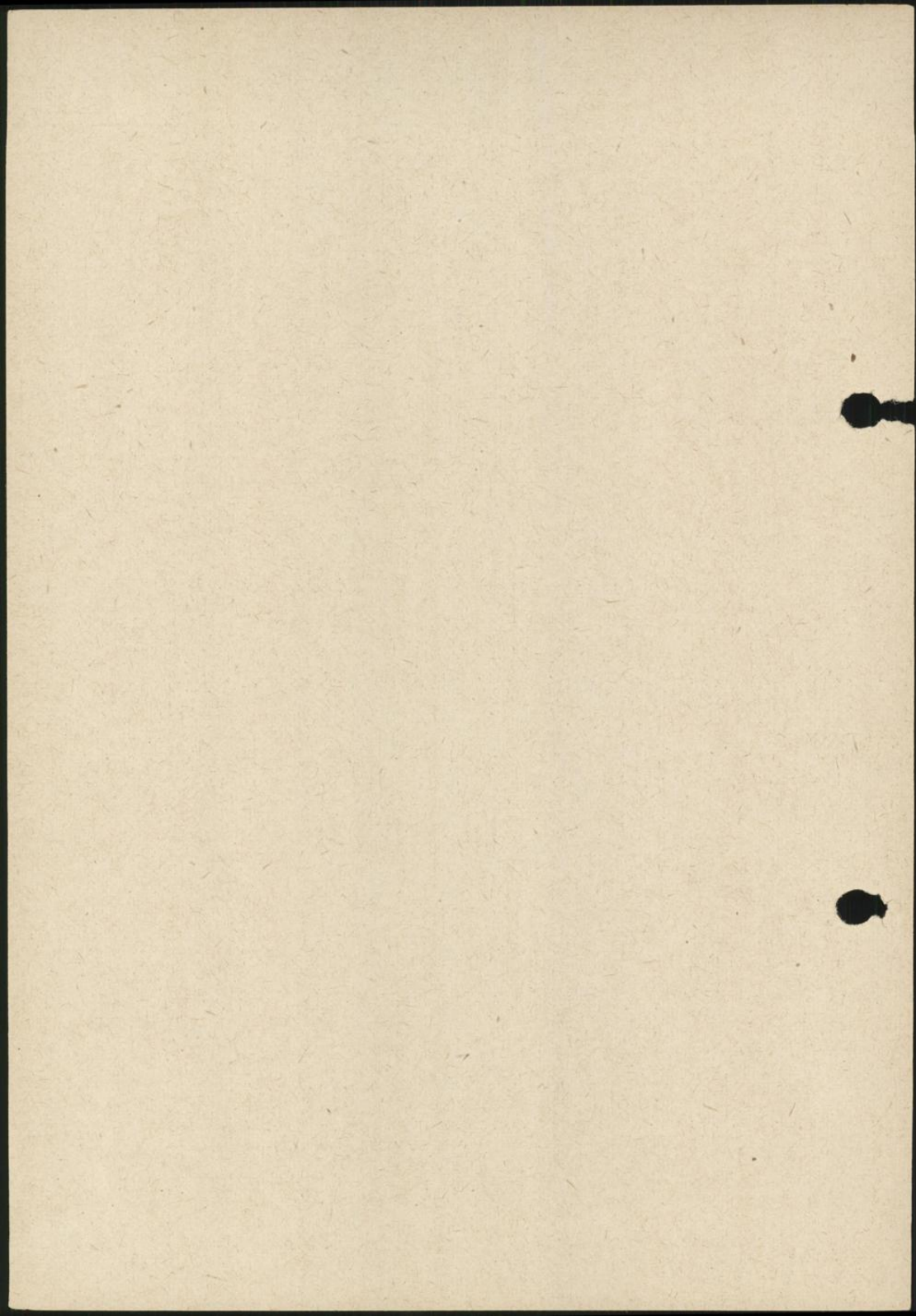
§ 21 (Beendigung des Dienstverhältnisses bei den auf unbestimmte Zeit beschäftigten Gefolgschaftsmitgliedern) und aller ihn ergänzenden Bestimmungen gilt folgendes:
„Ein Dienstverhältnis auf unbestimmte Zeit kann von beiden Teilen täglich gekündigt werden.“

III

Die unter I und II nicht genannten Tarifbestimmungen einschließlich der zu ihnen ergangenen Bestimmungen der Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen dürfen auf Polen nicht angewandt werden.

B

Die Bestimmungen unter A gelten auch für andere Tarifordnungen des öffentlichen Dienstes einschließlich der zu ihnen ergangenen Allgemeinen, Gemeinsamen und Besonderen Dienstordnungen, soweit ihre Bestimmungen denen der ATO, TO.A und TO.B einschließlich ihrer ergänzenden Regelungen inhaltlich entsprechen.



Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Beschäftigte

Vom 8. Januar 1940 (R ArbBl. S. IV 38)

(Mit Änderungen R ArbBl. 1940 S. IV 211; IV 538; IV 727 und IV 1338)

Auf Grund des § 32 Abs. 2 und des § 33 Abs. 1 des Gesetzes zur Ordnung der nationalen Arbeit vom 20. Januar 1934 (RGBl. I S. 45)¹⁾ erlasse ich als Sondertreuhänder der Arbeit nach Beratung in einem Sachverständigenausschuß folgende Reichstarifordnung:

§ 1

Geltungsbereich

Die Tarifordnung gilt

- a) **räumlich:** für das Gebiet des Deutschen Reiches,
- b) **persönlich:** für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte.

Als Polen sind die bisherigen polnischen Staatsangehörigen anzusehen, falls sie nicht durch eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde oder in sonstiger Weise nachweisen, daß sie nicht polnischen Volkstums sind.

Nicht dem polnischen Volkstum gehören die Kaschuben und die Slonsaken an, ferner nicht die Ostoberschlesier, soweit sie in der ehemals preußisch-oberschlesischen oder österreichisch-schlesischen Teilen Ostoberschlesiens einschließlich des westlich der Sola gelegenen Teiles des Kreises Bielitz geboren oder beheimatet sind, es sei denn, daß sie von der für den Heimatort zuständigen Verwaltungsbehörde als Polen bezeichnet werden oder sich selbst zum polnischen Volkstum bekennen.

Dem polnischen Volkstum gehören ferner nicht die Litauer, die Ukrainer und die Großrussen an.

§ 2

Lohngebiete

Für die Lohnregelung wird das Gebiet des Deutschen Reichs in vier Lohngebiete eingeteilt.

Es bilden

das **Lohngebiet I:** vom Wirtschaftsgebiet Nordmark die Hansestadt Hamburg und die Provinz Schleswig-Holstein, ferner die Wirtschaftsgebiete Westfalen-Niederrhein, Rheinland, Saarpfalz;

das **Lohngebiet II:** das Wirtschaftsgebiet Nordmark mit Ausnahme der Hansestadt Hamburg und der Provinz Schleswig-Holstein, ferner die Wirtschaftsgebiete Niedersachsen, Hessen, Südwestdeutschland, Brandenburg, Mittelbe, Thüringen, Sachsen;

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B I 7.

das Lohngebiet III: die Wirtschaftsgebiete Pommern, Schlesien und vom Wirtschaftsgebiet Ostmark das Gebiet der Landesbauernschaft Donauland;

das Lohngebiet IV: die Wirtschaftsgebiete Ostpreußen, Sudetenland, Bayern und vom Wirtschaftsgebiet Ostmark das Gebiet der Landesbauernschaften Alpenland und Südmark.

§ 3

Einteilung der Gefolgschaftsmitglieder

Die Tarifordnung unterscheidet Monatslöhner und Stundenlöhner. Die Monatslöhner (Knechte und Mägde) erhalten freie Kost und Unterkunft und einen Monatslohn. Die Stundenlöhner erhalten freie Unterkunft sowie einen Barlohn und Naturalien oder nur Barlohn.

§ 4

Entlohnung der Monatslöhner

Die Monatslöhner (Knechte und Mägde) erhalten neben freier Kost und Unterkunft folgende Barlöhne:

A. Männliche Gefolgschaftsmitglieder (Knechte)

| | Lohngebiete | | | |
|--|-------------|-------|-------|-------|
| | I | II | III | IV |
| | RM. | | | |
| Im Alter von 21 Jahren und darüber | 26,50 | 25,— | 23,50 | 21,— |
| Im Alter 18 bis 30 Jahren | 24,— | 22,50 | 21,— | 18,50 |
| Im Alter von 17 Jahren | 21,50 | 20,— | 18,50 | 16,— |
| Im Alter von 16 Jahren | 18,— | 16,— | 15,— | 12,50 |
| Im Alter von 14 und 15 Jahren | 13,— | 12,— | 11,— | 8,50 |

B. Weibliche Gefolgschaftsmitglieder (Mägde)

| | Lohngebiete | | | |
|--|-------------|-------|-------|-------|
| | I | II | III | IV |
| | RM. | | | |
| Im Alter von 21 Jahren und darüber | 20,— | 17,50 | 15,— | 15,— |
| Im Alter von 18 bis 20 Jahren | 17,50 | 15,— | 12,50 | 12,50 |
| Im Alter von 17 Jahren | 15,— | 12,50 | 10,— | 10,— |
| Im Alter von 16 Jahren | 12,50 | 10,— | 7,50 | 7,50 |
| Im Alter von 14 und 15 Jahren | 10,— | 7,50 | 5,— | 6,— |

§ 5

Entlohnung der Stundenlöhner

Die Stundenlöhner erhalten freie Unterkunft und folgende Stundenlöhne:

A. Männliche Gefolgschaftsmitglieder (Knechte)

| | Lohngebiete | | | |
|--|-------------|----|-----|----|
| | I | II | III | IV |
| | Rpf. | | | |
| Im Alter von 21 Jahren und darüber | 25 | 24 | 23 | 22 |
| Im Alter von 18 bis 20 Jahren | 23 | 22 | 21 | 20 |
| Im Alter von 17 Jahren | 21 | 20 | 19 | 18 |
| Im Alter von 16 Jahren | 18 | 17 | 16 | 16 |
| Im Alter von 14 und 15 Jahren | 15 | 14 | 14 | 14 |

B. Weibliche Gefolgschaftsmitglieder (Mägde)

| | Lohngebiete | | | |
|--|-------------|----|-----|----|
| | I | II | III | IV |
| | Rpf. | | | |
| Im Alter von 21 Jahren und darüber | 20 | 19 | 18 | 18 |
| Im Alter von 18 bis 20 Jahren | 19 | 18 | 17 | 17 |
| Im Alter von 17 Jahren | 18 | 17 | 16 | 16 |
| Im Alter von 16 Jahren | 16 | 15 | 15 | 15 |
| Im Alter von 14 und 15 Jahren | 14 | 14 | 14 | 14 |

Der Stundenlohn verringert sich um 5 Rpf., wenn für die Woche folgende Naturalien gegeben werden:

| | | |
|----------------------|-------|-------|
| Kartoffeln | 12,5 | kg |
| Brot | 3,0 | kg |
| Mehl | 0,375 | kg |
| Fett | 0,25 | kg |
| Fleisch | 0,50 | kg |
| Salz | 0,25 | kg |
| Magermilch | 7 | Liter |

§ 6

Zulage für Gefolgschaftsmitglieder, die Melkarbeiten verrichten

Gefolgschaftsmitglieder, die regelmäßig Melkarbeiten verrichten, erhalten eine Zulage von 2 RM. monatlich.

§ 7

Entlohnung Minderleistungsfähiger

Gefolgschaftsmitglieder, die infolge ihrer körperlichen oder geistigen Beschaffenheit für die ihnen übertragenen Arbeiten minderleistungsfähig sind, können unter den tariflichen Lohnsätzen entlohnt werden. Die Minderentlohnung richtet sich nach dem Grade der Minderleistungsfähigkeit. Sie wird vom Betriebsführer — in vertrauensratspflichtigen Betrieben nach Beratung im Vertrauensrat — festgesetzt und ist in jedem Falle unverzüglich dem Reichstreuhänder der Arbeit schriftlich anzuzeigen. Die Festsetzung der Minderentlohnung wird rückwirkend unwirksam, wenn und soweit ihr der Reichstreuhänder der Arbeit innerhalb einer Frist von einem Monat nach Eingang der Anzeige widerspricht.

§ 8

Akkordlohn

Bei Akkordarbeit sind die Akkorde so festzusetzen, daß die beteiligten Gefolgschaftsmitglieder im Durchschnitt bei betriebsüblicher (normaler) Leistung und unter den im Betrieb üblichen Arbeitsbedingungen 25 v. H. über dem tariflichen Zeitlohn verdienen (Akkordrichtlohn). Der tarifliche Zeitlohn darf nur unterschritten werden, wenn die Gründe für den Minderverdienst nachweislich in der Person des Gefolgschaftsmitgliedes liegen.

§ 9

Arbeitsverhinderung

Im Falle einer Arbeitsverhinderung sind die Kost und Unterkunft bzw. die Naturalien weiter zu gewähren. Für diese Leistungen hat der Stundenlöhner für jeden Tag 50 Rpf., der Monatslöhner 90 Rpf. zu zahlen. Kann infolge ungünstiger Witterung nicht gearbeitet werden, so sind den Gefolgschaftsmitgliedern die Kost und Unterkunft bzw. die Naturalien unentgeltlich weiter zu gewähren.

§ 10

Reisekosten

Der Betrieb verauslagt die Reisekosten einschließlich der Kosten der Gebäckbeförderung von der alten Reichsgrenze bis zur Werkwohnung. Nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses haben die Gefolgschaftsmitglieder Anspruch auf Bezahlung der Reisekosten, und bei einer Rückreise in die Heimat auf freie Beförderung von der Werkwohnung zur nächstgelegenen Bahnstation und auf einen freien Rückfahrchein bis zur alten Reichsgrenze.

§ 11

Regelmäßige Arbeitszeit

Hinsichtlich der Arbeitszeit finden die Bestimmungen der für den Beschäftigungsort geltenden landwirtschaftlichen Tarifordnung entsprechende Anwendung.

§ 12

Vergütung der Mehrarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit

A. Für Stundenlöhner

Für jede über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleistete Arbeitsstunde erhalten Stundenlöhner den Stundenlohn. Sonntags- und Feiertagsarbeit wird den Stundenlöhnern mit dem Stundenlohn und einem Zuschlag von 25 v. H. vergütet.

B. Für Monatslöhner

Die Vergütung der von Monatslöhnern über die regelmäßige Arbeitszeit hinaus geleisteten Mehrarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit ist in den Monatslöhnen enthalten.

§ 13

Dauer des Arbeitsverhältnisses

Der Arbeitsvertrag der Monatslöhner ist, wenn nichts anderes vereinbart wird, ein Jahresvertrag. Er endet am 31. Januar des auf den Eintritt folgenden Jahres und verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor seinem Ablauf gekündigt wird.

Der Arbeitsvertrag der Stundenlöhner gilt als für unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigung des Arbeitsvertrages sowie jede Vereinbarung der Parteien über eine Auflösung des Arbeitsverhältnisses bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung des Arbeitsamts.

§ 14

Schiedsgerichte

Die Entscheidung bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten aus einem Arbeitsverhältnis im Geltungsbereich dieser Tarifordnung erfolgt unter Ausschluß der Arbeitsgerichtsbarkeit durch das bei dem zuständigen Arbeitsamt gebildete Schiedsgericht.

§ 15

Spätere Fälligkeit eines Lohnanteiles

Je 1 RM. des auf die Woche entfallenden Lohnes wird für eine Zeit von insgesamt 10 Wochen erst bei ordnungsmäßigem Abgang des Gefolgschaftsmitgliedes fällig und ausgezahlt. Dem ordnungsmäßigen Abgang steht es

gleich, wenn das Arbeitsverhältnis ohne Verschulden des Gefolgschaftsmitgliedes gelöst wird.

§ 16

Inkrafttreten

Die Tarifordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft¹⁾.

**Anordnung des Sondertreuhänders für die Landwirtschaft²⁾
zur Tarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte**

Vom 8. Januar 1940 (R ArbBl. S. IV 179)

Auf Grund des § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691)³⁾ erlasse ich für den Geltungsbereich der Reichstarifordnung für landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die nicht im Besitze der deutschen Staatsangehörigkeit sind, mit Ausnahme derjenigen, deren Arbeitsbedingungen Gegenstand von Staatsverträgen sind, mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers folgende Anordnung: Soweit bestehende Arbeitsverträge höhere Löhne vorsehen als die Reichstarifordnung festsetzt, können die vereinbarten Löhne mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche auf die Sätze der Reichstarifordnung zurückgeführt werden.

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung im Reichsarbeitsblatt in Kraft. Bestehende Vereinbarungen über die Arbeitszeit (einschließlich der Arbeit an Sonn- und Feiertagen), über die Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen, über die vorzeitige Lösung des Vertrages und sonstige bestehende Vereinbarungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen sind unwirksam, soweit sie dem Arbeiter Rechte gewähren, die ihm nach der Reichstarifordnung nicht zustehen.

Diese Ergänzung tritt mit dem 15. Januar 1940 in Kraft.

Anordnung des Reichsarbeitsministers über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums

Vom 31. März 1941 (R ArbBl. S. I 195)

Die besonderen Aufgaben der Kriegswirtschaft und die Anforderungen, welche an die Verkehrsmittel gestellt werden müssen, lassen es bis auf weiteres nicht zu, Arbeitskräfte polnischen Volkstums im Reich auch nur vorübergehend von der Arbeit freizustellen.

¹⁾ Die Veröffentlichung ist am 15. Januar 1940 erfolgt.

²⁾ Sondertreuhänder ist der Reichstreuhänder für das Wirtschaftsgebiet Brandenburg.

³⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

Auf Grund der Verordnung zur Änderung von Vorschriften über Arbeitseinsatz und Arbeitslosenhilfe vom 1. September 1939 (RGBl. I S. 1662)¹⁾ ordne ich daher an:

§ 1

Soweit Arbeitern und Arbeiterinnen polnischen Volkstums, die im Reichsgebiet zum zivilen Arbeitseinsatz eingesetzt sind oder eingesetzt werden, auf Grund von Vorschriften oder Vereinbarungen ein Anspruch auf Urlaub oder Familienheimfahrt zusteht, ruht vorläufig der Anspruch.

Die Bestimmung des Zeitpunktes für die Erfüllung von Ansprüchen auf Urlaub oder Familienheimfahrt bleibt vorbehalten.

§ 2

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für das Gebiet des Großdeutschen Reichs mit Ausnahme der eingegliederten Ostgebiete.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; hier: Urlaub

Vom 28. Februar 1942 (RARBBl. S. I 124)

Nach der Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941 (Deutscher Reichsanz. und Preuß. Staatsanz. Nr. 81, Reichsarbeitsbl. Nr. 11/12 S. I 195)²⁾ ruhen die Ansprüche der polnischen Beschäftigten auf Urlaub oder Familienheimfahrt bis auf weiteres. Da die in der Landwirtschaft eingesetzten polnischen Beschäftigten nach der hierfür geltenden Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte keinen Anspruch auf Urlaub³⁾ haben, sind damit die in der gewerblichen Wirtschaft und im öffentlichen Dienst eingesetzten polnischen Arbeitskräfte hinsichtlich des Urlaubsrechts den in der Landwirtschaft eingesetzten Polen angeglichen.

In meinem Erlaß vom 4. März 1941 (Reichsarbeitsbl. Nr. 9 S. I 143)⁴⁾ betreffend vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat habe ich angeordnet, daß bei der Gewährung von Urlaub die Betriebe eine Urlaubsbescheinigung auszustellen haben, die von den Arbeitsämtern mit einem Genehmigungsvermerk zu versehen ist. In dieser Weise ist allgemein bei der Beurteilung polnischer Beschäftigter im Reichsgebiet zu verfahren. Wenn auch die Anordnung vom 31. März 1941 sich darauf beschränkt, das Ruhen der Urlaubsansprüche anzuordnen, ohne die freiwillige Gewährung von Urlaub ausdrücklich zu verbieten, so ist doch durch das Verfahren betr. die Genehmigung von Ur-

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. A I 6.

²⁾ Siehe oben.

³⁾ Vgl. auch die Anwendung über die Herausnahme polnischer Beschäftigter aus der Reichstarifordnung zur Regelung des Urlaubs für ausländische Arbeitskräfte. Abgedruckt S. B II a 23.

⁴⁾ Abgedruckt S. B I a 37.

laubsbescheinigungen durch die Arbeitsämter sichergestellt, daß polnischen Beschäftigten Urlaub nur in denjenigen Fällen gewährt wird, die vom Gesichtspunkt des Arbeitseinsatzes und der Transportlage aus unbedenklich sind. Im allgemeinen haben die Arbeitsämter nach Erlaß der Anordnung vom 31. März 1941 die Erteilung des Genehmigungsvermerks mit Recht abgelehnt.

Um unbillige Härten zu vermeiden, die durch ein völliges Versagen des Urlaubs in gewissen Fällen entstehen können, habe ich mit Erlaß vom 10. September 1941 — III b 17170/41 —¹⁾ mich damit einverstanden erklärt, daß in Durchführung der Anordnung vom 31. März 1941 polnische Beschäftigte in der gewerblichen Wirtschaft, in der Landwirtschaft und, wie ich zur Klarstellung hinzufüge, im öffentlichen Dienst in besonders dringenden Einzelfällen den unbedingt notwendigen Urlaub erhalten können. Als dringende Einzelfälle können angesehen werden Todesfall und schwere Erkrankung in der Familie, Eheschließung des Beschäftigten oder seiner Kinder, eigene Erkrankung — besonders von Jugendlichen und Frauen —, sofern eine Freistellung von der Arbeit die Gewähr für die Wiederherstellung der völligen Arbeitsfähigkeit bietet, ferner Schwangerschaft, jedoch höchstens innerhalb von 6 Wochen vor der Niederkunft, sofern nicht überhaupt eine Rückbeförderung auf Grund meines Erlasses vom 13. August 1941 in Betracht kommt.

Das Vorliegen dringender Gründe muß stets einwandfrei nachgewiesen werden. Als Nachweis dienen, sofern es sich um Vorfälle in der Heimat handelt, grundsätzlich nur Bescheinigungen, die von deutschen Behörden oder Dienststellen ausgestellt sind. Die Voraussetzungen für die Gewährung von Urlaub in den genannten Einzelfällen bitte ich besonders streng nachzuprüfen.

Soweit nach den allgemeinen tariflichen oder betrieblichen Bestimmungen an sich ein Urlaubsanspruch im Rahmen des § 7 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941 (Deutscher Reichsanz. Nr. 235, Reichsarbeitsbl. Nr. 29 S. I 448)²⁾ bestehen würde, ist für die Dauer des Urlaubs der Lohn fortzuzahlen und die Freizeit auf die Urlaubsdauer anzurechnen. Andernfalls kann lediglich unbezahlte Freizeit (in der Regel bis zu 10 Kalendertagen einschl. Reisetage) gewährt werden.

Der Erlaß vom 10. September 1941 ist eng auszulegen. Auch wenn die genannten Voraussetzungen vorliegen, ist die Genehmigung nur dann zu erteilen, wenn sich der polnische Beschäftigte gut geführt sowie in der Arbeit bewährt hat und angenommen werden kann, daß er nach Ablauf des Urlaubs ordnungsgemäß an seine Arbeitsstelle zurückkehren wird. Über die Urlaubsanträge entscheidet das Arbeitsamt nach freiem Ermessen. Ein Anspruch des polnischen Beschäftigten auf Urlaub wird durch diesen Erlaß in keinem Fall begründet.

¹⁾ Im Wortlaut ist dieser Erlaß nicht veröffentlicht.

²⁾ Abgedruckt oben S. B II b 6.

1. Nachtrag

Erlaß des GBA. über arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Urlaub**Vom 22. Juni 1942**

Nach der Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und Zivilarbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941 (R ArbBl. Nr. 11/12 S. I 195)¹⁾ ruht der Anspruch auf Urlaub. In welchen Fällen Urlaub in Natur gewährt werden kann, bestimmt der Erlaß vom 28. Februar 1942 (R ArbBl. Nr. 8 S. I 124)²⁾.

Da der Urlaubsanspruch ruht, kommt auch eine Abgeltung des Urlaubs für Polen nicht in Betracht. Dies gilt auch dann, wenn das Beschäftigungsverhältnis gelöst wird.

Mir vorliegende Anfragen betrachte ich hiermit als erledigt.

**Erlaß des GBA. über arbeitsrechtliche Behandlung der Polen;
Sachleistungen und Deputate****Vom 22. Juli 1942 (R ArbBl. S. I 373)**

Wie ich aus den zugegangenen Berichten entnehme, ist der Begriff der Familien- und Kinderzulagen im Sinne des § 4 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941³⁾ nicht immer einheitlich ausgelegt worden. Zur Erläuterung bemerke ich folgendes:

Familien- oder Kinderzulagen sind alle geldlichen oder geldwerten Erhöhungen des Arbeitsverdienstes, die mit Rücksicht auf den Familienstand des Beschäftigten gewährt werden.

Es kommt daher nicht darauf an, daß die Familien- oder Kinderzulagen als solche ausdrücklich bezeichnet sind. Auch sogenannte Hausstandsgelder sind Familienzulagen.

Familien- oder Kinderzulagen brauchen auch nicht als solche gesondert ausgeworfen zu werden. Sind zum Beispiel für ledige und verheiratete Beschäftigte unterschiedliche Lohnsätze festgelegt, so ist der Unterschiedsbetrag als Familienzulage anzusehen. Der polnische Beschäftigte erhält daher stets den Lohn des Ledigen. Gelegentlich kann auch ein Wohnungsgeldzuschuß Familienzulage sein, wenn dieser nur verheirateten Beschäftigten gegeben wird. Erhalten alle Beschäftigte Wohnungsgeldzuschüsse, jedoch verheiratete einen höheren als ledige, so ist der Unterschiedsbetrag als Familienzulage anzusehen.

Die Sozialzulagen brauchen auch nicht notwendig in Form von Geld gegeben zu werden. Sie fallen auch dann unter das Verbot, wenn sie als Sach-

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 22.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 23.

³⁾ Abgedruckt S. B II b 6.

leistung gewährt werden. In diesen Fällen gelten die vorstehenden Grundsätze entsprechend. Erhalten zum Beispiel im Bergbau sowohl Ledige wie auch Verheiratete ein sogenanntes Kohlendeputat, so dürfen Polen dieses höchstens in der für Ledige vorgesehenen Höhe erhalten. Sehen die allgemeinen Arbeitsbedingungen vor, daß nur Verheiratete oder ihnen Gleichgestellte ein Kohlendeputat erhalten, so ist das gesamte Kohlendeputat als Familienzulage anzusehen. Erhalten aber grundsätzlich auch Ledige ein Kohlendeputat, es sei denn, daß sie in einem Schlafhaus wohnen, so erhalten auch polnische ledige Beschäftigte, für die diese Voraussetzung nicht zutrifft, das Kohlendeputat. Entsprechendes gilt für ähnliche Sachleistungen. Ausnahmen im Einzelfall kann der Reichstreuhand der Arbeit zulassen, Ausnahmen allgemeiner Art nur mit meiner Zustimmung (§ 13 der Anordnung vom 5. Oktober 1941)¹⁾. Als Ausnahme in diesem Sinne ist auch die mit meiner Zustimmung erlassene Reichstarifordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte anzusehen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Urlaub

Vom 29. September 1942 (R ArbBl. S. I 430)

Nach der Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941²⁾ ruhen die Ansprüche der Polen auf Urlaub und Familienheimfahrt, soweit solche Ansprüche im Rahmen des § 7 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941³⁾ entstehen konnten. Polnischen landwirtschaftlichen Arbeitskräften steht nach der für sie erlassenen Reichstarifordnung überhaupt kein Urlaubsanspruch zu. In welchen Fällen trotzdem mit Genehmigung des Arbeitsamts Urlaub an Polen erteilt werden konnte, bestimmt mein Erlaß III b 3527/42 vom 28. Februar 1942 (R ArbBl. S. I 124)⁴⁾.

Wenn auch an dem Grundsatz festzuhalten ist, daß dem Polen inmitten des Krieges kein Anspruch auf Arbeitsbefreiung zum Zwecke der Erholung zugebilligt werden kann, so ist es im Interesse eines ungestörten Produktionsablaufs in der Wirtschaft doch angezeigt, bewährten polnischen Arbeitskräften die Möglichkeit zu einer vorübergehenden Rückkehr in die Heimat zu eröffnen. Hierdurch soll den häufig festzustellenden Arbeitsvertragsbrüchen der Polen, die überwiegend mit dem Versagen des Ur-

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 6.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 22.

³⁾ Abgedruckt S. B II b 6.

⁴⁾ Abgedruckt S. B II b 23.

2. Nachtrag

laubs begründet werden, entgegengetreten werden, vor allem aber denjenigen polnischen Arbeitskräften, deren Leistungen nicht befriedigend sind, ein Anreiz gegeben werden, sich die Gewährung von Urlaub durch besonders gute Führung und bessere Leistungen zu verdienen.

In Übereinstimmung mit dem Leiter der Parteikanzlei, dem Reichsführer // und Chef der Deutschen Polizei, dem Reichsverkehrsminister und dem Reichsminister für Ernährung und Landwirtschaft bestimme ich daher zugleich auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938 (RGBl. I S. 691)¹⁾ in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) folgendes:

I.

Geltungsbereich

Die nachstehenden Bestimmungen gelten für polnische landwirtschaftliche und gewerbliche (nichtlandwirtschaftliche) Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

Die Beurlaubung von Arbeitskräften aus dem Reichsgau Wartheland kommt nur dann in Betracht, wenn feststeht, daß im Abgabegebiet nahe Angehörige des Urlaubers (Ehegatten, Eltern oder Kinder) ansässig sind und der Urlaub zu ihrem Besuch in Anspruch genommen wird. Polen aus Gebieten des Reichsgaus Wartheland, aus denen die Angehörigen polnischen Volkstums ausgesiedelt worden sind, können dorthin nicht beurlaubt werden.

II.

Persönliche Voraussetzungen für die Erteilung des Urlaubs

Die Gewährung des Urlaubs bedarf der Genehmigung des zuständigen Arbeitsamts. Die Genehmigung ist nur zu erteilen, wenn

- a) der Pole sich in seiner Arbeitsleistung voll bewährt und gut geführt hat und mit seiner ordnungsmäßigen Rückkehr zum Arbeitsplatz nach Beendigung des Urlaubs zu rechnen ist,
- b) der Pole nicht bereits in den letzten 12 Monaten vor der Urlaubserteilung in der Heimat gewesen ist.

III.

Urlaubsdauer und Urlaubsentgelt

Die Dauer der Beurlaubung auf Grund dieses Erlasses beträgt 3 Wochen einschließlich der Reisetage.

Soweit ohne Anwendung der Anordnungen über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

vom 31. März 1941 ein Urlaubsanspruch bestehen würde, ist die Urlaubsvergütung im Rahmen dieses Urlaubsanspruchs und unter Berücksichtigung des § 7 der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941¹⁾ zu zahlen unter Anrechnung der gewährten Freizeit auf die Urlaubsdauer. Für die übrige Zeit der Beurlaubung wird nur Freizeit gewährt. Besteht kein Anspruch auf bezahlten Urlaub (zum Beispiel in der Landwirtschaft), wird lediglich unbezahlte Freizeit gewährt.

IV.

Einbehaltung von Lohnteilen

Der Unternehmer ist verpflichtet, vom Lohn (einschließlich Urlaubsvergütung) zwei Wochenlöhne, bei landwirtschaftlichen Arbeitskräften einen Monatslohn einzubehalten. Der einbehaltene Lohn ist bei ordnungsmäßiger Rückkehr des Polen auszuzahlen. Kehrt der Pole nicht pünktlich an seinen Arbeitsplatz zurück, so wird er wegen Arbeitsvertragsbruchs bestraft; der einbehaltene Lohnanteil ist an den Reichsstock für Arbeitseinsatz (Arbeitsamt) abzuführen.

V.

Durchführung der Urlaubstransporte

1. In welchem Umfange polnische Arbeitskräfte beurlaubt werden können, hängt von der Verkehrslage ab. Hierüber ergehen noch nähere Weisungen. Die Arbeitsämter haben die Anträge der Unternehmer auf Beurlaubung der bei ihnen beschäftigten Polen auf die vorhandenen Transportmöglichkeiten abzustimmen, bei gewerblichen Arbeitskräften im Einvernehmen mit den Transportstäben der DAF. Dabei ist auf eine möglichst gleichmäßige Berücksichtigung der Betriebe entsprechend der Größe ihrer polnischen Belegschaft Bedacht zu nehmen.

2. In der Zeit bis zum 30. November 1942 werden im allgemeinen nur polnische Arbeitskräfte aus der gewerblichen Wirtschaft beurlaubt; in der Zeit vom 1. Dezember 1942 bis 28. Februar 1943 ausschließlich polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte; von da an auch wieder polnische Arbeitskräfte aus der gewerblichen Wirtschaft. In der Zeit vom 15. Dezember 1942 bis 10. Januar 1943 werden keine Transporte durchgeführt.

VI.

Die Erteilung von Urlaub in Sonderfällen auf Grund des Erlasses vom 28. Februar 1942 (R ArbBl. Nr. 8/1942 S. I 124)²⁾ bleibt unberührt. Derartige beurlaubte Polen sind nach Möglichkeit den Transportsonderzügen anzuschließen.

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 6.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 23.

2. Nachtrag

Erl. des GBA. über Urlaub der polnischen Beschäftigten; Westpolen

Vom 11. Februar 1943 (R ArbBl. S. I/147)

Der persönliche Geltungsbereich meiner Anordnung betr. arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Urlaub, vom 29. September 1942 (R ArbBl. S. I 430)¹⁾ beschränkte sich auf polnische Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und den eingegliederten Ostgebieten.

In Erweiterung dieses persönlichen Geltungsbereichs wird die Anwendung des Erlasses vom 29. September 1942 hiermit auch auf polnische Beschäftigte aus den besetzten Westgebieten ausgedehnt.

Werden Polen, die aus den besetzten Westgebieten stammen, beurlaubt, so sind sie den sonstigen Urlaubertransporten nach den Westgebieten anzuschließen. Die Benutzung der Regelzüge ist nur in den Fällen zulässig, in denen auch die übrigen Arbeiter aus diesen Gebieten auf die Regelzüge verwiesen werden.

Erlaß des GBA. über Beurlaubung von polnischen Beschäftigten

Vom 18. Februar 1943 (R ArbBl. S. I/167)

Die Durchführung meines Erlasses betreffend arbeitsrechtliche Behandlung der Polen — Urlaub — vom 29. September 1942¹⁾ (Reichsarbeitsblatt Nr. 28 S. I 430) wird aus technischen Gründen bis zum 31. Mai 1943 ausgesetzt. Urlaubertransporte, die zum Zeitpunkt der Bekanntgabe dieses Erlasses bereits so weit vorbereitet sind, daß die Transportteilnehmer über den Abgangszeitpunkt des Urlaubertransports unterrichtet wurden, sind noch durchzuführen.

Anordnung des Sondertreuhänders für die Landwirtschaft über die Arbeitsbedingungen polnischer landwirtschaftlicher Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 1. März 1943 (R ArbBl. S. IV 212)

Mit den von den Reichstreuändern der Arbeit für ihre Wirtschaftsgebiete erlassenen Anordnungen über Höchstlöhne für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte ist die Anordnung vom 8. Januar 1940²⁾ (Reichsarbeitsblatt Nr. 2 vom 15. Januar 1940; Tarifregister Nr. 3008/2) über die Rückführung vereinbarter höherer Löhne auf die Sätze der Reichstarif-

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 24 b.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 22.

ordnung für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte vom 8. Januar 1940¹⁾ (Reichsarbeitsbl. Nr. 2 vom 15. Januar 1940; Tarifregister Nr. 3008/1) in der Fassung der Ergänzungsstarifordnungen vom 16. Februar 1940 (Reichsarbeitsbl. Nr. 6 vom 25. Februar 1940; Tarifregister Nr. 3008/4 vom 25. Juni 1940 (Reichsarbeitsbl. Nr. 19 vom 5. Juli 1940; Tarifregister Nr. 3008/6) und vom 2. November 1940 (Reichsarbeitsbl. Nr. 32 vom 15. November 1940; Tarifregister Nr. 3008/7) hinfällig geworden.

Gemäß § 1 Satz 1 der Verordnung über die Lohngestaltung vom 25. Juni 1938²⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 691) bestimme ich daher, daß die Anordnung vom 8. Januar 1940³⁾ außer Kraft tritt.

Dies gilt nicht für die Ergänzungsanordnung vom 8. Februar 1940 (Reichsarbeitsbl. Nr. 5 vom 15. Februar 1940; Tarifregister Nr. 3008/3), nach der bestehende Vereinbarungen über die Arbeitszeit (einschließlich der Arbeit an Sonn- und Feiertagen), über die Fortzahlung des Lohnes in Krankheitsfällen und über die vorzeitige Lösung des Vertrages und sonstige bestehende Vereinbarungen über die allgemeinen Arbeitsbedingungen unwirksam sind, soweit sie dem Arbeiter Rechte gewähren, die ihm nach der Reichstarifordnung nicht zustehen.

Anordnung des GBA. über den Urlaub der polnischen Beschäftigten vom 24. März 1943 (R ArbBl. S. I 212)

Die besonderen Aufgaben der Kriegswirtschaft und die Anforderungen, die an die Verkehrsmittel gestellt werden müssen, lassen es bis auf weiteres nicht zu, Arbeitskräfte polnischen Volkstums im Reich einen Anspruch auf Freistellung von der Arbeit zum Zwecke der Erholung einzuräumen. Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941²⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (Reichsgesetzblatt I S. 347) ordne ich daher an:

§ 1

Soweit polnischen Beschäftigten auf Grund von Vorschriften oder Vereinbarungen ein Anspruch auf Urlaub oder Familienheimfahrt zusteht, ruht vorläufig der Anspruch.

Die Bestimmung des Zeitpunktes für die Erfüllung von Ansprüchen auf Urlaub bleibt vorbehalten.

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 17.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

³⁾ Abgedruckt S. B II b 22.

6. Nachtrag

§ 2

Die Gewährung von Urlaub an polnische Beschäftigte bedarf im Einzelfall der Zustimmung des Arbeitsamts, soweit nicht vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz etwas anderes bestimmt wird. Die über den Urlaub und die Familienheimfahrt von polnischen Beschäftigten bisher erlassenen Durchführungsvorschriften (Erlaß vom 28. Februar 1942²⁾, Reichsarbeitsblatt Nr. 8 S. I 124, Erlaß vom 29. September 1942³⁾, Reichsarbeitsblatt Nr. 28 S. I 430, und Erlaß vom 18. Februar 1943⁴⁾, Reichsarbeitsbl. Nr. 7 S. I 167) bleiben unberührt.

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Am gleichen Tage treten die Anordnung über den Urlaub der im Reich eingesetzten Zivilarbeiter und -arbeiterinnen polnischen Volkstums vom 31. März 1941⁵⁾ (Dt. Reichsanz. Nr. 81) sowie § 2 der Ersten Ergänzungsanordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten im Reichsgau Wartheland in der Fassung vom 15. Februar 1943⁶⁾ (Amtl. Mitteilungen der Abteilung Arbeit Nr. 3 S. 42) außer Kraft.

Ernennung von Betriebsentsandten im Baugewerbe; hier: Dienstverpflichtete; polnische Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 13. April 1943 (R ArbBl. S. I 269)

Ein Gefolgschaftsmitglied, das für eine bestimmte Baustelle dienstverpflichtet worden ist, kann vom Betriebsführer nicht auf eine andere Baustelle entsandt werden. Es gibt jedoch eine Reihe von Fällen, in denen die Dienstverpflichtung von Bauarbeitern nicht nur für eine bestimmte Baustelle ausgesprochen wird. Hier bestehen keine Bedenken, den Dienstverpflichteten auf andere Baustellen zu entsenden und ihn unter den in der Reichstarifordnung für das Baugewerbe angegebenen Voraussetzungen zum Betriebsentsandten zu ernennen, soweit sich seine Entsendung im Rahmen der Dienstverpflichtung hält.

Polnische Arbeitskräfte, die ihren ständigen Wohnsitz im Deutschen Reich haben, sind ebenso zu behandeln wie andere Ausländer mit dem ständigen

²⁾ Abgedruckt S. B II b 23.

³⁾ Abgedruckt S. B II b 24 b.

⁴⁾ Abgedruckt S. B II b 24 e.

⁵⁾ Abgedruckt S. B II b 22.

⁶⁾ Hier nicht abgedruckt.

Wohnsitz im Reichsgebiet. Sie können daher gemäß den Bestimmungen der Reichsbautarifordnung auch zu Betriebsentsandten ernannt werden. Polen mit dem ständigen Wohnsitz im Generalgouvernement können dagegen für eine Ernennung zu Betriebsentsandten nicht in Betracht kommen. (GBA. III b 4-5039 — ARG. 469/43)

Gewährung von Entschädigung für Dienstleistung im Luftschutz an polnische Zivilarbeiter

Erlaß des GBA. vom 12. Mai 1943 (RArbBl. S. I 346)

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat in einem Schreiben an die Reichsgruppe Industrie vom 16. April 1943 in meinem Einvernehmen folgendes mitgeteilt:

„Die Abfindung der zur Dienstleistung im Werkluftschutz herangezogenen Kräfte richtet sich nach den 1. Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 19. Oktober 1942¹⁾, die Ausnahmen für Ausländer nicht vorsehen. Es bestehen keine Bedenken, den polnischen Zivilarbeitern, die zum Werkluftschutz herangezogen werden, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die in den vorgenannten Bestimmungen festgesetzten Entschädigungen zu gewähren.“

Ich gebe hiervon Kenntnis.

(GBA. III b 12-3478 — ARG. 610/43)

Beurlaubung von polnischen Beschäftigten

Erlaß des GBA. vom 13. Mai 1943 (RArbBl. S. I 306)

Die Wiederaufnahme der Urlaubertransporte für polnische Beschäftigte ist unter den derzeitigen Verhältnissen nicht möglich. Die Durchführung meines Erlasses betreffend arbeitsrechtliche Behandlung der Polen — Urlaub — vom 29. September 1942²⁾ (RABl. Nr. 28 S. I 430) wird daher auch weiterhin vorläufig bis zum 1. Dezember 1943 ausgesetzt.

(GBA. III b 10-16686 — ARG. 612/43)

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B III 3.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 24 b.

7. Nachtrag

Erlaß über Lohnerstattung für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und Fliegerschadenbeseitigung vom 28. Mai 1943

(Abgedruckt S. B II a 29)

Entschädigung der auswärts beschäftigten Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche

Erlaß des GBA. vom 1. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B II b 41 r)

Arbeitsrechtliche Behandlung der Polen; Bescheinigungen des goralischen Komitees über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum

Erlaß des GBA. vom 15. Oktober 1943

(RABl. S. I 510)

Nach Mitteilung der Regierung des Generalgouvernements ist das goralische Komitee in Neumarkt (Dunajec) und in Zakopane befugt, Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum auszustellen. Die Handhabung wird vom Kreishauptmann in Neumarkt verantwortlich überwacht.

Der Inhaber einer Bescheinigung über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum ist nicht Pole im Sinne der arbeitsrechtlichen Sondervorschriften für Polen; insbesondere findet die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten vom 5. Oktober 1941¹⁾ (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 235, RABl. Nr. 29/1943 S. I 448 und Nr. 35/36/1941 S. I 542) auf die Inhaber solcher Bescheinigungen keine Anwendung.

Der Reichsminister der Finanzen wird durch einen entsprechenden Erlaß²⁾ bestimmen, daß die Inhaber von Bescheinigungen über die Zugehörigkeit zum goralischen Volkstum nicht unter die Vorschriften der Sozialausgleichs-abgabe fallen.

(GBA. III 10-17398 — ARG. 1271/43)

Anordnung über die Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen vom 27. Januar 1943

(Abgedruckt S. B II b 41 q)

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 6.

²⁾ Vgl. S. B VII b 54 d.

Beurlaubung von polnischen Beschäftigten

Erlaß des GBA. vom 13. Januar 1944

(RABl. Nr. 7 S. I 96)

Mit dem 1. Dezember 1943 ist die Aussetzung der Urlaubertransporte von Polen auf Grund meiner Anordnung vom 29. September 1942¹⁾ (RABl. S. I 430) abgelaufen. Nach Abschnitt V der Anordnung hängt jedoch die Beurlaubung von der Verkehrslage ab, worüber noch nähere Weisungen in Aussicht gestellt werden. Diese bleiben abzuwarten, da noch unbestimmt ist, ob und in welchem Umfange Urlauberzüge bereitgestellt werden können.

Nach wie vor gilt daher die Anordnung über den Urlaub der polnischen Beschäftigten vom 24. März 1943²⁾ (RABl. Nr. 10/1943 S. I 212), wonach die Gewährung von Urlaub an polnische Beschäftigte im Einzelfall der Zustimmung des Arbeitsamts bedarf. Diese Zustimmung darf nur in den im Erlaß vom 28. Februar 1942³⁾ (RABl. Nr. 8/1942 S. I 124) genannten Fällen gegeben werden. Ich bitte, Anfragen von Betrieben in diesem Sinne zu bescheiden.

Die für die eingegliederten Ostgebiete erlassenen besonderen Bestimmungen bleiben unberührt. Anfragen betrachte ich hiermit als erledigt.

(GBA. III a 6-5007 ARG. 133/44)

Vergütung für Luftschutzdienst; hier: Vergütung für die im Luftschutzdienst eingesetzten polnischen Beschäftigten

Erlaß des GBA. vom 30. Januar 1944 (RABl. Nr. 7 S. I 96)

Es wurde angeregt, die an *polnische* Arbeitskräfte für *Dienstleistungen im Luftschutz* zu zahlenden Vergütungen entsprechend der Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung der polnischen Beschäftigten in der Fassung vom 23. Juni 1943⁴⁾ (RABl. S. I 382) *nur mit zwei Dritteln* der den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern sonst zustehenden Sätze zu bemessen. Dies hätte aber zur Voraussetzung, daß der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe von seinem Standpunkt abgehen würde, den er in einem Bescheid vom 16. April 1943 an die Reichsgruppe Industrie vertreten hat (Erlaß III b 12 Nr. 3478 vom 12. Mai 1943⁵⁾ — RABl. S. I 346 —). Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hält indessen daran fest, daß die Dienstleistungen der deutschen und polnischen Arbeitskräfte im Werkluftschutz gleichmäßig bewertet werden. Es muß infolgedessen bei der seitherigen Anordnung in meinem Erlaß III 12 Nr. 4699/43 vom 29. Oktober 1943⁶⁾ (RABl. S. I 555) verbleiben.

(GBA. III 12-25056/43 ARG. 134/44)

1) Abgedruckt S. B II b 24 b.

2) Abgedruckt S. B II b 24 f.

3) Abgedruckt S. B II b 23.

4) Abgedruckt S. B II b 12 c.

5) Abgedruckt S. B II b 24 h.

6) Hier nicht abgedruckt.

Beurlaubung polnischer Arbeitskräfte

(Erlaß des GBA. vom 18. Februar 1944 (RABl. Nr. 10 S. I 128.)

Es ist in zahlreichen Fällen festgestellt worden, daß die Angehörigen der im Reich eingesetzten polnischen und ukrainischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement durch Aufgabe unzutreffender Telegramme über schwere Erkrankung oder Todesfälle der Familienangehörigen versucht haben, für die beschäftigten Arbeitskräfte Sonderurlaub zu erwirken. Der Leiter der Deutschen Post Osten hat daher auf Anregung des Befehlshabers der Sicherheitspolizei und des SD in Krakau die Anordnung getroffen, daß von den Postämtern im Generalgouvernement Telegramme an polnische und ukrainische Arbeitskräfte im Reich, die Nachrichten über besondere Familienereignisse zum Zwecke der Gewährung eines Heimaturlaubs enthalten, nur angenommen werden dürfen, wenn sie den mit Siegel versehenen sicherheitspolizeilichen Prüfungsvermerk „sicherheitspolizeilich überprüft“ tragen. Dieser Vermerk wird als Text in die abgehenden Telegramme aufgenommen.

Ich bitte, bei der Prüfung der Gewährung von Sonderurlaub an polnische und ukrainische Zivilarbeiter aus dem Generalgouvernement Telegramme, die diesen Vermerk nicht tragen, unberücksichtigt zu lassen.

(GBA. VI c 5783.23/1 ARG. 166/44.)

Staatsangehörigkeit und Volkszugehörigkeit für ehemals polnische Staatsangehörige

RdErl. des GBA. vom 8. Mai 1944

(Abgedruckt S. B III b 17)



Italiener

1. Mehrarbeitszuschlag italienischer Bauarbeiter

Der Reichstreuhänder der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Pommern hat am 18. September 1941 (Amtl. Mitteilungsblätter Jg. 7 Heft 20 S. 199) folgenden Hinweis veröffentlicht:

In den besonderen Bestimmungen für die Beschäftigung italienischer Bauarbeiter ist festgelegt, daß der Mehrarbeitszuschlag in der Regel 25 v. H. vom Stundenlohn beträgt. Dies bedeutet jedoch nichts anderes als einen Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen des § 15 der Arbeitszeitordnung¹⁾, die jedoch nur Platz greift, wenn nicht eine abweichende Regelung getroffen ist. Eine solche Regelung liegt jedoch im Baugewerbe durch Tarifordnung vor. Den italienischen Bauarbeitern stehen daher Mehrarbeitszuschläge nur in Höhe der den deutschen Bauarbeitern gezahlten Zuschläge zu, also nach § 3 Abs. 7 der Reichstarifordnung für das Baugewerbe vom 26. November 1936 20 v. H. des Stundenlohnes bzw. des Akkordrichtsatzes.

Ich bitte, dies besonders zu beachten.

Gleichzeitig weise ich nochmals darauf hin, daß erster Grundsatz der Entlohnung ausländischer Arbeiter sein und bleiben muß, daß diese auf keinen Fall besser gestellt werden als die gleichartigen deutschen Gefolgschaftsmitglieder.

Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Lohnüberweisungen für ausländische Arbeitskräfte und monatliche Feststellung der Beschäftigtenzahl italienischer Arbeitskräfte

Vom 4. Juni 1942 (RArbBl. S. I 290)

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (RGBl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) ordne ich folgendes an:

§ 1

Beschäftigt der Betriebsführer ausländische Arbeitskräfte, so ist er verpflichtet, Lohnüberweisungen, die diese Arbeitskräfte ins Ausland vornehmen wollen, unverzüglich weiterzuleiten.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B IV 6.

§ 2

In den Fällen, in denen italienische Arbeitskräfte keine Lohnüberweisungen vornehmen wollen, ist der Betriebsführer verpflichtet, die von italienischen Arbeitskräften ausgefüllten Überweisungsvordrucke „A“, bei denen in der Spalte des Überweisungsbetrages „Null“ eingesetzt ist, unverzüglich an die Deutsche Bank in Berlin weiterzuleiten.

§ 3

Bei Beschäftigung italienischer Arbeitskräfte hat der Betriebsführer bei der letzten Überweisung ausscheidender italienischer Arbeitskräfte den Tag des Ausscheidens auf dem Überweisungsvordruck „A“ zu vermerken. Ist ein derartiger Vermerk auf dem letzten Überweisungsvordruck nicht möglich, so hat der Betriebsführer die Deutsche Bank in anderer Weise unverzüglich von dem Zeitpunkt des Ausscheidens zu benachrichtigen.

§ 4

- (1) Als Betriebsführer im Sinne dieser Anordnung gilt auch der Führer der Verwaltung.
- (2) Die Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Trennungsentschädigung für italienische Bauarbeiter

Vom 14. Juli 1942 (R ArbBl. S. I 339)

In Artikel 9 der Niederschrift über den Einsatz italienischer gewerblicher Arbeitskräfte vom 2. März 1942, die Ihnen mit Erlaß vom 20. April 1942 — Va 5760.14/305 II — übermittelt worden ist, ist vorgesehen, daß die erhöhte Trennungsentschädigung von 1,50 RM. an die aus den italienischen Provinzhauptstädten kommenden italienischen Bauarbeiter gezahlt wird. Diese Vorschrift stellt insoweit eine Neuregelung gegenüber der in den Besonderen Bestimmungen für die Beschäftigung italienischer Bauarbeiter (Anlage 3 der Niederschrift vom 10. Juni 1940) unter Nr. 13 enthaltenen Bestimmung dar, als nach der bisherigen Regelung das erhöhte Trennungsgeld nur dann zu zahlen war, wenn der Arbeiter seinen Wohnsitz in Italien in einer Stadt mit mehr als 100 000 Einwohnern hatte. Zum Zwecke der Durchführung dieser neuen Bestimmungen übersende ich Ihnen in der Anlage 1 ein alphabetisches Verzeichnis der Provinzhauptstädte in Italien. Diese Neuregelung bedeutet, daß die auf Grund der Vereinbarung vom 2. März 1942 neu nach Deutschland kommenden italienischen Arbeitskräfte das erhöhte Trennungsgeld von 1,50 RM. erhalten, wenn sie ihren Wohnsitz in einer italienischen Provinzhauptstadt haben. Für die bereits vor Abschluß des Abkommens vom 2. März 1942 in Deutschland befindlichen italienischen Bauarbeiter gilt an sich die Regelung nach der Vereinbarung vom 10. Juni 1940. Eine Anwendung der Neuregelung für diese Arbeitskräfte würde daher erst dann in Betracht kommen, wenn nach dem Abschluß des neuen Abkommens — also nach dem 2. März 1942 —

1. Nachtrag

eine Verlängerung des Arbeitsvertrages vorgenommen worden ist. Bis dahin steht ihnen ein Rechtsanspruch nicht zu. Hieraus können sich aber insofern Schwierigkeiten ergeben, als bereits eingesetzte italienische Bauarbeiter mit neu nach Deutschland kommenden Bauarbeitern nebeneinander arbeiten und verschiedene Trennungsgelder erhalten. Soweit sich daraus etwa Unzuträglichkeiten ergeben, bin ich damit einverstanden, wenn Sie vom Standpunkt des Lohnstops keine Bedenken dagegen erheben, daß im Hinblick auf eine gleiche Behandlung auch den in Deutschland bereits eingesetzten Bauarbeitern, die vor der Verlängerung ihres Vertrages keinen Anspruch auf die Gewährung des erhöhten Trennungsgeldes haben, das Trennungsgeld nach der Vereinbarung vom 2. März 1942 ebenfalls jetzt gewährt wird.

Mit Ausnahme dieser Vorschrift ist die in Ziffer 13 der Besonderen Bestimmungen für die Beschäftigung italienischer Bauarbeiter enthaltene Regelung weiter bestehen geblieben. Insbesondere ist die Gewährung des Trennungsgeldes an Verheirateten gleichgestellte Arbeiter von der Beibringung einer Bescheinigung abhängig, aus der hervorgeht, mit welchen Personen sie zusammenleben und für welche Personen sie unterhaltspflichtig sind. Um die Voraussetzungen für die Gewährung des Trennungsgeldes an den Verheirateten gleichgestellten italienischen Bauarbeitern besser überprüfen zu können, habe ich im Einvernehmen mit der DAF. und der Vereinigung der italienischen Industriearbeiter entsprechende Formulare aufgestellt, die als Antrag auf Trennungsgeld von dem italienischen Bauarbeiter auszufüllen und mit der Bescheinigung der zuständigen italienischen Stelle versehen dem Betriebsführer zu übergeben sind. Diese Formulare sind getrennt

- A. für Ledige, die mit Verwandten aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern), Geschwister, Pflegeeltern oder Pflegekindern — zu denen auch uneheliche Kinder gehören — gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen,
- B. für Verwitwete und gesetzlich getrennt Lebende, die einen eigenen Haushalt führen,
- C. für Verwitwete und gesetzlich getrennt Lebende, die zwar ihren Haushalt aufgelöst, jedoch ihre ehelichen Kinder in Pflege gegeben haben und hierfür Pflegegeld zahlen müssen,

aufzustellen. Je einen Abdruck dieser Formulare füge ich zu Ihrer Unterrichtung bei (Anlagen 2 bis 4).

Auf Grund dieser Formulare ist nunmehr erneut festzustellen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung des Trennungsgeldes vorliegen. Die Formulare werden daher baldmöglichst durch die italienischen Betreuer den in Betracht kommenden Arbeitern zugeleitet werden. Diese Arbeiter sollen die neue Bescheinigung ausgefüllt bis zum 1. November 1942 ihrem Betriebsführer einreichen. Geschieht dies nicht, so ist vom 1. November 1942 ab bis zur Beibringung der neuen Bescheinigung die Zahlung des Trennungsgeldes einzustellen. Die Gültigkeit der Formulare selbst ist auf die Dauer eines Jahres beschränkt, da sich die Umstände, die zur Zuwendung des Trennungsgeldes führen, ändern können. Rechtzeitig vor Ablauf des Jahres ist daher erneut ein Antrag auf Grund des entsprechenden Formulars von dem italienischen Arbeiter zu stellen. Für die Beibringung der neuen Bescheinigung ist gegebenenfalls vom Unternehmer eine Frist von 3 Monaten zu setzen, nach deren Ablauf die Zahlung des Trennungsgeldes einzustellen ist. Auch hier beginnt die Zahlung erst wieder von dem Zeitpunkt der Beibringung ab.

Diese Regelung gilt sowohl für die in Deutschland befindlichen italienischen Bauarbeiter wie für die auf Grund der Vereinbarung vom 2. März 1942 neu angeworbenen Arbeitskräfte.

Verzeichnis der italienischen Provinzhauptstädte

| | | |
|---------------|-----------------|-----------------|
| Agrigento | Forlì | Pola |
| Alessandria | Frosinone | Potenza |
| Ancona | | |
| Aosta | Genova | Ragusa |
| Apuania | Gorizia | Ravenna |
| Arezzo | Grosseto | Reggio-Calabria |
| Ascoli Piceno | | Reggio-Emilia |
| Asti | Imperia | Rieti |
| Avellino | | Roma |
| | L'Aquila | Rovigo |
| Bari | La Spezia | |
| Belluno | Lecce | Salerno |
| Benevento | Littoria | Sassari |
| Bergamo | Livorno | Savona |
| Bologna | Lucca | Siena |
| Bolzano | | Siracusa |
| Brescia | Macerata | Sondrio |
| Brindisi | Mantova | |
| | Matera | Taranto |
| Cagliari | Messina | Teramo |
| Caltanissetta | Milano | Terni |
| Campobasso | Modena | Torino |
| Catania | | Trapani |
| Catanzaro | Napoli | Trento |
| Chieti | Novara | Treviso |
| Como | Nuoro | Trieste |
| Cosenza | | |
| Cremona | Padova | Udine |
| Cuneo | Palermo | |
| | Parma | Varese |
| Enna | Pavia | Venezia |
| | Perugia | Vercelli |
| Ferrara | Pesaro e Urbino | Verona |
| Firenze | Pescara | Vicena |
| Fiume | Piacenza | Viterbo |
| Foggia | Pisa | Zara |
| | Pistoia | |

Anlage 2

A. Ledige, die mit Verwandten aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern), Geschwistern, Pflegeeltern oder Pflegekindern, zu denen auch uneheliche Kinder rechnen, gemeinsamen Haushalt führen und die Mittel hierfür ganz oder zum überwiegenden Teil aufbringen. Gültig für die Dauer eines Jahres.

Antrag auf Trennungsgeld

des (Beruf)
 (Vor- und Zuname)
 geboren am in
 wohnhaft in Straße
 beschäftigt bei der Firma
 auf der Baustelle
 Ich bin ledig und führe in
 mit folgenden Personen gemeinsamen Haushalt, über die ich die nachstehenden Erklärungen abgebe (anzugeben sind sämtliche zum gemeinsamen Haushalt gehörenden Personen, insbesondere auch solche, die zur Zeit abwesend sind):

| Vor- und Zuname der Haushaltsangehörigen | Verwandtschaftsgrad (z. B. Vater, Schwester, uneheliches Kind, Pflegekind, Pflegevater usw.) | Alter der Haushaltsangehörigen | Einkommen der Haushaltsangehörigen, Lohn, Gehalt, Rente, Gewerbebetrieb, Pension usw. | Kosten des Haushalts, insbesondere Miete | Summe der Mittel, welche die übrigen Haushaltsmitglieder — außer Antragsteller — zum Haushalt beisteuern |
|--|--|--------------------------------|---|--|--|
| | | | | | |

Ich habe noch folgende Verwandten: Brüder, Schwestern, Vater, Mutter die nicht in gemeinsamem Haushalt mit mir leben.

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Unterstützungen von seiten der genannten oder sonstiger Personen fließen dem Haushalt nicht zu — in Höhe von RM. zu.

Für den gemeinsamen Haushalt bringe ich die Mittel auch während meiner Abwesenheit ganz — zum überwiegenden Teil (d. h. mindestens 70 Prozent) — auf, indem ich bisher monatlich RM. gezahlt habe und während meiner hiesigen Tätigkeit monatlich RM. zahlen werde.

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Ich versichere hiermit, daß die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind. Ich bin mir darüber klar, daß ich mich durch unrichtige oder unvollständige Angaben strafbar mache.

1. Nachtrag

Ich verpflichte mich, jede Änderung der von mir angegebenen Verhältnisse unverzüglich anzugeben.

Ort Datum

.....
(Unterschrift)

Behördliche Bescheinigung:

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Erklärung durch die Carabinieri des Ortes überprüft wurde und als richtig befunden worden ist.

Ort Datum

.....
(Unterschrift)

Anlage 3

B. Verwitwete und gesetzlich getrennt Lebende, Gültig
die eigenen Haushalt führen. für die Dauer eines Jahres.

Antrag auf Trennungsgeld

des (Beruf)
(Vor- und Zuname)

geboren am in

wohnhaft in Straße

beschäftigt bei der Firma

auf der Baustelle

Ich erkläre hiermit, daß ich seit dem verwitwet, seit dem

..... geschieden bin, daß ich in (Ort) eigenen

Haushalt führe, d. h. eine eigne eingerichtete Wohnung („möblierte Zimmer“ sind keine eigne Wohnung) besitze, und den eigenen Haushalt auch während meiner auswärtigen Beschäftigung weiterführe.

(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Ich versichere hiermit, daß diese Erklärung der Wahrheit entspricht. Ich bin mir darüber klar, daß ich mich bei Abgabe einer unrichtigen Erklärung strafbar mache. Ich verpflichte mich, jede Änderung der von mir angegebenen Verhältnisse unverzüglich anzugeben.

Ort Datum

.....
(Unterschrift)

Behördliche Bescheinigung:

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Erklärung durch die Carabinieri des Ortes überprüft wurde und als richtig befunden worden ist.

Ort Datum

.....
(Unterschrift)

1. Nachtrag

Anlage 4

C. Verwitwete und gesetzlich getrennt Lebende, die zwar ihren Haushalt aufgelöst, jedoch ihre ehelichen Kinder in Pflege gegeben haben und hierfür Pflegegeld zahlen müssen. Gültig für die Dauer eines Jahres.

Antrag auf Trennungsgeld

des (Beruf)
(Vor- und Zuname)

geboren am in

wohnhaft in Straße

beschäftigt bei der Firma

auf der Baustelle

Ich erkläre hiermit, daß ich seit dem verwitwet, seit dem geschieden bin, daß ich meinen Haushalt infolge der Auswärtsbeschäftigung aufgelöst habe und meine ehelichen Kinder:

1. 5.
(Namen)

2. 6.

3. 7.

4. 8.

in (Ort) in Pflege gegeben habe und hierfür ein Pflegegeld von RM. monatlich zahlen muß.
(Nichtzutreffendes ist zu durchstreichen)

Ich versichere hiermit, daß diese Erklärung der Wahrheit entspricht. Ich bin mir darüber klar, daß ich mich bei Abgabe einer unrichtigen Erklärung strafbar mache. Ich verpflichte mich, jede Änderung der von mir angegebenen Verhältnisse unverzüglich anzugeben.

Ort Datum
.....
(Unterschrift)

Behördliche Bescheinigung:

Es wird hiermit bescheinigt, daß vorstehende Erklärung durch die Carabinieri des Orts überprüft wurde und als richtig befunden worden ist.

Ort Datum
.....
(Unterschrift)

4. Nachtrag

Auszug aus dem Erlaß des GBA. über Familienheimfahrten der in den besetzten Westgebieten angeworbenen italienischen Arbeiter

Vom 30. Januar 1942

(Abgedruckt S. B II a 8 a.)

Erlaß des GBA. über Trennungschädigung für italienische Bauarbeiter

Vom 21. Oktober 1942

In meinem Erlaß III b 15 057 vom 14. Juli 1942 (RARBBl. S. I 339)¹⁾ ist vorgesehen, daß eine Überprüfung der Voraussetzungen für die Gewährung des Trennungsgeldes an italienische Bauarbeiter auf Grund neuer Formulare vorgenommen werden soll. Diese Formulare sind von den italienischen Bauarbeitern ausgefüllt bis zum 1. November 1942 ihrem Betriebsführer einzureichen. Wie mir die Betreuungsstelle der italienischen Industriearbeiter in Deutschland nunmehr mitteilt, ist die Drucklegung der neuen Formulare, die von den italienischen Stellen übernommen worden war, erst jetzt beendet worden, so daß mit der Ausgabe der Formulare an die in Betracht kommenden italienischen Bauarbeiter auch jetzt erst begonnen werden kann.

Die Beibringung der Unterlagen, die eine behördliche Bescheinigung der italienischen Stellen enthalten müssen, kann sonach in aller Regel bis zu dem gesetzten Zeitpunkt, dem 1. November 1942, nicht erfolgen. Auf Wunsch der italienischen Betreuungsstelle, die ursprünglich mit einer so langen Dauer der Drucklegung nicht gerechnet hatte, erkläre ich mich daher damit einverstanden, daß die Frist zur Beibringung der neuen Bescheinigung bis zum 1. Januar 1943 verlängert wird. Von diesem Zeitpunkt ab ist dann die Zahlung des Trennungsgeldes einzustellen, wenn die neue Bescheinigung nicht beigebracht ist.

Eine Veröffentlichung dieses Erlasses im Reichsarbeitsblatt ist nicht vorgesehen. Die in Betracht kommenden Betriebe werden von der DAF. verständigt werden.

Aus einem Erlaß des GBA. über Feiertagsregelung für italienische gewerbliche Arbeitskräfte

Vom 26. Mai 1942

Hinsichtlich der Feiertage für italienische Arbeitskräfte besteht folgender Rechtszustand: Am Dreikönigstage (6. Januar), am Fronleichnamstag (Mai oder Juni), an Mariä Himmelfahrt (15. August), an Allerheiligen (1. November), am Gründungstag Roms (21. April) und am Tage des Marsches auf Rom (28. Oktober), die für italienische Arbeiter auch in Deutschland als Feiertage anerkannt werden, sind die italienischen Arbeiter nicht verpflichtet, zu arbeiten, soweit der Betriebsführer nicht aus betrieblichen Gründen anordnet, daß an diesen Tagen gearbeitet wird; an den beiden

¹⁾ Abgedruckt oben S. B II b 26.

Tagen Peter und Paul (29. Juni) und Mariä Empfängnis (8. Dezember) sollen die italienischen Arbeiter, soweit möglich, nicht zur Arbeit herangezogen werden. Arbeitet der Italiener an einem der genannten acht Tage nicht, so entfällt jeder Lohnanspruch.

Arbeitet der Italiener an einem dieser Tage, so gilt, soweit nicht der Tag auf einen Sonntag fällt und aus diesem Grunde Sonntagslohn zu zahlen ist, folgende Regelung: An den beiden politischen Feiertagen (Gründungstag Roms und Marsch auf Rom) ist nach wie vor Sonntagslohn zu zahlen. An den beiden Feiertagen Peter und Paul und Mariä Empfängnis erwächst in jedem Falle nur ein Anspruch auf Werktagslohn. An den vier anerkannten kirchlichen Feiertagen — Dreikönigstag, Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen — ist zu unterscheiden: Ist die Arbeit vom Betriebsführer ausdrücklich angeordnet, so ist wie bisher der Sonntagslohn zu zahlen, falls nicht der betreffende Tag infolge der Verlegung des Feiertags auf einen Sonntag Werktag wird. Im Falle einer solchen Verlegung ist nur der Werktagslohn zu entrichten. Außerdem ist der Werktagslohn dann zu zahlen, wenn die italienischen Arbeiter an einem der genannten Feiertage zur Arbeit kommen, ohne daß eine besondere Anordnung des Betriebsführers vorliegt.

Gewöhnlich wird sich der Italiener zur Arbeit auch ohne ausdrückliche Anordnung des Betriebsführers entschließen, um nicht auf den Lohn für den Feiertag verzichten zu müssen. Damit möglichst keine Zweifel auftreten, ob eine ausdrückliche Anordnung des Betriebsführers vorliegt oder nicht, empfiehlt es sich, vor den genannten vier italienischen kirchlichen Feiertagen, falls sie nicht verlegt werden, eine etwaige Anordnung, die Arbeit aufzunehmen, dem italienischen Vertreter schriftlich mitzuteilen.

Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst Trennungsschädigung für italienische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst

Vom 29. Dezember 1942¹⁾

In Abweichung von meiner Anordnung über die Gewährung der Trennungsschädigung und Familienheimfahrten an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst vom 14. August 1941²⁾ erkläre ich mich damit einverstanden, daß mit Wirkung vom Inkrafttreten meiner Anordnung vom 14. August 1941 italienische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst hinsichtlich der Trennungsschädigung so behandelt werden wie vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder.

¹⁾ Aus RBBl. 1943 Nr. 3 S. 15.

²⁾ Abgedruckt S. B IIa 11.

Vertragsbrüche italienischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 24. Februar 1943

(Abgedruckt S. B. I b 10 c)

Arbeitsvertragsbrüchige ItalienerErlaß des GBA. vom 19. Januar 1944¹⁾

Der Reichsführer // und Chef der Deutschen Polizei hat die Staatspolizeileitstellen angewiesen,

- a) italienische Häftlinge nach Italien nicht mehr abzuschieben (Erlaß vom 27. Juli 1943)²⁾ und
- b) Widersetzlichkeiten, Arbeitsniederlegungen, wie überhaupt Disziplinosigkeiten in den Betrieben seitens der im Reich eingesetzten italienischen Zivilarbeiter nach den für die übrigen ausländischen Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen zu ahnden — d. h. daß jetzt auch Einweisungen in Arbeitserziehungslager — in schwereren Fällen in Konzentrationslager — ohne weiteres möglich sind. — (Erlaß vom 9. September 1943 — IV D [ausl. Arb.] — 661/43.)

Sollten Justizbehörden oder einzelne Polizeidienststellen noch nach der bisherigen Regelung verfahren, bitte ich sie über vorstehende Änderung zu unterrichten.

(GBA. III d 1-5046 ARG. 132/44)

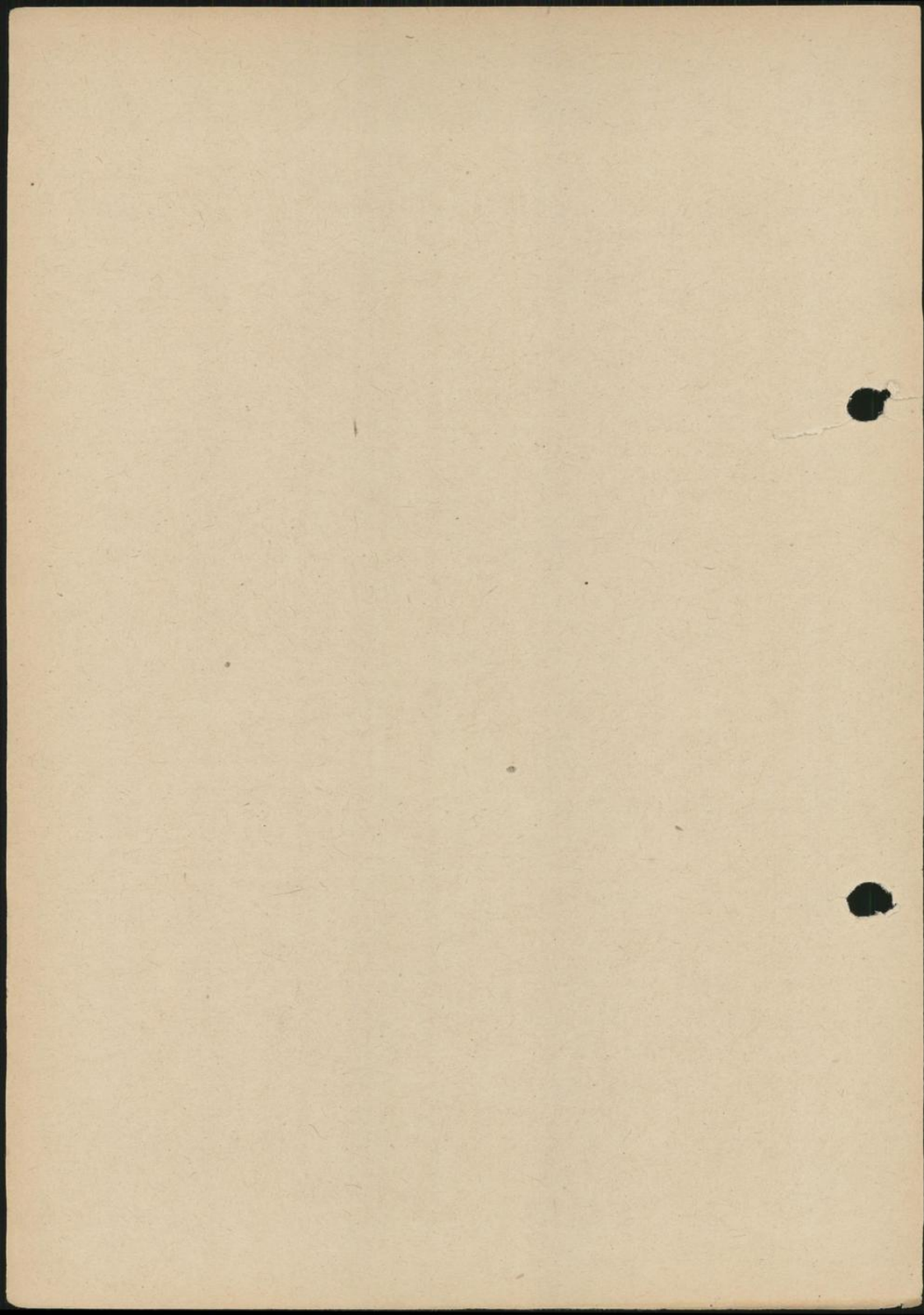
¹⁾ Den Amtl. Mitt. des Präs. des Gau-AA. u. Rtrh. der Arb. Moselland vom 20. Febr./5. März 1944 entnommen.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

Tagen Peter und Paul (29. Juni) und Mariä Empfängnis (8. Dezember) sollen die italienischen Arbeiter, soweit möglich, nicht zur Arbeit herangezogen werden. Arbeitet der Italiener an einem der genannten acht Tage nicht, so entfällt jeder Lohnanspruch.

Arbeitet der Italiener an einem dieser Tage, so gilt, soweit nicht der Tag auf einen Sonntag fällt und aus diesem Grunde Sonntagslohn zu zahlen ist, folgende Regelung: An den beiden politischen Feiertagen (Gründungstag Roms und Marsch auf Rom) ist nach wie vor Sonntagslohn zu zahlen. An den beiden Feiertagen Peter und Paul und Mariä Empfängnis erwächst in jedem Falle nur ein Anspruch auf Werktagslohn. An den vier anerkannten kirchlichen Feiertagen — Dreikönigstag, Fronleichnamstag, Mariä Himmelfahrt und Allerheiligen — ist zu unterscheiden: Ist die Arbeit vom Betriebsführer ausdrücklich angeordnet, so ist wie bisher der Sonntagslohn zu zahlen, falls nicht der betreffende Tag infolge der Verlegung des Feiertags auf einen Sonntag Werktag wird. Im Falle einer solchen Verlegung ist nur der Werktagslohn zu entrichten. Außerdem ist der Werktagslohn dann zu zahlen, wenn die italienischen Arbeiter an einem der genannten Feiertage zur Arbeit kommen, ohne daß eine besondere Anordnung des Betriebsführers vorliegt.

Gewöhnlich wird sich der Italiener zur Arbeit auch ohne ausdrückliche Anordnung des Betriebsführers entschließen, um nicht auf den Lohn für den Feiertag verzichten zu müssen. Damit möglichst keine Zweifel auftreten, ob eine ausdrückliche Anordnung des Betriebsführers vorliegt oder nicht, empfiehlt es sich, vor den genannten vier italienischen kirchlichen Feiertagen, falls sie nicht verlegt werden, eine etwaige Anordnung, die Arbeit aufzunehmen, dem italienischen Vertreter schriftlich mitzuteilen.



Ostgebiete, neubesetzte

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Vom 30. Juni 1942

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I)

Begriff des Ostarbeiters

§ 1

Ostarbeiter sind diejenigen Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die im Reichskommissariat Ukraine, im Generalkommissariat Weißruthenien oder in Gebieten, die östlich an diese Gebiete und an die früheren Freistaaten Lettland und Estland angrenzen, erfaßt und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht in das Deutsche Reich einschließlich des Protektorats Böhmen und Mähren gebracht und hier eingesetzt werden.

Abschnitt II

Beschäftigungsbedingungen

§ 2

Allgemeine Bedingungen

Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften finden auf sie nur insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 3

Arbeitsentgelt

- (1) Die im Reich eingesetzten Ostarbeiter erhalten ein nach ihrer Leistung abgestuftes Arbeitsentgelt.
- (2) Die Höhe dieses Entgelts bemißt sich nach der Tabelle, die dieser Verordnung als Anlage beigefügt ist.
- (3) Bei der Feststellung des Entgelts, das dem einzelnen Ostarbeiter nach der beigefügten Tabelle zu zahlen ist, ist von den Lohnsätzen (Zeitlohn-, Akkord-, Prämiensätzen) vergleichbarer deutscher Arbeiter (Vergleichslohn) auszugehen.

Besteht ein Teil des Vergleichslohnes in Sachleistungen, so sind diese bei der Ermittlung dieses Lohnes zu den Sätzen zu bewerten, zu denen sie

¹⁾ Die Abschnitte III bis VI sind auf S. B VII b 26 abgedruckt.

deutschen Arbeitern im Betriebe für den Fall einer Abgeltung in bar in Rechnung gestellt werden.

Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art, die deutschen Arbeitern zustehen, sind bei der Ermittlung des Vergleichslohnes nicht zu berücksichtigen.

Leistungszulagen sind in der gleichen Höhe in den Vergleichslohn einzubeziehen, in der sie bei gleichen Leistungen deutschen Arbeitern im Betriebe gegeben werden. Bleibt der Ostarbeiter in seiner Arbeitsleistung hinter der Durchschnittsleistung eines deutschen Arbeiters zurück, so ist bei der Feststellung des ihm zu zahlenden Entgelts von einem entsprechend verringerten Vergleichslohn auszugehen.

Erschwernis-, Schmutzzulagen und ähnliches sind bei der Ermittlung des für das Arbeitsentgelt des einzelnen Ostarbeiters maßgebenden Vergleichslohnes zu berücksichtigen.

(4) Dem Ostarbeiter ist ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit zu gewähren; doch sind die Bestimmungen über Arbeitsausfall infolge ungünstiger Witterung entsprechend anzuwenden.

(5) Höhere Entgelte, als sich nach diesen Vorschriften ergeben, dürfen dem Ostarbeiter nicht gewährt werden.

§ 4

Zuschläge und sonstige Zuwendungen

Die Ostarbeiter haben, soweit vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz nichts anderes bestimmt wird, keinen Anspruch auf Zuschläge zum Arbeitsentgelt für Mehrarbeit, Sonntags-, Feiertags- und Nacharbeit. Trennungs- und Unterkunftsgelder sowie Auslösungen und Zehrgelder dürfen nicht gezahlt werden.

§ 5

Sachleistungen

(1) Das dem einzelnen Ostarbeiter nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betriebe üblichen Lohnabrechnungszeitraumes nach Abzug des Gegenwertes für gewährte Sachleistungen in bar auszuzahlen. Die vom Unternehmer gewährte Unterkunft und Verpflegung sind nach den Sätzen in Rechnung zu stellen, die sich aus der dieser Verordnung beigefügten Tabelle ergeben. Sonstige Sachleistungen, wie Bekleidung, Schuhwerk usw., sind zu angemessenen Preisen zu verrechnen.

(2) Die Betriebsführer können Fahrtkosten der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte auf die Gesamtheit der bei ihnen beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den in bar nach der Tabelle auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

1. Nachtrag

§ 6

Entgeltzahlung im Krankheitsfalle

Für die Tage, in denen der Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfall nicht arbeiten kann, ist, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, lediglich freie Unterkunft und Verpflegung vom Unternehmer zu stellen. Im übrigen regelt sich die Krankenversorgung dieser Arbeitskräfte nach den Vorschriften, die der Reichsarbeitsminister erläßt.

§ 7

Urlaub und Familienheimfahrten¹⁾

Urlaub und Familienheimfahrten werden zunächst nicht gewährt. Die näheren Vorschriften über eine Einführung von Urlaub und Familienheimfahrten erläßt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz.

§ 8

Entgeltabrechnungen

Entgeltabrechnungen sind den Ostarbeitern nicht zu erteilen.

§ 9

Ausnahmen

Die Reichstreuhandler oder Sondertreuhandler der Arbeit können in bezug auf die Berechnung des Arbeitsentgelts Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung zulassen.

Verordnung des GBA. zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943

(Reichsgesetzbl. I S. 181)

(R ArbBl. S. I 234)

Auf Grund des § 14 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942²⁾ (Reichsgesetzbl. I S. 419) wird im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Beschäftigungsbedingungen

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann im Erlaßwege bestimmen, in welchem Umfange und mit welchen Maßgaben die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften auf die Ostarbeiter Anwendung finden sollen.

¹⁾ Vgl. den auf S. B II b 43 abgedruckten Erlaß über Urlaubsreisen der aus den neu besetzten Ostgebieten stammenden Arbeitskräfte.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 33.

§ 2

Entgeltabrechnungen

Dem Ostarbeiter sind von dem Lohnabrechnungszeitraum ab, der nach dem 1. Mai 1943 endet, Entgeltabrechnungen zu erteilen, aus denen sich neben den Berechnungsgrundlagen (Vergleichslohn im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942¹⁾) das Gesamtentgelt des Ostarbeiters (Spalte 2 der Entgelttabelle), die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung und die Abzüge für sonstige Sachleistungen ergeben.

§ 3

Entgelttabelle

(1) Die der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 beigefügte Tabelle, aus der sich die Höhe des dem Ostarbeiter zustehenden Entgelts und die Höhe der vom Arbeitgeber zu entrichtenden Ostarbeiterabgabe ergibt, wird durch die dieser Verordnung beigefügten Tabelle ersetzt. Die neue Tabelle ist erstmalig für die Berechnung des Entgelts anzuwenden, das für den nach dem 1. Mai 1943 endenden Lohnabrechnungszeitraum ausgezahlt wird.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können im Erlaßwege die bisher in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft für Ostarbeiter geltenden Entgeltsätze ändern.

(3) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können für gewährte Unterkunft und Verpflegung einen geringeren Abzug vom Gesamtentgelt als 1,50 RM. je Kalendertag zulassen oder anordnen³⁾.

§ 4

Leistungszulagen

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz oder die von ihm beauftragten Stellen können zugunsten von Ostarbeitern mit besonders hochwertigen Leistungen im Erlaßwege unter entsprechender Kürzung der Ostarbeiterabgabe höhere Entgelte zulassen, als sich nach der dieser Verordnung beigefügten Tabelle²⁾ ergeben. Sie können auch bestimmen, daß einzelnen Ostarbeitern besondere Zulagen zum Entgelt gegeben werden können, die nicht Teil des Vergleichslohnes im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 33.

²⁾ Siehe nachstehend.

³⁾ Vgl. die auf S. B II b 56 und 57 abgedruckten Durchf.Erl. des GBA vom 13. und 14. April 1943.

6. Nachtrag

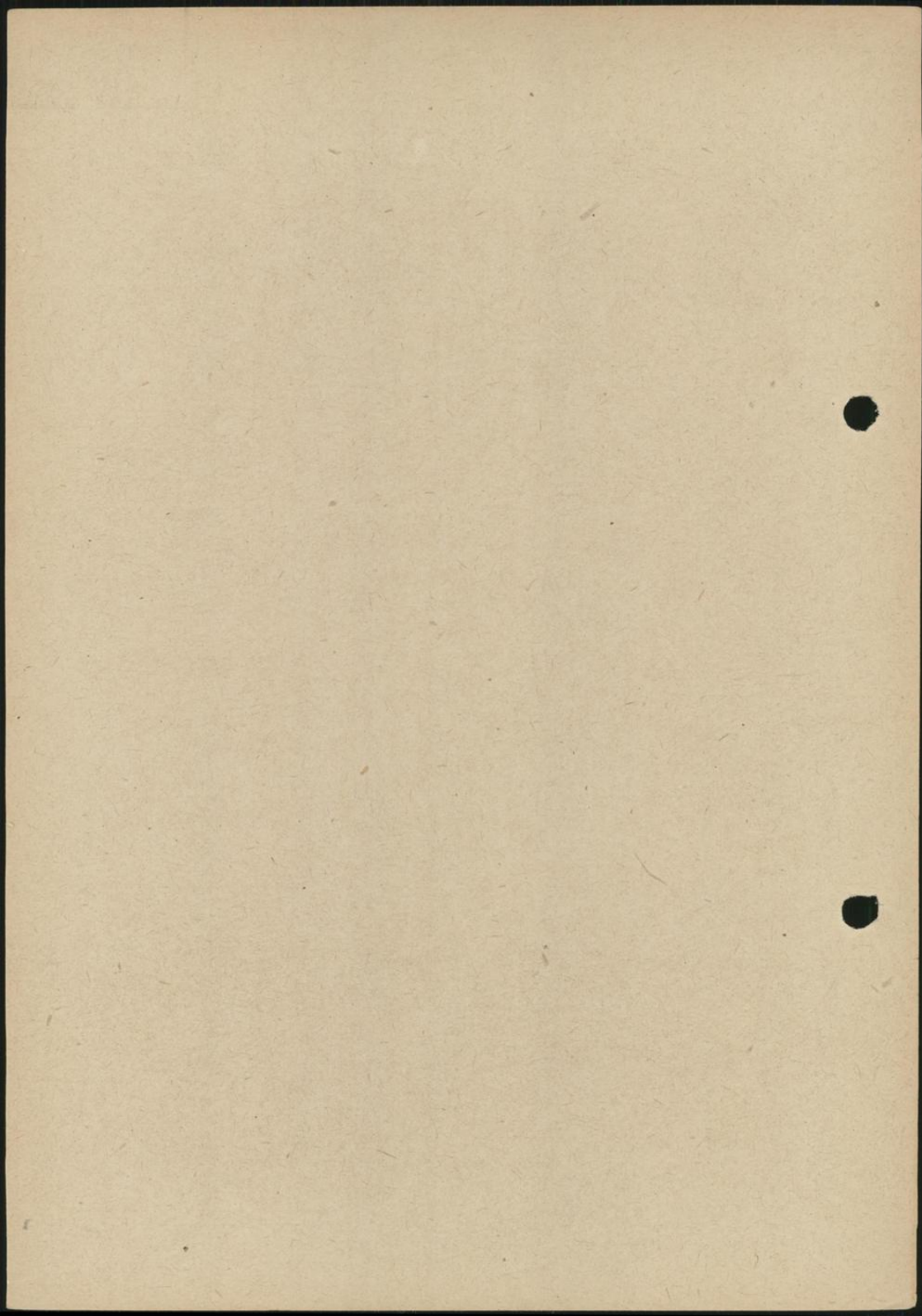
1942 sind und die infolgedessen auch bei der Feststellung der Ostarbeiterabgabe außer Ansatz bleiben Die Zulagen dürfen jedoch nicht so bemessen sein, daß sich für den Ostarbeiter höhere Bezüge als für den nach Leistungen und Arbeit vergleichbaren deutschen Arbeiter ergeben.

(2) Soweit sich in Durchführung des § 4 Abs. 1 die Höhe der Ostarbeiterabgabe ändert, ist das Einvernehmen des Reichsministers der Finanzen herbeizuführen.

§ 5

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1943 in Kraft.



Entgelttabelle für Ostarbeiter

A. Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung

| Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 1942) für den Tag von mehr als — bis RM. | Entgelt des Ostarbeiters | | | Ostarbeiter- abgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM. |
|---|--|---|---------------------------------|---|
| | Insgesamt für den Tag (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM. | davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM. | Auszuzahlender Betrag RM. | |
| bis 1,40 | 1,60 | 1,50 | 0,10 | — |
| 1,40 „ 1,45 | 1,65 | 1,50 | 0,15 | — |
| 1,45 „ 1,50 | 1,70 | 1,50 | 0,20 | — |
| 1,50 „ 1,60 | 1,75 | 1,50 | 0,25 | — |
| 1,60 „ 1,70 | 1,80 | 1,50 | 0,30 | — |
| 1,70 „ 1,80 | 1,85 | 1,50 | 0,35 | — |
| 1,80 „ 1,90 | 1,90 | 1,50 | 0,40 | — |
| 1,90 „ 2,— | 1,95 | 1,50 | 0,45 | — |
| 2,— „ 2,10 | 2,— | 1,50 | 0,50 | — |
| 2,10 „ 2,20 | 2,05 | 1,50 | 0,55 | 0,05 |
| 2,20 „ 2,30 | 2,10 | 1,50 | 0,60 | 0,10 |
| 2,30 „ 2,40 | 2,15 | 1,50 | 0,65 | 0,15 |
| 2,40 „ 2,50 | 2,20 | 1,50 | 0,70 | 0,20 |
| 2,50 „ 2,60 | 2,25 | 1,50 | 0,75 | 0,25 |
| 2,60 „ 2,70 | 2,30 | 1,50 | 0,80 | 0,30 |
| 2,70 „ 2,80 | 2,35 | 1,50 | 0,85 | 0,35 |
| 2,80 „ 2,90 | 2,40 | 1,50 | 0,90 | 0,40 |
| 2,90 „ 3,— | 2,45 | 1,50 | 0,95 | 0,45 |
| 3,— „ 3,10 | 2,50 | 1,50 | 1,— | 0,50 |
| 3,10 „ 3,20 | 2,55 | 1,50 | 1,05 | 0,55 |
| 3,20 „ 3,30 | 2,60 | 1,50 | 1,10 | 0,60 |
| 3,30 „ 3,40 | 2,65 | 1,50 | 1,15 | 0,65 |
| 3,40 „ 3,50 | 2,70 | 1,50 | 1,20 | 0,70 |
| 3,50 „ 3,60 | 2,75 | 1,50 | 1,25 | 0,75 |
| 3,60 „ 3,70 | 2,80 | 1,50 | 1,30 | 0,80 |
| 3,70 „ 3,80 | 2,85 | 1,50 | 1,35 | 0,85 |
| 3,80 „ 3,90 | 2,90 | 1,50 | 1,40 | 0,90 |
| 3,90 „ 4,— | 2,95 | 1,50 | 1,45 | 0,95 |
| 4,— „ 4,15 | 3,— | 1,50 | 1,50 | 1,05 |
| 4,15 „ 4,30 | 3,05 | 1,50 | 1,55 | 1,15 |
| 4,30 „ 4,45 | 3,10 | 1,50 | 1,60 | 1,25 |
| 4,45 „ 4,60 | 3,15 | 1,50 | 1,65 | 1,35 |
| 4,60 „ 4,75 | 3,20 | 1,50 | 1,70 | 1,45 |
| 4,75 „ 4,90 | 3,25 | 1,50 | 1,75 | 1,55 |
| 4,90 „ 5,05 | 3,30 | 1,50 | 1,80 | 1,65 |
| 5,05 „ 5,20 | 3,35 | 1,50 | 1,85 | 1,75 |
| 5,20 „ 5,35 | 3,40 | 1,50 | 1,90 | 1,85 |
| 5,35 „ 5,50 | 3,45 | 1,50 | 1,95 | 1,95 |
| 5,50 „ 5,65 | 3,50 | 1,50 | 2,— | 2,05 |
| 5,65 „ 5,80 | 3,55 | 1,50 | 2,05 | 2,15 |
| 5,80 „ 5,95 | 3,60 | 1,50 | 2,10 | 2,25 |
| 5,95 „ 6,15 | 3,65 | 1,50 | 2,15 | 2,40 |
| 6,15 „ 6,35 | 3,70 | 1,50 | 2,20 | 2,55 |

| Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 1942) für den Tag von mehr als — bis RM. | Entgelt des Ostarbeiters | | | Ostarbeiter- abgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM. |
|---|--|---|---------------------------------|---|
| | Insgesamt für den Tag (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM. | davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM. | Auszuzahlender Betrag RM. | |
| 6,35 bis 6,55 | 3,75 | 1,50 | 2,25 | 2,70 |
| 6,55 „ 6,75 | 3,80 | 1,50 | 2,30 | 2,85 |
| 6,75 „ 6,95 | 3,85 | 1,50 | 2,35 | 3,— |
| 6,95 „ 7,15 | 3,90 | 1,50 | 2,40 | 3,15 |
| 7,15 „ 7,35 | 3,95 | 1,50 | 2,45 | 3,30 |
| 7,35 „ 7,55 | 4,— | 1,50 | 2,50 | 3,45 |
| 7,55 „ 7,75 | 4,05 | 1,50 | 2,55 | 3,60 |
| 7,75 „ 7,95 | 4,10 | 1,50 | 2,60 | 3,75 |
| 7,95 „ 8,15 | 4,15 | 1,50 | 2,65 | 3,90 |
| 8,15 „ 8,35 | 4,20 | 1,50 | 2,70 | 4,05 |
| 8,35 „ 8,55 | 4,25 | 1,50 | 2,75 | 4,20 |
| 8,55 „ 8,75 | 4,30 | 1,50 | 2,80 | 4,35 |
| 8,75 „ 9,— | 4,35 | 1,50 | 2,85 | 4,50 |
| 9,— „ 9,25 | 4,40 | 1,50 | 2,90 | 4,70 |
| 9,25 „ 9,50 | 4,45 | 1,50 | 2,95 | 4,90 |
| 9,50 „ 9,75 | 4,50 | 1,50 | 3,— | 5,10 |
| 9,75 „ 10,— | 4,55 | 1,50 | 3,05 | 5,30 |
| 10,— „ 10,25 | 4,60 | 1,50 | 3,10 | 5,50 |
| 10,25 „ 10,50 | 4,65 | 1,50 | 3,15 | 5,70 |
| 10,50 „ 10,75 | 4,70 | 1,50 | 3,20 | 5,90 |
| 10,75 „ 11,— | 4,75 | 1,50 | 3,25 | 6,10 |
| 11,— „ 11,25 | 4,80 | 1,50 | 3,30 | 6,30 |
| 11,25 „ 11,50 | 4,85 | 1,50 | 3,35 | 6,50 |
| 11,50 „ 11,75 | 4,90 | 1,50 | 3,40 | 6,70 |
| 11,75 „ 12,— | 4,95 | 1,50 | 3,45 | 6,90 |
| 12,— „ 12,25 | 5,— | 1,50 | 3,50 | 7,10 |
| 12,25 „ 12,50 | 5,05 | 1,50 | 3,55 | 7,30 |
| 12,50 „ 12,75 | 5,10 | 1,50 | 3,60 | 7,50 |
| 12,75 „ 13,— | 5,15 | 1,50 | 3,65 | 7,70 |

Für jede weiteren 25 Rpf. erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,05 RM. und die Ostarbeiterabgabe um je 0,20 RM.

B. Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung

| Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 1942) für 1 Woche von mehr als — bis RM. | Entgelt des Ostarbeiters | | | Ostarbeiter- abgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM. |
|---|--|---|-------------------------------|---|
| | Insgesamt für 1 Woche (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM. | davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM. | Auszahlender Betrag RM. | |
| | | | | |
| bis 9,80 | 11,20 | 10,50 | 0,70 | — |
| 9,80 „ 10,15 | 11,55 | 10,50 | 1,05 | — |
| 10,15 „ 10,50 | 11,90 | 10,50 | 1,40 | — |
| 10,50 „ 11,20 | 12,25 | 10,50 | 1,75 | — |
| 11,20 „ 11,90 | 12,60 | 10,50 | 2,10 | — |
| 11,90 „ 12,60 | 12,95 | 10,50 | 2,45 | — |
| 12,60 „ 13,30 | 13,30 | 10,50 | 2,80 | — |
| 13,30 „ 14,— | 13,65 | 10,50 | 3,15 | — |
| 14,— „ 14,70 | 14,— | 10,50 | 3,50 | — |
| 14,70 „ 15,40 | 14,35 | 10,50 | 3,85 | 0,35 |
| 15,40 „ 16,10 | 14,70 | 10,50 | 4,20 | 0,70 |
| 16,10 „ 16,80 | 15,05 | 10,50 | 4,55 | 1,05 |
| 16,80 „ 17,50 | 15,40 | 10,50 | 4,90 | 1,40 |
| 17,50 „ 18,20 | 15,75 | 10,50 | 5,25 | 1,75 |
| 18,20 „ 18,90 | 16,10 | 10,50 | 5,60 | 2,10 |
| 18,90 „ 19,60 | 16,45 | 10,50 | 5,95 | 2,45 |
| 19,60 „ 20,30 | 16,80 | 10,50 | 6,30 | 2,80 |
| 20,30 „ 21,— | 17,15 | 10,50 | 6,65 | 3,15 |
| 21,— „ 21,70 | 17,50 | 10,50 | 7,— | 3,50 |
| 21,70 „ 22,40 | 17,85 | 10,50 | 7,35 | 3,85 |
| 22,40 „ 23,10 | 18,20 | 10,50 | 7,70 | 4,20 |
| 23,10 „ 23,80 | 18,55 | 10,50 | 8,05 | 4,55 |
| 23,80 „ 24,50 | 18,90 | 10,50 | 8,40 | 4,90 |
| 24,50 „ 25,20 | 19,25 | 10,50 | 8,75 | 5,25 |
| 25,20 „ 25,90 | 19,60 | 10,50 | 9,10 | 5,60 |
| 25,90 „ 26,60 | 19,95 | 10,50 | 9,45 | 5,95 |
| 26,60 „ 27,30 | 20,30 | 10,50 | 9,80 | 6,30 |
| 27,30 „ 28,— | 20,65 | 10,50 | 10,15 | 6,65 |
| 28,— „ 29,05 | 21,— | 10,50 | 10,50 | 7,35 |
| 29,05 „ 30,10 | 21,35 | 10,50 | 10,85 | 8,05 |
| 30,10 „ 31,15 | 21,70 | 10,50 | 11,20 | 8,75 |
| 31,15 „ 32,20 | 22,05 | 10,50 | 11,55 | 9,45 |
| 32,20 „ 33,25 | 22,40 | 10,50 | 11,90 | 10,15 |
| 33,25 „ 34,30 | 22,75 | 10,50 | 12,25 | 10,85 |
| 34,30 „ 35,35 | 23,10 | 10,50 | 12,60 | 11,55 |
| 35,35 „ 36,40 | 23,45 | 10,50 | 12,95 | 12,25 |
| 36,40 „ 37,45 | 23,80 | 10,50 | 13,30 | 12,95 |
| 37,45 „ 38,50 | 24,15 | 10,50 | 13,65 | 13,65 |
| 38,50 „ 39,55 | 24,50 | 10,50 | 14,— | 14,35 |
| 39,55 „ 40,60 | 24,85 | 10,50 | 14,35 | 15,05 |
| 40,60 „ 41,65 | 25,20 | 10,50 | 14,70 | 15,75 |
| 41,65 „ 43,05 | 25,55 | 10,50 | 15,05 | 16,80 |
| 43,05 „ 44,45 | 25,90 | 10,50 | 15,40 | 17,85 |
| 44,45 „ 45,85 | 26,25 | 10,50 | 15,75 | 18,90 |
| 45,85 „ 47,25 | 26,60 | 10,50 | 16,10 | 19,95 |

| Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 1942) für 1 Woche von mehr als — bis RM. | Entgelt des Ostarbeiters | | | Ostarbeiter- abgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM. |
|---|--|---|---------------------------------|---|
| | Insgesamt für 1 Woche (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM. | davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM. | Auszuzahlender Betrag RM. | |
| | | | | |
| 47,25 bis 48,65 | 26,95 | 10,50 | 16,45 | 21,— |
| 48,65 „ 50,05 | 27,30 | 10,50 | 16,80 | 22,05 |
| 50,05 „ 51,45 | 27,65 | 10,50 | 17,15 | 23,10 |
| 51,45 „ 52,85 | 28,— | 10,50 | 17,50 | 24,15 |
| 52,85 „ 54,25 | 28,35 | 10,50 | 17,85 | 25,20 |
| 54,25 „ 55,65 | 28,70 | 10,50 | 18,20 | 26,25 |
| 55,65 „ 57,05 | 29,05 | 10,50 | 18,55 | 27,30 |
| 57,05 „ 58,45 | 29,40 | 10,50 | 18,90 | 28,35 |
| 58,45 „ 59,85 | 29,75 | 10,50 | 19,25 | 29,40 |
| 59,85 „ 61,25 | 30,10 | 10,50 | 19,60 | 30,45 |
| 61,25 „ 63,— | 30,45 | 10,50 | 19,95 | 31,50 |
| 63,— „ 64,75 | 30,80 | 10,50 | 20,30 | 32,90 |
| 64,75 „ 66,50 | 31,15 | 10,50 | 20,65 | 34,30 |
| 66,50 „ 68,25 | 31,50 | 10,50 | 21,— | 35,70 |
| 68,25 „ 70,— | 31,85 | 10,50 | 21,35 | 37,10 |
| 70,— „ 71,75 | 32,20 | 10,50 | 21,70 | 38,50 |
| 71,75 „ 73,50 | 32,55 | 10,50 | 22,05 | 39,90 |
| 73,50 „ 75,25 | 32,90 | 10,50 | 22,40 | 41,30 |
| 75,25 „ 77,— | 33,25 | 10,50 | 22,75 | 42,70 |
| 77,— „ 78,75 | 33,60 | 10,50 | 23,10 | 44,10 |
| 78,75 „ 80,50 | 33,95 | 10,50 | 23,45 | 45,50 |
| 80,50 „ 82,25 | 34,30 | 10,50 | 23,80 | 46,90 |
| 82,25 „ 84,— | 34,65 | 10,50 | 24,15 | 48,30 |
| 84,— „ 85,75 | 35,— | 10,50 | 24,50 | 49,70 |
| 85,75 „ 87,50 | 35,35 | 10,50 | 24,85 | 51,10 |
| 87,50 „ 89,25 | 35,70 | 10,50 | 25,20 | 52,50 |
| 89,25 „ 91,— | 36,05 | 10,50 | 25,55 | 53,90 |

Für jede weiteren 1,75 RM. erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 0,35 RM. und die Ostarbeiterabgabe um je 1,40 RM.

Ostgebiete, neubesetzte

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter Vom 25. März 1944

(RGBl. I S. 68)

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

Abschnitt I

Begriff des Ostarbeiters

§ 1

Ostarbeiter sind Arbeitskräfte, die nichtdeutscher Volkszugehörigkeit sind, aus dem Reichskommissariat Ukraine, dem Generalbezirk Weißruthenien oder den daran oder an Lettland und Estland östlich angrenzenden Gebieten stammen und nach der Besetzung durch die deutsche Wehrmacht im Reich eingesetzt werden.

Abschnitt II

Beschäftigungsbedingungen

§ 2

Arbeitsentgelt

Für die Ostarbeiter gelten die gleichen Lohn- und Gehaltsbedingungen wie für sonstige ausländische Arbeitskräfte. Ostarbeiter erhalten ein Arbeitsentgelt nur für die tatsächlich geleistete Arbeit.

§ 3

Lohnzahlung am Nationalen Feiertag des deutschen Volkes

Das Gesetz über die Lohnzahlung am Nationalen Feiertage des deutschen Volkes vom 26. April 1934¹⁾ (RGBl. I S. 337) gilt für Ostarbeiter entsprechend.

§ 4

Sozialzulagen und sonstige Zuwendungen

Da zahlreichen Ostarbeitern die Sorge für den Unterhalt ihrer Familienangehörigen abgenommen worden ist, sind Familien- und Kinderzulagen an Ostarbeiter nicht zu zahlen. Das gleiche gilt für Beihilfen anlässlich der Schwangerschaft und Niederkunft, für Heiratsbeihilfen sowie für Sterbegelder und ähnliche Zuwendungen anlässlich des Todes des Beschäftigten.

§ 5

Urlaub

Ostarbeiter erhalten Urlaub und Familienheimfahrten.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 32.

§ 6

Arbeitsdisziplin

Die zur Aufrechterhaltung der Arbeitsdisziplin erlassenen Bestimmungen gelten auch für Ostarbeiter.

§ 7

Änderung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

(1) Günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen als die im Abschnitt II festgelegten dürfen nur mit Zustimmung des Reichstreuhanders der Arbeit gewährt werden.

(2) Ungünstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen kann der Betriebsführer nur festlegen, wenn Leistung und Haltung des Ostarbeiters dies rechtfertigen. Der Betriebsführer hat dies dem Reichstreuhand der Arbeit anzuzeigen.

§ 8

Streitigkeiten

Ergeben sich im Einzelfall über die dem Ostarbeiter zu gewährenden Lohn- und Arbeitsbedingungen Zweifel, so entscheidet der Reichstreuhand der Arbeit an Stelle der Gerichte bindend.

Abschnitt III

Steuern

§ 9

Lohnsteuer

(1) Ostarbeiter sind nach Maßgabe der für deutsche Gefolgschaftsmitglieder geltenden Vorschriften lohnsteuerpflichtig.

(2) Ostarbeiter fallen in die Steuergruppe I.

§ 10

Sozialausgleichsabgabe

Zum Zwecke der Gewährung von Unterstützungen an hilfsbedürftige Ostarbeiter und deren Familienangehörige sowie zum Ausgleich der den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern aus ihrer Zugehörigkeit zur deutschen Volksgemeinschaft erwachsenden Sonderbeiträge hat der Betriebsführer vom Arbeitsentgelt der Ostarbeiter 15 v. H. einzubehalten und an das zuständige Finanzamt abzuführen.

Abschnitt IV

Sozialversicherung

§ 11

(1) Die Ostarbeiter haben die Sozialversicherungsbeiträge nach den Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze zu entrichten. Der Reichsarbeitsminister kann Abweichendes bestimmen.

14. Nachtrag

C. Entgelttabelle bei monatlicher Lohnzahlung

| Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 1942) für 1 Monat von mehr als — bis RM. | Entgelt des Ostarbeiters | | | Ostarbeiter- abgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM. |
|---|--|---|---------------------------------|---|
| | Insgesamt für 1 Monat (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM. | davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM. | Auszuzahlender Betrag RM. | |
| bis 42,50 | 48,— | 45,— | 3,— | — |
| 42,— „ 43,50 | 49,50 | 45,— | 4,50 | — |
| 43,50 „ 45,— | 51,— | 45,— | 6,— | — |
| 45,— „ 48,— | 52,50 | 45,— | 7,50 | — |
| 48,— „ 51,— | 54,— | 45,— | 9,— | — |
| 51,— „ 54,— | 55,50 | 45,— | 10,50 | — |
| 54,— „ 57,— | 57,— | 45,— | 12,— | — |
| 57,— „ 60,— | 58,50 | 45,— | 13,50 | — |
| 60,— „ 63,— | 60,— | 45,— | 15,— | — |
| 63,— „ 66,— | 61,50 | 45,— | 16,50 | 1,50 |
| 66,— „ 69,— | 63,— | 45,— | 18,— | 3,— |
| 69,— „ 72,— | 64,50 | 45,— | 19,50 | 4,50 |
| 72,— „ 75,— | 66,— | 45,— | 21,— | 6,— |
| 75,— „ 78,— | 67,50 | 45,— | 22,50 | 7,50 |
| 78,— „ 81,— | 69,— | 45,— | 24,— | 9,— |
| 81,— „ 84,— | 70,50 | 45,— | 25,50 | 10,50 |
| 84,— „ 87,— | 72,— | 45,— | 27,— | 12,— |
| 87,— „ 90,— | 73,50 | 45,— | 28,50 | 13,50 |
| 90,— „ 93,— | 75,— | 45,— | 30,— | 15,— |
| 93,— „ 96,— | 76,50 | 45,— | 31,50 | 16,50 |
| 96,— „ 99,— | 78,— | 45,— | 33,— | 18,— |
| 99,— „ 102,— | 79,50 | 45,— | 34,50 | 19,50 |
| 102,— „ 105,— | 81,— | 45,— | 36,— | 21,— |
| 105,— „ 108,— | 82,50 | 45,— | 37,50 | 22,50 |
| 108,— „ 111,— | 84,— | 45,— | 39,— | 24,— |
| 111,— „ 114,— | 85,50 | 45,— | 40,50 | 25,50 |
| 114,— „ 117,— | 87,— | 45,— | 42,— | 27,— |
| 117,— „ 120,— | 88,50 | 45,— | 43,50 | 28,50 |
| 120,— „ 124,50 | 90,— | 45,— | 45,— | 31,50 |
| 124,50 „ 129,— | 91,50 | 45,— | 46,50 | 34,50 |
| 129,— „ 133,50 | 93,— | 45,— | 48,— | 37,50 |
| 133,50 „ 138,— | 94,50 | 45,— | 49,50 | 40,50 |
| 138,— „ 142,50 | 96,— | 45,— | 51,— | 43,50 |
| 142,50 „ 147,— | 97,50 | 45,— | 52,50 | 46,50 |
| 147,— „ 151,50 | 99,— | 45,— | 54,— | 49,50 |
| 151,50 „ 156,— | 100,50 | 45,— | 55,50 | 52,50 |
| 156,— „ 160,50 | 102,— | 45,— | 57,— | 55,50 |
| 160,50 „ 165,— | 103,50 | 45,— | 58,50 | 58,50 |
| 165,— „ 169,50 | 105,— | 45,— | 60,— | 61,50 |
| 169,50 „ 174,— | 106,50 | 45,— | 61,50 | 64,50 |
| 174,— „ 178,50 | 108,— | 45,— | 63,— | 67,50 |
| 178,50 „ 184,50 | 109,50 | 45,— | 64,50 | 72,— |
| 184,50 „ 190,50 | 111,— | 45,— | 66,— | 76,50 |
| 190,50 „ 196,50 | 112,50 | 45,— | 67,50 | 81,— |
| 196,50 „ 202,50 | 114,— | 45,— | 69,— | 85,50 |

| Bruttolohn (Zeitlohn, Akkordlohn, Prämienlohn) als Berechnungsgrundlage (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. 6. 1942) für 1 Monat von mehr als — bis RM. | Entgelt des Ostarbeiters | | | Ostarbeiter- abgabe (§ 10 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM. |
|---|--|---|---------------------------------|---|
| | Insgesamt für 1 Monat (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 30. 6. 42) RM. | davon sind für Unterkunft und Verpflegung abzusetzen RM. | Auszuzahlender Betrag RM. | |
| 202,50 bis 208,50 | 115,50 | 45,— | 70,50 | 90,— |
| 208,50 „ 214,50 | 117,— | 45,— | 72,— | 94,50 |
| 214,50 „ 220,50 | 118,50 | 45,— | 73,50 | 99,— |
| 220,50 „ 226,50 | 120,— | 45,— | 75,— | 103,50 |
| 226,50 „ 232,50 | 121,50 | 45,— | 76,50 | 108,— |
| 232,50 „ 238,50 | 123,— | 45,— | 78,— | 112,50 |
| 238,50 „ 244,50 | 124,50 | 45,— | 79,50 | 117,— |
| 244,50 „ 250,50 | 126,— | 45,— | 81,— | 121,50 |
| 250,50 „ 256,50 | 127,50 | 45,— | 82,50 | 126,— |
| 256,50 „ 262,50 | 129,— | 45,— | 84,— | 130,50 |
| 262,50 „ 270,— | 130,50 | 45,— | 85,50 | 135,— |
| 270,— „ 277,50 | 132,— | 45,— | 87,— | 141,— |
| 277,50 „ 285,— | 133,50 | 45,— | 88,50 | 147,— |
| 285,— „ 292,50 | 135,50 | 45,— | 90,— | 153,— |
| 292,50 „ 300,— | 136,50 | 45,— | 91,50 | 159,— |
| 300,— „ 307,50 | 138,— | 45,— | 93,— | 165,— |
| 307,50 „ 315,— | 139,50 | 45,— | 94,50 | 171,— |
| 315,— „ 322,50 | 141,— | 45,— | 96,— | 177,— |
| 322,50 „ 330,— | 142,50 | 45,— | 97,50 | 183,— |
| 330,— „ 337,50 | 144,— | 45,— | 99,— | 189,— |
| 337,50 „ 345,— | 145,50 | 45,— | 100,50 | 195,— |
| 345,— „ 352,50 | 147,— | 45,— | 102,— | 201,— |
| 352,50 „ 360,— | 148,50 | 45,— | 103,50 | 207,— |
| 360,— „ 367,50 | 150,— | 45,— | 105,— | 213,— |
| 367,50 „ 375,— | 151,50 | 45,— | 106,50 | 219,— |
| 375,— „ 382,50 | 153,— | 45,— | 108,— | 225,— |
| 382,50 „ 390,— | 154,50 | 45,— | 109,50 | 231,— |

Für jede weiteren 7,50 RM. erhöht sich das Gesamtentgelt und der auszuzahlende Betrag um je 1,50 RM. und die Ostarbeiterabgabe um je 6,— RM.

Bei zehntägiger Lohnzahlung ist die Tabelle A,

bei zehntägiger Lohnzahlung ist die Tabelle A mit den jeweils zehnfachen Beträgen,

bei wöchentlicher Lohnzahlung ist die Tabelle B,

bei vierzehntägiger Lohnzahlung ist die Tabelle B mit den jeweils doppelten Beträgen,

bei vierwöchentlicher Lohnzahlung ist die Tabelle B mit den jeweils vierfachen Beträgen
und

bei monatlicher Lohnzahlung ist die Tabelle C anzuwenden.

(2) Im übrigen bestimmt der Reichsarbeitsminister das Nähere über die Sozialversicherung der Ostarbeiter, insbesondere über die zu gewährenden Leistungen.

Abschnitt V

Sparen

§ 12

Die Ostarbeiter können ihr Arbeitsentgelt ganz oder zum Teil verzinslich sparen; der ersparte Betrag wird in die Heimat überwiesen und steht dort dem Sparer oder dessen Familienangehörigen nach näheren Vorschriften des Reichsministers für die besetzten Ostgebiete oder des Oberkommandos der Wehrmacht zur Verfügung.

Abschnitt VI

Ermächtigung

§ 13

(1) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts II, ferner im Einvernehmen mit den beteiligten Reichsministern Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts I dieser Verordnung zu erlassen. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann ferner Gruppen von Ostarbeitern oder einzelne Ostarbeiter im Verwaltungswege aus den Vorschriften dieser Verordnung herausnehmen.

(2) Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz, dem Reichsminister des Innern und dem Reichsminister für die besetzten Ostgebiete Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Änderung des Abschnitts III dieser Verordnung zu erlassen.

(3) Der Reichswirtschaftsminister, der Reichsminister für die besetzten Ostgebiete und das Oberkommando der Wehrmacht werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung des Abschnitts V dieser Verordnung zu erlassen.

Abschnitt VII

Schlußvorschriften

§ 14

(1) Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft¹⁾. Die Vorschriften der Abschnitte II, III und IV sind erstmalig auf das Arbeitsentgelt des Lohnabrechnungszeitraums anzuwenden, der nach dem 31. März 1944 beginnt.

(2) Gleichzeitig treten die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419), die Verordnung über die

¹⁾ Die VO. ist am 5. April 1944 verkündet worden.

Unfallversorgung der Ostarbeiter vom 30. März 1943 (RGBl. I S. 165), die Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 (RGBl. I S. 181), die Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943 (RABl. I S. 406), die Verordnung über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter vom 23. Juli 1943 (RGBl. I S. 451) sowie alle Erlasse zur Durchführung, Ergänzung und Änderung der genannten Vorschriften außer Kraft¹⁾.

(3) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Vom 26. März 1944²⁾

Auf Grund des § 13 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 25. März 1944³⁾ (RGBl. I S. 68) wird folgendes verordnet:

§ 1

Allgemeine Beschäftigungsbedingungen

- (1) Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art.
- (2) Auf sie finden die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

§ 2

Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

(1) Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter im Reich beträgt zwei Jahre. Dieser Zeitraum rechnet vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder Haushalt, jedoch frühestens mit Wirkung vom 1. August 1942. Der Rücktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage.

(2) Das Beschäftigungsverhältnis der Ostarbeiter kann um ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn es die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes im Kriege erfordern. Eine Rückkehr ist in diesem Falle jedoch möglich, wenn der Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann für die Beschäftigung im Reich — möglichst aus seiner Familiengemeinschaft — stellt.

¹⁾ Diese Vorschriften sind hier nicht mehr abgedruckt.

²⁾ Die VO. ist vom GBA. erlassen und im RGBl. I S. 70 sowie im RABl. Nr. 107 S. I 133 veröffentlicht worden.

³⁾ Vorstehend abgedruckt.

§ 3

Arbeitsentgelt

(1) Arbeiten Ostarbeiter am Nationalen Feiertag des deutschen Volkes, so erhalten sie den für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt. Für Arbeiten an den übrigen Feiertagen ist ein Feiertagszuschlag zum Arbeitsentgelt nicht zu zahlen; dagegen erhalten Ostarbeiter etwaige Sonntagszuschläge.

(2) Bestimmungen und Vereinbarungen über die Fortzahlung des Entgelts in Krankheitsfällen oder über die Zuschußzahlung zum Krankengeld gelten insoweit für Ostarbeiter, als es sich um einen unverschuldeten Betriebsunfall handelt, der eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Wochen zur Folge hat.

(3) Die Bestimmungen über Ausfallsvergütung, über die Fortzahlung des Lohns infolge ungünstiger Witterung und über die Erstattung von Lohnausfall bei Fliegeralarm oder Fliegerschäden sind auf Ostarbeiter anzuwenden.

(4) Die Bestimmungen zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden gelten für Ostarbeiter mit der Maßgabe, daß Ostarbeiter zwei Drittel des festgelegten Einsatzgeldes erhalten.

(5) Soweit Ostarbeiter zum Luftschutzdienst im Werkluftschutz und Erweiterten Selbstschutz in den Betrieben, in denen sie beschäftigt sind, herangezogen werden, finden auf sie die für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen Anwendung.

(6) Ostarbeiter erhalten für die infolge betrieblicher Schulungsmaßnahmen versäumte Arbeitszeit ihr Arbeitsentgelt, soweit nach den für den Betrieb geltenden Bestimmungen bei sonstigen ausländischen Arbeitskräften unter gleichen Voraussetzungen eine Fortzahlung des Lohns stattfindet.

(7) Bestimmungen, nach denen bei Akkordarbeit mindestens der Zeitlohn zu zahlen ist, finden auf Ostarbeiter keine Anwendung.

(8) Soweit jugendliche Ostarbeiter unter 14 Jahren zur Arbeit eingesetzt werden, erhalten sie 40 bis 90 v. H. der für sonstige ausländische Arbeitskräfte im Alter von 14 Jahren geltenden Arbeitsentgelte. Das Entgelt ist innerhalb dieses Rahmens nach der Leistung des einzelnen jugendlichen Ostarbeiters abzustufen.

(9) Jugendlichen Ostarbeitern unter 21 Jahren kann, sofern sie noch nicht die höchste tarifliche Altersstufe erreicht haben, ein Verpflegungsgeldzuschuß bis zu 1 RM. je Kalendertag gewährt werden.

(10) Das dem einzelnen Ostarbeiter zustehende Arbeitsentgelt ist am Ende des im Betrieb üblichen Lohnabrechnungszeitraums nach Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sowie des Gegenwerts für gewährte Sachleistungen in bar auszuzahlen.

(11) Bei der Entgeltzahlung soll der Unternehmer dem Ostarbeiter eine Entgeltabrechnung erteilen, aus der Bruttoentgelt, Zulagen, Zuschläge, Prämien und die Höhe der einzelnen Abzüge, insbesondere die Steuern, einschließlich der Sozialausgleichsabgabe, Sozialversicherungsbeiträge, die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung sowie die Abzüge für sonstige Sachleistungen ersichtlich sind.

§ 4

Besondere Zuwendungen

(1) Weihnachtsgratifikationen können Ostarbeiter nach den jeweils für das Jahr erlassenen Bestimmungen erhalten. Abschlußgratifikationen, Jubiläumsgaben, Treuegelder, ein 13. Monatsgehalt sowie ähnliche einmalige Zuwendungen aus besonderen Anlässen dürfen Ostarbeitern nicht gewährt werden.

(2) Vereinbarungen über Altersversorgung neben den gesetzlichen Vorschriften dürfen mit Ostarbeitern nicht getroffen werden.

§ 5

Trennungsentschädigungen

(1) Ostarbeiter, die infolge ihres Einsatzes im Reich oder während ihrer Beschäftigung im Reich infolge anderweitigen Einsatzes nicht täglich zu ihrer Familie zurückkehren können oder nicht zurückkehren, weil die tägliche Rückkehr nicht zumutbar ist, dürfen Auslösungen, Spesen, Zehr- und Einsatzgelder, Abordnungsgelder, Versetzungsgelder oder sonstige Trennungszulagen nur erhalten, wenn sie Familienangehörigen innerhalb des Reichs oder der Gebiete, in die nach den geltenden Bestimmungen Lohnüberweisungen vorgenommen werden können, tatsächlich Unterhalt gewähren. Der Nachweis der tatsächlichen Unterhaltsgewährung ist vom Ostarbeiter zu führen. Die Trennungsentschädigungen dürfen nur bis zur Höhe von zwei Dritteln der den vergleichbaren deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zustehenden Beträge, jedoch bis höchstens 3 RM. täglich, gewährt werden.

(2) Das gleiche gilt unter denselben Voraussetzungen für Ostarbeiter, die von einem Betrieb oder einer Verwaltung zu auswärtigen Arbeiten entsandt werden, soweit durch die Entsendung Mehraufwendungen entstehen. Wird Unterkunft oder Verpflegung oder beides gewährt, so sind diese Sachleistungen auf die Trennungsentschädigung entsprechend dem Wert der Unterkunft oder Verpflegung, mindestens jedoch zu den Beträgen, die deutsche Gefolgschaftsmitglieder dafür zahlen müssen, anzurechnen.

(3) Die Vorschriften des Abs. 2 gelten entsprechend für Ostarbeiter, die von Betrieben oder Verwaltungen, deren Sitz außerhalb des Reichsgebiets liegt, in das Reichsgebiet entsandt werden.

(4) Auf Ostarbeiter, die in das Ausland im Sinne der Auslandseinsatzanordnung vom 7. April 1943¹⁾ (RAnz. Nr. 84) entsandt werden, finden die

¹⁾ Die Anordnung ist im RABl. 1943 Nr. 11 S. I 229 veröffentlicht.

Vorschriften des Abs. 1 entsprechende Anwendung, jedoch mit folgender Maßgabe:

Ostarbeiter erhalten neben freier Unterkunft und freier Verpflegung ein tägliches Einsatzgeld in folgender Höhe:

Gruppe I:

Arbeiter, einschließlich Vorarbeiter, Angestellte mit einfacher Tätigkeit (Gruppen I und II der Auslandseinsatzanordnung) 0,50 RM.

Gruppe II:

Angestellte mit schwierigerer Tätigkeit einschließlich Werkmeister, soweit sie nicht zur Gruppe III gehören (Gruppen III und IV der Auslandseinsatzanordnung) 1,— RM.

Gruppe III:

Angestellte in gehobener Stellung, Ingenieure usw. (Gruppen V und VI der Auslandseinsatzanordnung) 1,50 RM.

Kann Unterkunft und Verpflegung oder eines von beiden nicht gewährt werden, erhalten Ostarbeiter an Stelle der Naturalbezüge zwei Drittel der für vergleichbare deutsche Gefolgschaftsmitglieder vorgesehenen Sätze. Diese Regelung gilt vorbehaltlich von Sonderregelungen, die von den für die Gebiete außerhalb des Reichs zuständigen Stellen getroffen werden.

§ 6

Urlaub

Für den Urlaub gelten die für deutsche Gefolgschaftsmitglieder festgelegten Bestimmungen entsprechend, jedoch mit folgender Maßgabe:

- a) Bestimmungen in Urlaubsregelungen über Wartezeiten bei Erwerb des Urlaubsanspruchs finden keine Anwendung.

Ostarbeiter erhalten jeweils nach einer Beschäftigungsdauer von 12 Monaten im Reichsgebiet und dem Generalgouvernement Urlaub im Laufe der darauffolgenden 12 Monate.

Vor dem 1. Januar 1943 liegende Beschäftigungszeiten bleiben unberücksichtigt.

- b) Bestimmungen in Gesetzen, Verordnungen, Anordnungen, Tarifordnungen, Richtlinien, Betriebs- oder Dienstordnungen, die eine Steigerung des Urlaubs infolge längerer Betriebs- oder Berufszugehörigkeit oder eines höheren Lebensalters vorsehen, finden auf Ostarbeiter keine Anwendung.

Das gleiche gilt für die Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebengewerben; für die unter den Geltungsbereich dieser Tarifordnung fallenden Ostarbeiter wird die Urlaubsdauer einheitlich auf 6 Arbeitstage, für die im § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Poliere und Schächtleister auf 12 Arbeitstage für das Jahr festgesetzt.

- c) Der Urlaub für Ostarbeiter unter 18 Jahren richtet sich nach den für Erwachsene geltenden Bestimmungen.
- d) Einem unter den Geltungsbereich der Tarifordnung über den Urlaub nach dem Markensystem im Baugewerbe und in den Baunebenberufen fallenden Ostarbeiter ist als Urlaubsentgelt 2 v. H., den im § 2 Ziffer 2 der vorstehenden Tarifordnung genannten Polieren und Schachtmeistern 4 v. H. des urlaubsmarkenpflichtigen Arbeitsentgelts zu zahlen, das der Ostarbeiter im Betrieb verdient hat. Urlaubsmarken sind nicht zu kleben.
- e) Soweit der Urlaub nicht mit einer Familienheimfahrt verbunden werden kann, ist er in besonderen, für die Ostarbeiter eingerichteten Urlaubslagern zu verbringen. Dies gilt insbesondere für die in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft beschäftigten Ostarbeiter.
- Soweit die Ostarbeiter lagermäßig untergebracht und gepflegt werden, kann der Urlaub auch im Lager verbracht werden.
- f) Scheidet ein Ostarbeiter aus dem Betrieb aus und wird er in einem anderen Betrieb eingesetzt, so kann der Betriebsführer des neuen Betriebes vom Betriebsführer des Betriebes, in dem der Ostarbeiter bisher tätig war, eine Bescheinigung über den dem Ostarbeiter für das verflossene Beschäftigungsjahr gewährten Urlaub verlangen.

§ 7

Familienheimfahrten

(1) Ostarbeitern, deren Beschäftigungsverhältnis im Reich über zwei Jahre verlängert wird (§ 2 Abs. 1 Satz 1 und 2 und Abs. 2), werden Familienheimfahrten nach den für ledige Ausländer geltenden Bestimmungen gewährt. Für Ostarbeiter, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort innerhalb des Reichsgebiets haben, tritt für die Berechnung der Reisekosten der Wohnort oder gewöhnliche Aufenthaltsort an die Stelle der Reichsgrenze.

2. Beginn und Durchführung der Familienheimfahrten bestimmt der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz im Verwaltungswege.

§ 8

Sachleistungen

(1) Bei Unterbringung von Ostarbeitern in Gemeinschaftsunterkünften und bei Gewährung von Verpflegung hat der Unternehmer für jeden Kalendertag vom Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen:

| | |
|---|-----------|
| für Unterkunft | 0,50 RM., |
| für volle Verpflegung, soweit es sich um Normalverpflegung handelt | 1,00 RM., |

14. Nachtrag

soweit der Ostarbeiter eine Schwer- oder Langarbeiter-
zulage erhält 1,10 RM.,
soweit der Ostarbeiter eine Schwerstarbeiterzulage erhält 1,25 RM.

Der Unternehmer kann

den Satz für Unterkunft

für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren bis auf . 0,25 RM.,

den Satz für volle Verpflegung

für Kinder von Ostarbeitern unter 10 Jahren bis auf . . 0,50 RM.,

für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren bis auf . . 0,75 RM.

ermäßigen, vorausgesetzt, daß kein Verpflegungsgeldzuschuß gewährt wird (§ 3 Abs. 9).

Als volle Verpflegung gilt die Gewährung von Frühstück mit Morgenkaffee, Mittagessen und Abendbrot.

(2) Die Vorschriften des Abs. 1 finden keine Anwendung, soweit den Ostarbeitern auf Grund einer Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung kostenlose Unterbringung oder kostenlose Verpflegung zusteht.

(3) Die im Abs. 1 festgelegten Sätze gelten auch dann, wenn die im Betrieb für die Bereitstellung von Unterkunft und Verpflegung entstehenden Kosten höher sind. Der Reichstreuhand der Arbeit kann jedoch in Ausnahmefällen höhere Sätze als die im Abs. 1 festgelegten zulassen.

(4) Werden auf Grund einer Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung oder auf Grund von Richtlinien des Reichstreuhanders der Arbeit für Unterkunft oder Verpflegung oder für beides für deutsche Gefolgschaftsmitglieder oder ausländische Arbeitskräfte Beträge angerechnet, die geringer sind als die im Abs. 1 festgelegten Sätze, so ist die Anwendung der Sätze der Anordnung, Tarifordnung, Betriebs- oder Dienstordnung oder der Richtlinien auf Ostarbeiter zulässig.

(5) Gewährt der Unternehmer dem Ostarbeiter sonstige Sachleistungen, wie z. B. Bekleidung oder Schuhwerk, so hat er sie dem Ostarbeiter zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen und von dem Arbeitsentgelt — gegebenenfalls in Raten — abzuziehen.

(6) Der Unternehmer kann Kosten, die ihm aus der Beförderung der Ostarbeiter von und zur Arbeitsstätte entstehen, auf die Gesamtheit der bei ihm beschäftigten Ostarbeiter umlegen und den an den Ostarbeiter in bar auszuzahlenden Betrag um diese Umlage kürzen.

§ 9

Entgeltzahlung im Krankheitsfalle

Kann ein in einer Gemeinschaftsunterkunft untergebrachter und vom Betrieb unmittelbar verpflegter Ostarbeiter wegen Krankheit oder Unfalls

nicht arbeiten, so hat der Unternehmer, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, Unterkunft und Verpflegung zu stellen und die dafür festgelegten Sätze für die ersten drei Tage der Krankheit von dem vor oder nach der Krankheit erzielten Arbeitsentgelt des Ostarbeiters abzuziehen. Mit Beginn des vierten Krankheitstages treten die Vorschriften über die Leistungen der Krankenversicherung in Kraft.

§ 10

Betriebliches Vorschlagswesen

Die für sonstige ausländische Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen über die Ausschüttung von Prämien für Verbesserungsvorschläge im Betrieb finden auch auf Ostarbeiter Anwendung.

§ 11

(1) Für Ostarbeiter gelten die Vorschriften über die Entrichtung von Beiträgen zum Reichsstock für Arbeitseinsatz. Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz kann Abweichendes bestimmen.

(2) Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz bestimmt das Nähere über die aus dem Reichsstock etwa zu gewährenden Leistungen.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraums in Kraft, der dem 31. März 1944 folgt.

(2) Diese Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten.

Neuordnung der Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 5. April 1944 (RABl. Nr. 10 S. I 136)

Die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter sind durch Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 25. März 1944¹⁾ (RGBl. I S. 68) und die von mir erlassene Verordnung zur Durchführung und Ergänzung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 26. März 1944²⁾ (RGBl. I S. 70, RABl. S. I 133) neu geregelt worden. Ich bitte, dafür zu sorgen, daß die Verordnungen unverzüglich durchgeführt werden. Zur Vermeidung von Zweifelsfällen ist im einzelnen folgendes zu beachten:

I. Begriff des Ostarbeiters

Der im § 1 der Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung vom 25. März 1944 festgelegte Begriff des Ostarbeiters unterscheidet sich in einem Punkte von dem bisherigen im § 1 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 festgelegten Begriff.

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 41.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 41 c.

Während nach dem bisher geltenden Begriff die Erfassung in den im einzelnen aufgezählten Gebieten für den Einsatz im Reich entscheidend war, müssen nach dem neuen Begriff die Arbeitskräfte aus diesen Gebieten stammen, d. h. dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt haben.

Ähnlich der bisherigen Regelung gehören nicht zu den Ostarbeitern die Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit, die aus den Gebieten der Generalbezirke Litauen, Lettland oder Estland, aus dem Bezirk Bialystok oder den in das Generalgouvernement eingegliederten Gebieten (Distrikt Galizien) stammen und nach dem 22. Juni 1941 im Reich eingesetzt wurden.

Unverändert gegenüber der bisherigen Regelung sind aus den neu-besetzten Ostgebieten stammende Emigranten, die bereits vor dem 22. Juni 1941 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort außerhalb der Sowjetunion hatten, keine Ostarbeiter im Sinne der neuen Vorschrift.

II. Beschäftigungsbedingungen

1. Ostarbeiter stehen in einem Beschäftigungsverhältnis eigener Art. Auf sie finden die deutschen arbeitsrechtlichen und arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften insoweit Anwendung, als dies besonders bestimmt wird.

Dies ist bisher durch die Verordnung des Ministerrats vom 25. März 1944¹⁾ und durch die von mir erlassene Durchführungsverordnung vom 26. März 1944²⁾ geschehen. Ferner gilt nach wie vor die Anordnung des Reichsarbeitsministers über den Arbeitsschutz ausländischer Arbeitskräfte und Ostarbeiter vom 8. Januar 1944¹⁾ (RABl. S. I 22). Alle übrigen bisher für die Ostarbeiter geltenden Verordnungen, Anordnungen und Erlasse zur Durchführung, Ergänzung und Änderung der Verordnungen und Anordnungen sind durch die Verordnung des Ministerrats vom 25. März 1944 außer Kraft gesetzt worden.

Es gelten insbesondere die Bestimmungen der Arbeitszeitordnung vom 30. April 1938 sowie die Ausführungsverordnung zur Arbeitszeitordnung vom 12. Dezember 1938, das Gesetz über Kinderarbeit und über die Arbeitszeit der Jugendlichen (Jugendschutzgesetz) vom 30. April 1938 sowie die Ausführungsverordnung zu diesem Gesetz vom 12. Dezember 1938 und das Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942 (RGBl. I S. 344) nur insoweit, als dies noch besonders bestimmt wird.

2. Die Vorschrift des § 2 der Durchführungsverordnung über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses entspricht dem Abschnitt I der Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie über die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943²⁾ (RABl. Nr. 22/1943).

¹⁾ Abgedruckt S. B II a 35.

²⁾ Hier nicht mehr abgedruckt.

3. Die Ostarbeiter sind in den Lohn- und Gehaltsbedingungen den sonstigen ausländischen Arbeitskräften gleichgestellt (§ 2 der Verordnung des Ministerrats vom 25. März 1944). Sonstige ausländische Arbeitskräfte sind die Arbeitskräfte, mit deren Heimatstaat keine zwischenstaatlichen Vereinbarungen über den Arbeitseinsatz im Reich getroffen sind.

Ostarbeiter erhalten danach die gleichen Löhne und Gehälter wie die in Tätigkeit und Leistung vergleichbaren sonstigen ausländischen Arbeitskräfte. Die Bestimmungen über Akkord- und Prämienarbeit finden auf sie Anwendung.

Sie erhalten auch Zuschläge für Mehrarbeit, Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Zuschläge für besondere Erschwernisse und andere Zulagen, soweit es sich um eine Vergütung für eine geleistete Arbeit handelt. Die Gewährung von Feiertagszuschlägen ist in § 3 Abs. 1 der Durchführungsverordnung besonders geregelt.

4. Das Gesetz über die Lohnzahlung am Nationalen Feiertag des deutschen Volkes vom 26. April 1934 (RGBl. I S. 337) gilt gemäß § 3 der Ministerratsverordnung für Ostarbeiter entsprechend. Das Gesetz über einmalige Sonderfeiertage vom 17. April 1939 (RGBl. I S. 763) und die Anordnung zur Durchführung des Vierjahresplans über die Lohnzahlung an Feiertagen vom 3. Dezember 1937 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 280) finden auf Ostarbeiter jedoch keine Anwendung.
5. Die Gewährung von Familien- und Kinderzulagen an Ostarbeiter kommt aus den in § 4 der Verordnung des Ministerrats genannten Gründen nicht in Betracht. Als solche Zulagen sind alle geldwerten Lohnanteile und Lohnzuschläge zu verstehen, die mit Rücksicht auf den Familienstand eines deutschen Gefolgschaftsmitgliedes gegeben werden. Hierunter fallen insbesondere Kindergelder, Hausstandsgelder und Verheiratetenzulagen. Ist für Ledige und Verheiratete ein unterschiedlicher Lohn festgesetzt, so ist der Unterschied dieser Lohnsätze als Familienzulage im Sinne der Vorschriften des § 4 der Verordnung des Ministerrats anzusehen. Desgleichen ist auch Familienzulage im Sinne der Verordnung ein Wohnungsgeldzuschuß, wenn er nur verheirateten deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gegeben wird. Erhalten Verheiratete einen höheren Zuschuß als Ledige, so ist der Unterschiedsbetrag Familienzulage im Sinne der Verordnung.
6. Für den Beginn der Beschäftigungsdauer von 12 Monaten, nach deren Ablauf die Ostarbeiter Urlaub erhalten können, ist der Tag des Beginns der Beschäftigung im Reichsgebiet oder dem Generalgouvernement, d. h. der Tag des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb innerhalb dieser Gebiete, frühestens jedoch — abweichend von der

14. Nachtrag

bisherigen Regelung — der 1. Januar 1943 maßgeblich. Der 1. Januar 1943 wurde aus Gründen der Vereinfachung gewählt.

Die Entscheidung über den Zeitpunkt des Urlaubs trifft der Betriebsführer, bei Einzeleinsatz der Ostarbeiter in Haushaltungen der Haushaltungsvorstand, und zwar nach den betrieblichen Erfordernissen. Darüber hinaus erscheint es zweckmäßig, den Ostarbeitern zuerst Urlaub zu gewähren, die sich durch ihre Leistung und ihr Verhalten besonders ausgezeichnet haben.

Soweit der Urlaub nicht mit einer Familienheimfahrt verbunden werden kann, ist er in besonderen, für die Ostarbeiter eingerichteten Urlaubslagern zu verbringen. Da die Einrichtung dieser Urlaubslager eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird und außerdem die angespannte Verkehrslage auch nur engen Spielraum für einen Urlauberverkehr läßt, wird zugelassen, daß die Ostarbeiter ihren Urlaub auch in ihrem Betriebs- oder Gemeinschaftslager verbringen können. Um aber auch in den Betriebs- und Gemeinschaftslagern den Urlaubszweck, den Ostarbeitern Erholung und Entspannung zu ermöglichen, zu erreichen, empfiehlt es sich, nach Möglichkeit in diesen Lagern besondere Urlauberstuben oder -baracken einzurichten. Darüber hinaus sind besondere Betreuungsmaßnahmen zur Ausgestaltung der in vermehrtem Maße zur Verfügung stehenden Freizeit erforderlich. Den Urlaubern sind vor allem Lesestoff (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher) sowie Spiele in weitmöglichem Umfange zur Verfügung zu stellen. Ferner ist ihnen im Benehmen mit den örtlichen Polizeidienststellen Ausgang in größerem als dem üblichen Umfange einzuräumen, und zwar sowohl zeitlich als auch räumlich.

Sofern mehrere Angehörige einer Familiengemeinschaft (nur Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder) als Ostarbeiter im Reich beschäftigt sind, ist, falls sie entsprechende Wünsche äußern, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß sie zur gleichen Zeit Urlaub erhalten und diesen gemeinsam verbringen können. Wird der zur gleichen Zeit erteilte Urlaub in einem Betriebs- oder Gemeinschaftslager verbracht, ist, bevor der Ostarbeiter in Marsch gesetzt wird, das Einverständnis des Betriebsführers bzw. Lagerleiters darüber einzuholen, daß der betriebsfremde Ostarbeiter während der Dauer des Urlaubs in das Lager aufgenommen wird.

Ferner bedarf es vor der Inmarschsetzung der Zustimmung der zuständigen Polizeibehörde, die eine entsprechende Urlaubsbescheinigung ausstellt, die auch zur Benutzung der Eisenbahn berechtigt. Bei diesem Urlauberverkehr ist auf die Belastung der Deutschen Reichsbahn Rücksicht zu nehmen. Bei besonders weiten Reisen können die Reichstreuhand der Arbeit besondere Reisetage zulassen.

Die Fahrtkosten der Urlaubsreise hat der Ostarbeiter grundsätzlich selbst zu tragen. Ich bin jedoch damit einverstanden, daß die Reichstreuhand der Arbeit in Härtefällen die Gewährung eines angemessenen Reisekostenzuschusses zulassen.

Verbringen Ostarbeiter ihren Urlaub außerhalb ihres Betriebs- oder Gemeinschaftslagers, so erhalten sie Verpflegung nach den Normalverbrauchersätzen für Ostarbeiter, also ohne Schwer- usw. -arbeiterzulagen. Verbleiben sie dagegen in ihrem Betriebs- oder Gemeinschaftslager, so erhalten sie nach einer Entscheidung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft ihre bisherigen Verpflegungssätze, gegebenenfalls also auch Schwer- usw. -arbeiterzulagen, während des Urlaubs weiter.

7. Eine Ermäßigung der für Unterkunft und Verpflegung festgelegten Sätze für Kinder von Ostarbeitern unter 14 Jahren — § 8 Abs. 1 DurchfVO. — ist nur zulässig, wenn der Unternehmer dem Kind, für das der Satz ermäßigt werden soll, keinen Verpflegungsgeldzuschuß gemäß § 3 Abs. 9 der Durchführungsverordnung gewährt.

Für manche Gewerbebezüge, Gruppen von Betrieben oder Betriebe gelten Anrechnungsbeträge für Unterkunft und Verpflegung, die geringer sind als die in der Durchführungsverordnung festgelegten. Um die Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen gegenüber den übrigen ausländischen Arbeitskräften nicht zu benachteiligen, wurde die Anrechnung der für die übrigen ausländischen Arbeitskräfte geltenden Sätze auf Ostarbeiter für zulässig erklärt — § 8 Abs. 4 DurchfVO.

Die Kosten für Bekleidung und Schuhwerk hat der Unternehmer dem Ostarbeiter zu angemessenen Preisen in Rechnung zu stellen und von dem Arbeitsentgelt — gegebenenfalls in tragbaren Raten — abzuziehen. — § 8 Abs. 5 DurchfVO. Diese Regelung schließt nicht aus, daß der Unternehmer dem Ostarbeiter werkseigene Kleidung stellt. In diesem Fall kommt lediglich die Zahlung einer Abnutzungsgebühr in Betracht.

8. Gemäß § 9 der Durchführungsverordnung hat der Unternehmer dem erkrankten Ostarbeiter, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, Unterkunft und Verpflegung zu stellen. Diese Verpflichtung des Unternehmers endigt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ostarbeiter wegen Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitsamt zur Verfügung gestellt und von diesem dem Betrieb abgenommen wird.
9. Die Anzeige über die Festlegung ungünstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen — § 7 Abs. 2 der VO. — kann auch an den Leiter des zuständigen Arbeitsamts als den Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit erfolgen.

14. Nachtrag

III. Steuern

Zu den Vorschriften über die Steuern wird der Reichsminister der Finanzen in Kürze eine Durchführungsverordnung erlassen.

Erlaß des GBA. über arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland und aus dem Generalgouvernement

Vom 28. Dezember 1942

(RABL. S. I/33)

Die arbeitsrechtliche Behandlung von nichtdeutschen Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok ist bisher durch die Anordnung vom 25. Februar 1942 (RABL. S. I 93) geregelt. Danach werden alle nichtdeutschen Arbeitskräfte aus dem gesamten Generalgouvernement, insbesondere also die Ukrainer, grundsätzlich wie Polen behandelt.

Unter dem gleichen Datum ist eine Anordnung ergangen, die Bestimmungen über die arbeitsrechtliche Behandlung von nichtdeutschen Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien trifft. Nach dieser Anordnung werden diese nichtdeutschen Arbeitskräfte einer Lohnausgleichsabgabe unterworfen, im übrigen wie andere ausländische Arbeitskräfte behandelt.

Gegen beide Regelungen sind in den letzten Monaten in zunehmendem Maße Bedenken geäußert worden. In einer von mir einberufenen Ressortbesprechung wurde allgemein zum Ausdruck gebracht, daß eine Änderung in der Behandlung der genannten Personenkreise sowohl auf steuerrechtlichem als auch auf arbeitsrechtlichem Gebiet erforderlich sei. Alle beteiligten Stellen waren der Auffassung, daß die nichtdeutschen und nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement, vor allem also die Ukrainer, wie andere Ausländer behandelt werden sollen, und die Sozialausgleichsabgabe in Wegfall zu bringen ist. Hinsichtlich der nichtdeutschen Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien wurde einheitlich die Auffassung vertreten, daß die Lohnausgleichsabgabe fallen soll.

Um diese Wünsche zu erfüllen, hat der Reichsminister der Finanzen am 10. Dezember 1942 eine Verordnung über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement erlassen, die in dem RGBl. vom 15. Dezember 1942 veröffentlicht worden ist. Nach dieser Verordnung kommt die Sozialausgleichsabgabe für die nichtdeutschen und nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und die Lohnausgleichsabgabe für die nichtdeutschen und nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Reichs-

kommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 1. Januar 1943 ab in Wegfall.

Mit dem Erlaß dieser neuen steuerrechtlichen Vorschriften wird es erforderlich, auch die beiden arbeitsrechtlichen Anordnungen über die Sonderbehandlung der genannten Personkreise mit Wirkung vom 1. Januar 1943 aufzuheben. Das ist durch die nachstehende

Anordnung

über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien geschehen.

Nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung werden die nichtdeutschen und die nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien wie vergleichbare deutsche Arbeiter behandelt, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte besondere Bestimmungen bestehen.

Den von der Neuregelung betroffenen Arbeitskräften müssen nunmehr unter anderem auch Familienheimfahrten nach der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941¹⁾ (RABl. IV S. 1239) gewährt werden. Selbstverständlich wird es sich aus verkehrstechnischen Gründen nicht ermöglichen lassen, daß all diese Arbeitskräfte, denen jetzt ein Familienheimfahrtsanspruch zusteht, bald nach Erwerb dieses Anspruchs die Familienheimfahrt antreten können. Die Betriebsführer werden die Familienheimfahrtsansprüche nur nach und nach unter Berücksichtigung der Transportmöglichkeiten erfüllen können. Enges Zusammenarbeiten mit den Transportstäben der DAF. wird dabei notwendig sein. Sollten sich besondere Schwierigkeiten ergeben, bitte ich, mir zu berichten.

Die neue Anordnung über die Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien bedeutet für die Frage der Behandlung der aus den Ostgebieten kommenden Arbeitskräfte eine erhebliche Vereinfachung. Während bisher sechs Personengruppen zu unterscheiden waren, nämlich

1. die Ostarbeiter,
2. die Polen,

¹⁾ Diese Tarifordnung ist durch die Reichstarifordnung vom 8. November 1943 — abgedruckt S. B II a 5 — aufgehoben worden.

3. Juden und Zigeuner,
 4. Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des jetzigen Generalgouvernements und aus dem Bezirk Bialystok,
 5. Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien,
 6. alle anderen ausländischen Arbeitskräfte,
- sind jetzt nur noch vier Personengruppen zu unterscheiden, nämlich
- ausländische Arbeitskräfte,
 - Ostarbeiter,
 - polnische Arbeitskräfte,
 - Juden und Zigeuner.

Für die Praxis bedeutet das eine erhebliche Erleichterung bei dem Ausländereinsatz.

Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (RGBl. I S. 222)¹⁾ in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 341) ordne ich folgendes an:

Die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 25. Februar 1942 (RABl. S. I 93) sowie die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distriktes Galizien und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942 (RABl. S. I 93) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1943 ab aufgehoben.

Für die im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien gelten die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte besondere Bestimmungen bestehen. Die besonderen Regelungen für Polen, Juden und Zigeuner bleiben unberührt.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz — Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B. II 28.

Anordnung¹⁾ über die Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen

Vom 27. Januar 1943

Die ständig wachsenden Erfordernisse des Krieges verlangen die restlose Ausschöpfung aller Arbeitsreserven. Die Arbeitsleistung der Polen und Ostarbeiter muß an die Durchschnittsleistung der deutschen Arbeiter herangeführt werden. Ich erlasse daher folgende Anordnung:

I.

Die im Gau Oberschlesien in Lagern untergebrachten Polen und Ostarbeiter werden, entsprechend ihrer Arbeitsleistung, in 3 Leistungsgruppen eingeteilt. Es gehören:

- in die Leistungsgruppe 1 diejenigen Arbeiter, deren Leistung über 80 v. H. eines vergleichbaren deutschen Arbeiters liegt,
- in die Leistungsgruppe 2 diejenigen Arbeiter, die 60 bis 80 v. H. der Leistung eines vergleichbaren deutschen Arbeiters erreichen,
- in die Leistungsgruppe 3 diejenigen Arbeiter, die mit ihrer Leistung hinter denen der Leistungsgruppe 2 zurückbleiben.

II.

Die Polen und Ostarbeiter in den Gemeinschaftslagern erhalten den normalen Lagerverpflegungssatz.

Zu diesen Sätzen erhalten die Angehörigen der Leistungsgruppe 2 Verpflegungszulagen in Höhe der Schwerarbeiterzulage.

Die Angehörigen der Leistungsgruppe 1 erhalten weitere zusätzliche Zuwendungen.

Sonderzuteilungen sind nur an die Leistungsgruppen 1 und 2 zur Verteilung zu bringen. Die Verpflegungssätze dürfen nie höher sein als die des vergleichbaren deutschen Arbeiters.

III.

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Oberschlesien in Kraft. Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Landesarbeitsamtes und Reichstreuhand der Arbeit für Oberschlesien.

Durchführungsverordnung²⁾ zur Anordnung des Gauleiters als Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Gau Oberschlesien über die Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen vom 27. Januar 1943

Vom 30. Januar 1943

Auf Grund des Abschnittes III der Anordnung des Gauleiters — Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Gau Oberschlesien — vom 27. Januar 1943³⁾ erlasse ich folgende Durchführungsverordnung für die in Gemeinschaftslagern des Wirtschaftsgebietes Oberschlesien untergebrachten Ostarbeiter und Polen.

¹⁾ Die Anordnung ist vom Gauleiter als Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Gau Oberschlesien erlassen worden. (Amtl. Mitt. des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Oberschlesien 1943 Nr. 3 S. 18.)

²⁾ Die Durchführungsverordnung ist vom Reichstreuhand der Arbeit für Oberschlesien erlassen worden. (Amtl. Mitt. des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Oberschlesien 1943 Nr 5 S. 18.)

³⁾ Abgedruckt s. vorstehend.

I.

Einstufung in die Leistungsgruppen

1. Die Einstufung der Ostarbeiter und Polen in die drei Leistungsgruppen hat auf Grund der erzielten Akkord-Leistung oder, wenn nicht im Akkord gearbeitet wird, auf Grund der Feststellungen des zuständigen Meisters im Einvernehmen mit dem Vorarbeiter oder Kolonnenführer durch den Betriebsführer zu erfolgen. Die Einstufung ist mit kurzer Begründung schriftlich niederzulegen.

Da durch die Anordnung keine Änderung hinsichtlich der dem Lager insgesamt zustehenden Verpflegungssätze eintritt, ist bezüglich der Anzahl der in die Leistungsgruppen 1 und 2 einzustufenden Arbeiter das Einvernehmen mit der Lagerführung herzustellen.

2. Bei einem Absinken der Leistungen erfolgt die Einstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe frühestens 8 Tage nach entsprechender Verwarnung. Sinkt die Arbeitsleistung ohne persönliches Verschulden des Arbeiters, z. B. durch Krankheit, Unfall, Witterungseinflüsse, dann ist eine Zurückstufung nicht durchzuführen.

II.

Kennzeichnung

Die Arbeiter der Leistungsgruppe 1 tragen am Ärmel des linken Unterarmes zwei, der Leistungsgruppe 2 einen 15 mm breiten Streifen aus farbigem Stoff. Die Ostarbeiter tragen blaue, die Polen gelbe Armstreifen.

Die Kontrolle beim Empfang der Verpflegung usw. erfolgt durch entsprechende Kennzeichnung der Essenmarken oder andere Mittel.

III.

Stufung der Leistungsgruppen hinsichtlich der Unterbringung, der Kleidung usw.

Die Angehörigen der Leistungsgruppen 1 und 2 sind den vorhandenen Möglichkeiten entsprechend besser unterzubringen. Sie sind bei der Ausgabe von Bekleidungsstücken, Lesestoff und der Zuteilung von Kantinenwaren zu bevorzugen.

Bei Instandsetzungsarbeiten außerhalb der Arbeitszeit (z. B. Verschönerung der Lager und Stuben) sind die Angehörigen der Leistungsgruppe 1 nach Möglichkeit als Aufsichtskräfte einzuteilen. Den besten dieser Arbeitskräfte kann auch die Führung von Kolonnen ihrer Nationalität von und zur Arbeitsstätte übertragen werden. Sie sind dann durch Armbinden mit dem Aufdruck „Ordner“ zu kennzeichnen.

Den Ostarbeitern der Leistungsgruppe 1 und 2 soll eine eigene Gestaltung der Freizeit und der Ausgang auf Grund der einschlägigen Verordnungen vorzugsweise ermöglicht werden.

Die Polen der Leistungsgruppen 1 und 2 sind hinsichtlich der Familienheimfahrt und Urlaubsgewährung zu bevorzugen.

Entschädigung der auswärts beschäftigten Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche

Erlaß des GBA. vom 1. Oktober 1943 (RABL. S. I 500)

Mein Erlaß III b 9-11277 vom 18. Februar 1943¹⁾ (Rderl. ARG. 284/43) ist auch auf Ostarbeiter und Polen anzuwenden. Falls diese Arbeitskräfte

¹⁾ Abgedruckt S. B II a 2 h.

eigene Bettwäsche für die Unterkunft im Lager zur Verfügung stellen, können ihnen also unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Entschädigungen in der für deutsche Gefolgschaftsmitglieder zulässigen Höhe gewährt werden.

(GBA. III 9-21635 — ARG. 1215/43)

Anwendung des Mutterschutzgesetzes auf Arbeitskräfte aus Estland, Lettland und Finnland

Anordnung des RAM. vom 8. Januar 1944

(Abgedruckt S. B. II a 34)

Beschäftigung von Ostarbeitern in der Freizeit

Erl. des GBA. vom 10. Januar 1944 (RABL. Nr. 3 S. I 42)

Auf Grund des Ergebnisses der von mir abgehaltenen Rundfrage sehe ich von einer allgemeinen Regelung der zusätzlichen Beschäftigung von Ostarbeitern während ihrer Freizeit ab. Die Verhältnisse sind so unterschiedlich und hängen z. T. auch so stark von örtlichen Gegebenheiten ab, daß die Entscheidung zweckmäßigerweise den Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstrehändern der Arbeit überlassen bleibt.

Aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen kann eine sich in angemessenem Rahmen haltende Nebenbeschäftigung von Ostarbeiterinnen oder Ostarbeitern durchaus erwünscht sein. Dabei ist vor allen Dingen an stundenweise Aushilfsarbeiten in gärtnerischen und landwirtschaftlichen Betrieben zu denken. Auch ein sogenannter „Wochenendeinsatz“ kann u. U. zweckmäßig sein.

Auf der anderen Seite ist jedoch zu bedenken, daß eine derartige Nebenbeschäftigung bei voll ausgelasteten Arbeitskräften zu einer Beeinträchtigung der Arbeitsleistung in der Haupttätigkeit führen kann. Der Reichsminister für Rüstung und Kriegsproduktion hat sich daher grundsätzlich gegen eine zusätzliche Beschäftigung von Ostarbeitern, die in der Rüstungswirtschaft oder im Rüstungsausbau beschäftigt sind, ausgesprochen. Ferner ist vom Reichsführer H auf die sicherheitspolizeilichen Gefahren der Nebenbeschäftigung hingewiesen worden.

Die Entscheidung über die zusätzliche Beschäftigung von Ostarbeiterinnen und Ostarbeitern überlasse ich daher Ihnen¹⁾. Sie wird sich nach den Umständen des Einzelfalles unter Würdigung der angegebenen Gesichtspunkte zu regeln haben. An dem Grundsatz, daß die Aufnahme der zu-

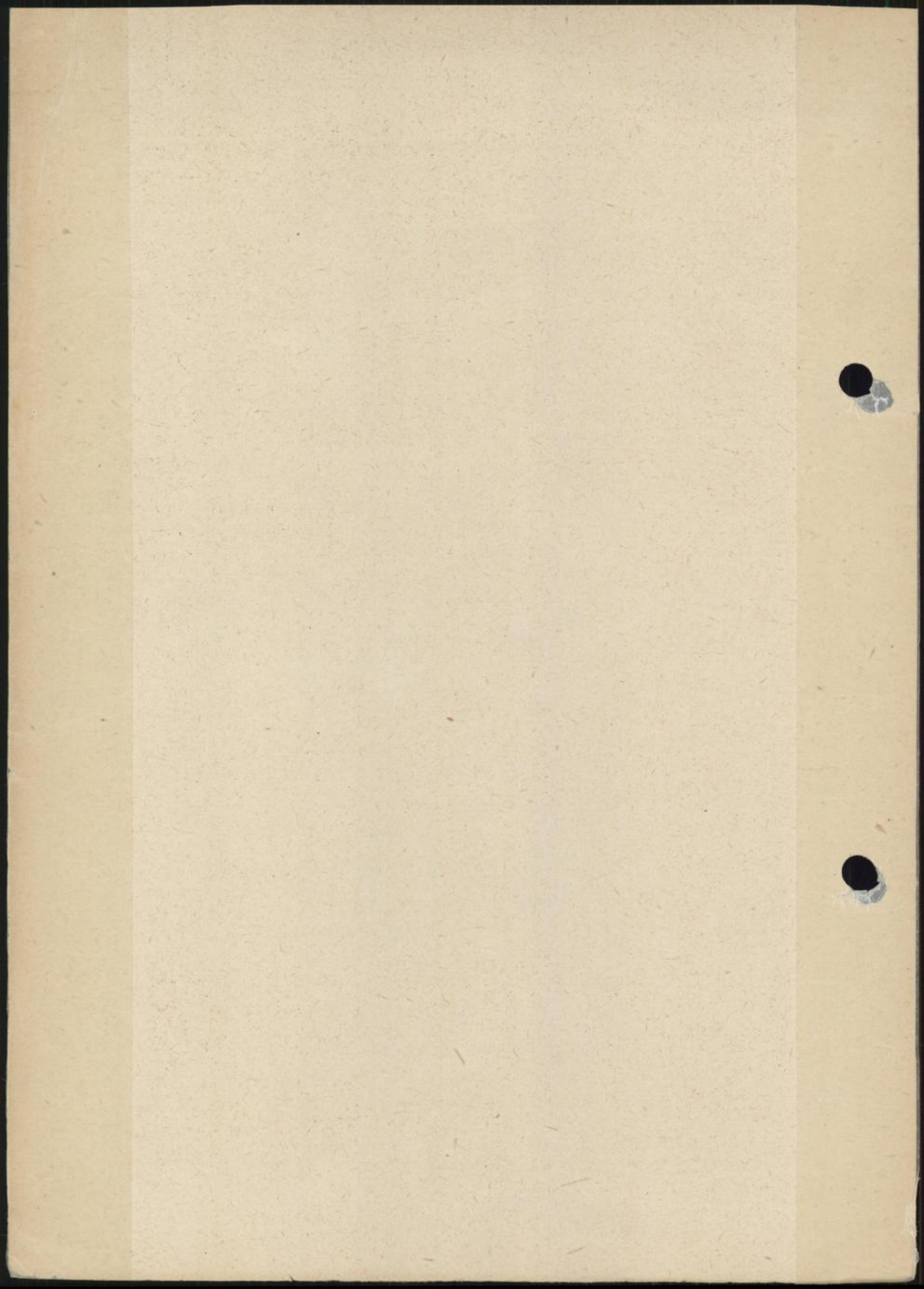
¹⁾ Der Erl. ist an die Präs. der Gau-AA. u. Reichstrehänder d. A. gerichtet.

sätzlichen Beschäftigung nur aus freiem Entschluß der Ostarbeiterin oder des Ostarbeiters erfolgen kann, ist festzuhalten. Ich bitte jedoch, erforderlichenfalls durch Veröffentlichungen klarzustellen, daß eine eigenmächtige Aufnahme von zusätzlichen Arbeiten in der Freizeit bei anderen Betrieben unzulässig ist. Vielmehr ist in jedem Fall die Zustimmung des Arbeitsamts einzuholen, das sich mit dem Betriebsführer der Stammfirma ins Benehmen zu setzen hat. In Fällen, in denen abwehrmäßige Bedenken auftauchen könnten, ist ferner der zuständige Abwehrbeauftragte zu beteiligen.

Das für die zusätzliche Beschäftigung in Betracht kommende Entgelt ist, genau wie sonst ausgehend vom Vergleichslohn gemäß § 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942¹⁾, aus der Entgelttabelle für Ostarbeiter zu entnehmen. Soweit geeignete Vergleichslöhne fehlen, ist das Entgelt unter Beachtung der für Ostarbeiter gültigen Bestimmungen von Fall zu Fall festzusetzen. Eine Zusammenrechnung des Entgelts mit dem Entgelt für die Haupttätigkeit ist, wie mir der Herr Reichsminister der Finanzen mitteilt, nicht möglich. Sie kann auch schon deshalb nicht erfolgen, weil die ggf. zu entrichtende Ostarbeiterabgabe nicht eine Steuer des Beschäftigten, sondern eine Steuer des Unternehmers ist und daher gesondert berechnet und bezahlt werden muß.

Wegen der zusätzlichen Beschäftigung von Ostarbeiterinnen in Haushaltungen wird demnächst noch eine besondere Regelung getroffen werden.

¹⁾ Hier nicht mehr abgedruckt.



(RGL. I S. 1094) auch auf Ostarbeiter anzuwenden. Nach der Vorschrift des § 54 der Durchführungsverordnung vom 10. August 1940 ist das Arbeitsentgelt vor Ermittlung der Sozialausgleichsabgabe monatlich um 39,— RM., wöchentlich um 9,— RM., täglich um 1,50 RM. und halbtäglich um 0,75 RM. zu kürzen. Auf Grund des § 2 der Durchführungsverordnung des Reichsministers der Finanzen wird die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter beim laufenden Arbeitslohn erstmalig von dem Arbeitslohn erhoben, der für einen Lohnzahlungszeitraum gezahlt wird, der nach dem 31. März 1944 beginnt. Die Sozialausgleichsabgabe der Ostarbeiter von sonstigen, insbesondere einmaligen Bezügen, wird erstmalig von den Bezügen erhoben, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. März 1944 zufließen.

II.

Soweit sich auf Grund der Neuordnung der Einsatzbedingungen der Ostarbeiter bei gleicher Leistung ein geringeres Barentgelt als nach der bisherigen Regelung ergibt, hat der Betriebsführer unverzüglich zu prüfen, ob diese Verdiensteinbuße nicht durch eine Beschäftigung des Ostarbeiters an einem anderen Arbeitsplatz innerhalb des Betriebes, durch Einführung von Akkord- oder Prämienarbeit, durch richtige Festlegung der Akkordbedingungen, durch Steigerung der Leistungen oder durch eine Verlängerung der Arbeitszeit vermieden werden kann. Ich weise auch darauf hin, daß dem Ostarbeiter auf Grund der Gleichstellung in den Lohn- und Gehaltsbedingungen bei gleicher Tätigkeit und Leistung die gleichen Löhne und Gehälter einschließlich Leistungszulagen wie den sonstigen ausländischen Arbeitskräften zu gewähren sind.

III.

Soweit sich nach den neuen Vorschriften für Ostarbeiter vor Abzug der Kosten für Unterkunft und Verpflegung Arbeitsentgelte von weniger als

| | |
|-----------------------|-------------------|
| monatlich | 67,50 RM. brutto, |
| wöchentlich | 15,75 RM. brutto, |
| täglich | 2,25 RM. brutto |

ergeben, kann der Betriebsführer bei guter Leistung und einwandfreiem Verhalten die Verdienste einschließlich des gegebenenfalls jugendlichen Ostarbeitern gewährten Verpflegungsgeldzuschusses (§ 3 Abs. 9 der Durchführungsverordnung vom 26. März 1944) bis zu diesen Grenzen erhöhen. Da auch nach den aufgehobenen früheren Bestimmungen ein entsprechendes Entgelt — und zwar Nettoentgelt gegenüber dem jetzigen Bruttoentgelt — nur bei guter Leistung und einwandfreiem Verhalten gewährt werden dürfte, setzt die Gewährung dieses erhöhten Verdienstes mindestens die gleiche Leistung wie vor Inkrafttreten der neuen Vorschriften voraus.



IV.

Ergibt sich in Einzelfällen, die nicht unter die Abschnitte II und III fallen, aus Anlaß der Neuordnung der Einsatzbedingungen der Ostarbeiter eine Verminderung des Barentgels des Lohnabrechnungszeitraums, kann der Betriebsführer, sofern die Verdiensteinbuße eine unbillige Härte darstellt, bei mindestens gleichen Leistungen wie vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften die Sätze für Unterkunft und Verpflegung um einen Betrag bis zur Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem Barentgelt des letzten Lohnabrechnungszeitraums vor dem Inkrafttreten der neuen Vorschriften und dem sich auf Grund der Neuregelung ergebenden Barentgelt ermäßigen.

V.

Diese Regelung gilt nicht für die in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft eingesetzten Ostarbeiter.

(GBA. III d 3-6457 — ARG. 432/44)



Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Urlaubsreisen der aus den neu besetzten Ostgebieten stammenden Arbeitskräfte

Vom 24. Juni 1942

In der letzten Zeit ist von verschiedenen Seiten darauf hingewiesen worden, daß Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten Urlaub zu nehmen suchen und während dieses Urlaubs heimreisen wollen. Ein Urlaub kommt für diese Arbeitskräfte nur insoweit in dem gleichen Umfange wie für deutsche Arbeitskräfte in Frage, als sie aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme des Generalkommissariats Weißruthenien stammen oder im Generalgouvernement bzw. im Bezirk Bialystok beheimatet, nichtpolnischen Volkstums sind und vor dem 1. Dezember 1941 im Reich beschäftigt wurden.

Die aus dem Generalgouvernement und aus dem Bezirk Bialystok nach dem 1. Dezember 1941 in das Reich vermittelten nichtvolksdeutschen Arbeitskräfte werden auch dann im Urlaubsrecht wie Polen behandelt, wenn sie anderen als polnischen Volkstums sind; wie diese können sie daher, von gewissen Ausnahmen abgesehen, zur Zeit keinen Urlaub erhalten.

Die aus den übrigen neu besetzten Ostgebieten stammenden Arbeitskräfte (Ostarbeiter) haben gegenwärtig überhaupt noch keinen Anspruch auf Urlaub. In welcher Höhe ihnen zukünftig Urlaub gegeben werden darf, wird noch von mir des näheren bestimmt werden. Solange eine solche Urlaubsregelung noch nicht vorliegt, ist ein Urlaub für diese Arbeitskräfte ausgeschlossen. Regelungen über die Urlaubsreisen in die Heimat werden insoweit infolgedessen noch nicht notwendig sein.

Soweit nach diesen geltenden Vorschriften auf dem Gebiete des Urlaubsrechts Arbeitskräften aus den Gebieten des Generalgouvernements, des Bezirks Bialystok und des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme Weißrutheniens Urlaub erteilt werden kann, ist jedoch wegen der augenblicklichen Transportlage darauf zu wirken, daß diese Reisen bis auf weiteres möglichst unterbleiben. Den Betriebsführern ist nahezu legen, den Urlaub dieser Arbeitskräfte in Zeiten zu verlegen, in denen die Transportverhältnisse eine Heimreise dieser Arbeitskräfte in größerem Umfange gestatten.

Im übrigen bitte ich, meinen Rderl. ARG. 179/42 zu beachten, in dem ich auf die geltenden Paß- und Sichtvermerks- (Durchlaßschein-) Bestimmungen bei Rück- und Urlaubsreisen ausländischer Arbeitskräfte hingewiesen habe.

Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien

Vom 25. Februar 1942 (R ArbBl. S. I 93)

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941¹⁾ (RGBl. I S. 222) wird angeordnet:

§ 1

Die im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien unterliegen einer Lohnausgleichsabgabe nach Maßgabe der hierüber erlassenen Vorschriften. Soweit nicht sonst für ausländische Arbeitskräfte besondere Regelungen bestehen, gelten für diese Arbeitskräfte die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1942 in Kraft.

Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok

Vom 25. Februar 1942 (R ArbBl. S. I 93)

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941²⁾ (RGBl. I S. 222) wird angeordnet:

§ 1

Die für polnische Beschäftigte geltenden Bestimmungen auf dem Gebiete des Arbeitsrechts finden in ihrer jeweiligen Fassung auch auf sonstige im Deutschen Reich beschäftigte Arbeitskräfte nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok Anwendung. Diese Arbeitskräfte können jedoch, wenn sie bereits vor dem 1. Dezember 1941 im Reichsgebiet beschäftigt wurden und bis dahin keine Sozialausgleichsabgabe zu entrichten hatten, bis zum 31. Dezember 1942 zu den Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder beschäftigt werden.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

²⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz und Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

soweit nicht sonst für ausländische Arbeitskräfte besondere Regelungen bestehen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 1942 in Kraft. Sich ergebende Zweifelsfragen können von mir im Verwaltungswege entschieden werden.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Einsatzbedingungen der Ostarbeiter

Vom 29. Juli 1942 (R ArbBl. S. I 343)

Auf einige Anfragen über die Auslegung und Durchführung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I 419)¹⁾ nehme ich wie folgt Stellung:

1. Der Begriff des Ostarbeiters ist im § 1 der Verordnung vom 30. Juni 1942 festgelegt worden. Ostarbeiter ist demnach jede nicht volksdeutsche Arbeitskraft, die in den nach dem 22. Juni 1941 von der deutschen oder verbündeten Wehrmacht besetzten Ostgebieten für den Einsatz im Reich durch deutsche Dienststellen erfaßt worden ist und hier durch die Arbeitseinsatzverwaltung eingesetzt wird. N i c h t zu den Ostarbeitern im Sinne der Verordnung gehören jedoch die Arbeitskräfte, die in den Gebieten der Generalkommissariate Litauen, Lettland und Estland, im Bezirk Bialystok oder in den in das Generalgouvernement eingegliederten Gebieten (Distrikt Galizien) erfaßt werden. Für diese Arbeitskräfte gelten nach wie vor die Anordnung des Reichsarbeitsministers über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 25. Februar 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 2. März 1942 Nr. 51) und die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger vom 2. März 1942 Nr. 51)²⁾ sowie auf dem Gebiet der steuerlichen Behandlung die Erste Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Besteuerung und arbeitsrechtliche Behandlung der Arbeitskräfte aus den neu besetzten Ostgebieten vom 21. Februar 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 86)³⁾.

Emigranten aus den neu besetzten Ostgebieten, die bereits vor dem 22. Juni 1941 ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt außerhalb der

¹⁾ Abgedruckt oben S. B II b 33.

²⁾ Siehe oben S. B II b 44.

³⁾ Vgl. S. B VII b 23.

Sowjetunion hatten, sind nicht Ostarbeiter im Sinne der Verordnung vom 30. Juni 1942.

Arbeitskräfte, die entgegen den geltenden Vorschriften in einer anderen Weise als über die Arbeitseinsatzverwaltung in das Reich gebracht und hier eingesetzt werden, auf die aber sonst die Merkmale des Ostarbeiters zutreffen, gelten gleichfalls als Ostarbeiter im Sinne der Verordnung vom 30. Juni 1942.

Ostarbeiter im Sinne dieser Verordnung werden mit dem Zeichen „Ost“ gekennzeichnet werden.

2. Das Entgelt des Ostarbeiters ist, soweit sich nicht in Ausnahmefällen aus den Anordnungen der Reichstreuhand der Arbeit etwas anderes ergibt (Landwirtschaft, Hauswirtschaft), in der Weise zu berechnen, daß zunächst der Lohn (Gehalt) des gleiche Arbeit verrichtenden deutschen Gefolgschaftsmitgliedes im Betriebe festgestellt wird. Unterschiede in den Leistungen zwischen den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern und den Ostarbeitern werden hierbei entsprechend in Ansatz gebracht. So sind bei minderleistungsfähigen Ostarbeitern, ebenso wie dies bei minderleistungsfähigen deutschen Gefolgschaftsmitgliedern geschieht, Abschläge von den allgemein im Betriebe geltenden Lohn- oder Gehaltssätzen vorzunehmen. Bei Akkord- oder Prämienarbeit ist der Verdienst zunächst nach den gleichen Grundsätzen zu berechnen wie bei deutschen Arbeitern, die unter gleichen Bedingungen die Akkord- oder Prämienarbeit verrichten. Es ist also — lediglich unter Außerachtlassen der deutschen Gefolgschaftsmitgliedern im Betriebe zustehenden Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art — nach den gleichen Lohnsätzen und sonstigen Lohnbedingungen wie für deutsche Arbeiter der tägliche, wöchentliche oder monatliche Verdienst zu errechnen. Der auf diese Weise für den im Betriebe üblichen Lohnabrechnungszeitraum gewonnene Vergleichslohn im Sinne der Spalte 1 der Entgelttabelle zu der Verordnung vom 30. Juni 1942 ist dann maßgebend, um aus den Spalten 2 bis 4 der Tabelle das dem Ostarbeiter zustehende Entgelt zu finden.

Beispiel: Der Ostarbeiter werde in einem Betriebe mit einer Arbeit beschäftigt, für die der deutsche Arbeiter bei gleicher Leistung ohne Sozialzulagen einen Bruttolohn von 60 Rpf. je Stunde erhält. Der Ostarbeiter arbeite innerhalb des im Betriebe maßgeblichen Lohnabrechnungszeitraumes von einer Woche 60 Stunden. Dann beträgt der sogenannte „Vergleichslohn“ im Sinne der Verordnung (Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters nach Spalte 1 der Entgelttabelle) 36 RM. je Woche. Das Entgelt dieses Ostarbeiters würde sodann nach der Tabelle insgesamt 19,60 RM. betragen. Unter Abzug der Sachbezüge für Unterkunft und Verpflegung in Höhe von 1,50 RM. je Kalendertag würde sich dann der Barbetrag in Höhe von

1. Nachtrag

9,10 RM. je Woche ergeben. Von diesem Barbetrag sind keine weiteren Abzüge vorzunehmen, es sei denn, daß Fahrtkosten im Sinne des § 5 Abs. 2 der Verordnung auf die Ostarbeiter umgelegt oder dem Ostarbeiter sonstige Sachleistungen (Bekleidung, Schuhwerk usw.) gegeben werden.

3. Als Sozialzulagen und Sozialleistungen aller Art im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung sind alle geldwerten Lohnanteile und Lohnzuschläge zu verstehen, die mit Rücksicht auf den Familienstand eines deutschen Gefolgschaftsmitgliedes gegeben werden. Hierunter fallen insbesondere Kindergelder, Hausstandsgelder, Verheiratetenzulagen usw. Ist für Ledige und Verheiratete ein unterschiedlicher Lohn festgesetzt, so ist der Unterschied dieser Lohnsätze als Sozialzulage im Sinne der Vorschriften des § 3 Abs. 3 der Verordnung anzusehen. Desgleichen ist auch Sozialzulage im Sinne der Verordnung ein Wohnungsgeldzuschuß, wenn er nur verheirateten deutschen Gefolgschaftsmitgliedern gegeben wird. Erhalten Verheiratete einen höheren Zuschuß als Ledige, so ist der Unterschiedsbetrag Sozialzulage im Sinne der Verordnung. Grundsätzlich ist somit bei dem für den Ostarbeiter maßgebenden Vergleichslohn von den Lohnsätzen und sonstigen Zuwendungen auszugehen, die ledigen deutschen Arbeitern im Betrieb bei gleicher Tätigkeit und Leistung zustehen.

Werden den deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Sachleistungen gewährt, so sind sie in der Berechnung des für den Ostarbeiter maßgebenden Vergleichslohnes nur insoweit zu werten, als sie ledigen deutschen Gefolgschaftsmitgliedern bei Gewährung einer Lagerunterkunft oder Unterbringung im Schlafhaus zustehen würden. Dies gilt insbesondere auch z. B. bei Gewährung von Deputaten im Bergbau.

4. Wird das Entgelt des Ostarbeiters nach der Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung berechnet, so sind die Kosten für Unterkunft und Verpflegung für Tage, an denen nicht gearbeitet, aber Unterkunft und Verpflegung gewährt wird, auf das tägliche Arbeitsentgelt umzulegen. Der nach der Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung auszahlende Betrag ist dann um den Betrag dieser Umlage zu kürzen. So würde z. B. bei 6 Arbeitstagen in der Woche der Betrag von 1,50 RM. für die am siebenten arbeitsfreien Tag gewährte Unterkunft und Verpflegung mit je 25 Rpf. von den Sätzen abzuziehen sein, die sich nach der Entgelttabelle als Barbeträge ergeben. Da jedoch im allgemeinen eine tägliche Lohnabrechnung nur zu den Ausnahmen gehören wird, wird auf diese Tabelle nur in den seltensten Fällen zurückzugreifen sein.

5. Als den Ostarbeitern nicht zustehender Zuschlag für Mehrarbeit gilt auch der 200prozentige Mehrleistungszuschlag nach der Verordnung zur Erhöhung der Förderleistung und des Leistungslohnes im Bergbau vom 2. März 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 482).

6. Die Kosten für Bekleidung und Schuhwerk hat grundsätzlich der Ostarbeiter von dem ihm zustehenden Arbeitsentgelt zu bezahlen. Soweit der Betriebsführer Bekleidung oder Schuhwerk stellt, ist der Gegenwert zu angemessenen Preisen anzusetzen und von dem auszuzahlenden Entgelt — gegebenenfalls in angemessenen Raten — abzuziehen. Dieser Grundsatz gilt auch für den Bergbau.

7. Den Ostarbeitern ist gemäß § 6 der Verordnung im Krankheitsfall unter Umständen Unterkunft und Verpflegung vom Betrieb aus zu gewähren. Für die in diesen Fällen gewährte Unterkunft und Verpflegung ist das Gesamtentgelt des Lohnzahlungszeitraums, in den die Krankheitstage fallen, um den Betrag von täglich 1,50 RM. zu kürzen, soweit es zu einer Deckung der Unterkunfts- und Verpflegungskosten ausreichen sollte. In allen sonstigen Fällen ist die Unterkunft und Verpflegung für die Krankheitstage vom Betrieb so lange unentgeltlich zu geben, als nicht der Ostarbeiter dem Arbeitsamt wieder zur Verfügung gestellt wird.

8. Zu dem Sparen des Ostarbeiters werden noch nähere Vorschriften vom Reichswirtschaftsminister herausgegeben. Grundsätzlich wird durch Aufkleben von Sparmarken auf besonderen Sparkarten gespart werden. Die Sparkarten lauten auf den Namen des Sparerers. Die Betriebsführer werden die Ostarbeiter zum Sparen anzuhalten haben und die von dem Ostarbeiter genannten Beträge von seinem Arbeitsentgelt einbehalten. Den Gegenwert des einbehaltenen Betrages werden sie sodann in Sparmarken dem Ostarbeiter aushändigen. Sparmarken und die dem Ostarbeiter zuzustellenden Sparkarten haben die Betriebsführer bei dem Büro der Zentralwirtschaftsbank Ukraine, Berlin C 2, Grünstraße 3/4, anzufordern. Die Sparmarken werden in der Stückelung von 1, 3, 5 und 10 RM. ausgegeben. Die Gutschrift der ersparten Beträge auf den Sparkonten wird in der Heimatwährung der Sparer nach Vorlage der Sparkarten bei den für den Heimatort des Sparerers zuständigen Bankstellen erfolgen.

Die von den Ostarbeitern zum Teil eingebrachten Rubelnoten werden von der Reichsbank nur in beschränktem Umfange angekauft. Die Rubelnoten können jedoch in das hier beschriebene Sparverfahren einbezogen werden. Mit Rücksicht auf den Aufruf der Rubelnoten im Reichskommissariat Ukraine ist im Interesse der Ostarbeiter ein alsbaldiger Umtausch der Rubelnoten in Sparmarken erwünscht.

9. Mit Rücksicht darauf, daß die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 erst verspätet erschienen ist, bin ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen damit einverstanden, wenn dort, wo bereits die Arbeitsentgelte für den Monat Juni nach der alten Regelung abgerechnet worden sind, die Verordnung erst auf die für den Monat Juli fälligen Arbeitsentgelte Anwendung findet.

1. Nachtrag

Erlaß des GBA. über arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland und aus dem Generalgouvernement

Vom 28. Dezember 1942 (R ArbBl. S. I/33)

Die arbeitsrechtliche Behandlung von nichtdeutschen Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien und aus dem Bezirk Bialystok ist bisher durch die Anordnung vom 25. Februar 1942 (R ArbBl. S. I 93) geregelt. Danach werden alle nichtdeutschen Arbeitskräfte aus dem gesamten Generalgouvernement, insbesondere also die Ukrainer, grundsätzlich wie Polen behandelt.

Unter dem gleichen Datum ist eine Anordnung ergangen, die Bestimmungen über die arbeitsrechtliche Behandlung von nichtdeutschen Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien trifft. Nach dieser Anordnung werden diese nichtdeutschen Arbeitskräfte einer Lohnausgleichsabgabe unterworfen, im übrigen wie andere ausländische Arbeitskräfte behandelt.

Gegen beide Regelungen sind in den letzten Monaten in zunehmendem Maße Bedenken geäußert worden. In einer von mir einberufenen Ressortbesprechung wurde allgemein zum Ausdruck gebracht, daß eine Änderung in der Behandlung der genannten Personenkreise sowohl auf steuerrechtlichem als auch auf arbeitsrechtlichem Gebiet erforderlich sei. Alle beteiligten Stellen waren der Auffassung, daß die nichtdeutschen und nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement, vor allem also die Ukrainer, wie andere Ausländer behandelt werden sollen, und die Sozialausgleichsabgabe in Wegfall zu bringen ist. Hinsichtlich der nichtdeutschen Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien wurde einheitlich die Auffassung vertreten, daß die Lohnausgleichsabgabe fallen soll.

Um diese Wünsche zu erfüllen, hat der Reichsminister der Finanzen am 10. Dezember 1942 eine Verordnung über die steuerliche Behandlung der Personen nichtdeutscher Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement erlassen, die in dem Reichsgesetzblatt vom 15. Dezember 1942 veröffentlicht worden ist. Nach dieser Verordnung kommt die Sozialausgleichsabgabe für die nichtdeutschen und nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement und die Lohnausgleichsabgabe für die nichtdeutschen und nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 1. Januar 1943 ab in Wegfall.

Mit dem Erlaß dieser neuen steuerrechtlichen Vorschriften wird es erforderlich, auch die beiden arbeitsrechtlichen Anordnungen über die Sonder-

behandlung der genannten Personenkreise mit Wirkung vom 1. Januar 1943 aufzuheben. Das ist durch die nachstehende

Anordnung

über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien

geschehen.

Nach dem Inkrafttreten dieser Anordnung werden die nichtdeutschen und die nichtpolnischen Arbeitskräfte aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien wie vergleichbare deutsche Arbeiter behandelt, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte besondere Bestimmungen bestehen.

Den von der Neuregelung betroffenen Arbeitskräften müssen nunmehr unter anderem auch Familienheimfahrten nach der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich vom 27. August 1941 (R ArbBl. IV S. 1239) gewährt werden. Selbstverständlich wird es sich aus verkehrstechnischen Gründen nicht ermöglichen lassen, daß all diese Arbeitskräfte, denen jetzt ein Familienheimfahrtsanspruch zusteht, bald nach Erwerb dieses Anspruchs die Familienheimfahrt antreten können. Die Betriebsführer werden die Familienheimfahrtsansprüche nur nach und nach unter Berücksichtigung der Transportmöglichkeiten erfüllen können. Enges Zusammenarbeiten mit den Transportstäben der DAF. wird dabei notwendig sein. Sollten sich besondere Schwierigkeiten ergeben, bitte ich, mir zu berichten.

Die neue Anordnung über die Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien bedeutet für die Frage der Behandlung der aus den Ostgebieten kommenden Arbeitskräfte eine erhebliche Vereinfachung. Während bisher sechs Personengruppen zu unterscheiden waren, nämlich

1. die Ostarbeiter,
2. die Polen,
3. Juden und Zigeuner,
4. Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des jetzigen Generalgouvernements und aus dem Bezirk Bialystok,

4. Nachtrag

5. Personen nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Gebiet des Reichskommissariats Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien,
6. alle anderen ausländischen Arbeitskräfte,

sind jetzt nur noch vier Personengruppen zu unterscheiden, nämlich

- ausländische Arbeitskräfte,
- Ostarbeiter,
- polnische Arbeitskräfte,
- Juden und Zigeuner.

Für die Praxis bedeutet das eine erhebliche Erleichterung bei dem Ausländereinsatz.

Anordnung

über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941 (RGBl. I S. 222)¹⁾ in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 341) ordne ich folgendes an:

Die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien vom 25. Februar 1942 (R ArbBl. S. I 93) sowie die Anordnung über die arbeitsrechtliche Behandlung von Arbeitskräften aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distriktes Galizien und aus dem Bezirk Bialystok vom 25. Februar 1942 (R ArbBl. S. I 93) werden mit Wirkung vom 1. Januar 1943 ab aufgehoben.

Für die im Deutschen Reich beschäftigten Arbeitskräfte nichtdeutscher und nichtpolnischer Volkszugehörigkeit aus dem Reichskommissariat Ostland mit Ausnahme von Weißruthenien, aus dem Bezirk Bialystok und aus dem Generalgouvernement einschließlich des Distrikts Galizien gelten die Arbeitsbedingungen vergleichbarer deutscher Gefolgschaftsmitglieder, soweit nicht für ausländische Arbeitskräfte besondere Bestimmungen bestehen. Die besonderen Regelungen für Polen, Juden und Zigeuner bleiben unberührt.

¹⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz — Arbeitsrecht von Sommer-Schelp S. B II 28.

Erlaß des GBA. über Entlohnung der Ostarbeiter; hier Einstellöhne

Vom 31. Dezember 1942 (R ArbBl. S. I 58)

Nach der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419) § 3 Absatz 3 ist bei der Festsetzung des Entgelts der einzelnen Ostarbeiter von den Lohnsätzen vergleichbarer deutscher Arbeiter auszugehen. Soweit für deutsche Arbeitskräfte Einstellöhne in Betracht kommen, sind diese auch bei Ostarbeitern zu berücksichtigen. Einstellöhne, die jedoch nur für ausländische Arbeitskräfte festgesetzt sind, müssen nach der Fassung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter bei den Ostarbeitern unberücksichtigt bleiben. Die Einführung von Einstellöhnen für die ausländischen Arbeitskräfte ist s. Z. erfolgt, weil die Ausländer im Gegensatz zu den deutschen Arbeitskräften in der ersten Zeit ihrer Beschäftigung in Deutschland regelmäßig infolge sprachlicher Schwierigkeiten und sonstiger, bei der Einarbeitung von Ausländern zutage tretender Hemmnisse nicht die gleichen Leistungen wie deutsche Arbeitskräfte erbringen.

Diese Gesichtspunkte treffen zwar auch für Ostarbeiter zu. Bei diesen wird jedoch bereits die Ostarbeiterabgabe erhoben und auf diese Weise ein Teil des Lohnes abgezogen. Es wird daher davon auszugehen sein, daß der Betrag für die Minderleistung während der ersten Wochen der Einarbeitung, der sonst den Ausländern teilweise bei Bestehen von Einstellöhnen während der Zeit der Einarbeitung nicht ausgezahlt wird, mit der Ostarbeiterabgabe abgegolten ist. Für den Betriebsführer liegt ein Ausgleich für die Minderleistungsfähigkeit während der Einarbeitungszeit darin, daß er die verschiedensten Sozialleistungen, die er bei deutschen Gefolgschaftsmitgliedern zahlen muß, bei den Ostarbeitern nicht zu entrichten hat.

Ermäßigung der Ostarbeiterabgabe

Vom 28. November 1942

Da in einigen Fällen Ostarbeiter nicht arbeitseinsatzfähige Familienangehörige mitgebracht haben, denen Unterkunft und Verpflegung wegen der meist geringen Verdienste ganz oder zum Teil zu Lasten des Unternehmers, der Ostarbeiter beschäftigt, gegeben werden müssen, hat auf Antrag des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz der Reichsminister der Finanzen sich in einem Erlaß vom 28. November 1942 — S 1931 A — 98 III — an die Oberfinanzpräsidenten damit einverstanden

4. Nachtrag

erklärt, daß die Ostarbeiterabgabe auf Antrag des Unternehmers gemäß § 131 AO.

1. für jeden arbeitsunfähigen Familienangehörigen unter 10 Jahren höchstens 0,75 RM.,
2. für jeden arbeitsunfähigen Familienangehörigen von 10 bis unter 14 Jahren um höchstens 1 RM.

je Kalendertag ermäßigt wird.

(Entnommen aus der Arbeitsrecht-Kartei, Nachtrag 872.)

Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter im Elsaß Vom 25. September 1942

(Verordnungsbl. des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß S. 280)

§ 1

Im Erlaß ist die Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (Reichsgesetzbl. I S. 419) in der jeweils gültigen Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, daß die Beschäftigung der Ostarbeiter im Elsaß der Beschäftigung innerhalb des Deutschen Reiches gleichzustellen ist.

Die im Reich erlassenen Vorschriften zur Durchführung, Ergänzung und Abänderung dieser Verordnung finden entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt wird.

§ 2

Soweit in der Verordnung und den sonstigen Vorschriften Verwaltungsdienststellen erwähnt werden, sind die entsprechenden Dienststellen des Chefs der Zivilverwaltung im Elsaß zuständig.

§ 3

Die Verordnung tritt mit dem Lohnabrechnungszeitraum in Kraft, in den der 1. Oktober 1942 fällt.

Durchführungsverordnung¹⁾ zur Anordnung des Gauleiters als Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Gau Oberschlesien über die Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen vom 27. Januar 1943

Vom 30. Januar 1943

Auf Grund des Abschnitts III der Anordnung des Gauleiters — Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Gau Oberschlesien — vom 27. Januar 1943²⁾ erlasse ich folgende Durchführungsverordnung für die in Gemeinschaftslagern des Wirtschaftsgebietes Oberschlesien untergebrachten Ostarbeiter und Polen.

¹⁾ Die Durchführungsverordnung ist vom Reichstreuhänder der Arbeit für Oberschlesien erlassen worden. (Amtl. Mitt. des Reichstreuhänders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Oberschlesien 1943 Nr. 3 S. 18.)

²⁾ Abgedruckt s. nachstehend.

I.

Einstufung in die Leistungsgruppen

1. Die Einstufung der Ostarbeiter und Polen in die drei Leistungsgruppen hat auf Grund der erzielten Akkord-Leistung oder, wenn nicht im Akkord gearbeitet wird, auf Grund der Feststellungen des zuständigen Meisters im Einvernehmen mit dem Vorarbeiter oder Kolonnenführer durch den Betriebsführer zu erfolgen. Die Einstufung ist mit kurzer Begründung schriftlich niederzulegen.

Da durch die Anordnung keine Änderung hinsichtlich der dem Lager insgesamt zustehenden Verpflegungssätze eintritt, ist bezüglich der Anzahl der in die Leistungsgruppen 1 und 2 einzustufenden Arbeiter das Einvernehmen mit der Lagerführung herzustellen.

2. Bei einem Absinken der Leistungen erfolgt die Einstufung in eine niedrigere Leistungsgruppe frühestens 8 Tage nach entsprechender Verwarnung. Sinkt die Arbeitsleistung ohne persönliches Verschulden des Arbeiters, z. B. durch Krankheit, Unfall, Witterungseinflüsse, dann ist eine Zurückstufung nicht durchzuführen.

II.

Kennzeichnung

Die Arbeiter der Leistungsgruppe 1 tragen am Ärmel des linken Unterarmes zwei, der Leistungsgruppe 2 einen 15 mm breiten Streifen aus farbigem Stoff.

Die Ostarbeiter tragen blaue, die Polen gelbe Armstreifen.

Die Kontrolle beim Empfang der Verpflegung usw. erfolgt durch entsprechende Kennzeichnung der Essenmarken oder andere Mittel.

III.

Stufung der Leistungsgruppen hinsichtlich der Unterbringung, der Kleidung usw.

Die Angehörigen der Leistungsgruppen 1 und 2 sind den vorhandenen Möglichkeiten entsprechend besser unterzubringen. Sie sind bei der Ausgabe von Bekleidungsstücken, Lesestoff und der Zuteilung von Kantinenwaren zu bevorzugen.

Bei Instandsetzungsarbeiten außerhalb der Arbeitszeit (z. B. Verschönerung der Lager und Stuben) sind die Angehörigen der Leistungsgruppe 1 nach Möglichkeit als Aufsichtskräfte einzuteilen. Den besten dieser Arbeitskräfte kann auch die Führung von Kolonnen ihrer Nationalität von und zur Arbeitsstätte übertragen werden. Sie sind dann durch Armbinden mit dem Aufdruck „Ordner“ zu kennzeichnen.

Den Ostarbeitern der Leistungsgruppen 1 und 2 soll eine eigene Gestaltung der Freizeit und der Ausgang auf Grund der einschlägigen Verordnungen vorzugsweise ermöglicht werden.

Die Polen der Leistungsgruppen 1 und 2 sind hinsichtlich der Familienheimfahrt und Urlaubsgewährung zu bevorzugen.

5. Nachtrag

Anordnung¹⁾ über die Leistungssteigerung der in Gemeinschaftslagern untergebrachten Ostarbeiter und Polen

Vom 27. Januar 1943

Die ständig wachsenden Erfordernisse des Krieges verlangen die restlose Ausschöpfung aller Arbeitsreserven. Die Arbeitsleistung der Polen und Ostarbeiter muß an die Durchschnittsleistung der deutschen Arbeiter herangeführt werden. Ich erlasse daher folgende Anordnung:

I.

Die im Gau Oberschlesien in Lagern untergebrachten Polen und Ostarbeiter werden, entsprechend ihrer Arbeitsleistung, in 3 Leistungsgruppen eingeteilt. Es gehören:

- in die Leistungsgruppe 1 diejenigen Arbeiter, deren Leistung über 80 % eines vergleichbaren deutschen Arbeiters liegt,
- in die Leistungsgruppe 2 diejenigen Arbeiter, die 60 bis 80 % der Leistung eines vergleichbaren deutschen Arbeiters erreichen,
- in die Leistungsgruppe 3 diejenigen Arbeiter, die mit ihrer Leistung hinter denen der Leistungsgruppe 2 zurückbleiben.

II.

Die Polen und Ostarbeiter in den Gemeinschaftslagern erhalten den normalen Lagerverpflegungssatz.

Zu diesen Sätzen erhalten die Angehörigen der Leistungsgruppe 2 Verpflegungszulagen in Höhe der Schwerarbeiterzulage.

Die Angehörigen der Leistungsgruppe 1 erhalten weitere zusätzliche Zuwendungen.

Sonderzuteilungen sind nur an die Leistungsgruppen 1 und 2 zur Verteilung zu bringen. Die Verpflegungssätze dürfen nie höher sein als die des vergleichbaren deutschen Arbeiters.

III.

Die Anordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Oberschlesien in Kraft. Die Durchführungsbestimmungen erläßt der Präsident des Landesarbeitsamtes und Reichstreuhanders der Arbeit für Oberschlesien.

¹⁾ Die Anordnung ist vom Gauleiter als Bevollmächtigten für den Arbeitseinsatz im Gau Oberschlesien erlassen worden. (Amtl. Mitt. des Reichstreuhanders der Arbeit für das Wirtschaftsgebiet Oberschlesien 1943 Nr. 3 S. 18.)

Anwendung der Entgelttabelle für Ostarbeiter
 Erlaß des GBA. vom 15. März 1943 (R ArbBl. S. I 212)

Der Reichsminister der Finanzen hat unter dem 8. Dezember 1942 — S. 1931 A-84 III — den nachstehenden Erlaß an die Oberfinanzpräsidenten herausgegeben:

„1. Wird der Arbeitslohn an den Ostarbeiter für einen zehntägigen Lohnzahlungszeitraum gezahlt, so ist die Entgelttabelle A mit den jeweils zehnfachen Beträgen anzuwenden. Hinweis auf die Fußnote zur Entgelttabelle für Ostarbeiter¹⁾ (Reichssteuerbl. 1942 S. 709).

Beispiel:

Ein Ostarbeiter wird für einen zehntägigen Lohnzahlungszeitraum entlohnt. Der Lohnzahlungszeitraum umfaßt acht Arbeitstage und zwei Sonntage. Der Bruttolohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters beträgt je Arbeitstag 6 RM., mithin für den Lohnzahlungszeitraum ($8 \times 6 \text{ RM.} =$) 48 RM.

Der Lohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters für den zehntägigen Lohnzahlungszeitraum ist für die Anwendung der Entgelttabelle für Ostarbeiter zunächst auf den Arbeitslohn je Kalendertag umzurechnen. Das ergibt einen Tageslohn von 4,80 RM. Es betragen demgemäß unter Zugrundelegung der Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung:

1. der auszahlende Betrag ($10 \times 1,20 \text{ RM.} =$) 12 RM.,
2. die Ostarbeiterabgabe ($10 \times 1,95 \text{ RM.} =$) 19,50 RM.

Hätte der zehntägige Lohnzahlungszeitraum neun Arbeitstage und nur einen Sonntag umfaßt, so hätte der Lohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters für den zehntägigen Lohnzahlungszeitraum ($9 \times 6 \text{ RM.} =$) 54 RM. betragen. Das ergibt, auf den Kalendertag umgerechnet, einen Tageslohn von 5,40 RM. Es hätten demgemäß unter Zugrundelegung der Entgelttabelle bei täglicher Lohnzahlung betragen:

1. der auszahlende Betrag ($10 \times 1,35 \text{ RM.} =$) 13,50 RM.,
2. die Ostarbeiterabgabe ($10 \times 2,40 \text{ RM.} =$) 24 RM.

2. Wird ein Ostarbeiter, der monatlich (wöchentlich) entlohnt wird, ausnahmsweise nicht während des ganzen Monats (der ganzen Woche) beschäftigt, so ist Abschnitt 4 Absatz 2 meines Erlasses vom 7. September 1942 S. 1931 A-70 III (Reichssteuerbl. 1942 S. 897) gemäß zu verfahren. Das kommt insbesondere dann in Betracht, wenn ein Monatslohnempfänger (Wochenlohnempfänger) im Laufe des Monats (der Woche) eingestellt oder entlassen wird.

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 37.

6. Nachtrag

Beispiel:

Ein Wochenlohnempfänger ist aus Anlaß seiner Einstellung nur an vier Tagen in der ersten Arbeitswoche beschäftigt worden. Der Wochenlohn des vergleichbaren deutschen Arbeiters beträgt 28 RM.

Es betragen bei einem Vergleichslohn von 28 RM. nach der Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung:

1. der auszahlende Betrag $\frac{4}{7}$ von 7 RM. = 4 RM.,
2. die Ostarbeiterabgabe $\frac{4}{7}$ von 10,50 RM. = 6 RM.“

Durchführungserlaß des GBA. zum § 3 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter; hier: Einsatzbedingungen in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft vom 13. April 1943 (R ArbBl. S. I 269)

Die neue Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter¹⁾, die im Reichsgesetzblatt Teil I S. 181 veröffentlicht ist, bringt z. T. eine nicht unwesentliche Verbesserung der bisher geltenden Entgeltsätze. Es ist daher notwendig, die von den Reichstreuändern der Arbeit in einem vereinfachten Verfahren für die Landwirtschaft und für die Hauswirtschaft festgesetzten Entgeltsätze der Ostarbeiter zu überprüfen und entsprechend der neuen Entgelttabelle festzusetzen. Gemäß § 3 Abs. 2 beauftrage ich die Reichstreuänder der Arbeit, die erforderlichen Änderungen der Entgeltbedingungen vorzunehmen, die gegenwärtig für die in der Landwirtschaft und Hauswirtschaft eingesetzten Ostarbeiter gelten. Hierbei ist im Bereiche der Landwirtschaft mein Erlaß III b 14641 vom 10. Juli 1942²⁾ genauestens zu beachten. Es muß vor allem vermieden werden, daß die in Abschnitt IV dieses Erlasses gesetzte Höchstgrenze überschritten wird. Für die Festsetzung der Löhne in der Hauswirtschaft gilt mein Erlaß III b 14531 vom 25. Juli 1942²⁾ sinngemäß.

Die abgeänderten Bedingungen sind mit den benachbarten Wirtschaftsgebieten vor Veröffentlichung aufeinander abzustimmen; bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten ist mir zu berichten. Die abgeänderten Sätze werden über die Landesbauernschaft und über die Arbeitsämter den Betriebsführern und Haushaltungsvorständen, die Ostarbeiter beschäftigen, zuzustellen sein.

(GBA. III b 9-12695 — ARG. 524/43)

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 35.

²⁾ Hier nicht abgedruckt.

Neue Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter; hier:
Durchführungserlaß des GBA. zum § 3 vom 14. April 1943
(R ArbBl. S. I 270)

Die wesentlich verbesserte neue Entgelttabelle¹⁾ enthält noch in den untersten Lohngruppen Entgeltsätze, die bei einem Abzug von kalendertäglich 1,50 RM. für Unterkunft und Verpflegung dem Ostarbeiter nur sehr geringe Barbeträge zuerkennen. Die Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943²⁾ sieht daher im § 3 Abs. 3 vor, daß in solchen Fällen gewährte Unterkunft und Verpflegung geringer als mit 1,50 RM. je Kalendertag bewertet werden kann. Den Betriebsführern, die Ostarbeiter und Ostarbeiterinnen beschäftigen, soll auf diese Weise die Möglichkeit geboten werden, auch in den unteren Lohngruppen gute Leistungen durch etwas höhere Barentgelte zu belohnen.

In Durchführung des § 3 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943²⁾ (R GBl. I S. 181) bestimme ich daher, daß der Betriebsführer Ostarbeitern und Ostarbeiterinnen, denen nach der Entgelttabelle ein geringerer Betrag als 40 Rpf. täglich, 2,80 RM. wöchentlich, 12 RM. monatlich ausgezahlt werden müßte, bei guter Leistung und einwandfreiem Verhalten unter entsprechender Kürzung der Abzüge für gewährte Unterkunft und Verpflegung Beträge bis zu 40 Rpf. täglich, 2,80 RM. wöchentlich oder 12 RM. monatlich auszahlen kann.

(GBA. III b 9-12630 — ARG. 504/43)

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 37.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 35.

6. Nachtrag

Anwendung der Entgelttabelle für Ostarbeiter
Erlaß des GBA. vom 7. Mai 1943 (R ArbBl. S. I 306)

Auf eine Anfrage über die Berechnung der Ostarbeiterabgabe hat der Reichsminister der Finanzen im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz folgenden Bescheid erteilt:

Die Anordnungen im Abschn. 4 Abs. 2 meines Erlasses vom 7. September 1942 S. 1931 A — 70 III (Reichssteuerbl. 1942 S. 897) kommen insbesondere in den Fällen der Einstellung und der Entlassung der Ostarbeiter in Betracht. Hinweis auf meinen Erlaß vom 8. Dezember 1942¹⁾ S. 1931 A — 84 III, der auch im Reichsarbeitsbl. 1943 S. I 212 abgedruckt ist.

Handelt es sich dagegen darum, daß der Ostarbeiter wegen Krankheit, Unfall oder aus anderen Gründen nicht während des ganzen Lohnzahlungszeitraums gearbeitet hat, so ist zunächst der Vergleichslohn eines deutschen Arbeitnehmers zu ermitteln, dem für die ausgefallene Arbeitszeit ein Arbeitsentgelt auch nicht zusteht. Auf diesen Vergleichslohn ist dann die Entgelttabelle für Ostarbeiter ohne jede Umrechnung anzuwenden. Daraus ergeben sich ohne weiteres die Höhe des Entgelts und die Höhe der Ostarbeiterabgabe.

Beispiele:

Ein Ostarbeiter (Wochenlohnempfänger) hat während des Lohnzahlungszeitraums wegen Krankheit an zwei Tagen nicht arbeiten können. Der Vergleichslohn eines deutschen Arbeitnehmers, der auf Bezahlung der ausgefallenen Arbeitszeit auch keinen Anspruch hat, beträgt 40 RM.

Der Ostarbeiter erhält in dem Fall nach der bisherigen Tabelle B (Entgelttabelle bei wöchentlicher Lohnzahlung) 10,15 RM. ausbezahlt. Die Ostarbeiterabgabe beträgt 18,90 RM.

Es kann bei dieser Art der Berechnung nicht vorkommen, daß das dem Ostarbeiter insgesamt zustehende Entgelt (Spalte 2 der Entgelttabellen) kleiner ist als der Betrag, der vom Arbeitgeber für freie Unterkunft und Verpflegung des Ostarbeiters einzubehalten ist.

(III b Nr. 12 816/43 — ARG. 576/43)

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 56.

Befreiung der Angehörigen des finnischen Volkstums von der Ostarbeiterabgabe

Erlaß des GBA. vom 21. Mai 1943

Nach dem Erlaß des Reichsführers ~~SS~~ und Chefs der Deutschen Polizei vom 5. Januar 1943 — SIV D - 370/42 (ausl. Arb.) —, der inhaltlich in dem Rderl. ARG. 107/43 wiedergegeben worden ist, werden finnische Arbeitskräfte, die im Zuge des Ostarbeitereinsatzes angeworben und ins Reich hereingeholt worden sind, nach Feststellung ihrer Volkstumszugehörigkeit aus den Ostarbeiterlagern entlassen, vom Tragen des Kennzeichens „Ost“ befreit und in ihrer Behandlung den übrigen ausländischen Arbeitskräften befreundeter Nationen gleichgestellt. Auf meine Veranlassung hat daraufhin der Reichsminister der Finanzen in einem Erlaß vom 13. Mai 1943 — S 1931 A - 114 III — bestimmt, daß der Unternehmer für Angehörige finnischen Volkstums keine Ostarbeiterabgabe zu entrichten hat. Eine Erstattung bereits gezahlter Ostarbeiterabgaben findet jedoch nicht statt.

Ich gebe hiervon Kenntnis mit der Bitte, Anfragen dieser Art in diesem Sinne zu beantworten.

(GBA. III b 9-20023 — ARG. 657/43)

Erlaß über Lohnerstattung für ausländische und staatenlose Arbeitskräfte bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und Fliegerschadenbeseitigung vom 28. Mai 1943

(Abgedruckt S. B II a 29)

Entgeltabrechnung für Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 3. Juni 1943 (RArbBl. S. I 346)

Nach § 2 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943¹⁾ (RGBl. I S. 181) sind dem Ostarbeiter Entgeltabrechnungen zu erteilen, aus denen sich neben den Berechnungsgrundlagen das Gesamtentgelt des Ostarbeiters, die Abzüge für Unterkunft und Verpflegung und die Abzüge für sonstige Sachleistungen ergeben. Bei mir ist wiederholt angefragt worden, welche Angaben nach diesen Vorschriften zulässig sind und welche Angaben unterbleiben müssen.

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 35.

1. Dem Ostarbeiter ist die Berechnungsgrundlage zu nennen. Berechnungsgrundlage für das dem Ostarbeiter zustehende Entgelt ist der Vergleichslohn im Sinne des § 3 Abs. 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942¹⁾ (R.GBl. I S. 419). Dieser Vergleichslohn ist nicht der dem Ostarbeiter zustehende Bruttolohn, sondern lediglich die Grundlage, nach der sich das Entgelt des Ostarbeiters berechnet. Damit jedoch der Ostarbeiter erkennen kann, ob nach der für ihn maßgebenden Berechnungsgrundlage das zutreffende Entgelt festgesetzt worden ist, ist dieser Vergleichslohn in den Entgeltabrechnungen aufzuführen.
2. Das dem Ostarbeiter zustehende Gesamtentgelt ergibt sich aus Spalte 2 der Entgelttabelle für Ostarbeiter. Dieses Gesamtentgelt ist in jeder Abrechnung zu nennen.
3. Aus den Abrechnungen muß sich weiterhin ergeben, welche Abzüge für Sachleistungen von diesem Gesamtentgelt des Ostarbeiters vorgenommen worden sind. Abzüge für Sachleistungen werden im allgemeinen die für Unterkunft und Verpflegung maßgebenden Beträge sowie die unter Umständen für Bekleidung usw. abzusetzenden Summen sein.
4. In die Entgeltabrechnung ist nach Möglichkeit nicht die Ostarbeiterabgabe aufzunehmen. Die Ostarbeiterabgabe ist keine Steuer des Ostarbeiters. Der Ostarbeiter hat von seinem Entgelt weder Steuern noch Beiträge zu den Sozialversicherungen zu leisten. Da das Entgelt des Ostarbeiters niedriger ist als der Bruttolohn des deutschen Arbeiters und der Unternehmer aus diesem Unterschied Gewinne ziehen würde, ist ihm eine besondere Abgabe — Ostarbeiterabgabe — auferlegt worden. Die Ostarbeiterabgabe ist somit eine Steuer des Unternehmers. Infolgedessen gehört sie an sich nicht in die dem Ostarbeiter zuzustellenden Entgeltabrechnungen.

Da es sich jedoch aus buchungstechnischen Gründen mitunter nicht vermeiden läßt, diese Ostarbeiterabgabe in der für den Ostarbeiter bestimmten Abrechnung mitauszuwerfen, will ich im Interesse einer Vereinfachung der Arbeiten auf den Lohnbüros keine Einwendungen erheben, wenn in diesen Ausnahmefällen auf der Entgeltabrechnung des Ostarbeiters die Ostarbeiterabgabe erscheinen sollte.

Unter keinen Umständen darf es jedoch vorkommen, daß einzelne Betriebsführer den Ostarbeitern besondere Aufstellungen allein über die Beträge geben, die als Ostarbeiterabgabe der Betriebsführer zu zahlen hatte. Es entsteht sonst leicht der Eindruck, als ob die Ostarbeiter-

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 33.

abgabe zugunsten der Ostarbeiter gespart und später einmal an die Angehörigen der Ostarbeiter ausgeschüttet wird.

5. Eine Entgeltabrechnung an Ostarbeiter braucht überall dort nicht ausgestellt zu werden, wo die Entgelte durch den Reichstrehänder oder Sondertrehänder der Arbeit besonders festgesetzt sind. Dies ist bei den in der Landwirtschaft und in der Hauswirtschaft eingesetzten Ostarbeitern der Fall. In diesem Bereiche ist also der Betriebsführer von der Ausstellung einer Entgeltabrechnung an Ostarbeiter befreit.

(GBA. III b 9-20266 — ARG. 749/43)

Werkseigene Kleidung für Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 8. Juni 1943 (R ArbBl. S. I 357)

In meinem Erlaß III b 15245 vom 29. Juli 1942¹⁾ über Einsatzbedingungen der Ostarbeiter (R ArbBl. S. I 343; Rderl. ARG. 909/42) ist unter Nr. 6 ausgeführt, daß Ostarbeiter die Kosten für Bekleidung und Schuhwerk grundsätzlich von dem ihnen zustehenden Arbeitsentgelt zu bezahlen haben. Dieser Hinweis entspricht der im § 5 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942²⁾ (RGBl. I S. 419) enthaltenen Regelung.

Hinsichtlich der Arbeits- und Berufskleidung hat jedoch der Reichsbeauftragte für Kleidung und verwandte Gebiete in einem Erlaß vom 22. Juni 1942, den ich durch meinen Erlaß Va 5513/78 vom 30. Juli 1942³⁾ (R ArbBl. S. I 356, Rderl. ARG. 905/42) bekanntgab, angeordnet, daß ausländische Arbeiter derartige Kleidung in Zukunft nur noch gegen Zahlung einer Abnutzungsgebühr als werkseigene Kleidung erhalten dürfen. Dieser Erlaß ist auch für Ostarbeiter gültig.

Zur Klarstellung weise ich daher darauf hin, daß die Bestimmung des § 5 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter⁴⁾, soweit der Erlaß des Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete vom 22. Juni 1942 eingreift, gegenstandslos ist. Der § 5 Abs. 1 betrifft nur solche Bekleidung, die in das Eigentum des Ostarbeiters übergeht. Neue Arbeits- und Berufskleidung erhält der Ostarbeiter mithin nur in Form werkseigener Kleidung.

Der § 5 Abs. 1 letzter Satz der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter gilt dagegen in vollem Umfange für die Versorgung der

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 45.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 33.

³⁾ Hier nicht abgedruckt.

⁴⁾ Abgedruckt S. B II b 33.

8. Nachtrag

Ostarbeiter mit Kleidung und Schuhwerk, soweit es sich dabei um die in dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 18. Dezember 1942¹⁾ (RArbBl. 1943 S. I 89; Rderl. ARG. 98/43) erwähnte, neu entwickelte besondere Kleidung der Ostarbeiter handelt. Diese Kleidung ist vom Ostarbeiter zu bezahlen und geht in sein Eigentum über. Das gleiche gilt für Altkleidung, für die nach einem Rundbrief der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 7. April 1943 — Nr. 31/43 — ebenfalls nach dem Erlaß des Reichswirtschaftsministers vom 18. Dezember 1942 zu verfahren ist.

(GBA. III b 12-3174 — ARG. 770/43)

Einsatzbedingungen der Ostarbeiter Erlaß des GBA. vom 17. Juni 1943

Durch meinen Erlaß III b 26531 vom 17. Dezember 1942²⁾ (Rderl. ARG. 1527/42) habe ich die Reichstreuhand der Arbeit davon unterrichtet, daß der Reichsminister der Finanzen für mitgebrachte, nichtarbeitseinsatzfähige Familienangehörige von Ostarbeitern eine Ermäßigung der Ostarbeiterabgabe zugelassen hat, wenn die Familienangehörigen ganz oder teilweise vom Unternehmer gepflegt oder untergebracht werden. Der Reichsminister der Finanzen hat nunmehr auf Anfrage entschieden, daß die nach dem Erlaß in Betracht kommenden Ermäßigungsbeträge vom Gesamtbetrag der Ostarbeiterabgabe, die der Arbeitgeber im Lohnzahlungszeitraum zu zahlen hat, abzuziehen sind. Eine Beschränkung des Ermäßigungsbetrages auf die Höhe der Ostarbeiterabgabe, die auf den einzelnen Ostarbeiter mit den nichtarbeitseinsatzfähigen Familienangehörigen entfällt, besteht demgemäß nicht.

(GBA. III 9-20283 — ARG. 772/43)

Anordnung über die Löhne der in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeiter³⁾

Anordnung über die Löhne der in der Hauswirtschaft eingesetzten Ostarbeiterinnen³⁾

¹⁾ Abgedruckt S. B IV b 40 n.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 52.

³⁾ Die Anordnungen sind von den einzelnen Reichstreuhandern der Arbeit für ihre Wirtschaftsgebiete erlassen und in ihren Amtlichen Mitteilungen veröffentlicht.

Einsatzbedingungen der Ostarbeiter; hier: Lohnausfall infolge betrieblicher Schulung

Erlaß der GBA. vom 9. Juli 1943 (R ArbBl. S. I 384)

Bei dem Einsatz von Ostarbeitern erweist es sich in den Betrieben häufig als notwendig, die Ostarbeiter während der Arbeitszeit durch betriebliche Schulungsmaßnahmen mit den zu leistenden Arbeiten vertraut zu machen oder ihnen besondere Fertigkeiten zu vermitteln. Eine Bezahlung der dafür aufgewandten Zeit wird nach § 3 Abs. 4 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter in vielen Fällen nicht in Betracht kommen.

Da es sich hier um Maßnahmen handelt, die im Interesse der Leistungssteigerung durchgeführt werden und da andernfalls eine zu starke leistungshemmende Minderung des Einkommens der Ostarbeiter eintreten würde, bestimme ich gemäß § 1 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943¹⁾, daß die infolge derartiger betrieblicher Schulungsmaßnahmen von Ostarbeitern versäumte Arbeitszeit vergütet wird, soweit nach den für den Betrieb gültigen Bestimmungen bei deutschen Gefolgschaftsmitgliedern unter den gleichen Voraussetzungen eine Fortzahlung des Lohnes stattfindet. Die aus diesem Anlaß versäumte Arbeitszeit ist daher unter den angegebenen Voraussetzungen bei der Berechnung des Vergleichslohnes nach Spalte 1 der Entgelttabelle der Ostarbeiter als Arbeitszeit zu berücksichtigen. Handelt es sich um eine regelrechte betriebliche Umschulung oder Anlernung, für die nach den im Betrieb gültigen Bestimmungen ein besonderer Lohn (Anlernlohn) in Betracht kommt, ist dieser Lohn für die fragliche Zeit zugrunde zu legen.

(GBA. III 12-3832 — ARG. 882/43)

Anordnung Nr. 11 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ost- arbeiter sowie die Gewährung von Prämien und Urlaub

Vom 23. Juli 1943 (R ArbBl. S. I 406)

Anlässlich der hervorragenden Bewährung der im Großdeutschen Reich zur Arbeit eingesetzten Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter ordne ich auf Grund der mir erteilten Ermächtigung als Anerkennung ihrer Leistung in der Arbeitsschlacht gegen den Bolschewismus und die Weltplutokratie folgendes an:

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 35.

I.

Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses

Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter im Großdeutschen Reich beträgt zwei Jahre. Dieser Zeitraum rechnet vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb oder Haushalt, frühestens aber ab 1. August 1942. Der Rücktransport der Ostarbeiter erfolgt nach Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage.

Das Beschäftigungsverhältnis der Ostarbeiter kann um je ein weiteres Jahr verlängert werden, wenn es die Notwendigkeiten des Arbeitseinsatzes im Krieg erfordern. Eine Rückkehr ist in diesem Falle jedoch möglich, wenn der Ostarbeiter in den besetzten Ostgebieten eine kriegswichtige Arbeit aufnimmt und einen Ersatzmann für die Beschäftigung im Großdeutschen Reich — möglichst aus seiner Familiengemeinschaft — stellt.

II.

Besondere Lohn- und Urlaubsvergünstigungen

1. Prämien :

Diejenigen Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, die sich durch gute Leistung und Treue bei der Arbeit dauernd bewährt und ausgezeichnet haben, erhalten auf Grund der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1943¹⁾ nach Vollendung des ersten Jahres ihres Einsatzes im Großdeutschen Reich eine laufende Prämie von 20 v. H. Nach Vollendung des zweiten Jahres des Einsatzes im Großdeutschen Reich erhöht sich die Prämie auf 30 v. H. und nach Vollendung des dritten Jahres auf 50 v. H. des ihnen auszahlenden Betrages. Diese Prämien gehen zu Lasten der Ostarbeiterabgabe.

2. Urlaub :

a) Deutschland-Urlaub

Die Ostarbeiter können im zweiten Jahr der Beschäftigung im Großdeutschen Reich einen Urlaub von einer Woche erhalten, wenn sie sich durch ihre Leistungen und ihr Verhalten, insbesondere ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben. Während des Urlaubs hat der Unternehmer das regelmäßige Arbeitsentgelt an den Ostarbeiter weiter zu entrichten. Es wird Sorge getragen, daß besondere Ostarbeiter-Urlaubslager eingerichtet werden, in denen der Ostarbeiter Erholung und Entspannung findet.

b) Heimat-Urlaub

Die Ostarbeiter, deren Beschäftigungsverhältnis nach Abschnitt I Abs. 2 dieser Anordnung auf ein drittes oder weiteres Jahr verlängert worden ist,

¹⁾ Vgl. nachstehend.

können im dritten oder jedem weiteren Jahr ihrer Beschäftigung im Großdeutschen Reich einen Heimaturlaub erhalten, wenn sie sich durch ihre Leistungen und ihr Verhalten, insbesondere ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben. Die Dauer des Heimaturlaubs beträgt zwei Wochen. Dazu sind die notwendigen Reisetage zu gewähren.

Beim Heimaturlaub hat der Betriebsführer neben der Weiterzahlung des Arbeitsentgelts die Hin- und Rückreisekosten bis zur und von der Reichsgrenze zu tragen. Die übrigen Reisekosten einschließlich eines Zehrgeldes trägt der Reichsstock für Arbeitseinsatz.

Der Zeitpunkt des Urlaubs wird unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Arbeitseinsatzes, der Interessen des geregelten Verkehrs und der Kriegslage festgesetzt.

Die Dauer der Beschäftigung im Großdeutschen Reich, die gewährten Prämien und Urlaubszeiten sind vom Betriebsführer in das Arbeitsbuch einzutragen.

III.

Durchführung

Einzelheiten zur Durchführung dieser Regelung werden im Erlaßwege bestimmt.

IV.

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft.

Verordnung des RMdF. über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter vom 23. Juli 1943 (RGBl. I S. 451)

Ich verordne auf Grund der Ermächtigung im § 14 Absatz 3 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 (RGBl. I S. 419) im Einvernehmen mit dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz:

1. Der Betrag, der an den Ostarbeiter auszuzahlen ist (Spalte 4 der Entgelttabelle für Ostarbeiter in der Fassung der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943, RGBl. I S. 181), erhöht sich zugunsten des Ostarbeiters
 - a) nach Vollendung des ersten Jahres seines Einsatzes im Großdeutschen Reich um eine Prämie von 20 v. H.,
 - b) nach Vollendung des zweiten Jahres seines Einsatzes im Großdeutschen Reich um eine Prämie von 30 v. H.,
 - c) nach Vollendung des dritten Jahres seines Einsatzes im Großdeutschen Reich um eine Prämie von 50 v. H.,
 höchstens jedoch um den Betrag, der vom Arbeitgeber für die Beschäftigung des Ostarbeiters als Ostarbeiterabgabe zu zahlen ist (Spalte 5 der Entgelttabelle für Ostarbeiter).
2. Die Prämie Ziffer 1 gemäß ist erstmalig für den Lohnzahlungszeitraum zu gewähren, in den die Vollendung des ersten Jahres oder der weiteren Jahre des Einsatzes des Ostarbeiters im Großdeutschen Reich fällt. Sie darf frühestens für einen Lohnzahlungszeitraum gewährt werden, der nach dem 31. Juli 1943 endet.

9. Nachtrag

Abfindung der Ostarbeiter bei Heranziehung zum Luftschutzdienst

Erlaß des GBA. vom 28. September 1943 (R ArbBl. S. I 500)

Der Reichsminister der Luftfahrt und Oberbefehlshaber der Luftwaffe hat mit Erlaß vom 18. September 1943 — Az. 2 a 16. 10 Nr. 8148/43 (L. In 13/2 II B) — im Einvernehmen mit mir und dem Reichsminister der Finanzen folgendes bestimmt:

„Ostarbeiter können zum Luftschutzdienst im Werkluftschutz und erweiterten Selbstschutz in den Betrieben, in denen sie beschäftigt sind, herangezogen werden.

Als Abfindung für den Luftschutzdienst steht ihnen, sofern die Dienstleistung im Luftschutz an der Arbeitsstätte die gewöhnliche Arbeitszeit um mindestens 3 Stunden überschreitet, ausschließlich ein Zehrgeld von 1,50 RM. zu. Die Zahlung von Zehrgeld entfällt, wenn an seiner Stelle freie zusätzliche Verpflegung gewährt wird.

Fahrgeldentschädigung, Entschädigung für Wegestrecken oder Abnutzung der Kleidung sind nicht zu zahlen.

Das Zehrgeld unterliegt nicht der Ostarbeiterabgabe.

Diese Regelung tritt am 1. September 1943 in Kraft.

Soweit bisher anders verfahren ist, hat es dabei sein Bewenden.“

Ich gebe hiervon Kenntnis.

(GBA. III 12-4541 — ARG. 1213/43)

Entschädigung der auswärts beschäftigten Arbeitskräfte für mitzubringende Bettwäsche

Erlaß des GBA. vom 1. Oktober 1943 (R ArbBl. S. I 500)

Mein Erlaß III b 9-11277 vom 18. Februar 1943¹⁾ (Rderl. ARG. 284/43) ist auch auf Ostarbeiter und Polen anzuwenden. Falls diese Arbeitskräfte eigene Bettwäsche für die Unterkunft im Lager zur Verfügung stellen, können ihnen also unter den gleichen Bedingungen und Voraussetzungen wie deutschen Gefolgschaftsmitgliedern Entschädigungen in der für deutsche Gefolgschaftsmitglieder zulässigen Höhe gewährt werden.

(GBA. III 9-21635 — ARG. 1215/43)

¹⁾ Abgedruckt S. B II a 2 h.

**Verordnung über die Gewährung von Prämien an Ostarbeiter
Vom 23. Juli 1943¹⁾**

Erlaß des RMdF. vom 19. Oktober 1943 — S. 1931 A — 159 III —
(RStbl. 1943 S. 750 Nr. 749)

Der auszahlende Betrag in Spalte 4 der Entgelttabelle für Ostarbeiter und die Ostarbeiterabgabe in Spalte 5 der Tabelle sind aus Vereinfachungsgründen auf volle Reichspfennig abgerundet, die durch fünf ohne Rest teilbar sind. Die Bemessung der Prämien in Hundertsätzen des auszahlenden Betrags kann zu Beträgen führen, die nicht in der bezeichneten Weise teilbar sind. Der auszahlende Betrag ist deshalb aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auch in solchen Fällen auf den nächsten durch fünf ohne Rest teilbaren vollen Reichspfennigbetrag aufzurunden. Die Ostarbeiterabgabe ist entsprechend zu ermäßigen.

**Lohnerstattung für Ostarbeiter bei Fliegeralarm, Fliegerschäden und
Fliegerschädenbeseitigung; hier: Ostarbeiterabgabe**

Erlaß des GBA. vom 21. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B II a 29 b)

Anordnung Nr. 11 des GBA. über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943²⁾; hier: Durchführungserlaß zum Abschnitt I und zum Abschnitt II Nr. 2a und b

Vom 31. Oktober 1943

(R ArbBl. S. I 541)

Auf Grund des Abschnitts III der obenerwähnten Anordnung Nr. 11 bestimme ich zur Durchführung des Abschnitts I und des Abschnitts II Nr. 2a und b dieser Anordnung zunächst folgendes:

Zu Abschnitt I Abs. 1 und 2 (Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses):

Da das Beschäftigungsverhältnis der im Reichsgebiet eingesetzten Ostarbeiter frühestens am 1. August 1944 enden kann und jetzt noch nicht zu

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 58 h.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 58 f.

übersehen ist, ob und gegebenenfalls in welchem Umfange eine Verlängerung notwendig wird, werden hierzu nähere Durchführungsbestimmungen vorläufig noch nicht erlassen. Grundsätzlich wird hierzu jedoch schon festgestellt, daß

- a) die Betriebsführer voraussichtlich verpflichtet werden, zwei Monate vor Ablauf des Beschäftigungsverhältnisses dem Arbeitsamt eine entsprechende Mitteilung auf besonderem Formblatt zu erstatten,
- b) eine notwendig werdende Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses auch unter Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz ausgesprochen werden kann.

Zu Abschnitt II Nr. 2 (Urlaub):

Für den Beginn der Frist, nach deren Ablauf die Ostarbeiter Urlaub erhalten können, ist der Tag des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb, frühestens der 1. August 1942, maßgeblich. Es sind also alle Beschäftigungen im Großdeutschen Reich nach diesem Zeitpunkt zusammenzurechnen.

Die Entscheidung darüber, ob die Ostarbeiter sich durch ihre Leistung und ihr Verhalten, insbesondere durch ihre Treue zum Betrieb, bewährt haben, trifft der Betriebsführer im Benehmen mit dem Betriebsobmann und dem Lagerführer der DAF., bei den in der Landwirtschaft eingesetzten Ostarbeitern im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle des Reichsnährstandes. Bei Einzeleinsatz in Haushaltungen entscheidet der Haushaltungsvorstand. Die Gewährung des Urlaubs hängt in erster Linie von der Leistung und der Bewährung des Ostarbeiters ab, darüber hinaus sind jedoch auch die betrieblichen Verhältnisse maßgebend. Urlaub ist also nur insoweit zu gewähren, als er mit den Aufgaben des Beschäftigungsbetriebes in Einklang zu bringen ist. In der Landwirtschaft wird im allgemeinen Urlaub nur in den Wintermonaten erteilt werden können.

Der Urlaub ist grundsätzlich im Laufe des zweiten Jahres der Beschäftigung zu erteilen. Da aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen der Urlaub der in einem Betrieb eingesetzten, durch Leistung und Verhalten bewährten Ostarbeiter auf das ganze Jahr verteilt werden muß, ist eine besondere Bewährung bei Festlegung des Zeitpunktes der Urlaubsgewährung zu berücksichtigen. Ostarbeiter, die sich durch ihr Verhalten und durch ihre Leistungen besonders ausgezeichnet haben, sind also bei der Urlaubsgewährung in erster Linie, und zwar möglichst bald nach Erfüllung der Voraussetzungen zu berücksichtigen, während diejenigen Ostarbeiter, die sich weniger ausgezeichnet haben, erst im Laufe, gegebenenfalls sogar erst am Ende des Jahres berücksichtigt werden sollen, soweit ihnen überhaupt ein Urlaub eingeräumt wird. Ich bitte, diesen Grundsatz auch für Zwecke der Leistungssteigerung auszuwerten.

Sofern mehrere Angehörige einer Familiengemeinschaft (nur Ehegatten, Geschwister, Eltern und Kinder) als Ostarbeiter im Großdeutschen Reich beschäftigt sind, ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß diese zur gleichen Zeit Urlaub erhalten und diesen gemeinsam verbringen können.

a) Deutschlandurlaub:

Die Anordnung Nr. 11 sieht vor, daß besondere Ostarbeiterurlaubslager eingerichtet werden. Da die Einrichtung dieser Urlaubslager eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen wird, zudem unter den gegenwärtigen Verhältnissen der Erstellung solcher Lager erhebliche arbeitseinsatz- und materialmäßige Schwierigkeiten im Wege stehen und außerdem die angespannte Verkehrslage auch nur engen Spielraum für einen Urlauberverkehr läßt, wird zugelassen, daß die Ostarbeiter ihren Urlaub auch in ihrem Betriebs- oder Gemeinschaftslager bzw. in dem Betrieb oder Haushalt, in dem sie im Einzeleinsatz stehen, verbringen können. Um aber auch in den Betriebs- und Gemeinschaftslagern den Urlaubszweck — den Ostarbeitern Erholung und Entspannung zu ermöglichen — zu erreichen, empfiehlt es sich, nach Möglichkeit in diesen Lagern besondere Urlauberstuben oder -baracken einzurichten. Darüber hinaus sind besondere Betreuungsmaßnahmen zur Ausgestaltung der in vermehrtem Maße zur Verfügung stehenden Freizeit erforderlich. Den Urlaubern sind vor allem Lesestoff (Zeitungen, Zeitschriften, Bücher) sowie Spiele in weitmöglichem Umfange zur Verfügung zu stellen. Ferner ist ihnen im Benehmen mit den örtlichen Polizeidienststellen Ausgang in größerem als dem üblichen Umfange einzuräumen, und zwar sowohl zeitlich als räumlich. Die größeren Betriebe werden unter Leitung eines deutschen Betriebsangehörigen besondere Ausflüge usw., Besichtigungen von deutschen Baudenkmalern, Ausstellungen usw. veranstalten müssen. Die DAF. und der Reichsnährstand erlassen hierzu nähere Weisungen.

Falls in verschiedenen Betrieben beschäftigte Ostarbeiter aus einer Familiengemeinschaft zur gleichen Zeit ihren Urlaub erhalten, ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß sie, sofern sie den Wunsch dazu haben, für die Dauer des Urlaubs zusammengeführt werden. Die Zusammenführung setzt voraus, daß der Betriebsführer bzw. das Gemeinschaftslager sich bereiterklären, den betriebsfremden Ostarbeiter während der Dauer des Urlaubs aufzunehmen. Diese Bereitwilligkeit muß vor der Inmarschsetzung des betreffenden Ostarbeiters festgestellt werden. Ferner bedarf es vor der Inmarschsetzung der Zustimmung der zuständigen Polizeibehörde, die eine entsprechende Erlaubnisbescheinigung auszustellen hat, die sodann auch zur Benutzung der Eisenbahn berechtigt. Es ist sicherzustellen, daß durch diesen Urlauberverkehr eine stärkere Belastung der Deutschen Reichsbahn vermieden wird. Besondere Reisetage dürfen nicht bewilligt werden.

12. Nachtrag

Die Anordnung Nr. 11 sieht ferner vor, daß dem Ostarbeiter während seines Deutschlandurlaubs das regelmäßige Arbeitsentgelt weiterzuzahlen ist. Hierzu wird im einzelnen bestimmt:

1. Das regelmäßige tägliche Arbeitsentgelt des Ostarbeiters im Sinne des Abschnitts II Nr. 2a der 11. Anordnung ist aus dem in den letzten sechs Wochen vor Urlaubsantritt erzielten Gesamtvergleichslohn (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942), geteilt durch die Zahl der Arbeitstage zu errechnen. Der sechsfache Betrag hiervon (eine Urlaubswoche = 6 Arbeitstage) ist für die Urlaubswoche als Vergleichslohn in die Entgeltabrechnung einzusetzen. Die an den Ostarbeitern auszahlenden und gegebenenfalls an das Finanzamt abzuführenden Beträge sind alsdann genau wie sonst aus den Entgelttabellen für Ostarbeiter zu entnehmen. Etwaige Prämien auf Grund des Abschnitts II Nr. 1 der 11. Anordnung sind während des Urlaubs in gleicher Weise weiterzuzahlen.

Sofern die Berechnung des Urlaubslohns für deutsche Arbeiter im Betrieb nach anderen Grundsätzen erfolgt, kann hiernach auch bei der Errechnung des Gesamtvergleichslohns für Ostarbeiter verfahren werden.

2. Die für Verpflegung und Unterkunft einzubehaltenden Beträge sind an diejenigen Stellen abzuführen, die den Ostarbeiter während des Urlaubs verpflegt und unterbringt, wenn der Ostarbeiter während des Urlaubs nicht vom Betrieb verpflegt und untergebracht wird. Eine Auszahlung des Verpflegungs- und Unterkunftsgeldes an den Ostarbeiter ist unzulässig.
3. Ostarbeiter, die im festen Wochen- oder Monatslohn stehen (wie z. B. in der Land- oder Hauswirtschaft), erhalten während des Urlaubs ihr bisheriges Entgelt weiter.

Auch beim Deutschlandurlaub hat der Betriebsführer die Hin- und Rückreisekosten bis zum und vom Ostarbeiterurlauberlager zu tragen. Das gleiche gilt auch, wenn einzelne Betriebe Ostarbeiter während eines Urlaubs in besonderen betriebseigenen Lagern zusammenfassen. Dagegen hat der Ostarbeiter die Reisekosten selbst zu tragen, wenn er den Urlaub zusammen mit einem Angehörigen seiner Familiengemeinschaft außerhalb des sonst für ihn in Betracht kommenden Urlaubsortes verbringen will.

Verbringen Ostarbeiter ihren Deutschlandurlaub außerhalb ihres Betriebs- oder Gemeinschaftslagers, so erhalten sie Verpflegung nach den Normalverbrauchersätzen für Ostarbeiter, also ohne Schwer- usw. Arbeiterzulagen. Verbleiben sie dagegen in ihrem Betriebs- bzw. Gemeinschaftslager, so erhalten sie nach einer Entscheidung des Reichsministers

für Ernährung und Landwirtschaft ihre bisherigen Verpflegungssätze (gegebenenfalls also auch Schwer- usw. Arbeiterzulagen) während des Urlaubs weiter.

Weitere Weisungen über die Unterbringung von Ostarbeitern in Urlaubserlagern erfolgen zu gegebener Zeit.

Die Betriebsführer haben den Deutschlandurlaub der Ostarbeiter auf S. 37 des Arbeitsbuches für Ausländer, wie folgt, einzutragen:

Deutschlandurlaub von..... bis..... 194.....

.....
(Unterschrift des Betriebsführers
bei Firmen auch Firmenstempel)

b) Heimaturlaub:

Da der Heimaturlaub frühestens am 1. August 1944 gewährt werden kann und auch nur dann in Frage kommt, wenn eine Verlängerung des Beschäftigungsverhältnisses ausgesprochen wird, behalte ich mir die Durchführungsbestimmungen hierzu für einen späteren Zeitraum vor.

Ich bitte, die Betriebsführer im Benehmen mit den zuständigen Dienststellen der DAF. und des Reichsnährstandes hiervon alsbald zu unterrichten und dafür zu sorgen, daß mit der Gewährung des Deutschlandurlaubs der Ostarbeiter baldmöglichst begonnen wird.

(GBA. VIa 5783.28/891 — III 9-22025 — ARG. 1336/43)

Anordnung Nr. 11 des GBA. über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie die Gewährung von Prämien und Urlaub vom 23. Juli 1943¹⁾; hier: Durchführungserlaß zum Abschnitt II Abs. 1 „Prämien“

Erlaß des GBA. vom 16. November 1943

(RARbBl. S. I 567)

Auf Grund des Abschnitts III der 11. Anordnung des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die Begrenzung der Dauer des Beschäftigungsverhältnisses der Ostarbeiter sowie die Gewährung von Prämien und Urlaub bestimme ich zur Durchführung des Abschnitts II, 1 „Prämien“ das folgende:

A. Voraussetzungen für die Prämiengewährung

1. Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter erhalten eine Prämie in Höhe von 20 v. H., wenn sie das erste Jahr ihres Einsatzes im Großdeutschen

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 58 f.

Reich vollendet haben. Die Prämie erhöht sich nach Vollendung des zweiten und dritten Einsatzjahres auf 30 bzw. 50 v. H.

Nach der Verordnung des Reichsministers der Finanzen vom 23. Juli 1943¹⁾ (RGBl. I S. 451) darf die Prämie bei Vorliegen aller Voraussetzungen frühestens erst für einen Lohnzahlungszeitraum gewährt werden, der nach dem 31. Juli 1943 endet. Die Dauer des Beschäftigungsverhältnisses rechnet demgemäß vom Tage des Eintreffens im ersten deutschen Betrieb, frühestens aber ab 1. August 1942. Beschäftigungszeiten, die in verschiedenen Betrieben im Großdeutschen Reich verbracht worden sind, werden zusammengerechnet.

2. Eine Prämie erhalten nur diejenigen Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, die sich durch gute Leistung und Treue bei der Arbeit dauernd bewährt und ausgezeichnet haben. Über das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Betriebsführer zu entscheiden.
3. Für die Auszahlung der Prämien kommen nur solche Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter in Betracht, die von der Verpflichtung, das Ostarbeiterabzeichen auf der rechten Brustseite zu tragen, befreit sind²⁾ (Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 14. Juli 1943 — VIa 5780.28/2728 — betr. Kennzeichnung der Ostarbeiter).
4. Bei Fortfall der Voraussetzungen zu 2. und 3. kann die Prämie vom Betriebsführer widerrufen werden. Wechselt ein Ostarbeiter, der eine Prämie erhält, den Betrieb, so ist die Prämie vom neuen Betrieb weiterzuzahlen. Sie kann jedoch vom Betriebsführer widerrufen werden, wenn sich herausstellt, daß der Ostarbeiter die unter 2. und 3. genannten Voraussetzungen nicht mehr erfüllt.

B. Berechnung der Prämien

5. Die Prämie ist vom auszuzahlenden Betrag (Spalte 4 der Entgelttabelle für Ostarbeiter)³⁾ zu berechnen. Ergeben sich bei der Berechnung der Prämien Pfennigbeträge, so sind sie auf den nächsten durch 5 ohne Rest teilbaren vollen Reichspfennigbetrag aufzurunden. Die Ostarbeiterabgabe ermäßigt sich entsprechend.
6. Die Prämien werden zu Lasten der Ostarbeiterabgabe gezahlt. Das bedeutet:
 - a) Die Ostarbeiterabgabe ist um den Betrag der Prämie zu kürzen.
 - b) Die Prämie darf auf keinen Fall höher sein als der Betrag der Ostarbeiterabgabe. Das gilt selbst dann, wenn die nach der 11. Anordnung an sich zu zahlende Prämie höher sein sollte als die Ostarbeiterabgabe.

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 58 h.

²⁾ Vgl. S. B II b S. 53/55.

³⁾ Abgedruckt S. B II b 37 ff.

- c) Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, für die wegen der geringen Höhe ihres Entgelts keine Ostarbeiterabgabe gezahlt zu werden braucht, können keine Prämie erhalten.

C. Sonderbestimmungen für Haus- und Landwirtschaft

7. Für die in der Hauswirtschaft beschäftigten Ostarbeiterinnen, für die nur die Hälfte der Ostarbeiterabgabe und unter bestimmten Voraussetzungen sogar überhaupt keine Abgabe zu zahlen ist, wird dem Haushaltungsvorstand gestattet, die Prämien so zu bemessen, als ob er für die im Haushalt beschäftigte Ostarbeiterin voll abgabepflichtig wäre. Soweit die Prämie hiernach durch die zu zahlende Ostarbeiterabgabe nicht gedeckt ist, ist sie vom Haushaltungsvorstand aus eigenen Mitteln zu bestreiten.
8. Auf die in der Landwirtschaft beschäftigten Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter ist die 11. Anordnung nicht anzuwenden. In der Landwirtschaft ist bereits durch die von den einzelnen Reichstreuhändern erlassenen Anordnungen über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter die Zahlung von bestimmten Leistungszulagen vorgesehen. Daneben besteht für die Anwendung der nach der 11. Anordnung etwa in Betracht kommenden Prämien kein Raum.

D. Höchstgrenze der Prämie

9. Bei der Bemessung der Prämie ist darauf zu achten, daß das Einkommen des Ostarbeiters durch die Prämienzahlung nicht über das Nettoeinkommen eines vergleichbaren deutschen Arbeiters hinauswächst. Das ist im allgemeinen dann gewährleistet, wenn zwischen dem Barauszahlungsbetrag (Spalte 4 der Entgelttabelle)¹⁾ zuzüglich Anrechnungsbetrag für Unterkunft und Verpflegung sowie zuzüglich Prämie einerseits und dem Vergleichslohn (§ 3 Abs. 3 der Verordnung vom 30. Juni 1942)²⁾ eines nach Tätigkeit, Leistung und Alter vergleichbaren deutschen Arbeiters andererseits eine Spanne in Höhe von 20 v. H. des Vergleichslohns verbleibt. Bei Vergleichslöhnen unter 5,95 RM. täglich, 35,35 RM. wöchentlich und 156 RM. monatlich braucht die Spanne nur 15 v. H., bei Vergleichslöhnen unter 5,05 RM. täglich, 30,10 RM. wöchentlich und 129 RM. monatlich nur 10 v. H. betragen, bei Vergleichslöhnen unter 4,45 RM. täglich, 26,60 RM. wöchentlich und 114 RM. monatlich ist die Einhaltung einer Spanne nicht erforderlich.

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 37 ff.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 33.

Erreichen die nach der 11. Anordnung an sich zulässigen Prämien höhere Beträge, so sind sie vom Betriebsführer entsprechend zu kürzen. Sofern sich jedoch bei Beachtung der im vorstehenden Absatz festgelegten Höchstgrenze des Gesamteinkommens für die Ostarbeiterin oder den Ostarbeiter eine geringere Prämie ergibt, als bei einem niedrigeren Vergleichslohn zulässig wäre, so kann die bei dem niedrigeren Vergleichslohn zulässige Prämie gezahlt werden.

E. Eintragung in das Arbeitsbuch und Anzeige beim Finanzamt.

10. Der Betriebsführer hat die Tatsache der Prämiengewährung sowie spätere Prämien erhöhungen auf Seite 38 des Arbeitsbuches für Ausländer wie folgt einzutragen:

„Ostarbeiterprämie von v. H. ab 194...

.....
(Unterschrift des Betriebsführers,
bei Firmen auch Firmenstempel.)“

Den Widerruf der Prämie (Nr. 4 des Erlasses) hat der Betriebsführer auf Seite 38 des Arbeitsbuches für Ausländer unmittelbar unter der Eintragung der widerrufenen Prämie wie folgt einzutragen:

„Ostarbeiterprämie widerrufen ab 194.....

.....
(Unterschrift des Betriebsführers,
bei Firmen auch Firmenstempel.)“

11. Der Betriebsführer hat dem zuständigen Finanzamt eine schriftliche Mitteilung darüber zukommen zu lassen, welche Ostarbeiter eine Prämie erhalten und in welcher Höhe. In der Mitteilung ist das Vorliegen der Voraussetzungen für die Prämien gewährung unter genauer Angabe über die Dauer der Beschäftigung, Art des zu tragenden Ostarbeiterabzeichens usw. zu belegen. Wird die Prämie widerrufen (Nr. 4 des Erlasses), so hat dies der Betriebsführer dem zuständigen Finanzamt gleichfalls schriftlich mitzuteilen.

F. Verhältnis zu anderen Vorschriften.

12. An Ostarbeiterinnen und Ostarbeiter, die gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943¹⁾ (RGBl. I S. 181) ein erhöhtes Entgelt erhalten, dürfen keine Prämien auf Grund der 11. Anordnung gezahlt werden. Bei der Gewährung von Zulagen

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 35.

gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung vom 5. April 1943 wird über die Zulässigkeit einer Prämienzahlung von Fall zu Fall vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz oder der von ihm beauftragten Stelle entschieden.

G. Inkrafttreten.

Die Bestimmungen dieses Durchführungserlasses treten rückwirkend ab 1. August 1943 in Kraft. Soweit bisher bei der Prämiengewährung anders verfahren worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

(GBA. III 9-22 064 — ARG. 1401/43)

Entgeltzahlung an Ostarbeiter im Krankheitsfalle

Erlaß des GBA. vom 10. November 1943 (R ArbBl. S. I 582)

Die in der Nr. 7 meines Erlasses vom 29. Juli 1942 (III b 15 245/42, Rderl. ARG. 909/42)¹⁾ enthaltene Auslegung des § 6 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942²⁾ führt in der Praxis zu einer ungleichmäßigen Behandlung. Es hängt lediglich von äußeren Umständen, nämlich der Länge des betrieblichen Lohnabrechnungszeitraums und der Tatsache, ob der Ostarbeiter ins Krankenhaus gebracht wird oder nicht, ab, ob und in welchem Umfang ihm von seinem Entgelt Beträge für die während der Krankheit gewährte Unterkunft und Verpflegung abgezogen werden.

Zur Durchführung des § 6 der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 30. Juni 1942 bestimme ich daher, daß der Unternehmer dem Ostarbeiter für die Tage, an denen er wegen Krankheit und Unfall nicht arbeiten kann, soweit nicht Krankenhauspflege gegeben wird, Unterkunft und Verpflegung zu gewähren hat. Diese Verpflichtung besteht so lange, als nicht der Ostarbeiter dem Arbeitsamt wieder zur Verfügung gestellt und von diesem dem Betrieb abgenommen wird. Für die ersten drei Krankheitstage sind dem Ostarbeiter für Unterkunft und Verpflegung 1,50 RM. täglich von seinem Entgelt abzuziehen, soweit es hierzu ausreicht. Der Abzug kann auch von nach der Krankheit erzielten Entgeltbeträgen erfolgen. Für die weiteren Krankheitstage darf ein Abzug für Verpflegung und Unterkunft nicht vorgenommen werden.

Über die Krankengeldzahlung wird noch ein besonderer Bescheid des Reichsarbeitsministers ergehen.

(GBA. III 9-22 158 ARG. 1420/43)

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 45.

²⁾ Abgedruckt S. B II b 33.

13. Nachtrag

Erlaß über die Weihnachtsgratifikationen der Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 6. Dezember 1943 (R ArbBl. S. I 582)

Auf Grund des § 1 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943¹⁾ (RGBl. I S. 181) bestimme ich in Abänderung des Abschnitts V der Anordnung über die Weihnachts- und Abschlußgratifikationen 1943 vom 1. November 1943²⁾ (R ArbBl. S. I 553) folgendes:

Ostarbeitern kann der Betriebsführer im Jahre 1943 Weihnachtsgratifikationen unter den gleichen Voraussetzungen und Bedingungen gewähren, die nach der Anordnung vom 1. November 1943 und dem Durchführungserlaß vom 2. November 1943 — III 9 Nr. 22 112/43 — (R ArbBl. S. I 553) für die Ausschüttung von Weihnachtsgratifikationen an alle übrigen im Betrieb beschäftigten Arbeitskräfte zu beachten sind. Die insgesamt an die im Betrieb beschäftigten Ostarbeiter ausgezahlten Weihnachtsgratifikationen dürfen jedoch nicht mehr betragen als die Summe der für eine Woche oder $\frac{1}{4}$ Monat den Ostarbeitern zustehenden Entgelte gemäß Spalte 2 der Entgelttabelle für Ostarbeiter (Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943).

Die auf diesen Betrag entfallende Ostarbeiterabgabe hat der Betriebsführer zu tragen.

Erlaß über die vereinfachte Berechnung der Ostarbeiterabgabe bei Gewährung von Weihnachtsgratifikationen an Ostarbeiter

Erlaß des GBA. vom 5. Januar 1944 (R ArbBl. S. I 18)

Soweit Ostarbeiter gemäß dem Erlaß über die Weihnachtsgratifikationen der Ostarbeiter vom 6. Dezember 1943³⁾ (R ArbBl. S. I 582) Weihnachtsgratifikationen erhalten haben, hat der Betriebsführer eine diesen Zuwendungen entsprechende Ostarbeiterabgabe zu entrichten. Um die Berechnung dieser Abgabe zu vereinfachen, bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister der Finanzen auf Grund des § 4 der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943⁴⁾ (RGBl. I S. 181) folgendes:

1) Abgedruckt S. B II b 35.

2) Hier nicht abgedruckt.

3) Abgedruckt S. B. II b 58 s.

4) Abgedruckt S. B. II b 35.

Die im Falle der Gewährung von Weihnachtsgratifikationen an Ostarbeiter vom Betriebsführer zu entrichtende Ostarbeiterabgabe beträgt abweichend von den Sätzen, die sich nach der Entgelttabelle zu der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 ergeben würden, 25 Prozent der Summe, die als Weihnachtsgratifikation für das Jahr 1943 insgesamt den im Betrieb beschäftigten Ostarbeitern ausgeschüttet worden ist.

Soweit vor der Veröffentlichung dieses Erlasses bereits die Ostarbeiterabgabe entsprechend den Vorschriften der Verordnung zur Durchführung und Änderung der Verordnung über die Einsatzbedingungen der Ostarbeiter vom 5. April 1943 entrichtet worden ist, behält es dabei sein Bewenden.

(GBA. III c 3-10002 ARG. 32/44)

B II b.

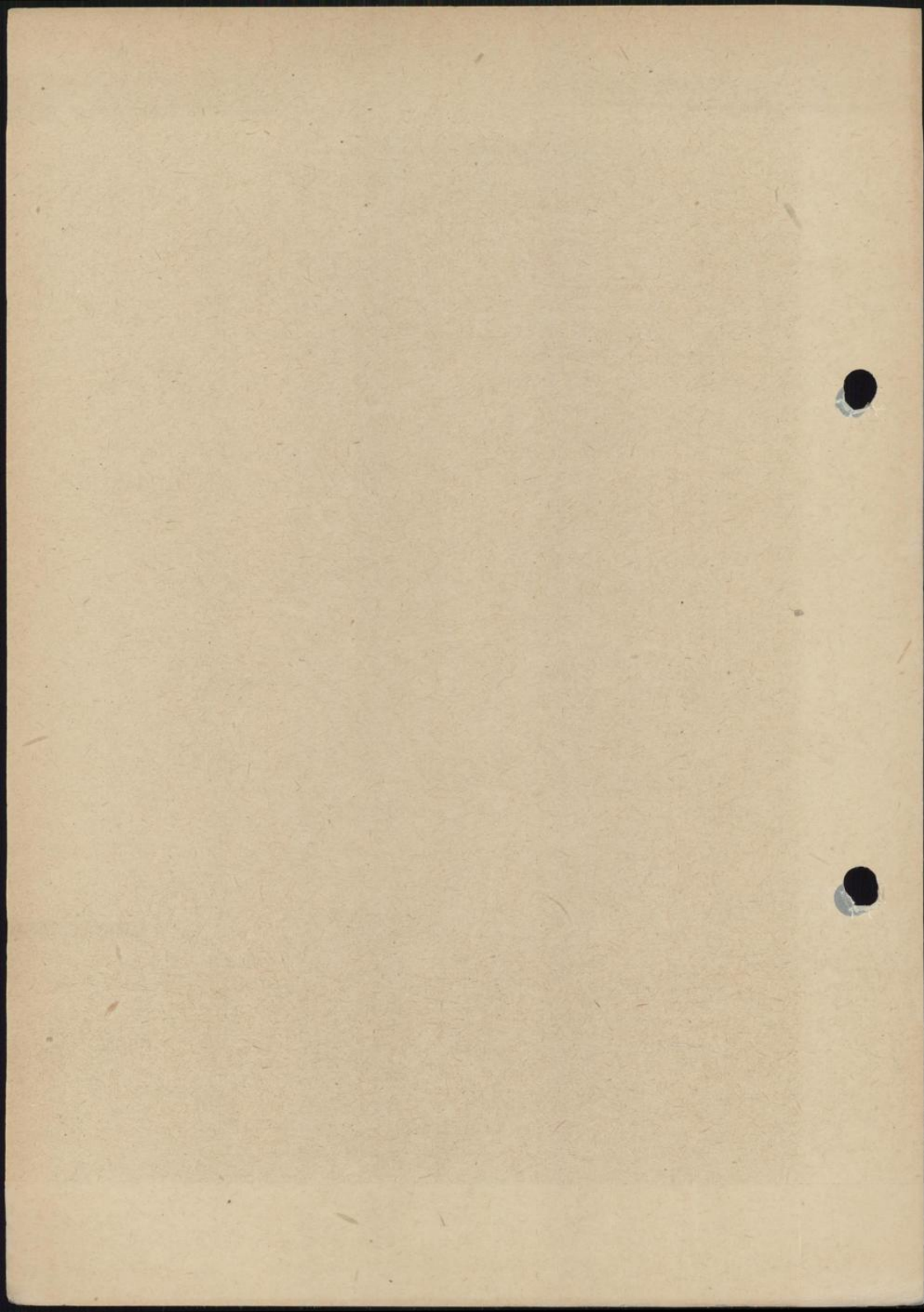
Kroatien

Trennungszulagen für kroatische Arbeitskräfte im Baugewerbe Erlaß des GBA. vom 5. Mai 1943 (R ArbBl. S. I 305)

Nach Nr. 5 der „Weiteren Arbeitsbedingungen“ des Arbeitsvertrags für nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte, der meinem Erlaß VI e 5760.36/17 vom 13. März 1943¹⁾ beigegeben ist, sind — wie die italienischen — auch die kroatischen Arbeitskräfte im Baugewerbe hinsichtlich der Trennungsschädigung wie vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zu behandeln. Zum Nachweis der Voraussetzungen bei der Gewährung des Trennungsgeldes an Gleichgestellte finden die als Anlage 1, 2 und 3 beigelegten Formblätter Verwendung²⁾. Werden von ledigen kroatischen Bauarbeitern Anträge auf Gewährung von Trennungsgeld gestellt, so wird vom Betriebe die Vorlage dieser ausgefüllten Formblätter zu verlangen sein.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Die Formblätter sind hier nicht abgedruckt. Sie entsprechen den auf S. B II b 29—31 abgedruckten; nur in der behördlichen Bescheinigung treten für „Carabinieri“ die Worte „Polizei-Gendarmerie“.



Bulgaren

Benachrichtigung bulgarischer Dienststellen vom Arbeitsplatzwechsel bulgarischer im Reich beschäftigter Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 24. Mai 1943

(Abgedruckt S. B I b 1 g)

Arbeitsrechtliche Behandlung bulgarischer Arbeitskräfte auf Grund der Vereinbarung vom 9. Februar 1943

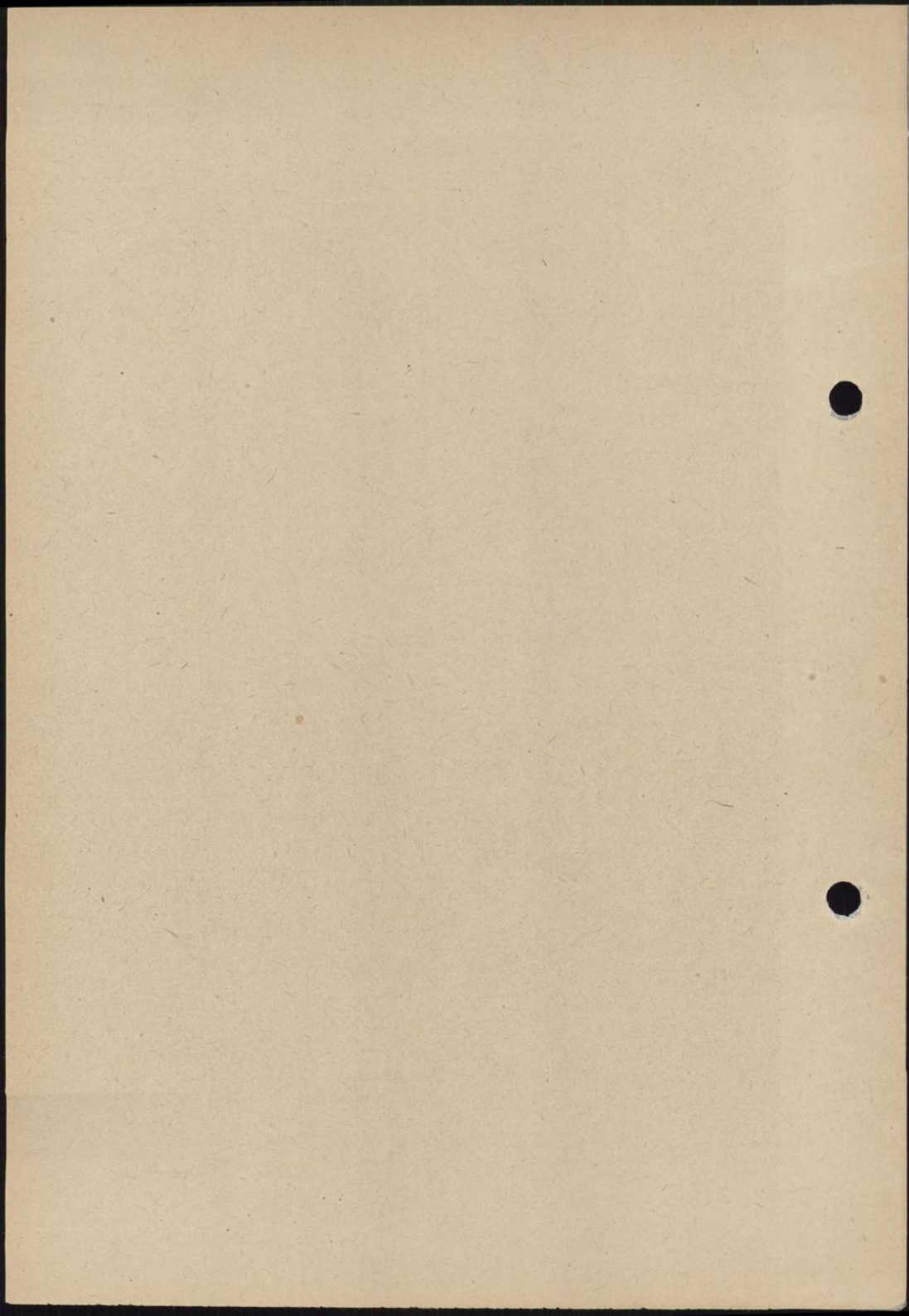
Erlaß des GBA. vom 7. Juli 1943 (R ArbBl. S. I 383)

Nach der Anmerkung zu Ziffer 7 des Arbeitsvertrages für bulgarische gewerbliche Arbeitskräfte, der meinem Erlaß VIe 5760.6/36 vom 13. April 1943¹⁾ beigegeben ist, sind — wie die italienischen und kroatischen — auch die bulgarischen Arbeitskräfte im Baugewerbe hinsichtlich der Trennungsschädigung, wie vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zu behandeln. Zum Nachweis der Voraussetzungen bei der Gewährung des Trennungsgeldes an Gleichgestellte finden die als Anlage 1, 2 und 3 beigelegten Formblätter Verwendung²⁾. Werden von ledigen bulgarischen Bauarbeitern Anträge auf Gewährung von Trennungsgeld gestellt, so wird vom Betriebe die Vorlage dieser ausgefüllten Formblätter zu verlangen sein. Der Beginn der Zahlung des Trennungsgeldes hat von dem Zeitpunkt ab zu erfolgen, in dem der Nachweis auf Grund der entsprechenden Bescheinigung erbracht ist.

(GBA. IIIb 12-3930 — ARG. 860/43)

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Die Formblätter sind hier nicht abgedruckt. Sie entsprechen den auf S. B II b 29—31 abgedruckten; nur in der behördlichen Bescheinigung treten für die „Carabinieri“ die Worte „den Bürgermeister des Ortes“.



Kriegsgefangene

Anordnung des GBA. über die Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit in der Land- und Forstwirtschaft und bei Meliorationen. (Änderung des Erlasses vom 3. März 1943.)

Vom 8. September 1943 (R ArbBl. S. I 477)

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wird der Erlaß vom 3. März 1943 (R ArbBl. Heft 12/13 Seite I 270) mit Wirkung vom 1. November 1943 ab wie folgt neu gefaßt:

1. Dem im Zeitlohn beschäftigten Kriegsgefangenen ist freie Unterkunft und Verpflegung und für jeden Arbeitstag ein Betrag von 0,70 RM. zu gewähren.

Polnischen Kriegsgefangenen werden jedoch für den Arbeitstag nur 0,50 RM., sowjetische nur 0,35 RM. ausgezahlt. Für polnische Kriegsgefangene ist ein Betrag von 0,20 RM., für sowjetische von 0,35 RM. für jeden Arbeitstag an das Mannschaftsstammlager abzuführen.

2. Daneben können besonders fleißigen und tüchtigen nichtsowjetischen Kriegsgefangenen Leistungszulagen bis zur Höhe von 20 Prozent des tariflichen oder ortsüblichen Lohnes gewährt werden, sowjetischen jedoch nur bis zu 0,30 RM. für jeden Arbeitstag und im Monat nicht mehr als 7,50 RM.

3. Werden Kriegsgefangene im Akkord beschäftigt, so sind von dem nach Tarifordnung oder ortsüblich berechneten Akkordverdienst

10 v. H. an das Mannschaftsstammlager abzuführen,

40 v. H. dem Kriegsgefangenen zu gewähren.

Von dem ihm verbleibenden Rest trägt der Betriebsführer Unterkunft und Verpflegung des Kriegsgefangenen und zahlt, wenn sich aus dem Übergang von der bisherigen zur neuen Regelung Nachteile ergeben, dem Kriegsgefangenen einen Ausgleich. Sowjetrussische Kriegsgefangene erhalten nur 20 v. H. des Akkordverdienstes; der Unterschiedsbetrag ist an das Mannschaftsstammlager abzuführen.

4. Bei anhaltend ungenügenden Leistungen ist eine Minderentlohnung festzusetzen. Hierüber entscheidet der Kommandant des Mannschaftsstammlagers im Einvernehmen mit dem Beauftragten des Reichstreuhanders der Arbeit beim zuständigen Arbeitsamt.
5. Erkrankt der Kriegsgefangene, so darf der Unternehmer für die ersten 3 Krankheitstage die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach dem Satz von 1 RM. täglich vom Arbeitsentgelt des Kriegsgefangenen

kürzen. Vom vierten Krankheitstage ab trägt der Unternehmer die Kosten für Unterkunft und Verpflegung, wenn er den Kriegsgefangenen nicht in das Mannschaftsstammlager zurückbringen läßt.

6. Bei Meliorationsarbeiten ist eine Pauschalsteuer von 0,20 RM. für den Arbeitstag an das Mannschaftsstammlager zu zahlen.

(GBA. III 13-19223 II. Ang. — ARG. 1146/43)

Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit in der Bauwirtschaft

Erlaß des GBA. vom 24. März 1943 (RArbBl. S. I 270)

Mit Wirkung vom 1. Januar 1943 ist in der deutschen Bauwirtschaft das Arbeiten im Leistungslohn vorgeschrieben.

Dies gibt Veranlassung, im Einvernehmen mit dem OKW. die Arbeitsentgelte für die in der Bauwirtschaft beschäftigten Kriegsgefangenen mit Wirkung vom 1. Juni 1943 wie folgt neu zu ordnen:

1. Für die in der Bauwirtschaft beschäftigten Kriegsgefangenen finden die Bestimmungen der Reichstarifordnung über den Leistungslohn entsprechende Anwendung.

2. Werden Kriegsgefangene im Zeitlohn beschäftigt, so wird ihre Leistung nach den im Leistungslohn festgestellten Bewertungszahlen, jedoch nicht höher als 1,0 bewertet.

Ist eine solche Bewertung nicht möglich, so wird die Leistung des Kriegsgefangenen mit 70 v. H. der eines gleichartigen deutschen Arbeiters bewertet. Der Kommandant des Mannschaftsstammlagers kann die Bewertung anders festsetzen, wenn dies durch die Umstände gerechtfertigt ist. Im übrigen wird das Arbeitsentgelt nach den im Betriebe geltenden Bestimmungen berechnet.

3. In die Berufsgruppen der Reichstarifordnung für das Baugewerbe werden die Kriegsgefangenen nach der Art der von ihnen geleisteten Arbeit eingestuft.

4. Von dem nach Ziffern 1 und 2 errechneten Verdienst kürzt der Unternehmer 10 v. H., aus denen er die Pauschalsteuer zu entrichten hat. Sodann setzt er die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach den darüber geltenden Bestimmungen ab.

Von dem Rest überweist er die Hälfte dem Mannschaftsstammlager; die andere Hälfte erhält der Kriegsgefangene.

5. Sowjetische Kriegsgefangene erhalten statt der Hälfte des Restbetrages (Ziffer 4 Abs. 2) nur einen Betrag bis zu 0,40 RM. für den Arbeitstag; der Unterschied ist gleichfalls an das Mannschaftsstammlager abzuführen.

11. Nachtrag

6. Sinkt der nach Ziffer 4 errechnete arbeitstägliche Anteil des sowjetischen Kriegsgefangenen unter 0,20 RM., des polnischen Kriegsgefangenen unter 0,50 RM., des sonstigen Kriegsgefangenen unter 0,70 RM., so hat der Unternehmer trotzdem diese Beträge an den Kriegsgefangenen ausbezahlen, wenn die Minderleistung nicht auf ein schuldhaftes Verhalten des Kriegsgefangenen (bewußte Arbeitsbeschränkung) zurückzuführen ist.

Der Unternehmer ist berechtigt, die nicht verdienten, aber ausgezahlten Beträge von dem Mannschaftsstelllager zurückzufordern. Die notwendigen Berechnungsunterlagen für die Leistungsbewertung der Kriegsgefangenen und sonstigen Arbeiter sind hierbei vorzulegen.

7. In Streitfällen entscheidet über die Einstufung und sonstige sich bei der Durchführung des Leistungslohnes ergebende arbeitsrechtliche Fragen der Reichstreuhand der Arbeit.

Bezahlung der Arbeit der sowjetischen Kriegsgefangenen im Steinkohlenbergbau und Braunkohlentiefbau

Erlaß des GBA. vom 14. April 1943 (R ArbBl. S. I 270)

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen wird die Bezahlung der Arbeit der im Steinkohlenbergbau und im Braunkohlentiefbau eingesetzten sowjetischen Kriegsgefangenen mit Wirkung vom 1. April 1943 bis 31. März 1944 wie folgt geordnet:

Der Unternehmer entrichtet vom Einsatztage ab für den Arbeitstag an das Mannschaftsstelllager einen Betrag von 1 RM. und 0,30 RM. Pauschalsteuer. Er trägt Unterkunft und Verpflegung des Kriegsgefangenen und die an ihn auszahlenden Beträge.

Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit in der Bauwirtschaft — Inkrafttreten des Erlasses vom 24. März 1943

Erlaß des GBA. vom 6. Mai 1943 (R ArbBl. S. I 290)

Der Erlaß über die Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit in der Bauwirtschaft vom 24. März 1943¹⁾ (GBA. III b 13-19071 II. Ang.), veröffentlicht in den Runderlassen ARG. unter lfd. Nr. 450/43, tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1943 in Kraft.

(GBA. III b 13-19071 — ARG. 558/43)

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 92.

Leistungszulage für sowjetische Kriegsgefangene im Steinkohlenbergbau und Braunkohlentiefbau

Erlaß des GBA. vom 22. Juli 1943 (RArbBl. S. I 407)

Im Einvernehmen mit dem OKW. genehmige ich:

Den im Steinkohlenbergbau und im Braunkohlentiefbau eingesetzten sowjetischen Kriegsgefangenen dürfen für besonders tüchtige und fleißige Leistungen Leistungszulagen bis zum Betrage von 1 RM. für den Arbeitstag gewährt werden.

(GBA. III 13-19217 — ARG. 927/43)

Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit

Erlaß des GBA. vom 8. September 1943 (RArbBl. S. I 477)

Die bisherigen Grundsätze für die Bezahlung von Kriegsgefangenenarbeit mußten im Interesse der Leistungssteigerung der Kriegsgefangenen und der Ersparnis von Arbeitskräften beim Abrechnungsverfahren überprüft und den veränderten Verhältnissen angepaßt werden.

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wird daher die Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit, soweit nicht Sonderregelungen getroffen sind, vom 1. November 1943 ab neu geordnet:

1. Der Unternehmer hat für die Überlassung von Kriegsgefangenen eine Entschädigung zu zahlen, die sich aus dem an das Deutsche Reich (Kriegsgefangenenmannschaftsstammlager) zu entrichtenden Anteil und dem unmittelbar an den Kriegsgefangenen zu gewährenden Anteil zusammensetzt.

Der Unternehmer geht bei der Berechnung der Entschädigung für die Überlassung von Kriegsgefangenen von dem Verdienst aus, den die im Betrieb beschäftigten gleichartigen und gleichaltrigen deutschen Arbeitskräfte, jedoch ohne Mehrarbeits-, Sonn- und Feiertags- und Sozialzuschläge, erhalten würden.

2. Die an das Kriegsgefangenenmannschaftsstammlager abzuführenden und dem Kriegsgefangenen zu gewährenden Beträge ergeben sich im einzelnen aus den anliegenden Monats- und Tageslohntabellen¹⁾.

Die Tageslohntabelle ist nur anzuwenden, wenn

- a) der Kriegsgefangene nicht den vollen Monat hindurch auf dem Kommando gewesen ist oder
- b) sein Verdienst (Nr. 1 Abs. 2) im Abrechnungsmonat unter 60 RM. zurückgeblieben ist.

¹⁾ Nachstehend abgedruckt.

11. Nachtrag

3. Aus dem Stalag-Anteil trägt das Mannschaftsstelllager die Kosten für Unterkunft und Verpflegung des Kriegsgefangenen. Gewährt der Unternehmer selbst Unterkunft und Verpflegung, so erstattet ihm das Stalag dafür für jeden Verpflegungstag einen Durchschnittsbetrag von 1,20 RM. täglich, gleichgültig, ob es sich um Normal-, Lang-, Schwer- oder Schwerstarbeiter handelt.

Erkrankt der Kriegsgefangene, so darf der Unternehmer für die ersten 3 Krankheitstage die Kosten für Unterkunft und Verpflegung nach demselben Satz vom Arbeitsentgelt des Kriegsgefangenen kürzen; für diese Tage erhält er keine Erstattung vom Stalag.

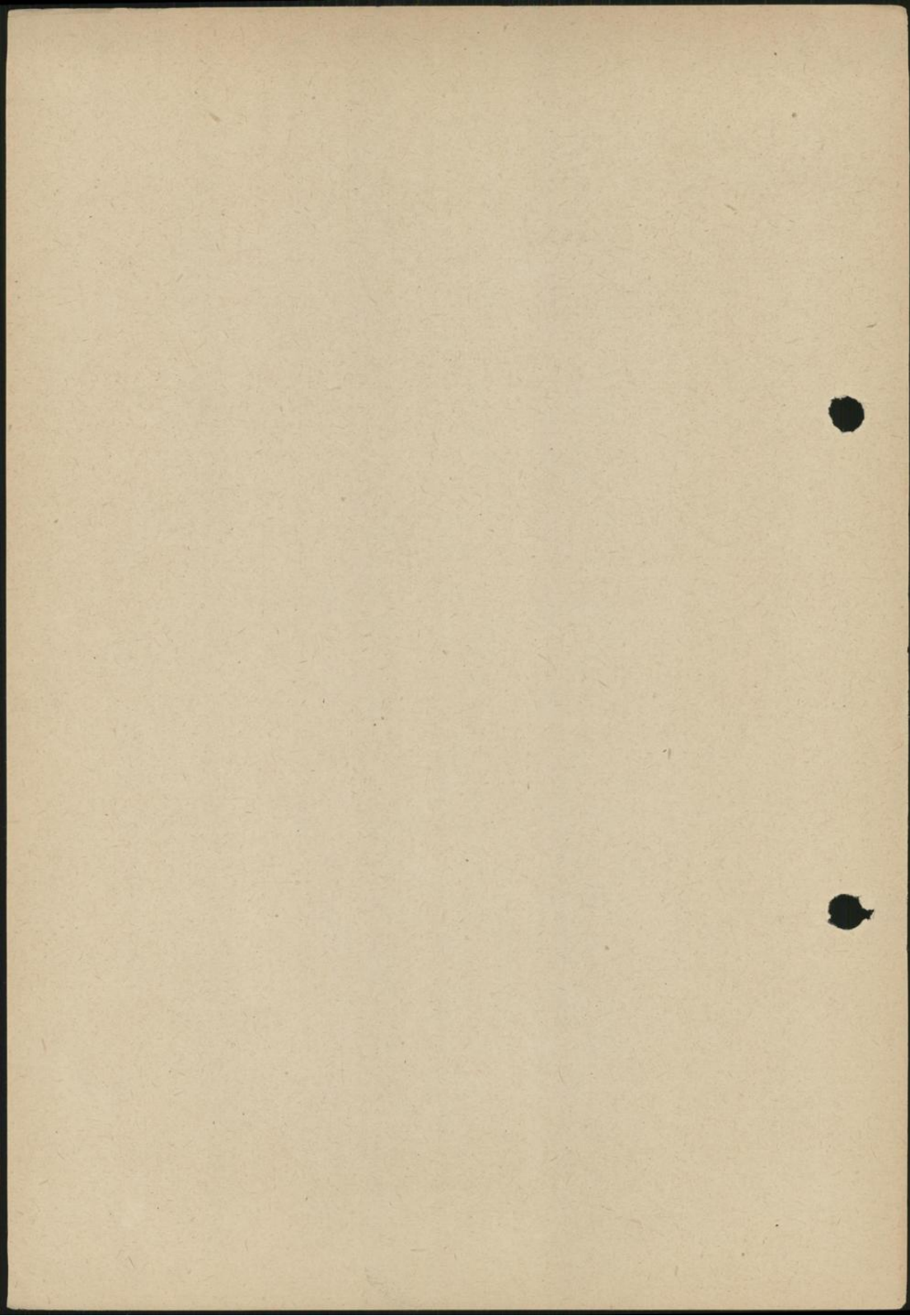
Für Ausfalltage erhält der Unternehmer nur dann Erstattung, wenn der Arbeitsausfall mehr als 2 Tage beträgt und der Unternehmer den Arbeitsausfall nicht zu vertreten hat, insbesondere den Kriegsgefangenen rechtzeitig dem Arbeitsamt zu anderweitigem Einsatz zur Verfügung gestellt hat.

4. Bei **Akkordarbeit** hat der Unternehmer dem **nicht** sowjetischen Kriegsgefangenen einen Zuschlag von 10 v. H. des deutschen Akkordverdienstes zu gewähren; der Zuschlag kann bis auf 20 v. H. erhöht werden. Für den **sowjetischen** Kriegsgefangenen beträgt der Zuschlag 5 v. H. des deutschen Akkordverdienstes.

Bei **Zeitlohnarbeit** kann der Unternehmer bei besonders guten Leistungen dem **nicht** sowjetischen Kriegsgefangenen einen Zuschlag bis zu 10 v. H., dem sowjetischen Kriegsgefangenen bis zu 5 v. H. des deutschen Verdienstes gewähren.

5. Bei ungenügenden Leistungen des Kriegsgefangenen kann der Anteil des Kriegsgefangenen bis auf die Hälfte herabgesetzt werden; um den Kürzungsbetrag erhöht sich der Anteil des Mannschaftsstelllagers.
6. Bei anhaltend ungenügenden Leistungen ist eine Minderentlohnung festzusetzen (Nr. 7).
7. Entstehen Zweifel über die Einstufung oder soll nach Nr. 6 eine Minderentlohnung festgesetzt werden, so entscheidet der Kommandant des Mannschaftsstelllagers im Benehmen mit dem Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit beim zuständigen Arbeitsamt.
8. Von dem gesamten Entgelt (Spalten 2 und 3 der Tabellen) und den Zulagen nach Nr. 4 sind 10 v. H. als Pauschalsteuer an das Stalag abzuführen.

(GBA. III 13-19272 — ARG. 1145/43)



Anlage 1

Monatslohntabelle
für nichtsovjjetische Kriegsgefangene

| Lohnbetrag eines gleichartigen deutschen Arbeiters von mehr als RM. bis | Stalag-Anteil RM. | Kriegsgefangenen-Anteil RM. | Lohnbetrag eines gleichartigen deutschen Arbeiters von mehr als RM. bis | Stalag-Anteil RM. | Kriegsgefangenen-Anteil RM. |
|---|----------------------|--------------------------------|---|----------------------|--------------------------------|
| 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 3 |
| 60—65 | 36,00 | 12,00 | 230—235 | 100,00 | 74,00 |
| 65—70 | 36,00 | 15,00 | 235—240 | 102,00 | 76,00 |
| 70—75 | 36,00 | 18,00 | 240—245 | 104,00 | 78,00 |
| 75—80 | 39,00 | 19,00 | 245—250 | 105,00 | 80,00 |
| 80—85 | 41,00 | 20,00 | 250—255 | 107,00 | 82,00 |
| 85—90 | 44,00 | 21,00 | 255—260 | 109,00 | 84,00 |
| 90—95 | 47,00 | 22,00 | 260—265 | 110,00 | 86,00 |
| 95—100 | 50,00 | 23,00 | 265—270 | 112,00 | 88,00 |
| 100—105 | 52,00 | 24,00 | 270—275 | 114,00 | 90,00 |
| 105—110 | 55,00 | 25,00 | 275—280 | 116,00 | 92,00 |
| 110—115 | 57,00 | 27,00 | 280—285 | 117,00 | 94,00 |
| 115—120 | 59,00 | 29,00 | 285—290 | 119,00 | 96,00 |
| 120—125 | 61,00 | 30,00 | 290—295 | 121,00 | 98,00 |
| 125—130 | 63,00 | 32,00 | 295—300 | 123,00 | 100,00 |
| 130—135 | 65,00 | 34,00 | 300—305 | 124,00 | 102,00 |
| 135—140 | 67,00 | 36,00 | 305—310 | 126,00 | 104,00 |
| 140—145 | 68,00 | 38,00 | 310—315 | 128,00 | 106,00 |
| 145—150 | 70,00 | 40,00 | 315—320 | 130,00 | 108,00 |
| 150—155 | 72,00 | 42,00 | 320—325 | 131,00 | 110,00 |
| 155—160 | 74,00 | 44,00 | 325—330 | 133,00 | 112,00 |
| 160—165 | 75,00 | 46,00 | 330—335 | 135,00 | 114,00 |
| 165—170 | 77,00 | 48,00 | 335—340 | 137,00 | 116,00 |
| 170—175 | 79,00 | 50,00 | 340—345 | 138,00 | 118,00 |
| 175—180 | 81,00 | 52,00 | 345—350 | 140,00 | 120,00 |
| 180—185 | 82,00 | 54,00 | 350—355 | 142,00 | 122,00 |
| 185—190 | 84,00 | 56,00 | 355—360 | 144,00 | 124,00 |
| 190—195 | 86,00 | 58,00 | 360—365 | 145,00 | 126,00 |
| 195—200 | 88,00 | 60,00 | 365—370 | 147,00 | 128,00 |
| 200—205 | 89,00 | 62,00 | 370—375 | 149,00 | 130,00 |
| 205—210 | 91,00 | 64,00 | 375—380 | 151,00 | 132,00 |
| 210—215 | 93,00 | 66,00 | 380—385 | 153,00 | 134,00 |
| 215—220 | 95,00 | 68,00 | 385—390 | 154,00 | 136,00 |
| 220—225 | 96,00 | 70,00 | 390—395 | 156,00 | 138,00 |
| 225—230 | 98,00 | 72,00 | 395—400 | 158,00 | 140,00 |

Von jeden weiteren 5 RM. Mehrverdienst nach Spalte 1 beträgt

der Stalaganteil 1,75 RM.

der Kriegsgefangenenanteil 2,00 RM.

Tageslohntabelle
für nichtsojwetische Kriegsgefangene

| Lohnbetrag eines gleichartigen deutschen Ar- beiters von mehr als RM. bis | Stalag- Anteil | Kriegs- gefangenen- Anteil | Lohnbetrag eines gleichartigen deutschen Ar- beiters von mehr als RM. bis | Stalag- Anteil | Kriegs- gefangenen- Anteil |
|---|-------------------|----------------------------------|---|-------------------|----------------------------------|
| 1 | RM. | RM. | 1 | RM. | RM. |
| 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 3 |
| 2,40 | 1,30 | 0,50 | 8,60— 8,80 | 3,80 | 2,70 |
| 2,40—2,60 | 1,30 | 0,55 | 8,80— 9,00 | 3,85 | 2,80 |
| 2,60—2,80 | 1,40 | 0,60 | 9,00— 9,20 | 3,90 | 2,90 |
| 2,80—3,00 | 1,45 | 0,70 | 9,20— 9,40 | 3,95 | 3,00 |
| 3,00—3,20 | 1,55 | 0,75 | 9,40— 9,60 | 4,05 | 3,05 |
| 3,20—3,40 | 1,65 | 0,80 | 9,60— 9,80 | 4,15 | 3,10 |
| 3,40—3,60 | 1,70 | 0,90 | 9,80—10,00 | 4,25 | 3,15 |
| 3,60—3,80 | 1,80 | 0,95 | 10,00—10,20 | 4,35 | 3,20 |
| 3,80—4,00 | 1,90 | 1,00 | 10,20—10,40 | 4,40 | 3,30 |
| 4,00—4,20 | 2,00 | 1,05 | 10,40—10,60 | 4,45 | 3,40 |
| 4,20—4,40 | 2,10 | 1,10 | 10,60—10,80 | 4,50 | 3,50 |
| 4,40—4,60 | 2,20 | 1,15 | 10,80—11,00 | 4,60 | 3,55 |
| 4,60—4,80 | 2,30 | 1,20 | 11,00—11,20 | 4,70 | 3,60 |
| 4,80—5,00 | 2,40 | 1,25 | 11,20—11,40 | 4,75 | 3,70 |
| 5,00—5,20 | 2,50 | 1,30 | 11,40—11,60 | 4,80 | 3,80 |
| 5,20—5,40 | 2,60 | 1,35 | 11,60—11,80 | 4,85 | 3,90 |
| 5,40—5,60 | 2,70 | 1,40 | 11,80—12,00 | 4,90 | 4,00 |
| 5,60—5,80 | 2,75 | 1,50 | 12,00—12,20 | 4,95 | 4,10 |
| 5,80—6,00 | 2,85 | 1,55 | 12,20—12,40 | 5,05 | 4,15 |
| 6,00—6,20 | 2,95 | 1,60 | 12,40—12,60 | 5,15 | 4,20 |
| 6,20—6,40 | 3,05 | 1,65 | 12,60—12,80 | 5,20 | 4,30 |
| 6,40—6,60 | 3,15 | 1,70 | 12,80—13,00 | 5,25 | 4,40 |
| 6,60—6,80 | 3,20 | 1,80 | 13,00—13,20 | 5,35 | 4,45 |
| 6,80—7,00 | 3,25 | 1,90 | 13,20—13,40 | 5,45 | 4,50 |
| 7,00—7,20 | 3,35 | 1,95 | 13,40—13,60 | 5,50 | 4,60 |
| 7,20—7,40 | 3,40 | 2,00 | 13,60—13,80 | 5,55 | 4,70 |
| 7,40—7,60 | 3,50 | 2,10 | 13,80—14,00 | 5,60 | 4,80 |
| 7,60—7,80 | 3,55 | 2,20 | 14,00—14,20 | 5,70 | 4,85 |
| 7,80—8,00 | 3,60 | 2,30 | 14,20—14,40 | 5,80 | 4,90 |
| 8,00—8,20 | 3,65 | 2,40 | 14,40—14,60 | 5,90 | 4,95 |
| 8,20—8,40 | 3,70 | 2,50 | 14,60—14,80 | 6,00 | 5,00 |
| 8,40—8,60 | 3,75 | 2,60 | 14,80—15,00 | 6,10 | 5,05 |

Von jeden weiteren 0,20 RM. Mehrverdienst nach Spalte 1 beträgt
 der Stalaganteil 0,10 RM.
 der Kriegsgefangenenanteil 0,05 RM.

11. Nachtrag

Anlage 3

Monatslohntabelle
für sowjetische Kriegsgefangene

| Lohnbetrag eines gleichartigen deutschen Ar- beiters von mehr als RM. bis | Stalag- Anteil RM. | Kriegs- gefangenen- Anteil RM. | Lohnbetrag eines gleichartigen deutschen Ar- beiters von mehr als RM. bis | Stalag- Anteil RM. | Kriegs- gefangenen- Anteil RM. |
|---|------------------------------|---|---|------------------------------|---|
| 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 3 |
| 60— 65 | 42,00 | 6,00 | 180—185 | 109,00 | 27,00 |
| 65— 70 | 44,00 | 7,00 | 185—190 | 112,00 | 28,00 |
| 70— 75 | 46,00 | 8,00 | 190—195 | 115,00 | 29,00 |
| 75— 80 | 49,00 | 9,00 | 195—200 | 118,00 | 30,00 |
| 80— 85 | 51,00 | 10,00 | 200—205 | 120,00 | 31,00 |
| 85— 90 | 55,00 | 10,50 | 205—210 | 123,00 | 32,00 |
| 90— 95 | 58,00 | 11,00 | 210—215 | 126,00 | 33,00 |
| 95—100 | 62,00 | 11,50 | 215—220 | 129,00 | 34,00 |
| 100—105 | 64,00 | 12,00 | 220—225 | 131,00 | 35,00 |
| 105—110 | 68,00 | 12,50 | 225—230 | 134,00 | 36,00 |
| 110—115 | 71,00 | 13,00 | 230—235 | 137,00 | 37,00 |
| 115—120 | 74,00 | 14,00 | 235—240 | 140,00 | 38,00 |
| 120—125 | 76,00 | 15,00 | 240—245 | 143,00 | 39,00 |
| 125—130 | 79,00 | 16,00 | 245—250 | 145,00 | 40,00 |
| 130—135 | 82,00 | 17,00 | 250—255 | 148,00 | 41,00 |
| 135—140 | 85,00 | 18,00 | 255—260 | 151,00 | 42,00 |
| 140—145 | 87,00 | 19,00 | 260—265 | 153,00 | 43,00 |
| 145—150 | 90,00 | 20,00 | 265—270 | 156,00 | 44,00 |
| 150—155 | 93,00 | 21,00 | 270—275 | 159,00 | 45,00 |
| 155—160 | 96,00 | 22,00 | 275—280 | 162,00 | 46,00 |
| 160—165 | 98,00 | 23,00 | 280—285 | 164,00 | 47,00 |
| 165—170 | 101,00 | 24,00 | 285—290 | 167,00 | 48,00 |
| 170—175 | 104,00 | 25,00 | 290—295 | 170,00 | 49,00 |
| 175—180 | 107,00 | 26,00 | 295—300 | 173,00 | 50,00 |

Von jeden weiteren 5 RM. Mehrverdienst nach Spalte 1 beträgt
 der Stalaganteil 2,75 RM.
 der Kriegsgefangenenanteil 1,00 RM.

Tageslohntabelle
für sowjetische Kriegsgefangene

| Lohnbetrag eines gleichartigen deutschen Ar- beiters von mehr als RM. bis | Stalag- Anteil | Kriegs- gefangenen- Anteil | Lohnbetrag eines gleichartigen deutschen Ar- beiters von mehr als RM. bis | Stalag- Anteil | Kriegs- gefangenen- Anteil |
|---|-------------------|----------------------------------|---|-------------------|----------------------------------|
| RM. | RM. | RM. | RM. | RM. | RM. |
| 1 | 2 | 3 | 1 | 2 | 3 |
| 2,40 | 1,55 | 0,25 | 7,20—7,40 | 4,40 | 1,00 |
| 2,40—2,60 | 1,60 | 0,30 | 7,40—7,60 | 4,55 | 1,05 |
| 2,60—2,80 | 1,70 | 0,30 | 7,60—7,80 | 4,65 | 1,10 |
| 2,80—3,00 | 1,80 | 0,35 | 7,80—8,00 | 4,75 | 1,15 |
| 3,00—3,20 | 1,90 | 0,40 | 8,00—8,20 | 4,85 | 1,20 |
| 3,20—3,40 | 2,05 | 0,40 | 8,20—8,40 | 4,95 | 1,25 |
| 3,40—3,60 | 2,15 | 0,45 | 8,40—8,60 | 5,05 | 1,30 |
| 3,60—3,80 | 2,30 | 0,45 | 8,60—8,80 | 5,15 | 1,35 |
| 3,80—4,00 | 2,40 | 0,50 | 8,80—9,00 | 5,25 | 1,40 |
| 4,00—4,20 | 2,55 | 0,50 | 9,00—9,20 | 5,35 | 1,45 |
| 4,20—4,40 | 2,65 | 0,55 | 9,20—9,40 | 5,45 | 1,50 |
| 4,40—4,60 | 2,80 | 0,55 | 9,40—9,60 | 5,60 | 1,50 |
| 4,60—4,80 | 2,90 | 0,60 | 9,60—9,80 | 5,70 | 1,5 |
| 4,80—5,00 | 3,05 | 0,60 | 9,80—10,00 | 5,85 | 1,55 |
| 5,00—5,20 | 3,15 | 0,65 | 10,00—10,20 | 5,95 | 1,60 |
| 5,20—5,40 | 3,30 | 0,65 | 10,20—10,40 | 6,05 | 1,65 |
| 5,40—5,60 | 3,40 | 0,70 | 10,40—10,60 | 6,15 | 1,70 |
| 5,60—5,80 | 3,50 | 0,75 | 10,60—10,80 | 6,25 | 1,75 |
| 5,80—6,00 | 3,65 | 0,75 | 10,80—11,00 | 6,40 | 1,75 |
| 6,00—6,20 | 3,75 | 0,80 | 11,00—11,20 | 6,50 | 1,80 |
| 6,20—6,40 | 3,90 | 0,80 | 11,20—11,40 | 6,60 | 1,85 |
| 6,40—6,60 | 4,00 | 0,85 | 11,40—11,60 | 6,70 | 1,90 |
| 6,60—6,80 | 4,10 | 0,90 | 11,60—11,80 | 6,80 | 1,95 |
| 6,80—7,00 | 4,20 | 0,95 | 11,80—12,00 | 6,90 | 2,00 |
| 7,00—7,20 | 4,35 | 0,95 | | | |

Von jeden weiteren 0,20 RM. Mehrverdienst nach Spalte 1 beträgt

der Stalaganteil 0,10 RM.

der Kriegsgefangenenanteil 0,05 RM.

**Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit für die bei den Bevollmächtigten
für den Nahverkehr eingesetzten Kriegsgefangenen**

Erlaß des GBA. vom 3. November 1943

(R ArbBl. S. I 556)

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht werden die nach dem Runderlaß IIIb 13457/42 vom 24. Juli 1942¹⁾ festgesetzten Vergütungssätze für die bei den Bevollmächtigten für den Nahverkehr eingesetzten Kriegsgefangenen wie folgt abgeändert:

1. Der Nahverkehrsbevollmächtigte entrichtet für die zu Be- und Entladungsarbeiten bei ihm eingesetzten Kriegsgefangenen an das Mannschaftsstammlager einen Betrag von 1,20 RM. und 0,30 RM. Pauschalsteuer für jeden Kalendertag. Er trägt die Kosten für Unterkunft und Verpflegung.
2. Dem Kriegsgefangenen gewährt er den Betrag von 1 RM., dem sowjetischen von 0,50 RM. für jeden Arbeitstag.
3. Bis zur gleichen Höhe darf er dem Kriegsgefangenen für besonders gute Leistungen Zulagen gewähren.

Wenn an sieben aufeinander folgenden Kalendertagen 72 Stunden Arbeitszeit einschließlich des An- und Abmarsches überschritten werden, so ist dem Kriegsgefangenen eine Zulage für Mehrarbeit bis zu 0,50 RM., dem sowjetischen Kriegsgefangenen bis zu 0,25 RM. für den Arbeitstag zu gewähren.

4. Bei ungenügenden Leistungen darf er die Beträge der Nr. 2 bis auf die Hälfte herabsetzen.
 5. Die Bestimmungen treten vom 1. Dezember 1943 ab in Wirkung.
- (GBA. III 13-19297 II. Ang. ARG. 1320/43)

Trennungsgeld der umgewandelten französischen Kriegsgefangenen

Auszug aus dem Erlaß des GBA. vom 16. September 1943

(Abgedruckt S. B II b 2)

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit

Erlaß des GBA. vom 9. November 1943 (R ArbBl. S. I 569)

Auf die Anfrage eines Präsidenten eines Gauarbeitsamts und Reichstreuhänder der Arbeit habe ich die nachstehende Auskunft gegeben.
(GBA. III 13-19301 — ARG. 1355/43)

*

„Betrifft: Erlaß über Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit vom 8. September 1943

Auf die Anfrage vom 20. Oktober 1943 teile ich im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht folgendes mit:

Die Neuordnung der Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit durch Erlaß vom 8. September 1943 steht unter den beherrschenden Gesichtspunkten

- a) Steigerung der Arbeitsleistung,
- b) Vereinfachung für die Lohnbüros der Betriebe und die Lagerverwaltungen.

Für alle Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit ist grundsätzlich von dem Bruttolohn auszugehen, den ein deutscher Arbeiter für gleiche Arbeit im Betrieb erhält. Der Betrieb rechnet also den Lohn zunächst in der gleichen Weise ab wie für gleichartige und gleichaltrige deutsche Arbeitskräfte.

Beispiele:

1. Der Kriegsgefangene hat im Abrechnungsmonat im Stücklohn 1600 Stück einer Ware hergestellt, für die ein deutscher Arbeiter 0,10 RM. Stücklohn erhalten würde 160,— RM.
Von dieser Summe ist in der Monatslohntabelle Anlage 1 des Erlasses auszugehen. Bei
- 160,— RM. Bruttolohn des deutschen Arbeiters (Spalte 1) erhält nach der Tabelle (Spalte 2 und 3)
- 74,— RM. das Lager; es hat davon 36,— RM. für Unterkunft und Verpflegung zu tragen (bzw. zu erstatten).
- 44,— RM. der Kriegsgefangene in Lagergeld.
Da der Kriegsgefangene Akkordarbeit geleistet hat, ist der Unternehmer verpflichtet, ihm 10 v. H. des deutschen Akkordverdienstes, das ist 10 v. H. von 160,— RM. in Lagergeld aus-zuzahlen. Der Kriegsgefangene erhält demnach
- 44,— RM. Grundvergütung nach der Lohntabelle,
- 16,— RM. Zuschlag für Akkordarbeit,
- 60,— RM.

12. Nachtrag

Der 10prozentige Zuschlag, den der Kriegsgefangene bei Akkordarbeit erhält, berechnet sich demnach von dem Gesamtverdienst, den der deutsche Arbeiter für die gleiche Arbeit erhalten würde, nicht vom „Akkordzuschlag“ oder vom „Akkordverdienst!“

Die Pauschalsteuer berechnet sich auf 10 v. H. von

74,— RM. Zahlung an das Lager,
60,— RM. Zahlung an den Kriegsgefangenen,
 134,— RM., davon 10 v. H. = 13,40 RM.

Der Betrieb ist berechtigt, zur Anspornung der Leistungen weitere 10 v. H. des deutschen Akkordverdienstes an den Kriegsgefangenen in Lagergeld auszuzahlen, insgesamt also 76,— RM. Die Pauschalsteuer berechnet sich dann von 74,— RM. + 76,— RM. 150,— RM. auf 15,— RM.

Leistet der Kriegsgefangene in Akkordarbeit wenig, so bestraft sich dies durch die niedrigere Auszahlung, die er bei schlechter Leistung erhält.

2. Der Kriegsgefangene verrichtet in 200 Stunden im Zeitlohn eine Arbeit, für die der deutsche Arbeiter im Betrieb (nach Tarifordnung oder betriebsüblicherweise) einen Stundenlohn von 0,80 RM. erhalten würde.

Bruttolohn des deutschen Arbeiters 160,— RM.
 Geht man hiervon in Spalte 1 der Tabelle Anlage 1 aus, so erhält

74,— RM. das Lager
44,— RM. der Kriegsgefangene in Lagergeld
 118,— RM.

Pauschalsteuer daraus 10 v. H. = 11,80 RM.

Wenn der Kriegsgefangene im Zeitlohn Tüchtiges leistet, z. B. die Leistung eines deutschen Arbeiters erreicht, so kann ihm der Betrieb zur Anspornung seiner Leistungen 10 v. H. von 160,— RM. 16,— RM. in Lagergeld auszahlen; der Kriegsgefangene erhält also
 44,— RM. Grundvergütung nach der Tabelle
16,— RM. Zuschlag für Leistung
 60,— RM.

Die Pauschalsteuer beträgt 10 v. H. von 134,— RM. 13,40 RM.

Bei Arbeitsunwilligkeit und verschuldeter Minderleistung darf nach Nr. 5 des Erlasses der Unternehmer die Auszahlung an den Kriegsgefangenen bis auf die Hälfte, also auf 22,— RM., kürzen; die andere Hälfte ist an das Lager abzuführen, so daß dieses erhält

74,— RM.

22,— RM.

96,— RM.

3. Hat der Kriegsgefangene im Abrechnungsmonat teilweise in Akkord, teilweise in Zeitlohn gearbeitet, so ergibt sich folgende Rechnung:

Der Kriegsgefangene hat im Abrechnungsmonat

a) 960 Stück einer Ware im Akkord hergestellt, für die ein deutscher Arbeiter 0,10 RM. Stücklohn erhalten würde 96,— RM.

b) 80 Stunden im Zeitlohn eine Arbeit verrichtet, für die ein deutscher Arbeiter 0,80 RM. Stundenlohn erhalten würde 64,— RM.

Bruttolohn des deutschen Arbeiters 160,— RM.

Nach Tabelle Anl. 1 erhält

74,— RM. das Lager

44,— RM. der Kriegsgefangene.

Für die Akkordarbeit zu a) hat der Kriegsgefangene einen Zuschlag von 10 v. H. von 96,— RM. in Lagergeld ausgezahlt zu erhalten 9,60 RM.

Hat der Kriegsgefangene in der Zeitlohnarbeit Tüchtiges geleistet, so kann er einen Zuschlag von 10 v. H. des Zeitlohnes von 64,— RM., das sind 6,40 RM. erhalten. Dazu die Grundvergütung nach Tabelle 44,— RM.

Der Kriegsgefangene erhält in Lagergeld 60,— RM.

Hat der Kriegsgefangene im Zeitlohn Ungenügendes geleistet, so kann der Unternehmer — der Einfachheit halber ohne Auseinanderrechnung von Akkord- und Zeitlohn — die Auszahlung an den Kriegsgefangenen bis auf die Hälfte der ihm sonst zustehenden Beträge, also von Grundvergütung . . . 44,— RM. + Zuschlag für Akkordarbeit 9,60 RM.

53,60 RM.

herabsetzen. Der Kriegsgefangene erhält in Lagergeld . . . 26,80 RM.

Die andere Hälfte der Grundvergütung ist an das Lager abzuführen, so daß dieses erhält 74,— RM. + 26,80 RM. = 100,80 RM.“

12. Nachtrag

Abfindung der Kriegsgefangenen bei Heranziehung zum Luftschutzdienst¹⁾

Nach einem Erlaß des OKW. können Kriegsgefangene aller Nationen, einschl. der Sowjets, zum Luftschutzdienst herangezogen werden, soweit es sich um den Schutz der eigenen Unterkünfte, sowie der in der Nähe befindlichen Anlagen des Betriebes handelt, in dem die Kr.-Gef. zur Arbeit eingesetzt sind.

U. a. kommt neben der Schadenbekämpfung die Heranziehung als Brandwache in den Betrieben in Frage.

Während die deutschen Gefolgschaftsmitglieder der Betriebe bei Dienstleistung im Luftschutz nach den Ersten Ausführungsbestimmungen zu § 12 der I. Durchführungsverordnung zum Luftschutzgesetz vom 19. Oktober 1942 abgefunden werden, können diese Bestimmungen auf Kriegsgefangene keine Anwendung finden, weil es sich bei ihrem Einsatz nicht um eine Dienstleistung im Sinne des Luftschutzgesetzes, sondern um einen Arbeitseinsatz handelt. Um jedoch die Bereitwilligkeit der Kr.-Gef. zum Einsatz im Luftschutz zu steigern, wird folgende Entschädigung für *nicht*sowjetische Kr.-Gef. festgesetzt:

| | |
|----------------------------------|------------------------|
| bei Arbeitseinsatz im Luftschutz | |
| von über 5—12 Stunden . . . | —,75 RM. in Lagergeld, |
| bei einem Arbeitseinsatz | |
| von über 12 Stunden . . . | 1,— RM. in Lagergeld, |
| sowjetische Kr.-Gef. erhalten . | —,40 bzw. |
| | —,50 RM. in Lagergeld. |

Bei einem Arbeitseinsatz im Luftschutz bis zu 5 Stunden wird keine Entschädigung gezahlt.

Die festgesetzten Entschädigungen sind von den Betrieben, in denen die Kr.-Gef. eingesetzt sind, aus eigenen Mitteln zu zahlen. Die Betriebe lassen sich über die ausgezahlten Beträge Empfangsbescheinigung erteilen. Eine Abrechnung mit dem Mannschafts-Stammlager findet nicht statt.

Gruppen- und Zeitakkorde der Kriegsgefangenen

Erlaß des GBA. vom 18. Dezember 1943 (RARBBl. 1944 S. I 17)

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht wird folgendes angeordnet:

¹⁾ Den Amtl. Mitteilungen des Präs. des GauAA. u. Reichstreuhs. der Arbeit Rhein-Main Nr. 22 vom 25. November 1943 entnommen.

I. Gruppenakkorde

Kriegsgefangene werden häufig mit deutschen Arbeitskräften in einem Gruppen- oder Gemeinschaftsakkord so beschäftigt, daß die Vergütung nach Akkordsätzen für die Gesamtleistung der Gruppe gewährt wird.

In solchen Fällen ist eine Bewertung der Leistung des Kriegsgefangenen durch den Betriebsführer nicht zu umgehen, weil ein gerechtes Entlohnungsverhältnis zu den übrigen am Gruppenakkord beteiligten Arbeitskräften hergestellt werden muß. Diese Bewertung hat von der regelmäßigen Leistung des deutschen Arbeiters als 1,0 auszugehen und ist in Bruchteilen dieses Betrages (0,7, 0,75, auch 1,10 usf.) festzusetzen. Diese Bewertungszahlen sind in der Auszahlungsliste dem Mannschaftsstammlager mitzuteilen. Sinkt die Bewertung in größerem Umfange unter 0,7, so sind dem Lager zum Zwecke der Überprüfung in einem Sonderbericht die Bewertungszahlen der an dem Gruppenakkord beteiligten anderen Arbeitskräfte mitzuteilen.

Die Bewertung ist sorgfältig und gerecht nach der einwandfrei beobachteten Leistung vorzunehmen und ihr ständig anzupassen. Keinesfalls darf sie dazu benutzt werden, durch Unterbewertung der Kriegsgefangenenleistungen den beteiligten anderen Arbeitskräften erhöhte Verdienste zuzuschancen; der Betriebsführer würde dadurch gegen die Bestimmungen über den Lohnstop verstoßen und Ahndung zu gewärtigen haben. Ebenso wenig darf der Versuch gemacht werden, daraus eigene Gewinne zu erzielen.

Die Reichstreuhänder der Arbeit werden beauftragt, die Bewertung der Kriegsgefangenenarbeit zu überwachen und gegebenenfalls nach Verständigung mit dem Mannschaftsstammlager einzuschreiten.

II. Zeitakkorde

Es ist häufig zweckmäßig, Kriegsgefangene so im Zeitakkord zu beschäftigen, daß sie nach Erledigung einer bestimmten Aufgabe ins Lager zurückkehren dürfen.

Dabei ist mindestens diejenige Zeitdauer zugrunde zu legen, in der ein deutscher Arbeiter die gleiche Arbeit regelmäßig bewältigen würde, und von der im Betrieb üblichen Arbeitszeit auszugehen.

Sind diese Voraussetzungen gewahrt, so ist gegen eine solche Beschäftigung nichts einzuwenden.

Eine solche Zeitakkordarbeit gilt als Zeitlohnarbeit im Sinne des Erlasses über Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit vom 8. September 1943.

(GAB. III 19338 II. Ang. ARG. 1497/43)

Neuregelung der Kriegsgefangenenentlohnung

Bescheid des GBA. vom 29. Januar 1944 (RABL. Nr. 5/6, S. I 83)

Auf die Anfrage eines Industrierwerks habe ich die nachstehende Antwort gegeben:

„Auf das Schreiben vom erlaube ich mir zunächst darauf hinzuweisen, daß der Erlaß vom 8. September 1943¹⁾ in enger Zusammenarbeit mit der meistbeteiligten Industrie, auch unter Mitwirkung der Reichsgruppe Industrie entstanden ist. An den abschließenden Besprechungen haben eine Anzahl großer Werke teilgenommen, die in größerem Umfange Kriegsgefangene beschäftigen, und der Sachbearbeiter hat selbst in den Lohnbuchhaltungen großer Betriebe die Auswirkung des Erlasses auf die Lohnbuchführung eingehend geprüft. Der Erlaß hat die einmütige Zustimmung aller beteiligten Kreise gefunden.

Insbesondere ist festzustellen, daß die Anwendung der Hollerith-Abrechnung durchaus leicht möglich ist, denn der Lohnzettel des Kriegsgefangenen wird in völlig gleicher Weise aufgestellt und behandelt wie der des deutschen Arbeiters (soweit nicht Mehrarbeits-, Sonntags-, Nacht- und Zeitzuschläge abzusetzen sein sollten). Erst von dem Augenblick ab, in dem für den deutschen Arbeiter Lohnsteuer, Sozialversicherungsbeiträge u. dgl. abgerechnet werden müssen, wird das Verfahren ein anderes, und zwar durch Anwendung der Tabellen ein außerordentlich vereinfachtes. Erfahrene Industrieleiter haben bereits mitgeteilt, daß sie an dem Personal, das sie bei der Lohnabrechnung bisher verwendet haben, namhafte Einsparungen vornehmen können.

Der Erlaß vom 8. September 1943 geht davon aus, daß der Kriegsgefangene durchschnittlich 75 v. H. dessen leistet, was von einer gleichartigen deutschen Arbeitskraft erwartet werden kann. Die Entgelte, die nach Spalte 2 und 3 der dem Erlaß beiliegenden Tabelle an das Lager und an den Kriegsgefangenen zu zahlen sind, machen daher rund 75 v. H. des in Spalte 1 angesetzten Vergleichslohnes aus. 25 v. H. des Vergleichslohnes sind bei Zeitlohnarbeiten als Ausgleich für Minderleistungen des Kriegsgefangenen und für gewisse Erschwernisse beim Einsatz von Kriegsgefangenen gerechnet.

Bei Akkordentlohnung bedarf es eines solchen Ausgleichs nicht, denn der Betriebsführer erhält für nur 75 v. H. des deutschen Vergleichslohnes den vollen Arbeitswert. Demnach würden 25 v. H. als reiner Gewinn in seiner Hand verbleiben und im Wege der Gewinnabschöpfung abgezogen werden müssen. Nach Spalte 3 der Tabelle erhält der Kriegsgefangene rund 30 v. H. des deutschen Vergleichslohnes, also auch nur

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 94.

rund 30 v. H. der deutschen Akkordzulage. Um ihm einen erhöhten Ansporn zu vermehrter Akkordleistung zu geben, ist deshalb vorgeschrieben, daß ihm 10 v. H. des deutschen Vergleichslohnes als Zulage gewährt werden müssen, die aus den erwähnten 25 v. H. Gewinn zu entnehmen sind.

Der Betrieb zahlt also für die Akkordarbeit noch immer nur 85 v. H. des deutschen Vergleichslohnes, obwohl er als Arbeitswert den vollen Betrag des Vergleichslohnes erhält. Es bleibt demnach sogar die Möglichkeit, weitere 10 v. H. als freiwillige Zulage bei Akkordarbeit zu zahlen, um noch einen vergrößerten Ansporn zu geben. Ich würde deshalb einen Wegfall der Zulage für Akkordarbeiten nicht in Aussicht nehmen können.

Über die Führung der Lohnlisten und deren Form entscheidet das Oberkommando der Wehrmacht. In Übereinstimmung mit diesem teile ich mit, daß in Spalte 4 der Abrechnungslisten die Angaben, als was der Kriegsgefangene und ob er im Zeit- oder Akkordlohn beschäftigt ist, in jedem Fall erforderlich sind. Bei Zeitlohn ist in Spalte 4 der vergleichbare deutsche Stundenlohn anzugeben. Bei Akkordlohn ist in Spalte 11 der errechnete Bruttolohn einzusetzen. Hat ein Kriegsgefangener im Abrechnungszeitraum gleichzeitig Zeitlohn und Akkordarbeit geleistet, so ist in Spalte 11 unter dem Gesamtbruttolohn der auf die Akkordarbeit anfallende Anteil in Klammern anzugeben, damit die Zulage für Akkordarbeit berechnet werden kann.

Ich bemerke, daß auch das zuständige Stammlager in der Lage ist, Wünschen der Betriebe über die Lohnlistenführung entgegenzukommen, so daß ich empfehlen möchte, in erster Linie mit der Verwaltung des Mannschaftsstammlagers zu verhandeln.“

(GBA. III 13-19334/43 II. Ang. ARG. 111/44)

Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit im Bergbau

Erlaß des GBA. vom 25. März 1944 (RABl. Nr. 10 S. I 137)

Im Einvernehmen mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichsminister der Finanzen wird die Bezahlung der Arbeit der im Bergbau eingesetzten Kriegsgefangenen mit Wirkung vom 1. April 1944 ab wie folgt geordnet: Bergbaubetriebe, in denen die Gewinnung unter Tage erfolgt, entrichten vom Einsatztage an für den Arbeitstag des Kriegsgefangenen

einen Betrag von 1,00 RM. + 0,30 RM. Pauschalsteuer, Bergbaubetriebe, in denen die Gewinnung über Tage erfolgt,

einen Betrag von 1,80 RM. + 0,50 RM. Pauschalsteuer an das Mannschaftsstammlager.

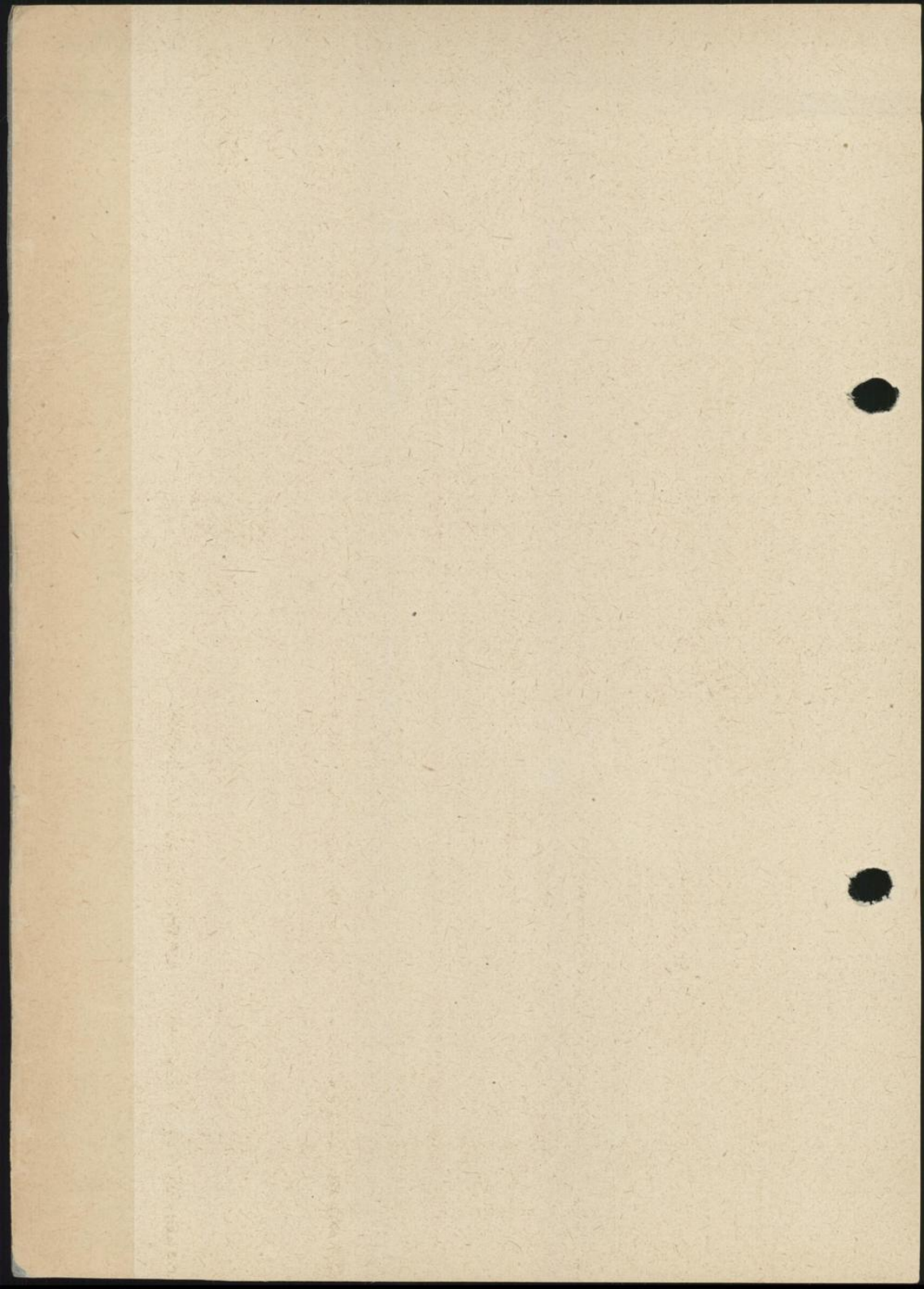
14. Nachtrag

In beiden Fällen tragen die Betriebe die Kosten für Unterkunft und Verpflegung der Kriegsgefangenen und zahlen dem sowjetischen Kriegsgefangenen 0,35 RM., dem nichtsowjetischen Kriegsgefangenen 0,70 RM. für den Arbeitstag aus. Sie können dazu Leistungszulagen gewähren; jedoch dürfen die Auszahlungsbeträge des Erlasses über Bezahlung der Kriegsgefangenenarbeit vom 8. September 1943¹⁾ — III 13 Nr. 19272/43 — (RABL. Nr. 27/1943 S. I 477) — die als angemessene Beträge zu gelten haben, nicht überschritten werden. Es bleibt vorbehalten, die Angemessenheit der Auszahlungsbeträge nachzuprüfen.

Die Bestimmungen unter Nr. 3 Abs. 2 und 3, Nr. 5 bis 7 des Erlasses vom 8. September 1943 sind entsprechend anzuwenden.

(GBA. III a 4-1280 III. Ang. ARG. 259/44)

¹⁾ Abgedruckt S. B II b 94.



Protektorat Böhmen und Mähren

Arbeitsrechtliche Behandlung der im Reichsgebiet beschäftigten tschechischen Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943 (RARbBl. S. I 407)

Nach dem Erlaß des Führers vom 16. März 1939 (RGI. I S. 485) sind die Gebiete Böhmen und Mähren als Protektorat unter den Schutz des Deutschen Reiches getreten und damit Teilgebiet des Großdeutschen Reiches geworden. Die Protektoratsangehörigen haben dadurch die Stellung als Ausländer verloren, ohne aber hierdurch in vollem Umfange Inländer geworden zu sein. Sie sind jedoch arbeits- und sozialrechtlich als Inländer zu behandeln, soweit im einzelnen nicht etwas anderes bestimmt ist.

Sind z. B. für ausländische Arbeitskräfte in einzelnen Wirtschaftsgebieten besondere Einstelllöhne festgesetzt worden, so gelten diese nicht für Protektoratsangehörige. Die von den Reichstreuhandern der Arbeit erlassenen Anordnungen über die Ernennung ausländischer Arbeitskräfte zu Montagestammarbeitern sowie über die Gewährung einer Trennungsgeldzulage an ausländische Arbeitskräfte beziehen sich ihrer Fassung nach ebenfalls nur auf Ausländer und nicht auf Protektoratsangehörige. Das gleiche gilt von der Anordnung des Reichstreuhanders für den öffentlichen Dienst über die Gewährung von Trennungsechtschädigung und Familienheimfahrten an ausländische Arbeitskräfte im öffentlichen Dienst vom 14. August 1941¹⁾ (RARbBl. S. I 402).

Hinsichtlich meines Erlasses vom 30. Dezember 1942 über die Anwendung der Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden auf Ausländer²⁾ (RARbBl. S. I 130) ist ebenfalls von dem Grundsatz auszugehen, daß die Protektoratsangehörigen arbeits- und sozialrechtlich als Inländer zu behandeln sind. Das bedeutet, daß die Anordnung zur Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Durchführung von Sofortmaßnahmen zur Beseitigung von Flieger- und Flakschäden vom 11. August 1942³⁾ (RARbBl. S. I 372) uneingeschränkt für sie zu gelten hat.

Die Frage der Behandlung tschechischer Arbeitskräfte im Rahmen der Reichsbautarifordnung (Zugehörigkeit zur Stammanschaft, Trennungsgeld) wird zur Zeit geprüft.

Eine von dem Grundsatz abweichende Regelung, daß die Protektoratsangehörigen arbeits- und sozialrechtlich wie Inländer behandelt werden sollen, ist in der Tarifordnung zur Regelung von Familienheimfahrten während der Kriegszeit für ausländische Arbeitskräfte im Deutschen Reich

¹⁾ Abgedruckt S. B II a 11.

²⁾ Abgedruckt S. B II a 27.

³⁾ Abgedruckt S. B II a 25.

vom 27. August 1941¹⁾ (R ArbBl. S. IV 1239) und in der Reichstarifordnung zur Regelung desurlaubes der ausländischen Arbeitskräfte in Betrieben der privaten Wirtschaft vom 20. März 1942²⁾ (R ArbBl. S. IV 460) getroffen. Der Geltungsbereich dieser beiden Regelungen ist auf Ausländer und Protektoratsangehörige abgestellt.

Zur Klärung der sich bei der Dienstverpflichtung von Tschechen aus dem Protektorat in das übrige Reichsgebiet ergebenden arbeitsrechtlichen Fragen habe ich die nachstehende Anordnung über die Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der Dienstverpflichtung von Protektoratsangehörigen in das übrige Reichsgebiet erlassen. Wegen der Dienstpflichtunterstützungen wird ein besonderer Erlaß folgen.

(GBA. III 12-4155 — ARG. 971/43)

**Anordnung über die Regelung arbeitsrechtlicher Fragen bei der
Dienstverpflichtung von Protektoratsangehörigen in das übrige
Reichsgebiet**

Vom 21. Juli 1943

Auf Grund des § 2 der Verordnung zur Durchführung der Verordnung über die Lohngestaltung vom 23. April 1941³⁾ (RGBl. I S. 222) in Verbindung mit der Verordnung über die Rechtsetzung durch den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 25. Mai 1942 (RGBl. I S. 347) ordne ich folgendes an:

I.

(1) Hängen bei der Dienstverpflichtung von Protektoratsangehörigen in das übrige Reichsgebiet tarifliche Ansprüche aus dem Dienstverhältnis von der Dauer der Betriebszugehörigkeit ab, so wird die Zeit der Betriebszugehörigkeit in der Arbeitsstelle im Protektorat, die den Dienstverpflichteten abgibt, auf die Dauer der Betriebszugehörigkeit in der neuen Arbeitsstelle angerechnet. Bei Ansprüchen auf Grund von betrieblichen Vorschriften ist die Anrechnung nur für die Zeit nach dem 16. März 1939 vorzunehmen.

(2) Eine Anrechnung auf die Wartezeit für den Erwerb des Anspruchs auf Familienheimfahrt und Urlaub findet hiernach nicht statt; für andere Wartezeiten kann der Reichstreuhand der Arbeit die Anrechnung beschränken oder ausschließen.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Beginn des Lohnabrechnungszeitraumes in Kraft, der auf den 1. August 1943 folgt.

¹⁾ Abgedruckt S. B II a 3.

²⁾ Abgedruckt S. B II a 21.

³⁾ Abgedruckt in Arbeitseinsatz — Arbeitsrecht Sommer-Schelp S. B II 28.

9. Nachtrag

Ergänzung des Erlasses über Dienstpflichtunterstützung

Erlaß des GBA. vom 20. Juli 1943

(R ArbBl. S. I 401)

Nr. 5 des Erlasses über Dienstpflichtunterstützung vom 8. Februar 1943¹⁾ (R ArbBl. S. I 112) erhält mit Wirkung von dem Beginn des Zahlungszeitraums an, in den der 1. Juli 1943 gefallen ist, folgende Fassung:

„5. Bis auf weiteres haben die Arbeitsämter wie bisher davon auszugehen, daß für eine Arbeitskraft, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, die Dienstpflichtunterstützung nicht in Betracht kommt, auch wenn die Arbeitskraft ihre Tätigkeit im Großdeutschen Reichsgebiet auf Grund einer Dienstverpflichtung verrichtet. Die Tätigkeit der nicht-deutschen Arbeitskraft erfolgt auch weiterhin lediglich zu den Lohnbedingungen, die für diese Tätigkeit gelten. Als nichtdeutsche Arbeitskraft in diesem Sinne gelten auch Polen. Volksdeutsche Arbeitskräfte gelten als deutsche Arbeitskräfte in diesem Sinne, wenn ihre deutsche Volkszugehörigkeit durch eine Bescheinigung einer dazu befugten Dienststelle anerkannt ist.

Protektoratsangehörige erhalten Dienstpflichtunterstützung in gleicher Weise wie deutsche Staatsangehörige, soweit sie ihren Wohnort oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats haben. Die Möglichkeit, daß Protektoratsangehörigen Familienhilfe und Sonderhilfe als Dienstpflichtunterstützung nach dem Rechte und durch Dienststellen des Protektorats gewährt wird (siehe meinen Erlaß vom 28. August 1942¹⁾ — Rderl. ARG. 1007/42), bleibt unberührt; besteht Anspruch hierauf, so wird Dienstpflichtunterstützung durch ein deutsches Arbeitsamt nicht gewährt

Staatenlose Arbeitskräfte stehen nichtdeutschen Arbeitskräften für die Dienstpflichtunterstützungen grundsätzlich gleich. Jedoch lasse ich bis auf weiteres zu, daß das Arbeitsamt dienstverpflichteten staatenlosen Arbeitskräften im Rahmen der für deutsche Arbeitskräfte gegebenen Vorschriften Dienstpflichtunterstützung insoweit gewährt, als es zur Behebung eines Notstandes des Dienstverpflichteten oder seiner Familie angemessen ist; die Gewährung der Sonderzuwendung ist auch bei ihnen in allen Fällen ausgeschlossen. Als staatenlos in diesem Sinne gilt eine Arbeitskraft nur, wenn sie weder die deutsche noch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt und die ausländische Staatsangehörigkeit auch nicht erst nach dem 1. September 1939 verloren hat.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Im Zweifel, ob hiernach Anspruch auf Dienstpflichtunterstützung besteht, oder auf Beschwerde entscheidet der Präsident des Landesarbeitsamts endgültig gemäß Nr. 74 dieses Erlasses.“

(GBA. Va 7801/58 — ARG. 946/43)

Erlaß zur Ergänzung des Erlasses über Dienstpflichtunterstützung (Dritter Ergänzungserlaß)

Auszug aus dem Erl. des GBA. vom 10. Februar 1944

(Abgedruckt S. B II a 2 n)

Anordnung des RAM. über Ausdehnung des Mutterschutzgesetzes auf protektoratsangehörige Frauen

Vom 7. Februar 1944

(RABl. Nr. 5/6 S. I 64)

Auf Grund der Nr. I Abs. 2 der Ausführungsverordnung zum Gesetz zum Schutze der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz) vom 17. Mai 1942¹⁾ (RGBl. I S. 324) bestimme ich im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern und dem Reichsführer H , Reichskommissar für die Festigung deutschen Volkstums, daß sämtliche Vorschriften des Mutterschutzgesetzes vom 17. Mai 1942¹⁾ (RGBl. I S. 321) und die auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Ausführungsbestimmungen für die im Großdeutschen Reich außerhalb des Protektorats Böhmen und Mähren beschäftigten protektoratsangehörigen Frauen gelten, die vor ihrem Arbeitseinsatz im Reichsgebiet ihren ständigen Wohnsitz im Protektorat hatten.

Diese Anordnung tritt am 1. März 1944 in Kraft.

Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger Protektoratsangehöriger

Aus einem Erlaß des GBA. vom 15. Januar 1944²⁾

Anträge auf Rückführung arbeitsvertragsbrüchiger Protektoratsangehöriger sind von den Betriebsführern nicht den Arbeitsämtern, sondern den Staatspolizeileitstellen einzureichen.

Zur Rückführung der aus den Arbeitserziehungslagern entlassenen Protektoratsangehörigen und staatenlosen Arbeitsvertragsbrüchigen ist, wie der GBA. durch Erlaß — III d 1—9000/43 vom 15. Januar 1944¹⁾ — mitteilt, ein Sammellager in Rusin bei Prag errichtet worden. Das Rückführungsverfahren ist im einzelnen wie folgt geregelt:

a) Arbeitsvertragsbrüchige aus dem übrigen Reichsgebiet, die zur Entlassung aus dem Arbeitserziehungslager gelangen, werden 10 Tage vor dem Entlassungstermin dem Sammellager Rusin gemeldet und zum Entlassungstermin in Sammeltransporten dorthin verbracht.

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

²⁾ Den Amtl. Mitt. des Präs. des Gau-AA. u. Reichstreuhanders d. A. Magdeburg-Anhalt vom 5. März 1944 entnommen.

Das Sammellager benachrichtigt nach Eingang der Meldung umgehend die frühere Beschäftigungsfirma des Arbeitsvertragsbrüchigen, daß der Arbeitsvertragsbrüchige der Firma 8 Tage im Sammellager zur Verfügung steht und innerhalb dieser Zeit abgeholt werden muß, ansonsten er nach seinem früheren Arbeitsplatz in Marsch gesetzt wird.

b) Erfolgt keine Abholung durch den Betrieb, so wird der Entlassene der im Sammellager Rusin errichteten Außenstelle des Arbeitsamts Prag überstellt, die ihn an seinen früheren Arbeitsplatz in Marsch setzt. Gleichzeitig wird die Beschäftigungsfirma hiervon verständigt. Geht binnen 14 Tagen keine gegenteilige Mitteilung ein, so wird angenommen, daß sich der Arbeiter ordnungsgemäß bei seiner früheren Beschäftigungsfirma gemeldet hat. Geht die Mitteilung ein, daß der Arbeiter an seinen Arbeitsplatz nicht zurückgekehrt ist, so verständigt die Außenstelle des Arbeitsamtes Prag hiervon sofort das Sammellager, das die Kriminaldirektion Prag zwecks Einleitung der Fahndung in Kenntnis setzt.

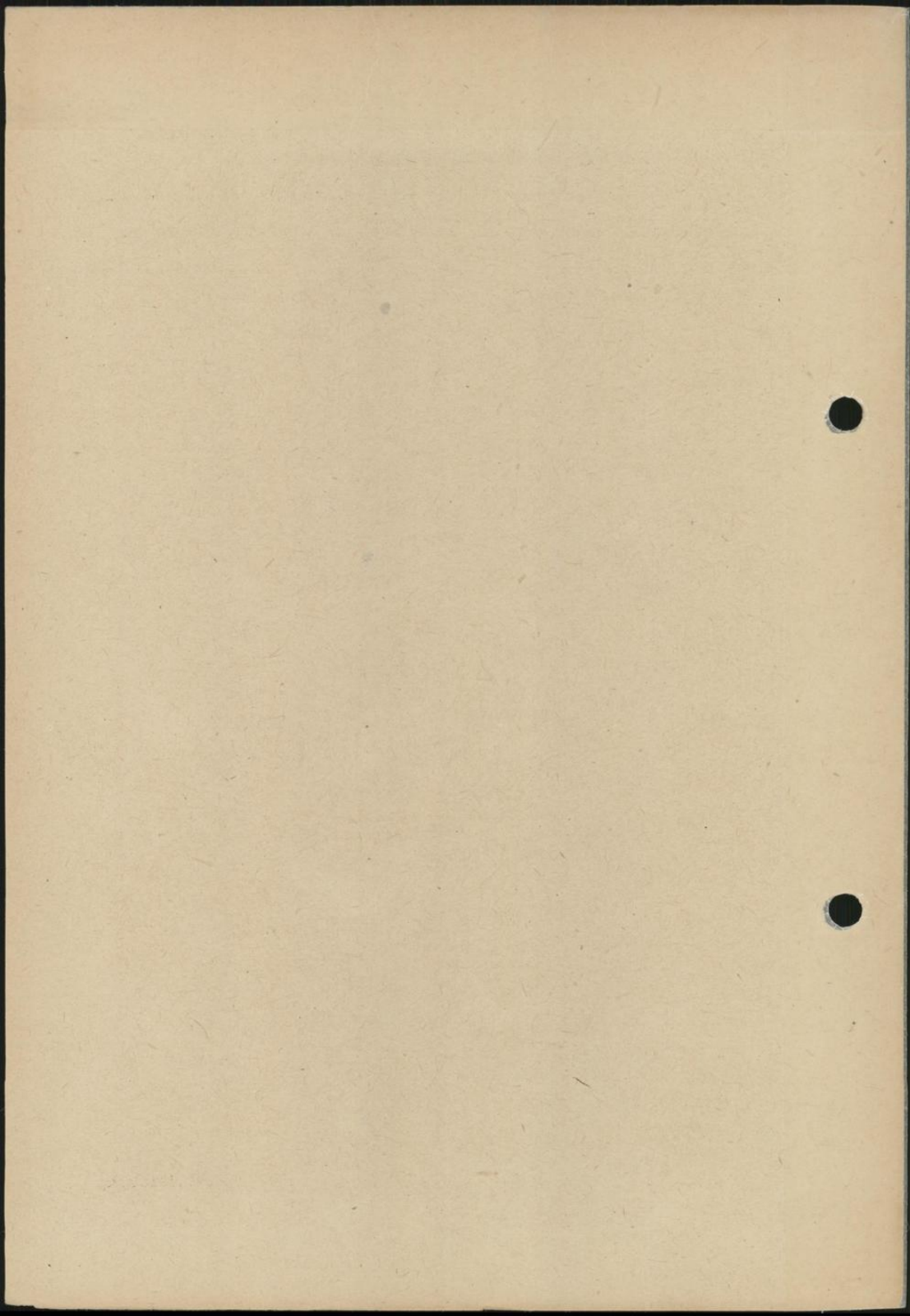
c) Soweit einzelne Arbeitsämter die Rückführung der aus den Arbeitserziehungslagern Entlassenen bisher schon in geschlossenen Transporten oder unter Begleitung in das übrige Reichsgebiet, vor allem in die benachbarten Reichsgaue, unmittelbar durchführen, kann das Verfahren beibehalten werden. Dann erübrigt sich eine Überstellung in das Sammellager Rusin. Im Interesse der beschleunigten Rückführung und der Verkehrsentlastung wird dies Verfahren zweckmäßigerweise — und zwar im Einvernehmen mit den zuständigen Dienststellen der Protektoratskriminalpolizei — in den Bezirken auszubauen sein, die räumlich weiter entfernt von Rusin liegen, z. B. Mähren und Budweis. Sie werden ersucht, mit den angrenzenden Arbeitsämtern bzw. mit den zuständigen Präsidenten der Gauarbeitsämter und Reichstreuhändern der Arbeit die Fühlung aufzunehmen, um bezirkliche Vereinbarungen über ein vereinfachtes oder erfolgreiches Rückführungsverfahren zu erwirken und über das Ergebnis dieser Verhandlungen unter Beifügung entsprechender Vorschläge zu berichten.

Griechen

Urlaubsverkehr griechischer Arbeitskräfte

Auszug aus einem Erlaß des GBA. vom 7. September 1943

(Abgedruckt S. B I b 4 b)



Slowakei

Arbeitsrechtliche Behandlung slowakischer Arbeitskräfte auf Grund der Vereinbarung vom 19. August 1943

Erlaß des GBA. vom 9. November 1943 (R ArbBl. Nr. 38 S. I 568)

Auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarung sind — wie die italienischen, kroatischen und bulgarischen — auch die slowakischen Arbeitskräfte *im Baugewerbe* hinsichtlich der Trennungsschädigung wie vergleichbare deutsche Arbeitskräfte zu behandeln. Zum Nachweis der Voraussetzungen bei der Gewährung des Trennungsgeldes an Gleichgestellte finden die als Anlage 1, 2 und 3 beigefügten Formblätter Verwendung¹⁾. Werden von ledigen slowakischen *Bauarbeitern* Anträge auf Gewährung von Trennungsgeld gestellt, so wird vom Betriebe die Vorlage dieser ausgefüllten Formblätter zu verlangen sein. Der Beginn der Zahlung des Trennungsgeldes hat von dem Zeitpunkt ab zu erfolgen, in dem der Nachweis auf Grund der entsprechenden Bescheinigung erbracht ist.

(GBA. III 12-4754 ARG. 1468/43)

¹⁾ Die Formblätter sind hier nicht abgedruckt. Sie entsprechen den auf S. B II b 29—31 abgedruckten; nur in der behördlichen Bescheinigung tritt für „Carabinieri“ das Wort „Notariatsamt“.

